36

Oberlandesgericht

Zweibrücken.

J. 1

Staatsarchiv Speyer

Bestand: O.L.G. J. 1 Zweibrücken

Nr. ~~J 19~~ 152

Oberlandesgericht Zweibrücken

Nr. ~~1~~ 152

Untersuchung gegen 19 Einwohner von Annweiler und gegen Bernhard Eisele, Kaufmann von Oberweiler in Baden.

.....fol.

No 6487.

Untersuchungsakten

über die Verhandlungen in der Anklagekammer d. 1804

dem Appellationsgericht gegen

1. Heinrich Arnet, Taglöhner zu Annweiler,
2. Friedrich Bretz, Taglöhner daselbst,
3. Philipp Croissant, Taglöhner allda,
4. Bernhard Eisele, Kaufmann von Oberweiler in Baden,
5. Friedrich Faber, Taglöhner,
6. Jakob Fuß, Handlungsdiener,
7. Conrad Fuckert, Taglöhner,
8. Andreas Graf, Müller,
9. Jakob Herzog, Krämer,
10. Jakob Hoffmann, Schuhmacher,
11. Johann Koch, Taglöhner,
12. Adam Oberst, Branntweinbrenner,
13. Jakob Reuther, Taglöhner,
14. Conrad Schellang, Maurer,
15. Johann Schwarz, Leinenweber,
16. J. Georg Schroeder, Taglöhner,
17. Ludwig Brotz, Taglöhner
gräfl. Branntweinbrenner,
18. Nicolaus Schellang, Maurer –
die 15 Letztgenannten aus Annweiler,
20. Christian Foltz, Taglöhner daselbst.

Hoch- u. Wohlgeborener Herr Präsident!

74 ~~19~~ 152

Akten No	Datum der Akten	Bezeichnung der Akten	Bemerkungen
		Aktenverzeichniß	
		contra Heinrich Amis & Co	
	1850		
1.	20. Aug.	Zustellung der Vorerinnerungsschrift Klagtags.	
		Akten an andere Graf.	
2.	do	do an Jakob Hoffmann.	
3.	do	Vorsicht an andere Graf.	
4.	do	do an Jakob Hoffmann.	
5.	21. do	Zustellung	Friedrich Bretz.
6.	do		Carl Schellang.
7.	do		Heinrich Amis.
8.	do		Adam Obert.
9.	do		Jakob Kaether.
10.	do	Vorerinnerungsschrift	Jakob Fuß.
11.	do		Johann Roth.
12.	do		Friedrich Faber.
13.	do	und	Leonhard Eisele
14.	do		Johann Georg Schieder
15.	do		Carl Fuckert
16.	do	Antwortschrift	Philipp Christ ant
17.	do	Vorsicht	Friedrich Bretz
18.	do		Carl Schellang
19.	do		Heinrich Amis.
20.	do		Adam Obert.
21.	do	Akten	Jakob Kaether.
22.	do		Jakob Fuß.
23.	do		Johann Roth.
24.	do		Friedrich Faber.
25.	do	Antwortschrift	Leonhard Eisele

Akten-Nr.	Datum der Akten	Bezeichnung der Akten	Bemerkungen
26.	21. Aug.	Verhör des angeklagten Johann Georg Schröder.	
27.	do.	do. do. Karl Fackert.	
28.	do.	do. do. Philipp Croissant.	
29.	do.	Kassationserklärung.	
30.	22.	do.	
31.	24.	Zustellung d. Vermehrungsurkunde d. Anklageakten.	
32.	31. Okt.	Kassationserklärung	
33.	6. Nov.	do.	
34.	29. Dez. 1851.	Zustellung der Kassationsurkunde und rektifizirenden Verfügung.	
35.	2. Jan.	do.	
36.	3.	do.	
37.	do.	Verhörs Heinrich Lonis.	
38.	do.	Friedrich Lotz.	
39.	do.	Philipp Croissant.	
40.	do.	Friedrich Faber.	
41.	do.	Leonhard Esch.	
42.	do.	Jakob Fäs.	
43.	do.	Karl Fackert.	
44.	do.	Hrn Ambros Graf.	
45.	do.	Gottlieb Herzog.	
46.	do.	Jakob Hoffmann.	
47.	do.	Johann Roth.	
48.	do.	Adam Oberst.	
49.	do.	Jakob Reuther.	
50.	do.	Karl Schellang.	
51.	do.	Johann Schwarz.	
52.	do.	angeklagten Johann Georg Schröder.	
53.	do.	Ladungsverfügungen und Ladungen	

Akten-Nr.	Datum der Akten	Bezeichnung der Akten	Bemerkungen
54.	21. Aug.	Zustellung der Zeugenliste.	
55.	23.	Brief des angeklagten Reuther an seinen Vater.	
56.	do.	Zeugnis des Bürgermeisteramts Schramberg	
57.	24.	Zustellung der Geschworenenliste.	
58.	25.	Sitzungsprotokoll.	
59.	do.	Vorlesungsantrag.	
60.	26. 27.	Ladungsversäumung Ladung.	
61.	27. do.	Schreiben des Geschworenen D. Krempel wegen Assisengeschäften und 2 ärztlichen Zeugnisse.	
62.	28. do.	Schreiben des Johannes Hebel an den Zeugen Frey.	
63.	28. bis 10 Uhr.	Sitzungsprotokoll. Ekhard K. G.	
64.	10. Uhr.	Zeugen an die Geschworenen.	
65.	4 Uhr.	Antrag des Vertheidigers auf Einholung einer Auskunft	
66.	Uhr.	Zeugenvernehmung der Polizeibehörde. Hebert	

Laufende No.	Anzahl der Akten	Bezeichnung der Akten	Bemerkungen

No. 554.

Ausstellung

35 1

Im Kassenschrank befindet sich folgendes Depositum

Auf Ansuchen des Herrn Königl. General Staats Procurators in Appellations-Gerichts-Sachen Dr. Hoffs Excellenz, gefertigt Ausfertigung von 1 Foliobogen

Sodann ist abgefertigt an Carl Wilhelm Lauber, Bäcker gesellen hier in Folge Specifics und Anweisung vom heutigen

Dem Herrn Assessor der Advokatenkammer bei Appellations-Gerichts-Sachen Dr. Hoffmann vom 29. Nov. 1850. wurde der Original-Receß der Akte [illegible] Antonia Cyriaky Müller in Ehrenbreitstein ausgefertigt

Vorgezeigt in Verwahrungsschrift 1 Zweibänden bestehend Original-Akten mit ihrer Beilage, wovon die einfache Ausfertigung der Abschrift des Urtheils der Appellations-Gerichts-Sachen Commission vom 20. Juli d. J. mit dem Vorbehalte der Abholung von hiesiger Seite abgesagt Termin bestimmt und Bescheid gemacht

Sodann sofort dem Vorgezeigten Depositum wieder abgenommen und dem von mir Unterzeichneten Advokaten bei Appellations-Gerichts-Sachen Dr. Hoffmann Excellenz Original-Akten-Abschrift von diesem meinem Akten-Depositum

Diesen Depositen-Schein [illegible] für den Original-Receß [illegible] für die Akten

Trier, den 14 [illegible]

Carl Laubis

No. 3415. Depositen-Schein zu Ehrenbreitstein den 20. August 1850. Bataille. Blau [illegible]

Hoffmann

3

N: 555.

Ausfertigung

36 [2]

Im Jahre achtzehnhundert neun und fünfzig den zwanzigsten
Juli Vormittags um 10 Uhr hierorts gerichtlichen
Verwahrsam, am hiesigen Landgerichtshause vor dem Herrn
Landrichter, gerichtlicher Untersuchungsführer für die Stadt
Innerbrücken, gerichtlicher Beisitzung am 17ten dieses Monats
sub. ddto. ausgefertigten Ord. Wilhelm Lauber Aktuar
gerichtlich und beeidigten Herrn Gerichtsschreiber erschien
der daselbst Wohnhafte des Arbeitsgehilfen bey der k.k.
priv. Staatseisenbahn Gesellschaft zu Innerbrücken am 29ten Juni 1850
von der Gerichtskommission des Stadt- und Landgerichtes Innerbrücken
Jakob Hoffmann, 22 Jahre alt, katholischer Religion, ledig,
Taglöhner in Innerbrücken, Hausnummer 36 Vorstadt
Klein mit dem Befehle, seine von ihm in dieser Untersuchungssache
abgelegte Aussage zu bestätigen oder zu berichtigen, worauf
derselbe vorgerufene Arbeitsgehilfe von diesem Gerichtshofe
gemäß Eidesgesetz auf das Kreuz gemacht
Befragt ob seine Aussage richtig sey oder
und dann von mir aufgenommenen Protokolle bey
Verantwortung öffentlich gemäß Arbeitsgesetz § 5 auf
von diesem meinem Akte zu geschehen,
Antwortet
sey die Aussage richtig

C. W. Lauber

Zeugig 1/4
Taxe 1/4
1/2
1/4

N: 1416. Registrirt zu Innerbrücken am 20. August
1850. Jakob Johannowski

4

3

117

Verhörprotokoll.

Heute den zwanzigsten Tag August
achthundert fünfzig um Fünfzehn zu Innerbrücken haben wir
Karl Lauer Wilhelm Kaemer, Russ am Kgl Appellationsgerichte der
Stadt Innerbrücken gerichtlicher Untersuchungsführer
nicht zum mindesten Tage anberaumter öffentlicher Sitzung
nicht zur weiteren Untersuchung gegenwärtige Untersuchung
welche in der Untersuchung gegen Jakob Hoffmann wegen des im Monate Mai und
Juni 1849 in der Stadt Innerbrücken begangenen Diebstahl und
der damit verbundenen falsch und fahrlässigen Anklage
ungen vorgekommen sind, unter Assistenz des Gerichtsschreibers am k.
k. Kgl Appellationsgerichte Johann Bernard
der ausgenommenen Angeklagten zum besseren Gehör vorgeführt
und befragt

Zeuge Wie heißen Sie, wie alt sind Sie, welches Handwerk haben
Sie erlernt?

Antwort Ich heiße Andreas Graf, bin 35 Jahre
alt, Müller, geboren in Kreuzenbach, wo
ich wohnhaft bin in Hausnummer.

Zeuge Ist Ihnen die Ursache Ihrer Vorladung und Vernehmung
Zeugenschaft bekannt?

Antwort Ja, ich habe mir aus dem mir zu
gegangenen Vorladungs Zettel und Anklage
akte ersehen.

A. Graf

Bernard

5

Frage Haben Sie etwas in der Untersuchung Angegebenen
Stellungen der soeben Ihnen vorgehaltenen Verdachtsgründe
Antwort Ja, ich bleibe bei meinen früheren
Erklärungen stehen. Dass bin ich in der
Hauptverhandlung nicht vernommen worden über
einen mir zur Last gelegten Diebstahl angeklagt
zu werden, über die Verhaftung nach einem
Gefängnisse und über Verdachtsgründe in Anmerkung,
ich vermisse darüber mich nicht aussprechen zu können,
ob die Sache zur öffentlichen Verhandlung kommt #
Frage Haben Sie sonst noch Erklärungen anzuführen?
Antwort Ja, Ihre Ehrwürden Gnaden wie
früher.

Ich erwarte deshalb meine Freisprechung, behalte mir zu meiner förmlichen Rechtfertigung, wenn dies nothwendig sein sollte, vor.

Gebilligt: Die vor Ihnen Ihnen Ihnen Ihnen

A. Graf Die Bestätigung entfällt.

Bd

Bestehlen sie vor dem Angeklagten nicht, z.B. falls
er gegen das Verweisungserkenntniß der Anklagekammer die gegen
sich bestehenden Verdachtsgründe abschwächen oder Rechtfertigungsgründe
suchte, seine Vertheidigung auf die Lage der Sache
anlangt, kann die nächstfolgende fünf Tage
zu machen sein, indem er auf Ablauf dieser Frist nicht
mehr gehört sey.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

A. Graf

Bernard

Bernard

118

4

Verhörprotokoll.

Heute den zwanzigsten Juni Eintausendachthundertneunundvierzig um Nachmittags Zehn Uhr haben wir Karl Ludwig Wilhelm Kraemer, Assessor bei Königlichem Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsidenten der Voruntersuchung zum 6ten Theile dieses Gerichtes, Gemäß Requisitorium Königlichen Appellationsgerichtes vom 15ten Juni 1849 in Sachen Wilhelm Bernard, Kaufmann, Jakob Hoffmann, Bäcker, Johann Hoffmann, Bäcker, Peter Hoffmann, Bäcker, Johann Hoffmann, Bäcker, Johann Hoffmann, Bäcker, Johann

Frage: Bekennen Sie sich in der Vernehmung abgegebenen
Erklärungen als Ihre eigentlichen freien Angaben?
Antwort: Ja, ich bleibe bei meinen früheren
Erklärungen stehen.

Frage: Haben Sie sonst noch etwas zu bemerken?
Antwort: Ja, den Advokaten Glaser
muß ich
Dagegen muß ich
Verwahrung einlegen.

Ich habe sie dem Angeklagten eröffnet, daß, falls
er gegen das Verfassungswerk der Nationalversammlung
sich thätlich vergehen sollte, ich ihn sofort
verhaften, seine Entlassung auf die Dauer des Belagerungszustandes
hindern, binnen der nächstfolgenden fünf Tagen
die nöthigen Schritte machen werde, um auf Absetzung dieser Entlassung
anzutragen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Hoffmann

Bestmann

No 562

5

Der Beschluß erhält Hundert und Fünfzig den ... und
zwanzigsten August

Auf Anordnen von dem Herrn Königlichen
General-Staats procurator am k. Appellationsgerichte
für den Isarkreis zu Zweibrücken, zufolge Requisitorium vom 17ten
dieses Monats

Habe ich endesunterzeichneter Carl Wilhelm Lauber
Amtsgerichtsbote zu besagtem Gerichte und in
Zweibrücken wohnhaft

dem durch Rathschluß der Anklagekammer des
k. Appellationsgerichtes des Isarkreis zu Zweibrücken vom
29ten Juli 1850. von des Königlichen Gerichts des Isarkreis zum
Abschluß der Voruntersuchung wegen Friedrich Schreiber 21. Jahre
alt, Schuhmacher in Homburg wohnhaft
derzeit im Waisenhause zu Zweibrücken inhaftirt
Gegenstand alles weiteren Verfahrens wegen wissentlich
falschen Zeugnisses einen von mir für
richtig befundenen Abdruck sogenannten Ver-
weisungserkenntnis, mit den darauf verzeichneten
Anklage acht vom ersten Juli ablaufenden
Zeugen zeitig und Kundgemacht

Worauf Habe ich dem Angeklagten Gegenstand wie
oben mit dem von mir vidimirten Abdrucke des
dem Letzten Verweisungs Erkenntnis gemäß Anklage
akte, durch Abschrift von diesem meinem Akte zugestellt,

Kosten zwanzig neun Kreuzer, wovon die Copial gebühr
für die Akte

Ordn. 14
Copien 14
Zeug 01
29 Kr.

C. W. Lauber

N. 7490. Vorgelesen und Verkündet
den 22. August 1850 Praktis. Ober Appell

9

No 562

Für die
Einstellung von zwei
Schreiben
gebührt
Lauber
pr. 30 kr

6

Der Beschluß erhält Hundert und Fünfzig den Zwanzigsten
August

Auf Anordnen von dem Herrn Königlich General Staats
Procurator am k. Appellationsgerichte für den Isarkreis zu
Zweibrücken, zufolge Requisitorium vom 17ten dieses Monats,

Habe ich endesunterzeichneter Carl Wilhelm Lauber Amtsgerichts-
gerichtsbote zu besagtem Gerichte und in Zweibrücken
wohnhaft,

dem durch Rathschluß der Anklagekammer des k. bayer.
Appellationsgerichtes des Isarkreis zu Zweibrücken vom 29ten Juli 1850.
wegen des Offizial gerichtes des Isarkreis zum Abschluß der
Voruntersuchung wegen
einem Carl Schellang, 30 Jahre alt, Maurer in Homburg wohnhaft
derzeit im Waisenhause zu Zweibrücken inhaftirt
Gegenstand alles weiteren Verfahrens wegen wissentlich
falschen Zeugnisses einen von mir für richtig befundenen
Abdruck des sogenannten Verweisungserkenntnis, mit den
darauf verzeichneten Anklage acht vom ersten Juli ablaufenden
Zeugen zeitig und Kundgemacht

Worauf Habe ich dem Angeklagten Gegenstand wie
oben mit dem von mir vidimirten Abdrucke des
Verweisungserkenntnis gemäß Anklage acht, durch
Abschrift von diesem meinem Akte zugestellt,

Kosten zwanzig neun Kreuzer, wovon die Copial gebühr
für die Akte

Ordn. 14
Copien 14
Zeug 01
29 Kr.

C. W. Lauber

N. 7483. Vorgelesen und Verkündet den 22 August
1850. Praktis. Oberappellationsgericht

10

No. 560. Zustellung 39

F
Einheit
Einstellung von gerichtlichen Behörden genehmigt.
Lbr
pelz
7

Im Hause ostbezeichnet Hundsgasse und Fünfhaus, im Fünfzehnten Bezirke.

Auf Ansuchen des Herrn Königl. General Prokurators um die Exekutionsbewilligung zur Pfändung der Fahrnisse des Johann Hennebichler gemäß Erlasses vom 17ten dieses Monats

habe ich unterzeichneter Carl Wilhelm Lauber die Pfändung vorgenommen und in Hennebichlers Wohnung

Innen durch Vorweisung der Exekutionsordnung die Pfändung der Fahrnisse des Johann Hennebichler vom 29 Juni 1850. von der Königl. Gerichte der Fahrnisse zur Exekutionsführung gegen Thomas Amis, 28 Jahre alt, Fassbinder in Amerika wohnhaft

Vorgenommen und ihm selbst, einem von mehreren wissenschaftlich bestellten Abwesenheit der vorgenannten Johann Hennebichler mit dem Vorgewiesenen Exekutionsordnung, durch Exekutionsführung selbst vom Gerichte selbst, somit Fahrnisse gepfändet und Kund gemacht.

Darauf habe ich dem Vorgenannten Johann Hennebichler mit dem von mir vorgenommenen Pfändungsprotokoll, durch Exekutionsführung selbst, durch Exekutionsführung dieses meinem Akte beigestellt.

Orig. 16
Cop. 16
Zus. 11
43

Letztens gerichtlich Bewilligung, für die Gerichtsgebühr für die Akten

C. W. Lauber

No. 7481. Eingelangt den zwölften Juli 1850. gratis. Ein Bemerkung

11

No. 566. Zustellung. 45

8

Im Hause ostbezeichnet Hundsgasse und Fünfhaus, im Fünfzehnten Bezirke.

Auf Ansuchen des Herrn Königl. General Prokurators, zum Exekutionsbewilligung gerichtlich für die Pfändung der Fahrnisse des Johann Hennebichler gemäß Erlasses vom 17ten dieses Monats

habe ich unterzeichneter Carl Wilhelm Lauber, Exekutionsführer, die Pfändung vorgenommen und in Hennebichlers Wohnung

Innen durch Vorweisung der Exekutionsordnung die Pfändung der Fahrnisse des Johann Hennebichler vom 29 Juni 1850. von der Königl. Gerichte der Fahrnisse zur Exekutionsführung gegen Thomas Obrist, 28 Jahre alt, Fassbinder in Amerika wohnhaft

Vorgenommen und ihm selbst, einem von mehreren wissenschaftlich bestellten Abwesenheit der vorgenannten Johann Hennebichler mit dem Vorgewiesenen Exekutionsordnung, durch Exekutionsführung selbst vom Gerichte selbst, somit Fahrnisse gepfändet und Kund gemacht.

Darauf habe ich dem Vorgenannten Johann Hennebichler mit dem von mir vorgenommenen Pfändungsprotokoll, durch Exekutionsführung selbst, durch Exekutionsführung dieses meinem Akte beigestellt.

Orig. 16
Cop. 16
Zus. 11
43

Letztens gerichtlich Bewilligung, für die Gerichtsgebühr für die Akten

C. W. Lauber

No. 7487. Eingelangt den zwölften Juli 1850. gratis. Ein Bemerkung

12

№ 567.

Zustellung

46

9

Im Jahre achtzehnhundert und fünfzig, den zwei und zwanzigsten August.

Auf Ansuchen von dem Herrn königlichen General Staats procurator um die Eigenthumsbeschränkung für den Pfahl zu Verfügung folge Auftrags vom 17ten dieses Monats

habe ich unterzeichneter Carl Wilhelm Lauber, Amtsdiener gerichtlich amtlich besagten Pfahl und an Verbrechen aufgestellt,

dem Inhalt Verfügt der Anklagekammer des königl. Eigenthumsgerichts des Pfahls zu Zweibrücken vom 20ten Juni 1850. von der Spezialgerichte des Pfahls zur Abschätzung ernannten Jacob Reuther, 53 Jahre alt, Oekonomen in Annweiler wohnhaft, wegen in Verurtheilung stehenden zu Zweibrücken inhaftirt, gerichtlich stehe und ihm folgenden nämlich von mir für richtig bestimmten Abzug des unterstehenden Verurtheilungsbetrags, mit dem Vorrechte vorgehenden Anklagekosten von acht Tausend sechshundert sechzig Francs,

Verfügt habe ich dem Vorgesetzten Gerichte gemäß, mit dem von mir gebührenden Abzuge des Verurtheilungsbetrags, Anklagekosten, auf Beschluß von diesem meinem Akte Zeugschaft,

Besten Dank für den Empfang ohne die Capitalgebühr für Akten.

Ausgl. 14
Copien 14
Zeugen 1
Porto 1
29

C. W: Lauber

№ 7488 Registrirt zu Zweibrücken den 22. August 1850.
Gratis. Oberrevisor Mallebay

13

№ 565.

Zustellung

44

10

Im Jahre achtzehnhundert und fünfzig, den zwei und zwanzigsten August.

Auf Ansuchen von dem Herrn königl. General Staatsprocurator um die Eigenthumsbeschränkung für den Pfahl zu Verfügung vom 17ten dieses Monats

habe ich unterzeichneter Carl Wilhelm Lauber, Amtsdiener gerichtlich amtlich besagten Pfahl und an Verbrechen aufgestellt,

dem Inhalt Verfügt der Anklagekammer des königl. Eigenthumsgerichts des Pfahls zu Zweibrücken vom 20ten Juni 1850. von der Spezialgerichte des Pfahls zur Abschätzung ernannten Jacob Fuß, 50 Jahre alt, Oekonom und Bürgermeister zu Annweiler wohnhaft, wegen in Verurtheilung stehenden zu Zweibrücken inhaftirt, gerichtlich stehe und ihm folgenden nämlich von mir für richtig bestimmten Abzug des unterstehenden Verurtheilungsbetrags, mit dem Vorrechte vorgehenden Anklagekosten von acht Tausend sechshundert sechzig Francs,

Verfügt habe ich dem Vorgesetzten Gerichte gemäß, mit dem von mir gebührenden Abzuge des Verurtheilungsbetrags, Anklagekosten, auf Beschluß von diesem meinem Akte Zeugschaft,

Besten Dank für den Empfang ohne die Capitalgebühr für Akten.

Ausgl. 14
Copien 14
Zeugen 1
Porto 1
29

C. W: Lauber

№ 7486 Registrirt zu Zweibrücken den 22. August 1850. Gratis. Oberrevisor Mallebay

14

N°. 564.

Zustellung. 43

11

Im Jahr achtzehnhundert und fünfzig den neun und zwanzigsten August.

Auf Ansuchen von dem Herrn Königl. General Staats Prokurator um die Eigenthümer gerichtlich feil die Pfarrei Zwiebrücken, zu folge Auftrags vom 17ten dieses Monats,

habe ich unterzeichneter Carl Wilhelm Lauber, Gerichtsvollzieher zu Zweibrücken, dasselbe an besagtem Gerichte und in Zweibrücken wohnhaft,

dem Herrn Prokurator der Ehrbaren Kammer der Eigenthümer gerichtlich feil der Pfarrei Zweibrücken vom 29ten Juni 1850. vor der Spezialgericht der Pfarrei zur Abtheilung versammelten Johann Koch, 30. Jahre alt, Bossierer in Zweibrücken wohnhaft, dergestalt in Person zugestellt, daß ich demselben eine Abschrift gegenwärtigen Protokolls mit dem darauf befindlichen Abdruck des Stempels des hiesigen Friedensgerichts hinterlassen habe.

Worauf habe ich dem Vorgedachten gegenwärtigen Protokolle mit dem von mir vidimirten Abdrucke der kaiserlichen Verordnungsstempel samt Stempelgebühr, macht Kopfstück, von diesem meinem Akte zugestellt.

Wovon gerichtlich meine Bezeugung, sowie die Eigenthümer für die Akten.

C. W. Lauber

Ausfertigung 1 Bogen
Copie 1 "
Stempel 1 "
Zusammen 3 "

No. 7185 Registrirt gebührenfrei
den 29 August 1850. gratis Schmelzer.

15

N°. 563.

Zustellung. 42

12

Im Jahr achtzehnhundert und fünfzig den neun und zwanzigsten August.

Auf Ansuchen von dem Herrn Königl. General Staats Prokurator um die Eigenthümer gerichtlich feil die Pfarrei Zweibrücken, zu folge Auftrags vom 17ten dieses Monats,

habe ich unterzeichneter Carl Wilhelm Lauber, Gerichtsvollzieher zu Zweibrücken, dasselbe an besagtem Gerichte und in Zweibrücken wohnhaft,

dem Herrn Prokurator der Ehrbaren Kammer der Eigenthümer gerichtlich feil der Pfarrei Zweibrücken vom 29ten Juni 1850. vor der Spezialgericht der Pfarrei zur Abtheilung versammelten Friedrich Faber, 41. Jahre alt, Tagwerker in Zweibrücken wohnhaft, dergestalt in Person zugestellt, daß ich demselben eine Abschrift gegenwärtigen Protokolls mit dem darauf befindlichen Abdruck des hiesigen Friedensgerichts hinterlassen habe.

Worauf habe ich dem Vorgedachten gegenwärtigen Protokolle mit dem von mir vidimirten Abdrucke der kaiserlichen Verordnungsstempel samt Stempelgebühr, macht Kopfstück, von diesem meinem Akte zugestellt.

Wovon gerichtlich meine Bezeugung, sowie die Eigenthümer für die Akten.

C. W. Lauber

Ausfertigung 1 Bogen
Copie 1 "
Stempel 1 "
Zusammen 3 "

No. 7184 Registrirt gebührenfrei
den 29 August 1850. gratis Schmelzer.

16

No. 558. Ausstellung 37

Im Jahre achtzehnhundert und fünfzig, den zwanzigsten August.

Auf Ansuchen von dem Herrn königl. General-Staats-Prokurator um die Appellationsgerichts-Gemeinbuchen, zufolge Auftrages vom 17ten dieses Monats, habe ich endesunterzeichneter Carl Wilhelm Lauber, Ratsherr zu Ansbach am bestellten Gerichte und in Gemeinbuchen-angelegenheit,

dem Herrn Adolph Schmidt der Rechtsgelehrsamkeit Beflissenen von Ansbach gebürtig, wohnhaft allhier, als Beisitzer zu Gemeinbuchen-Gerichte für den Pfleg Ansbach, zufolge Auftrages vom 29ten Juni 1850. wegen Abgabe-Gerichts des Pfleg Ansbach zur Abhaltung der Verhandlung zwischen Conrad Eisele Pfisterer als Handlungsführer und Hermann Hofmann Bäckermeister beide von Ansbach gebürtig wohnhaft

heute Vormittag um 9 Uhr zu Gemeinbuchen in der Behausung des Conrad Eisele allda mit den Beisitzern, einem von uns für dieselbe bestimmten Abbruch der verwandten Verwandtschaftsgrade mit dem daraus erwachsenden Rechtsgebot dann dessen Folge, sowie Zeugnisfähigkeit und Handgelübde

Darauf habe ich den Beigeschworenen Herrn und mich mit dem von mir widmeten Abbruche der verwandten Verwandtschaftsgrade, sowie Rechtsgebot von diesem meinem Abbruch gestellt,

Actum gemäß meinem Beisitzer, als die Parteien

Ausgabe 1fl
Copie 1fl
Zeit 1fl
29 kr

C. W. Lauber

No. 7179 Protokolliert zu Abbruch und Gelöbnis Gemeinbuchen. Ansbach, am [illegible]

17

No. 568. Ausstellung 47

14

Im Jahre achtzehnhundert und fünfzig, den zwanzigsten August.

Auf Ansuchen von dem Herrn königl. General-Staats-Prokurator, um die Appellationsgerichts-Gemeinbuchen, zufolge Auftrages vom 17ten dieses Monats,

habe ich endesunterzeichneter Carl Wilhelm Lauber, Ratsherr zu Ansbach am bestellten Gerichte und in Gemeinbuchen-angelegenheit,

dem Herrn Adolph Schmidt der Rechtsgelehrsamkeit Beflissenen von Ansbach gebürtig, wohnhaft allhier, als Beisitzer zu Gemeinbuchen-Gerichte für den Pfleg Ansbach, zufolge Auftrages vom 29ten Juli 1850. wegen Abgabe-Gerichts des Pfleg Ansbach zur Abhaltung der Verhandlung zwischen Johann Georg Schroeder 25. Jahre alt, Bäcker in Ansbach wohnhaft

heute Vormittag um 9 Uhr zu Gemeinbuchen in der Behausung des Conrad Eisele allda mit den Beisitzern, einem von uns für dieselbe bestimmten Abbruch der verwandten Verwandtschaftsgrade mit dem daraus erwachsenden Rechtsgebot dann dessen Folge, sowie Zeugnisfähigkeit und Handgelübde

Darauf habe ich den Beigeschworenen Herrn und mich mit dem von mir widmeten Abbruche der verwandten Verwandtschaftsgrade, sowie Rechtsgebot von diesem meinem Abbruch gestellt,

Actum gemäß meinem Beisitzer, als die Parteien

Ausgabe 1fl
Copie 1fl
Zeit 1fl
29 kr

C. W. Lauber

No. 7189 Protokolliert zu Gemeinbuchen ad Actum 29. Juli 1850. Ansbach, am [illegible]

18

No. 561. Zustellung 40

F. Lauber

Zustellung von zwei Exemplaren gefälligst

Lauber

1864

15

Im Jahre achtzehnhundert und sechzig, den Zwanzigsten

August

Auf Ansuchen von dem hiesigen Königl. General-Staats-Prokurator um die Abzuhaltende Tagfahrt für die Pfalz Zweibrücken, zufolge Rescripts vom 17ten dieses Monats

habe ich unterzeichneter Carl Wilhelm Lauber, Advokat, gerichtlich beeidigter Translateur und in Zweibrücken wohnhaft

dem durch Abwesenheit der Advokatenkammer der Abzuhaltenden Tagfahrt für die Pfalz zu Zweibrücken vom 29ten Juni 1850. vom diesseitigen Bezirksgerichte für Pfalz zum Advokaten bestellten Herrn Carl Fuchert, 23 Jahre alt, Kaufmann in Annweiler wohnhaft

dermalen im Wartestande bei dem Bezirksgerichte Zweibrücken sich befindend

Vorstehendes mit dem Originale, einem von mir für richtig befundenen Abdrucke der vorerwähnten Verordnung des Pfalzgrafen und dem darauf ersichtlichen Advokatenrathe vom ersten Juli dieses Jahres sorgfältig verglichen und übereinstimmend gefunden.

Worauf ich diesen meinen Vorgang mit dem von mir gewählten Advokaten der damaligen Verordnung des Pfalzgrafen und Advokatenrathe, welche Abschrift von diesem meinem Akte gegeben;

Actum gezeichnet und Siegeln wie die Gesetze für die Akten.

Original 14
Copien 14
Taxe 01
15

C. W. Lauber

No. 27182. Registrirt zu Zweibrücken den 22 August 1850 gratis. Die Gemeinschaft

19

No. 559. Zustellung 38

F. Lauber

Zustellung von zwei Exemplaren gefälligst

Lauber

1864

16

Im Jahre achtzehnhundert und sechzig, den Zwanzigsten

August

Auf Ansuchen von dem hiesigen Königl. General-Staats-Prokurator um die Abzuhaltende Tagfahrt für die Pfalz zu Zweibrücken zufolge Rescripts vom 17ten dieses Monats

habe ich unterzeichneter Carl Wilhelm Lauber, Advokat, gerichtlich beeidigter Translateur und in Zweibrücken wohnhaft

dem durch Abwesenheit der Advokatenkammer der Abzuhaltenden Tagfahrt für die Pfalz zu Zweibrücken vom 29ten Juni 1850. vom diesseitigen Bezirksgerichte für Pfalz zum Advokaten bestellten Herrn Philipp Croissant, 30 Jahre alt, Gerichtsschreiber in Annweiler wohnhaft

dermalen im Wartestande bei dem Bezirksgerichte Zweibrücken sich befindend

Vorstehendes mit dem Originale, einem von mir für richtig befundenen Abdrucke der vorerwähnten Verordnung des Pfalzgrafen und dem darauf ersichtlichen Advokatenrathe vom ersten Juli dieses Jahres sorgfältig verglichen und übereinstimmend gefunden.

Worauf ich diesen meinen Vorgang mit dem von mir gewählten Advokaten der damaligen Verordnung des Pfalzgrafen und Advokatenrathe, welche Abschrift von diesem meinem Akte gegeben;

Actum gezeichnet und Siegeln wie die Gesetze für die Akten.

Original 14
Copien 15
Taxe 01
30

C. W. Lauber

No. 27180 Registrirt zu Zweibrücken den 22 August 1850 gratis. Die Gemeinschaft

20

17

119

119

Verhörprotokoll.

Heute den ein und zwanzigsten August
achthundert sechzig um Nachmittags zwei Uhr haben wir
Karl Conrad Wilhelm Kaemmerer, Assessor des Kgl. Oberamtsgerichts
Ulm, durch Verfügung vom 6ten d. M. zu dieser Untersuchung
Beigeordneten Protokollführer des Kgl. Oberamtsgerichts
Ulm, zum nächsten Tage ausgeschossen abgeschlossenen Tagfahrt
und zur nochmaligen Vernehmung folgender Zeugen, welche
in der Untersuchung gegen Leonhard Wagner und
Konsorten wegen Diebstahls betreffenden Akten und
der damit verbundenen Haft- und Haftentlassungs Protokolle
zum Behufe der Vernehmung der Zeugen Bernhard
Bretz und Johannes Bretz, beide Bauern
von Ersingen, auf heute Vormittag 8 Uhr
auf das Rathhaus hier vorgeladen.

Frage: Was haben Sie zu sagen? Sie, welchen Vornamen, Zunamen,
Alter, Stand, Wohnort?

Antwort: Ich heiße Johannes Bretz, bin 21 Jahre
alt, Bauer, gebürtig und wohnhaft
in Ersingen.

Frage: Ist Ihnen die Ursache Ihrer Vorladung und Vernehmung mit
Zeugenpflicht bekannt?

Antwort: Ja, ich habe früh auf dem Rathhaus
zu Ulm Vorladung, Haftentlassung, Urfehde
und Aufklagrakt unterschrieben.

Bretz

Kaemmerer

Bernhard

Junge Personen Verbrechen in der Untersuchung abgeben
Erklärungen über seine Verantwortlichkeit verlangen
Antwort: Ja, allein ich bin überzeugt, er würde
dieses Geständniß, namentlich wenn mit Offenheit
gepaart und ein Theil mit andern gestanden
haben soll, vorsätzlich verneinen, und dieß
um so lange thun, bis Überführung der
Verbrechen zu Strafe, Züchtigung, vielleicht
ist das letzte Aufforderung auf mich passt und
ich bin in Abrede stelle.

Junge Leute Verbrechen ohne Vertheidiger gerichtlich
Antwort: Ja, den Advokaten Fink nun
schon.

Diesen Abend haben Alle Präsident
die Entschädigung verweigert.

Verschiedene haben wir Ihre Angaben wissen, z.B. falls
es gegen das Verfassungsrecht der Advokaten wäre gegen
Entschädigung Verbrechen übernehmen Verpflichtung zu geben
wenn Verfassung Abschaffung auf der Tagsatzung Eidgenossenschaft
Verbrechen, wenn die gerichtlichen Fünf Tagen
zu machen habe, wenn es auf Klage Verbrechen Kanton muß
wenn gültig sey

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Lutz,

Zimmermann

Bernard

18

120

120

Verhörprotokoll.

Heute den vier und zwanzigsten August
achthundertsechzig im Justizhause zu Landshut haben wir
Karl Conrad Wilhelm Kaerner, Rath am Kgl. Appellationsgerichte
Isar Kreis, dann Kgl. Appellationsgerichts-
Assessor Heinrich Bernard
als ernannte Gerichtsschreiber zum Behufe der Fortsetzung
der
Untersuchung

Frage: Wie heißen Sie, wie alt sind Sie, welchen Stand, Religion
und Gewerbe haben Sie?

Antwort: Ich heiße Carl Schellang, bin 31 Jahre
alt, Maurer, gebürtig und wohnhaft
zu Ammerthal.

Frage: Ist Ihnen die Ursache Ihrer Verhaftung und Vernehmung vor
Gericht bekannt?

Antwort: Ja, ich habe mich aus dem mir
Frage Vorlesen Niederschrift entnommen
und Anklagepunkte erfahren.

Schellang

Kaerner

Bernard

Sage Herr Beklagten in der Vernehmung abgegebenen
Erklärungen über seine Verhältnisse, die Sache betreffend
Antwort: Ja, ist bleibe dabei stehen, daß ich
über meine Verschuldigung gehört, die ist
jetzt in Ordnung gebracht, in der Abwesenheit
suchung gar nicht gewesen wäre, und
das man mir später vor der Strafkammer
vorhalten müsse.

+ Wenn sich dem Angeklagten bemerkt, daß Dieses + Sage Herr Beklagten die festgesetzte neue Verhandlung gewählt?
Antwort: Ja, den ordnungsmäßigen Gericht neu
gebilligt: sind.
Hallberg Sämmtliche Akte haben dem Präsi-
Bd dent die Verhandlung entschuldigt.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Hallberg

Bednarek

10

Verhörprotokoll.

Heute den [illegible] und zwanzigsten August
achtzehnhundertsechzig vor Endesgefertigten, haben wir
Karl Conrad Wessely Kanzler, Ritter des Kgl. Württembergischen
Ordens der Württembergischen Krone 6ter Klasse dieses Ortes
Friedrichshafen Oberamts Tettnang, Kgl. Württembergischen
Amts- und Landgerichts Bezirks, dann Kgl. Württembergischen
Amts- und Landgerichts Assessor Friedrich Bernard
zur Untersuchung gegen den [illegible] Mörder und
Kindsmörder Johann Georg Amrein, ledig, katholisch,
Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Immenstaad,
welche in der Untersuchung gegen ihn wegen Mords und
Kindsmords an seinem neugeborenen Kinde, welches
er in der Nacht vom 23ten auf den 24ten Juni 1869
in seinem Bette geboren hat, und dann sofort
getödtet haben soll, und wegen Diebstahls an
Geld und Kleidungsstücken, welche er seiner Mutter
Barbara Amrein, Taglöhnerin in Immenstaad,
entwendet haben soll, und wegen Betrugs durch
Vorspiegelung falscher Thatsachen, indem er
seiner Mutter vorgab, er habe das Geld
und die Kleider von seinem Vetter Johann
Amrein, Taglöhner in Immenstaad, erhalten,
in Gegenwart des Gerichtsschreibers [illegible]
folgendes vernommen:

Frage: Was ist Ihr Name, wie alt sind Sie, welches Gewerbe haben Sie und wo wohnen Sie?

Antwort: Ich heiße Johann Georg Amrein, bin 24 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Immenstaad.

Frage: Ist Ihnen die Ursache Ihrer Verhaftung und Vernehmung heute bekannt?

Antwort: Ja, ich habe mir auf den mir zugeschickten Vorladungsbefehl gedacht, daß ich wegen Kindsmords vernommen werden soll.

Amrein

Bernard

Frage: Bekennen Sie sich in der Voruntersuchung abgegebenen
Erklärungen über Ihre Anklagepunkte aufrecht?

Antwort: Ja, ich bleibe bei meinen früheren
Erklärungen stehen.

Frage: Haben Sie sonst noch Beschwerden anzubringen?

Antwort: Ja, den Advokaten Gink etwa-
für.

Dagegen müsse haben wir Präsident
die Verfügung entfernt.

Hierauf habe der Angeklagten mitgeteilt, daß falls
er gegen die Verurteilung der Anklagekammer über gegen
die bisherige Personen überhaupt eine Nichtigkeitsklage zu erheben ge-
denke, seine diesfallige Erklärung auf der Kanzlei des Kgl. Appel-
lationsgerichts dieser binnen der nächstfolgenden fünf Tagen
zu machen habe, widrigen er auf Ablauf dieser Frist damit nicht
mehr gehört sey.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Amtl.

Schumann

Besnard

20

Verhörprotokoll.

Heute den vierundzwanzigsten August
achtzehnhundertsiebzig um Fünfzehn Uhr Nachmittags vor
Karl Conrad Wilhelm Kaemmerer, Auditor des Kgl. Appellationsgerichtes
des Kantons Freiburg, Abgeordneter des Präsidenten des gedachten Kgl. Appellationsgerichtes
und nächsten Tage Untersuchungsrichter des Kgl. Appellationsgerichtes zur nachstehenden Untersuchung gegen Adam Obrist, Landwirt,
alles in der Untersuchung wegen Tod im Monate Mai
dem 1870 — der Hexerei Angeschuldigten betreffenden Akten und
der damit verbundenen Haft- und Hausdurchsuchungsverhandlungen vorgenommen und unter Beiziehung des Gerichtsschreibers des
besagten Kgl. Appellationsgerichtes Herrn Bernard
den nachgenannten Angeklagten in seinem besonderen Zimmer auf
der Festung

Frage Was sind Sie von Alters? Wo sind Sie gebürtig
und wohnhaft?

Antwort Ich heiße Adam Obrist, bin 24 Jahre
alt, Landmann, gebürtig und wohnhaft
zu Auenwyler.

Frage Ist Ihnen die Ursache Ihrer Verhaftung und Verurteilung
Ihnen bekannt?

Antwort Ja, ich habe ein Auge [illegible] wie
zuge Tollbaw Anzeichnungsurkunde
und Anklageakte ersehen.

Obrist

Kaemmerer

Bernard

Frage: Haben Sie in der Voruntersuchung abgegebene Erklärungen etwas hinzuzufügen oder abzuändern?

Antwort: Ich bleibe bei meinen früheren Erklärungen stehen.

Frage: Haben Sie sonst noch Anträge zu stellen?

Antwort: Ich, der Advokat Gintl von hier.

Die zwei Schüsse haben mir Frau Schäfer die Verletzung zugefügt.

Ich bitte, den Angeklagten wegen Verbrechens des Mordes nach §. 134 St. G. B. zu verurtheilen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Oberist
Hermann

Bernard

21

Verhörprotokoll.

Heute den vier und zwanzigsten Augusti achtzehnhundertsechzig um Nachmittags 2 Uhr haben wir Karl Conrad Wilhelm Kaemmerer, Assessor bei Kgl. Appellationsgericht der Pfalz zum Kriegsgerichte von 6 Mann dieses Regiments der Königlich Allerhöchster bei Kgl. Appellationsgerichte wegen mehrfachen Tages aufbewahrt abgefallenen Tagebuches zur weiteren Abhörung Folgender Zeugen, welche in der Untersuchung gegen Lt. in der Mannschaft Mai und Juni 1870 in der Pfalz stattgefundenen Ausschreitungen und Tumulte verbunden sind und Plünderungsversuche Widerstandes zu bestrafen Kgl. Appellationsgericht Jerimias Bernard den nachgenannten Angeklagten in einem besonderen Zimmer vorgeladen erschien

Zeuge Wie heißen Sie, wie alt sind Sie, welches Stand, Gewerbe und Religion?

Antwort Ich heiße Jacob Reuther, bin 22 Jahre alt, Pfälzer, geboren und wohnhaft zu Annweiler.

Frage Ist Ihnen der Inhalt der Vorlesung und Verweisung des Tagebuches bekannt?

Antwort Ja, ich habe ja auch dem mein zu großen Verwunderung gemacht und Aufklärung verschafft.

Reuther

Kaemmerer

Bernard

Zeuge Johann Nikolaus in der Voruntersuchung abgegebene
Aussagen werden ihm vorgehalten und vorgelesen.

Antwort: Ja, alles war richtig, was ich damals gesagt habe, dabei bleibe
ich heute noch. Ich weiß nichts im Augenblick
nichts zu sagen, behalte mir aber vor, sagen zu
können, was ich für zweckdienlich halte, mich später zum Manöver
zu melden, oder etwas Schriftliches zu den Akten zu geben.

Zeuge Haben Sie sonst noch Aussagen gemacht?

Antwort: Ja, den Advokaten Hirsch von
hier.

Zeugen Obrist Hebler Adjutant
die Vereidigung erlassen.

Obrist Hebler hat vor dem Angeklagten erklärt, daß falls
er gegen die Verordnung des Chefs der Artillerie oder gegen
die bisherige Praxis irgend eine Rechtsbelehrung zu ertheilen ge-
denke, er seine diesfällige Erklärung auf der Kanzlei des Kgl. Appel-
lationsgerichtes dahier, binnen der nächstfolgenden fünf Tagen
zu machen habe, widrigenfalls er auf Abhörung dieser Zeugen nicht
mehr zurückkommen könne.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

V. d. H. d.

Hermann

Bernard

(22)

Verhörprotokoll.

Heute den einundzwanzigsten August achtzehnhundertsechzig im Gerichtshause zu Bernkastel vor dem Kreis-Richter Wilhelm Koerner, Assessor bei Königlichem Appellationsgerichtshofe zu Trier und Vorsitzer der 6ten Deputation dieses Gerichtshofes, in Gegenwart des Königlichen Staatsprokurators zu Trier, Herrn Bernard, als Protokollführer, ist der nachstehende Angeklagte in seinem Gefängnisse vorgeführt worden, und auf die Ihm gestellten Fragen Folgendes angegeben und verhandelt worden:

Frage: Wie heißen Sie, wie alt sind Sie, welches Handwerk treiben Sie und wo wohnen Sie?

Antwort: Ich heiße Jacob Fuchs, bin 20 Jahre alt, Fuhrmann, Junggeselle, katholischer Religion und wohnhaft zu Traben.

Frage: Ist Ihnen die Ihnen Schuld gegebene Handlung und Verletzung des Strafgesetzbuches bekannt?

Antwort: Ja, ich habe zwar auf dem Heimwege von Zeltingen Rachtig Weingutsbesitzer und Ackermann Johann Peter Schmitz

Frage: Haben Sie den in der Vernehmung abgegebenen Erklärungen der beiden Beschuldigten etwas hinzuzufügen?

Antwort: Ja, ich bleibe bei meinen gemachten Erklärungen stehen.

Frage: Haben Sie sonst noch Anträge zu stellen?

Antwort: Ja, den Advokaten Galter von hier.

Diesen Antrag haben Wir genehmigt und die Vorladung erlassen.

Hierauf haben wir den Angeklagten eröffnet, daß, falls er gegen das Verurtheilungserkenntniß des Amtsgerichts Tübingen binnen Wochenfrist Berufung einlegen sollte, seine diesfallsige Erklärung auf der Kanzlei des Kgl. Amtsgerichts dahier, binnen der gedachten Frist abgegeben werden müsse, indem wir auf Allfälliges keine Rücksicht mehr nehmen würden.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

J. Jacob Fritz

Brenner

Bernard

23

Verhörprotokoll.

Heute den ein und zwanzigsten August achthundertsechzig um Fünf Uhr Nachmittags haben vor Karl Conrad Wilhelm Kraemer, Ruf um Kgl Appellationsgerichts Rath und Untersuchungsrichter des 6ten Theils dieses Gerichtshofes Johann Heinrich Bernard, den nachgenannten Angeklagten in seinem bisherigen Gefängniß einsitzend

Frage: Wie heißen Sie, wie alt sind Sie, welches Standes, wo geboren und wo wohnhaft?

Antwort: Ich heiße: Johann Koch, bin 30 Jahre alt, Zollgrenzer, geboren und wohnhaft zu Annenruhe.

Frage: Ist Ihnen die Ursache Ihrer Verhaftung und Einsetzung in Untersuchungshaft bekannt?

Antwort: Ja, ich habe mich aus dem meinem Lande Lothringen Auswanderungsgewerbe und Aufenthalt verschafft.

Ruf
Kraemer

Bernard

Frage: Haben Sie Einwendungen gegen die Vereidigung des soeben beigezogenen Dolmetschers?

Antwort: Ja, ich glaube bei meinem Gewissen Erklärungen abgeben zu können.

Frage: Haben Sie sonst noch Vorbringen?

Antwort: Ja, den Advokaten Golser von hier.

Die gegen diese Person vorgebrachten Einwendungen werden verworfen.

Hierauf wurde der Angeklagte aufgefordert, falls er gegen das Vernehmungsprotokoll der Voruntersuchung oder gegen das bisherige Verfahren überhaupt eine Nichtigkeitsbeschwerde erheben wolle, seine Erklärung binnen der gesetzlichen Frist bei dem gefertigten Gerichtshofe, wenn es auf Ablauf dieser Frist dann noch nicht geschehen sein sollte, mündlich vorzubringen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Ruf

Hermann

Bebrand

(24)

127

Verhörprotokoll.

Heute den einundzwanzigsten Januar achtzehnhundertsechzig um Nachmittag drei Uhr haben der Kgl. Untersuchungsrichter Assessor Kaerner, Aktuar Kgl. Appellationsgerichts-Sekretär Hauch, zur Fortsetzung der Untersuchung vom 6ten Juli dieses Jahres gegen den Handlungsgehilfen Heinrich Albert Bernard wegen mündlicher Lügen, wissentlich abgelegten Zeugnisses zur mündlichen Verhandlung dieser Sache, welche in der Untersuchung gegen die Mutter Mai und Sohn 1849 vor dem Kgl. Appellationsgerichte stattfand, und zu dem Ende verbundene Sache mit Fortsetzung der Untersuchung gegen den Kgl. Appellationsgerichts-Sekretär Heinrich Bernard wegen mündlicher Lügen vor dem Gerichtshofe in Gegenwart des Angeklagten in dessen Behausung wie folgt verfahren.

Zeuge Nachdem Sie wiederholt Ihre falsche Aussage eidlich bekräftigt haben, so ermahnen wir Sie, die Wahrheit zu sagen und nichts zu verschweigen.

Antwort Ich heiße Heinrich Albert, bin 21 Jahre alt, Handlungsgehilfe, gebe weder Eid noch Gelübde zu Protokoll.

Frage Ist Ihnen der Zweck der Verhaftung und Vernehmung bekannt?

Antwort Ja, ich habe mir aus dem mir zugestellten Vorladungsschreiben Aufklärung und Aufklärung machen können.

Albert

Hansen

Bernard

Auf Befragen des Richters in der Voruntersuchung abgegebene Erklärungen des jetzigen Beschuldigten, dessen Namen, Alter, Stand und Wohnort?

Antwort: Ich, ich bleibe bei meinen früheren Erklärungen stehen.

Auf Befragen, ob Beschuldigter einen Vertheidiger gewählt?

Antwort: Ich, den Advokaten Golsen

Diesen Akte haben Alle Anwesende

die Bestätigung unterschrieben.

Öffentlich haben wir den Angeklagten auf Ehrenwort, daß, falls er gegen das Verfassungsgesetz der Aufklärung oder gegen das bisherige Verfahren überhaupt eine Nichtigkeit-Klage zu erheben gedenke, seine diesfallige Erklärung auf der Kanzlei des Kgl. Appellationsgerichts Hofer, binnen der gesetzlichen fünf Tagen zu machen habe, indem er auf Ablauf dieser Frist damit nicht mehr gehört sey.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Andreas Hofer

Kerer

Bestmann

128

25

128.

Verhörprotokoll.

Heute den 25 und zwanzigsten Zeugen
abgehört worden im Justizpalast Zimmer
Herr Kommissär Wilhelm Kaeser, Assessor Kgl. Appellationsgerichts
Behufs Vornahme einer Confrontation des Obduzenten dieser Sache
Herrn Dr. Medizinalassessor Kgl. Appellationsgerichts
mit dem heute Vormittag abgehörten Zeugen Eisele
welche in Untersuchung gegen Tod in Wunden Mißhandlung
Juni 1879 in der Nacht stattgehabten tödtlichen Auftritts und
der damit verbundenen sich widersprechenden Aussagen
wegen vorgeladen sind unter Leitung des Gerichtsschreibers
des Kgl. Appellationsgerichts Heinrich Bedmard
der nachgenannten Angeklagten in meinem Beisein
aufgenommen

Frage: Was sagen Sie, was Sie bei Ihrer früheren Vernehmung
angegeben und was nicht?

Antwort: Ich heiße Conrad Eisele, bin 25
Jahre alt, Bäckergeselle, geboren in Oberreichen
im Lechtal, auf allda wohnhaft.

Frage: Ist Ihnen die Ihnen Vorhaltung und Vorlesung
Ihrer Aussage bekannt?

Antwort: Ja, ich habe mir auf dem mir Zeugen
Schillen vorgezeigt Zeugenschild und
Verklagprotokoll vorlesen.

Eisele

Kaeser

Bedmard

Frage: Haben Sie [illegible] Vernehmung [illegible]
[illegible] Antwort: Ja, ich bleibe bei meinen früheren Erklärungen stehen, jedoch erwähne ich noch von der Aussprache in der Wirtschaft zur Ehrung meiner Person, daß ich über unsere Pflichten, die in der Anklage gegen mich aufgestellt sind, bisher nicht ausführlich gesprochen habe.
Frage: Haben Sie sonst noch Aussagen zu machen?
Antwort: Ja, den Advokaten handelt [illegible]

Lingens Akt [illegible] Ostein Fürsprecher [illegible] Verteidigung entfällt und da, wie angenommen ist, Angeklagter handelt, [illegible] Ostein auf [illegible] Antrag [illegible] Vertagung [illegible] Angeklagten bis zum Ende der Verhandlung [illegible]

Öffentlich sitzen wir im Angeklagten [illegible] gegen das Verfügungsurteil der Anklagekammer vom gegen das besagte Urteil eingelegt [illegible] Berufung zu erheben, [illegible] Berufungsfrist auf der Kanzler [illegible] Tage [illegible] Zeugen zu vernehmen, wenn es auf Klage [illegible] [illegible] muß zulässig sei.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

[illegible]

Bernard

von dem Angeklagten genehmigten Anwalt Golden als Zustellungsbevollmächtigt.
[illegible]

[129] 129

(26)

Verhörprotokoll.

Heute den vier und zwanzigsten August achthundert sechzig um Nachmittag 2 Uhr wurden in Gegenwart des Kreis Kommissairs Kaemmerer, Russ. Kais. Collegienrathes und Ordnungsgerichts Beisitzers des Kreisgerichts des 6ten Theils dieses Gouvernements, des unterzeichneten Gerichtsschreibers des Ordnungsgerichts und der Dolmetscher Nikolai Schröder und Jeremias Besnard die nachgenannten Angeklagten zum besonderen Verhör vorgeführt.

Frage: Wie heissen Sie mit allen Ihren Vor- und Zunamen, wieviel Jahre alt und wo wohnhaft?

Antwort: Ich heisse Johann Georg Schröder, bin 25 Jahre alt, Lutheraner, gebürtig und wohnhaft zu Arensburg.

Frage: Ist Ihnen die Ihnen heute Vormittag zugestellte Anklageschrift bekannt?

Antwort: Ja, mir ist solche gestern zugestellt worden und habe ich solche durchgelesen.

J. Schröder

Kaemmerer

Besnard

39

Zeuge Johann Nicolaus in der Vernehmung abgegebenen
Erklärungen sind ihm vorgelesen worden und
Antwort: Ja, es bleiben bei meinen damaligen
Aussagen, daß ich über den
Inhalt, daß ich gerufen haben soll, gar nicht
gefragt worden, auch nichts gesagt habe, weder
zu Anklagen noch Last. Ich habe mein Gewissen in ge-
ordneten Zustande und nichts gebeichtet, sondern nur
falsches bezeugt, aber ich es ungezwungen und ganz
aus eigenem Verlangen mußte, weil mir Verzeihung
Zeuge Johann Nicolaus ist mir Verzeihung gemacht
Antwort: Ja, den ordnungsmäßigen Glauben
schien.

Diesem Akte sind beim Zeugnisse
die Bestätigung entschieden.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Kröder

Hermann

Bedmann

† wurde kaum
Verständnis-
nisses Kaiser
und die Frau
ing Franz Zöll-
ner, Stimmzet-
eignen in
Anmerkung.
ybilligt:
B. Kröder
Hermann
Bd

27

Verhörprotokoll.

Heute den vier und zwanzigsten Juny Eintausend achthundert sechzig um Tag und Stunde wie oben angegeben haben wir Karl Conrad Wilhelm Kaemmerer Assessor des Königl. Stadtgerichts der Behufs der Voruntersuchung wegen des Verbrechens des Betrugs gegen den Kaufmann Friedrich Wilhelm Ferdinand Beckmann hierselbst unterm 23ten d. M. erlassenen Requisition, in Gegenwart des Protokollführers Secretair Schmidt, die Untersuchung gegen den am 4ten März 1819 zu Berlin geborenen Kaufmann Carl Friedrich Wilhelm Fuckert wegen Betrugs eröffnet und folgende Verhandlungen vorgenommen.

Der Angeklagte ist mit dem bereits genannten Untersuchungsrichter bekannt.

Der Angeklagte wird hierauf ermahnt, die Wahrheit zu sagen und demnächst vernommen:

Antwort: Ich heiße Carl Fuckert, bin 24 Jahre alt, Christ, geboren und wohnhaft zu Berlin.

Frage: Ist Ihnen die Ihnen soeben vorgelesene Anklageschrift bekannt?

Antwort: Ja, ich habe sie aus dem mir zugestellten Exemplare durchgelesen und verstanden.

Fuckert

Schmidt

Beckmann

Frage: Haben Sie Ihre in der Voruntersuchung abgegebenen Erklärungen heute noch zu ergänzen oder zu ändern?

Antwort: Ja, ich bleibe bei meinen früheren Erklärungen stehen.

Frage: Haben Sie sonst noch Vorbringen?

Antwort: Ja, den ordnungsmäßigen Glaser Lehrer.

Dieser Akte sind drei Photographien beigefügt.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Friedrich

Hermann

Bernard

28

Verhörprotokoll.

Heute den vierundzwanzigsten August
achtzehnhundertsechzig um Nachmittag 2 Uhr wurde
Karl Ludwig Wilhelm Kaerna, Assessor bei Appellationsgericht der
Stadt und Landschaft Bremen, gemäß Verfügung vom 6ten dieses Monats
Behufs Voruntersuchung gegen Johann Friedrich Bernard
wegen Mordversuchs an der Person seiner Ehefrau Wilhelmine
Bernard geb. Croissant, hierselbst, vorgefordert, und
nachdem derselbe mit Handschlag an Eidesstatt gelobt hatte,
die Wahrheit zu sagen, nichts zu verschweigen, noch hinzuzusetzen,
was zu seiner Vertheidigung dienen könne, vernommen,
wie folgt:

Frage: Ob Sie wissen, weshalb Sie vorgefordert sind?

Antwort: Ja, ich habe mir auch denken können, daß ich
wegen meiner Ehestreitigkeiten vorgefordert werde.

Frage: Ob Sie wissen, daß Ihre Ehefrau eine Anzeige gegen
Sie gemacht hat?

Antwort: Ja, ich habe mir auch denken können, daß
Wilhelmine Bernard eine Anzeige gegen mich
machen werde.

Bernard

Frage: Haben Sie Ihre in der Voruntersuchung abgegebenen Erklärungen, die haben Sie auch heute vor dem erkennenden Gerichte? Antwort: Ja, ich bleibe bei meinen damaligen Erklärungen. Ich habe nichts zu bemerken.

Frage: Haben Sie sonst einen Vertheidiger gewählt? Antwort: Ja, den Advokaten Glaser aus Bern.

Hierauf wurde das Protokoll der Verhandlung vorgelesen, von den Parteien als richtig anerkannt und unterzeichnet.

Gesehen: Der Präsident des Assisenhofes: Bernard.

Der Gerichtsschreiber: Bessire.

29

Urtheil
auf dem Gesuche der Ehescheidungserklärungen der Eheleute
des k. Appellationsgerichts.

Heute den ein und zwanzigsten August achtzehnhundert fünfzig
hat sich der unterzeichnete 2te Untersuchungsrichter am k.
Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken auf seine,
zum Vortrage in der Sitzung vom selben Tage und der
Erklärung der deselben inhaftirten 1. Andreas Graf, Müller
in Klingmühl, 2. Jakob Hoffmann, Pfälzerhändler in Alsen,
wieder vorgenommen, dessen Gehalt: daß für gegen
den Verweisungsurtheil der Anklagekammer des k.
Appellationsgerichts der Pfalz vom 29ten Juni 1850 das
Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde und der Cassationsrekurs
rechtzeitig angemeldet, 2. weil die Verweisung, welche der
Verweisung zum Grunde liegen, durch das Gesetz nicht
als Verbrechen qualificirt sind, jedenfalls die constitu-
tiven Merkmale derjenigen Verbrechen resp. derjenigen
Verbrechen nicht angegeben sind, wegen denen die Verweisung
stattgehabt hat, 3. weil die Verweisung der Sache mit
Umgehung der Specialgesetze verfolgt ist, welche derselben
Zur rechtmäßig incompetent ist; — vorbehaltlich weiterer
Cassationsmittel. Zugleich verbleiben Vorgenannten, diese
sich vorbehalten die Cassationsgründe in einer demnächst
zu stattzugebenden Denkschrift näher zu entwickeln
und zu rechtfertigen, resp. durch einen Anwalt zu
entwickeln und rechtfertigen zu lassen.

Hierüber dieser Akt, welcher zur Vorlesung vor
den Inculpaten und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet wurde.

Unterzeichnet: Gr. Graf. Hoffmann. Bernard.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
Bernard

Auszug

(30)

aus dem Register der Appellationserklärungen, deponirt auf der Canzlei des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken.

Heute den zwei und zwanzigsten August achtzehn hundert fünfzig hat sich der unterzeichnete zweite Notarius wissenschaftlich amtlich k. Appellationsgerichts der Pfalz auf gerufene Hinterlegung in der Gerichtsschreiberei zu Zweibrücken begeben und die Erklärung des daselbst ansässigen 1. Heinrich Bretz, Oekonomen in Annweiler, 2. Jacob Reuther, Oekonomen allda, 3. Adam Oberndt, Kaufmann allda, 4. Carl Schellang, Bäcker allda, 5. Heinrich Amit, Fuhrmann allda, 6. Johann Helm, Hofgerichtsmann in Zweibrücken, 7. Heinrich Grill, Landmann allda, 8. Nicolaus Bolza, Forstwart und Forstexpeditor allda, 9. Jacob Fuchs, Handlungsdiener in Annweiler, 10. Johann Koch, Hofgerichtsmann allda, 11. Heinrich Faber, Hofgerichtsmann allda, 12. Bernhard Eisele, Kaufmann zu Oberndorf in Baden, 13. Johann Georg Schroeder, Taglöhner zu Annweiler, 14. Carl Tuckert, Küfermeister allda, 15. Philipp Croissant, Hofgerichtsmann allda wohnhaft, - anhymannen, Inhalt ynhalt: Dass sie sämmtl gegen das Urtheilsspruch unterm 16ten Juli d. Jahrs

h. Appellation gemäß den Holz zu Zwei-
brücken vom 29. Juni 1850 das Restgemälde
der Rechtsgültigkeit beizumessen und das Con-
firmationsgesuch abzuweisen 1, weil die Hof-
sache, welche die Abweisung zum Grunde
liegen, durch das Gesetz nicht als Abwesen-
heitsfälle sind, indem die constituirten
Abwesenheits Advocaten und Abwesenheits rechts
tive Vertheidiger Abwesenheit nicht gegeben
sind, wegen dem die Abweisung Statt
gefunden hat; 2, weil die Abweisung der Appell
mit Unrecht von der Special commission
ist, welche darüber zu erkennen incom
petent ist, - wohlbefindlich wiederum Cassa-
tionsmittel. - Zugleich erklärten Com-
mittenten, dass sie sich vorbehalten, ein
Cassationsgründe in einer Denkschrift zu
hinterlegenden Inhalts einzureichen zu
mittelst und zu verfassenden, respective
durch einen Anwalt mittelst und
verfassenden zu lassen.

Hiermit dieses Akt, welchen die Com-
parenten nach Abhandlung mit Ihre Unter-
schreiben unterschrieben haben.

Unterzeichnet: Best Eisele, Cornel Paul,
Ruiz, Carl Schellung, Faber, Best, Schuhmann,
A. Obrecht, J. Zuttler, Schröder, L. Bruch,
M. Bolza, Helm, L. Grill und Bernard,

und Jacob Fürst. Für wichtige Abschrift:

Bernard

Auszug.

31

Heute den vier und zwanzigsten August
achtzehn hundert fünfzig
Auf Anstehen der königl. Staatsbehörde am
k. Bezirksgerichte in Landau und in Folge
Auftrags vom 22ten l. M.
habe ich, Conrad Adam Schmotz, k. Gerichts-
vollzieher des Bezirks Landau, zu Annweiler requi-
rirend,
1. dem Christian Foltz, 46 bis 48 Jahre alt, Wirth,
in Annweiler wohnend, persönlich in seiner
Wohnung mit seiner Ehefrau Philippine
Benz in seiner Behausung,
2. & 3.
4. dem Nikolaus Schellang, 24 Jahre alt, Maurer,
in Annweiler wohnend, persönlich in seiner
Wohnung mit seiner Schwester Margarethe
in seiner Wohnung angetroffen,
5. dem Heinrich Graf, junior, 20 Jahre alt, Kauf-
mann in Annweiler wohnend, Sohn des
verlassenen abwesenden Heinrich Graf, in
seiner Wohnung, verkehrt mit seiner
Schwester Karoline in seiner Wohnung,
6. dem Ludwig Beetz, 26 Jahre alt, Oekonom,
in Annweiler wohnend, in seiner Wohnung
persönlich mit seinem Bruder Johann Philipp
Beetz in seiner Wohnung angetroffen,
7. dem Johann Schwarz, 20 Jahre alt, Leinen-
weber, in Annweiler wohnend, in seiner
Wohnung persönlich mit seinem Bruder
Nikolaus Schwarz, weil er selbst nicht zu

Hause war,

8.

9. Jean Gottlieb Herzog, 34 Jahre alt, Färber, in Annweiler wohnend, erschien mit dem Bürgermeister Herrn Köster, weil mal der Sache selbst, noch jemand von den Personen in Annweiler zu finden war und da mir den Empfang der Abschrift bescheinigte.

10.

sämmtliche diese Urtheil der Anklagekammer des k. Appellationsgerichtes der Pfalz zu Zweibrücken vom 29ten Juni 1850 vor das Bezirksgericht der Pfalz zur Aburtheilung verweisen – Einen von mir dem unterzeichneten Gerichtsboten für richtig bescheinigten Abdruck des ermähnten Verweisungs-Urtheils mit dem Requisitions-Schreiben des Anklagesenats vom 8ten Juli abhin, sowie mit Signalisirt und Kund genommen.

Worüber Akt, wovon mir eine Abschrift mit dem von mir mitunterschriebenen Abdruke des damals dato Verweisungs-Urtheils gemäß Anklage-Akten, jedem Requisiten, Herrn und mir bemerkt, zugestellt und gelassen habe.

Unterz. Schmelzle.

Gelesen und Abschrift erhalten.

Annweiler den 24ten Aug. 1850.

Der Bürgermeister

Unterz. Köster.

Gratis registrirt zu Annweiler am 26. Aug. 1850.

Bd. 36. F. 193. C. 11. K. Rentamt. Unterz. Klewen.

Für richtigen Auszug

Ekhard

Actg.

(32) 205

Auszug

aus dem Register der Appellationsgerichts-Verhandlungen des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken.

Heute den ein und zwanzigsten Oktober achtzehn hundert funfzig hat sich der unterzeichnete zweite Rechtsgerichtsschreiber am k. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken auf gegebene Anordnung in das Gerichtszimmer daselbst verfügt und die Einsicht des daselbst niedergelegten Johann Schwarz, Leinewebers in Annweiler wohnhaft, aufgenommen, daraus gefunden: daß der Einwand gegen das Verweisungs-Urtheil der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 29. Juni 1850 das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde und der Appellationsbeschwerde zugelassen: 1, weil die Thatsachen, welche der Verweisung zum Grunde liegen, damit das Gesetz nicht als Verbrechen qualificirt sind, indem alle die constitutiven Merkmalen Jedjenigen Verbrechens respective Vergehens Verbrechen nicht gegeben sind, wegen dem die Verweisung statt gehabt hat, 2, weil die Verweisung der Sache mit Umgehung von der Specialgesetzt entsetzt ist, weshalb

darüber zu verhandeln ermächtigt ist; —
vorbehaltlich spezieller Ratification mittel.

Zugleich erklärte Comparent, dass er sich vorbehalte, die Ratification gründe in einem Zeitraum zu substituiren Instructionen zu ertheilen und zu widerrufen und zu verpflichten, respective Substituten Mandat zu ertheilen und widerrufen und verpflichten zu lassen.

Hierüber diesen Akt, welchen Erklärungen vorgelesen wurde mit dem Gewünschten unterschrieben fest.

Als Zeugen: Schwarz und Bernard.

für wörtliche Abschrift.

Bernard

33

Auszug [206]

aus den Registern der Cassationserklärungen, deponirt auf der Canzlei des k. Appellationsgerichts zu Zweibrücken.

Heute den sechsten November achtzehn hundert fünfzig hat sich der unterzeichnete gerichtliche Notariatsgerichtsschreiber am k. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken auf geschehene Einladung in das Justizgebäu daselbst verfügt, und die Erklärung des daselbst inhaftirten Gottlob Herzog Bäcker in Annweiler vernommen, wie folgt gefunden: daß der sämmtlich gegen das Ehrenverweisungsurtheil des Enkheimer Kammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 29. Juni 1850 das Cassationsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde und das Cassationsgesuch ergreife, weil die Thatsachen, welche der Ehrenverweisung zum Grunde liegen, durch das Gesetz nicht als Ehrenverletzungen qualificirt sind, ferners weil die constitutiven Urkunden diejenigen Ehrenverletzungen respective diejenigen Ehrenworte nicht angeben sind, wegen der die Ehrenverweisung Statt gefunden hat, drittens weil die Ehrenverweisung der Presse mit Unrecht von der Specialgesetz verfolgt ist, endlich darüber zu erkennen incompetent ist; — vorbehaltlich weiterer Cassationsmittel.

Zugleich erklärte Comparent, daß er sich vorbehalte, die Cassationsgründe in einer

Immerhin zu fortwährenden Durchschrift
müssen zu entnehmen und zu verschaffen,
respective durch einen Dritten entnehmen
und verschaffen zu lassen.

Hierüber diesem Akt, welches Convenant
nach Vorlesung mit dem Gerichtsschreiber
unterschrieben hat.

Unterzeichnet: Herzog und Bednard.

Für wörtliche Abschrift

Bednard

(34)

Ausgang.

Heute den neun und zwanzigsten Dezember achtzehn hundert fünfzig,

Auf Anstehen der k. Staatsbehörde und zufolge Aufstrags des k. Staatsprokurators beim k. Bezirksgerichte in Landau, vom 27ten Dez. 1850, Fabrikat, dermalen allhier Hermalze, k. Gerichtsbote des Bezirks Landau, in Amtmeiler wohnhaft,

1. dem Christian Holtz, Bierbrauer, in seiner Wohnung verbunden mit seiner Frau in seiner Nichtamtswohnheit,

2. 3.

4. dem Nikolaus Schellang, Maurer Gesell in seiner Wohnung mit seiner Frau in seiner Nichtamtswohnheit,

5. dem Heinrich Graf junior, Handlungs commis, Sohn des volljährigen abwesenden Heinrich Graf Gerbers in seiner Wohnung mit seinem Vater in seiner Nichtamtswohnheit,

6. dem Ludwig Bretz, Schuhmacher, in seiner Wohnung, verbunden mit seinem Vater Johann Philipp Bretz in seiner Nichtamtswohnheit,

7.

8.

alle dahier in Amtmeiler wohnend,

Hier am 25ten November 1850 Kraft des Obrigkeitlichen Gesetzes des Königreichs als Kassations- und Revisionshof für die Pfalz in München errichtet und vollziehbar und gesetzlichster Verfassung gemäß dem Inhalte am 17ten dez. abhin

Durch den k. Generalstaatsprokurator der Pfalz
gefertigten rektifizierten Nachtrag zum
Anklageakte in der Untersuchung gegen Martin
Reichard in Speyer und 332 Konsorten wegen
Hochverrathes in dem neu mir für vierzig bestimmten
Abdrücke zur Kenntnißnahme zugestellt.

Worüber Akt, wovon ich einen Abschrift mit
jenem so eben erwähnten Aktenstücke, sieben
Registraturen, sämmtlich mir bemerkt zugestellt
und gelassen habe.

Unterz. Schmolze.

Registrirt Fol. 66. C. 13. zu Annweiler am
dez. 1850. gratis. L. Kautzmann. Unterz. Alwens.

Für vorstehenden Auszug

Ahard
Kgl.

35

Auszug.

Im Jahre achtzehnhundert ein und fünfzig den zweiten
Januar, neun Uhr Vormittag des Tages, Kr. Generalstaatsprokura-
tor, neun Kgl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zwei-
brücken, habe ich unterzeichneter Carl Wilhelm Lauber,
Gerichtsnotar zu Zweibrücken, wohnhaft,

1. — 14. N.
15. dem Eduard Graf, Müller in Ommersheim
wohnhaft,

sämmtliche derzeit in Justizverwahrung hier zu Zwei-
brücken befindlich und vorgeführt selbige jetzt einem
jeden der Angeschuldigten mit ihm selbsten,

1. einen neu mir für vierzig bestimmten Abdruck
des von dem Kr. Prokurations- und Revisionsgerichts
hof der Pfalz in München den 25ten November 1850 in Sachen
wider Martin Reichard von Speyer u. 332 Konsorten wegen
Hochverrathes pr. p. erlassenen Haftbefehl und 2. einen neu
mir ebenfalls für vierzig bestimmten Abdruck der
Nachtrag hierzu Haftbefehl von dem Kr. Generalstaatspro-
kurator vom 17ten Dezemb. 1850 gefertigten rektifi-
zierenden Nachtrags zu dem Anklageakte vom 8ten
Juli 1850 sämmtlich sorgfältig und kund gemacht.

Sofort habe ich einem jeden der Angeschuldigten vorgelesen
was oben, mit den erwähnten beiden Schriften durch
Abschrift von diesem meinem Akte Zeugniß gibt.

Unterz. Lauber.

№ 2066. Registrirt zu Zweibrücken den 3 Januar
1851. gratis. Unterz. Hoffart.

Für wörtlichen Auszug
Lauber O. Gerichtsschr.

54

Ausfertigung.

№ 1.

Im Jahre achtzehnhundert und fünfzig, den sechsten Januar.

(36)

Auf Ansuchen des Königlichen General Staats Procurators am hies. Königlichen Appellations-gerichte des Rheinkreises Herrn Heinrich Zweibrücken.

Habe ich endesunterschriebener Carl Wilhelm Lauber Notar zu Landau gerichtlich eine Verhandlung aufgenommen und in Folgendem enthalten ist.

× 1 Herr Jakob Hoffmann, Gutsbesitzer in Annweiler,
× 2 " Leonhard Eisele, Handelsmann in Edenkoben,
× 3 " Adolph Herzog, Bierbrauer in Annweiler wohnhaft
× 4 " Heinrich Amrich, Ackersmann allda wohnhaft
× 5 " Johann Georg Schroeder, Taglöhner allda wohnhaft
× 6 " Philipp Croissant, Ackersmann allda wohnhaft
× 7 " Karl Fuchsert, Landwirth allda wohnhaft
× 8 " Karl Schellang, Maurer allda wohnhaft
× 9 " Friedrich Brod, Ackersmann allda wohnhaft
× 10 " Heinrich Faber, Taglöhner allda wohnhaft
× 11 " Johann Korb, Rothgerber allda wohnhaft
× 12 " Jakob Füss, Leinenweber allda wohnhaft
× 13 " Adam Oberst, Rothgerber Ehefrau wohnhaft
× 14 " Jakob Kautzer, Ackersmann allda und
× 15 " Johann Schwarz, Leinenweber Ehefrau wohnhaft,

sämmtliche obgenannte mir Notar persönlich bekannte Gemeindsbürger von Annweiler, welche mich ersuchten über nachstehende Verhandlung eine Urkunde aufzunehmen.

Dieselben erklärten mir Notar persönlich bekannt sei von dem Königlichen Friedensgerichte des Landkreises Landau, in Folge Urtheils vom 25ten November 1850, in Sachen Wilhelm Reinhard von Hayna wider Johann Georg Schroeder, Taglöhner, Johann Adolph Bauer, Taglöhner, Philipp Croissant, Ackersmann, Karl Fuchsert, Landwirth, Karl Schellang, Maurer, Friedrich Brod, Ackersmann, Heinrich Faber, Taglöhner, Johann Korb, Rothgerber, Jakob Füss, Leinenweber, Adam Oberst, Rothgerber, Jakob Kautzer, Ackersmann, Johann Schwarz, Leinenweber, sämmtlich Gemeindsbürger von Annweiler, welche ihre gemeinschaftliche Vertheidigung dem Rechtsanwalt Herrn Heinrich Zweibrücken zu Landau übertragen hatten, ein Urtheil ausgefertigt worden, welches auf Ansuchen des Königlichen Herrn Staats Procurators am Königlichen Appellationsgerichte des Rheinkreises Herrn Heinrich Zweibrücken zu Zweibrücken, vom 17ten Dezember 1850 gefertigten und hinterlegten Vollmacht, zu Folge Anklageakte des Königlichen Herrn Staats Prokurators Friedensgerichts vom 8ten Juli 1850 — für mich Notar gerichtlich gefertigt und beurkundet worden ist.

Dasselbe soll in einem jeden der Vorgenannten gehörigen

wird obem mit dem so a wie vitiuirten Abdrucke der
zweyfachen C. Patent gerichtlichen Verfahrens und der endli-
chen Urtheils Fertigung zu den Acten Abtheilung obigen Gerichts
von diesem meinem Orte zu gestellt,

Costen sind Gulden einzig fünf Kreuzer.

C. W. Lauber

Costen
Fr. 1 14
Zeugen 3. 30
fl. 3. 44

No 2080. Registrirt zu 3 Gulden
den 27 Dec 1851. Gratis. Ohne Recurs.

37

303. Amis

Verhör-Protokoll.

Heute den dreißten Dezember
achtzehnhundert neun und fünfzig im Fiskalzimmer zu
Zweibrücken haben vor Karl Renno Assessor Kramer,
Rath am Kgl. Appellationsgerichte der Pfalz, zum Ver-
hörsrichter ernannt vom 24ten Dezember 1850,
als Beisitzer das Appellationsgerichts für das nächste

Vierteljahr 1851, zur nächsten Abhörung Inquisi-
ten zum Inquisitionsprozesse ernannt, welche in die Untersuchung wegen
der in den Monaten Mai und Juni 1850 in der Pfalz
stattgehabten sog. und Straßenräuberischen Unternehmungen
gezogen sind, unter Assistenz des Gerichtsschreibers am
besagten Kgl Appellationsgerichte Heinrich Faber,
im nachgenannten Angeklagten in seinem besonderen Zim-
mer vorgeführt worden folgte:

1. Frage. Wie heißen Sie, wie alt sind Sie, welches Standes,
wo geboren und wo wohnhaft?

Antwort: Heinrich Amis, 24 Jahre alt, Taglöhner,
geboren und wohnhaft zu Annweiler

2 Frage. Was Ihnen soeben vorgestellten Inhalts der
Anklageakte des Kgl. Appellationsgerichts der Pfalz
vom 29 Juni 1850 und den gleichfalls vorgestellten
Anklagen Nro 5. Folio desselben Inhalts, sowie auf
den in Folge Ihres Examinats aufgenommenen 25 November

Heinrich Amis Faber

mündlichen Teiles ergangenen Urteil des Kgl. Landgerichtshofes zu Wiesau, und dem damit verbundenen Auftrag des Amtsgerichts, diese beide letztere Urkunden Ihnen gleichfalls zuzustellen, werden Sie den Grund Ihrer Anfechtung und Berufung wie d. A.O.B. geprüft haben?
Antwort: Ja.

3) Frage: Sie haben sich über die gegen Sie erhobene Anklage in der bisherigen Untersuchung bereits verantwortet, beharren Sie bei diesen Ihren Erklärungen, oder haben Sie etwas beizufügen, oder davon abzuändern?
Antwort: Ich bleibe bei meinen früheren Erklärungen Worte und habe denselben nichts beizufügen oder davon abzuändern.

4. Frage: Erkennen Sie bei der heute getroffenen und von dem Herrn Beisitzen bestätigten Akte des Amtsrichters Gentz als Ihren Verhörsrichter?
Antwort: Ja.

Gentz
Amtsr.

Durch die oben verfügte Entscheidung des Ersten Senats erhielt auf den von Ihnen ergriffenen Berufung, worüber Sie von Ihrem angestellten Rechtsbeistande verstanden, und hierdurch somit eine weitere Weitläufigkeit Klage ohne Gegenstand ist, übrigens wollte man Ihnen jedenfalls auf diese Rechtsmittel mit dem Beifügen aufmerksam gemacht haben, daß, falls Sie davon Gebrauch machen sollten, Grund zu einer neuen Entscheidung jene Akte zu haben, die Ihre diesfallsige Erklärung, auf der Kanzlei des Kgl. Appellationsgerichts dahier, binnen der nächst folgenden fünf Tagen zu machen haben, indem Sie nach Ablauf dieser Frist damit nicht mehr zulässig sind.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Gentz
Amtsr.

Lebert

309. Bretz

38

Verhör-Protokoll.

Heute den Zweiten Januar
achthundert ein und funfzig im Inquisitions-Zimmer
Zweibrücken haben wir Karl Christian Wilhelm Kaerner,
Rath am Kgl. Appellationsgerichte der Pfalz und Inquisitions-
Kommissär ernannt den 24 Dezember 1850
als Fortsetzung des Verhörs vom 24 Dezember 1850 vor das erste

Mandatsjahr 1851, zur nähern Untersuchung beigezogen
zu Inquisitionen ernannt, welche in der Untersuchung gegen
die in den Monaten Mai und Juni 1849 in der Pfalz
stattgehabten hoch- und staatsverrätherischen Unternehmungen
gezogen sind, unter Assistenz des Gerichtsschreibers am
besagten Kgl Appellationsgerichte Friedrich Faber,
den nachgenannten Angeklagten in einem besonderen Zim-
mer nachstehendes:

1 Frage Nachdem Sie, wie alt Sie, welchen Standes,
wo geboren und wo wohnhaft?

Antwort Friedrich Bretz, 21 Jahre alt, Bäck-
ermeister, geboren und wohnhaft in Kaiserslau-

2 Frage Sind Ihnen seither zugestellten Akte der
Anklagekammer des Kgl. Appellationsgerichts der Pfalz
vom 29 Juni 1850 und Ihnen gleichzeitig zugestellten
Anklagen Blatt 8. Heft desselben Jahres, sowie auch
Ihnen in Gefolge Ihres Examinat-Verhörs vom 25 November

Bretz

F Bretz 58

...mündlichen Ihres ergangenen Urtheil des Kgl. Exspektionshofes zu Münster, und den darauf gestützten Verfügung des Amtsanwalts, diese binnen bestimmten Fristen Ihnen gleichfalls zugestellt, worden sie den Grund Ihrer Verfassung und Verweisung vor d. A.G.H. gerügt erhoben haben?
Antwort: Ja.

3) Frage: Sie haben sich über die gegen Sie gemachte Anklage in der bisherigen Untersuchung bereits erklärt, beharren Sie bei diesen Ihren Erklärungen, oder haben Sie etwas beizufügen, oder davon abzuändern?
Antwort: Ja, ich beharre bei meinen früheren Erklärungen, und habe denselben nichts beizufügen oder davon abzuändern, etwas nichts muß nur noch bemerken [illegible]

Durch die oben erwähnte Entscheidung des Exspektionshofes erhalte ich auf die von Ihnen eingereichten Berufe, und über die von Ihnen angestellte Nichtigkeitsbeschwerde erkannt, und somit bleibt mir weiter Nichts übrig, als Ihnen davon Kenntniß zu geben, übrigens wollte man Sie somit jedenfalls auf diese Resolution mit dem Zusatze aufmerksam gemacht haben, daß falls Sie demnach glauben sollten, Gründe zu einer neuen Beschwerde jetzt zu haben, Sie Ihre desfallsige Erklärung auf der Kanzlei des Kgl. Appellationsgerichts dahier binnen die nächst folgenden fünf Tagen zu machen haben, indem Sie nach Ablauf dieser Frist damit nicht mehr gehört sind.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Hermann

F. Lentz Hebes

4. Frage: Erkennen Sie bei der heutigen getroffenen und von dem Kreisfiskalen bestätigten Akte die Ihnen vorgehaltenen Einte deßen als Ihre Verfassung?
Antwort: Ja.

Hermann

F. Lentz Hebes

49

39

305 - Croissant

Verhör-Protokoll.

Heute den dritten Januar
achtzehnhundert neun und funfzig, im Justizhaus zu
Zweibrücken haben vor Karl Remy Assessor Kasmer,
Rath am Kgl. Appellationsgerichte der Pfalz zum Unter-
suchungsrichter ernannt am 24ten Dezember 1850,
als Protokollführer das Assistenzgerichtspersonal
Wendelgasse 1851, zur weiteren Untersuchung dessen
zum Untersuchungsrichter ernannt, welche in der Untersuchung gegen
die in den Monaten Mai und Juni 1849 in der Pfalz
stattgehabten hochverrätherischen Unternehmungen
gegen verschiedene, unter Anklage des Hochverrathes
befindliche Kgl. Appellationsgerichte Inwohnerschaft Jakob,
die nachgenannten Angeklagten in einzelne Ver-
hore aufgenommen wurden:

1. Frage: Wie heißen Sie, wann sind Sie, wo sind Sie
geboren und wo wohnhaft?

Antwort: Hilarius Croissant, 31 Jahre alt, Ge-
richtsmann, geboren zu Steinbach, wohn-
haft zu Annweiler.

2. Frage: Aus den Ihnen heute zugestellten Akten der
Anklagekammer des Kgl. Appellationsgerichtes der Pfalz
vom 20 Juni 1850 und den gleichzeitig zugestellten
Anklagen Nr. vom 8. Juli desselben Jahres, sowie aus
den in Gefolge Ihres Exploration vorgenommenen 25 November

Croissant

mündlichen Urteil des Kgl. Ev. Pfarramtes zu Münsingen, und den damit getroffenen Anordnungen des Amtsanwalts, sowie den beigezogenen Akten, welche Ihnen gleichfalls vorgehalten werden, Ihre Rechtfertigung und Verantwortung vor dem Ausschuß gerichtlich erhoben haben?

Antwort: Ja.

3) Frage: Sie haben sich über die gegen Sie gerichtete Anklage in der bisherigen Untersuchung bereits verantwortet, beharren Sie bei diesen Ihren Erklärungen, oder haben Sie etwas beizufügen, oder davon abzuändern?

Antwort: Ich bleibe bei den Erklärungen stehen, welche ich heute zu Protokoll gegeben und habe denselben nichts beizufügen, noch nichts davon abzuändern.

4. Frage: Erkennen Sie die in der Anklage getroffenen und von den Geschworenen bestätigten Thatsachen als Ihre vorsätzlichen Handlungen?

Antwort: Ja.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Durch die oben angesetzte Entscheidung des Ev. Pfarramtes sind Sie auf den von Ihnen eingelegten Rekurs, sowie über die von Ihnen angestellte Rechtsverwahrung verwiesen, und ist Ihnen somit ein weiteres Rechtsmittel gegen den Gegenstand zu Ihnen, übrigens stellt man Ihnen anheim, falls Sie dieses Rechtsmittel nicht ergreifen wollen, Gnade zu einer neuen Entscheidung zu haben. Die Ihre diesfallsige Erklärung, auf den Kgl. Oberamtsbezirksamt dahier, binnen der nächsten folgenden fünf Tagen zu machen haben, indem Ihnen Ablauf dieser Frist damit nicht mehr gestattet sein sind.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

54

40

Faber

Verhör-Protokoll.

310.

Heute den Zweiten Januar
achtzehnhundert ein und fünfzig ist im Justizhause zu
Zweibrücken, haben wir Karl Ludwig Wilhelm Klaeger,
Rath am Kgl. Appellationsgerichte der Pfalz, diese Pfalz
Inculpationssache am 24ten Dezember 1850
abgehandelt das Appellationsgerichts für das erste

Rheinkreis 1851, zur mündlichen Abhandlung dessen
zur Instruction ernannt, welche in der Untersuchung gegen
den in der Nacht vom 7ten auf 8ten Juni 1850 in der Pfalz
stattgehabten Hof- und Staatsverrätherischen Unternehmen
gegen verhaftet sind, unter Assistenz des Gerichtsschreibers im
besagten Kgl. Appellationsgericht Friedrich Faber
den nachgenannten Angeklagten in einem besonderen Zim-
mer verhört wie folgt:

1. Frage. Wie heißen Sie, wie alt sind Sie, welches Standes,
wo geboren und wo wohnhaft?

Antwort. Friedrich Faber, 21 Jahre alt, Bürgers-
sohn, geboren und wohnhaft zu Kirchpreler.

2. Frage. Sind Ihnen seither zugestellten Protokolle der
Anklagekammer des Kgl. Appellationsgerichts der Pfalz
vom 29 Juni 1850 und den gleichzeitig zugestellten
Anklageakten vom 8. Juli desselben Jahres, ferner die
zu in Gefolge Ihres Exploitations vorliegenden 25 November

Friedrich Faber Faber

62

nämlichen Tages erfolgten Urtheil des Kgl. Ehe-Patentshofs zu Münster, und dem demnach gefertigten Auftrag des Anklagevertr., diese beide letzteren Urkunden Ihnen gleichfalls zugefertigt, - wurden Sie den Inhalt Ihrer Verfassung und Verweisung vor d. Appellationsgericht ersehen haben?
Antwort: Ja.

3) Frage: Sie haben sich über die gegen Sie gerichtete Anklage in der bisherigen Untersuchung bereits erklärt, beharren Sie bei diesen Ihren Erklärungen, oder haben Sie etwas hinzuzufügen, oder davon abzuändern?
Antwort: Ich beharre bei meinem früheren Erklären, sage nichts hinzu und habe denselben nichts hinzuzufügen oder davon abzuändern.

4. Frage: Erkennen Sie bei der heute gehaltenen und von dem Herrn Präsidenten bestätigten Musik des Kgl. polnischen Golden Dragon als Ihre Verfertigung?
Antwort: Ja.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Friedrich Fabecq
Fuhrmann

Durch die oben verfügte Entscheidung des Ehe-Patentshofs erfolgt auf den von Ihnen ergriffenen Recurs, worüber Sie von Ihnen angestellte Nichtigkeitsbeschwerde verlautet, und sind Sie somit eine weitere Vertheidigung Ihrer Sache nicht zu führen, übrigens wollte man Ihnen jedenfalls auf diese Rechtsmittel mit den Ihnen oben genannt haben, daß falls Sie dennoch glauben sollten, Gründe zu einer neuen Beschwerde führen zu haben, Sie Ihre desfallsige Erklärung, auf der Kanzlei des Kgl. Appellationsgerichts dieser, binnen der nächst folgenden fünf Tagen zu machen haben, indem Sie nach Ablauf dieser Frist damit nicht mehr zulässig sind.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Friedrich Fabecq
Fuhrmann

306. Eisele

40

Verhör-Protokoll.

Heute den Dritten Januar
achtzehnhundert ein und achtzig im Justizhaus zu
Ravensburg haben wir Karl Roman Ritter Kammer,
Rath am Kgl. Appellationsgerichte des Kreises, Vor-
sitzender, in Gegenwart des Aktuars Friedrich Faber
als Protokollführer die Voruntersuchung gegen den

Vierundzwanzig 1851, zur weiteren Abhörung Angeklag-
ten Eisele vernommen, welche in der Untersuchung gegen
ihn in den Monaten Mai und Juni 1850 in der Stadt
Ravensburg- und Staatsverbrechen Verbrechen
zu verantworten sind, unter Beiziehung des Gerichtsschreibers
besagten Kgl. Appellationsgerichts Friedrich Faber
in nachgenannten Angelegenheiten in einem besonderen Zim-
mer des Gefängnisses folgt:

1. Frage. Welches sind Ihr Name, Alter, Stand,
Geburtsort und Wohnort?

Antwort. Ernestine Eisele, 25 Jahre alt, Strumpf-
weberin, geboren bei Obereschach im Bregenzer, dann
wohnhaft daselbst.

2. Frage. Sind Ihnen seither zugestellten Anklage der
Anklagekammer des Kgl. Appellationsgerichts des Kreises
vom 29. Juni 1850 und dem gleichzeitig zugestellten
Anklagen Akten 8. Heft desselben Inhalts, sowie auch
dem in Gefolge Ihres Exceptionsverfahrens unterm 15. Novembre

64

Kammer Eisele Faber

mündlichen Tafel ergangenen Urtheil des Kgl. Landesgerichts zu Münster, und den darauf gestützten Vorschlag des Amtsanwalts, diese beide letzteren Urtheile Ihnen gleichfalls zuzustellen, werden Sie den Grund Ihrer Verfassung und Verweisung vor's A.G.H. gerichtl. ersehen haben?

Antwort: Ja.

3) Frage: Sie haben sich über die gegen Sie gerichtete Anklage in der bisherigen Untersuchung bereits vertheidigt, beharren Sie bei diesen Ihren Erklärungen, oder haben Sie etwas beizufügen, oder davon abzuändern?

Antwort: Ja, ich bleibe bei meinen bisherigen Erklärungen stehen und habe demselben nichts beizufügen oder davon abzuändern, vorzüglich auch nicht ein mildernd Umstand.

4. Frage: Erkennen Sie bei der Ihnen getroffenen und von dem Herrn Vertheidiger bestätigten Wahl des Herrn Rudolf Weiss als Ihren Vertheidiger?

Antwort: Ja.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Eisele Hebe

Durch die vom mündlichen Verhandlung des Vertheidigers erfolgt auf den von Ihnen ergriffenen Rechtsmittel, wurde über die von Ihnen angestellte Nichtigkeitsbeschwerde erkannt, und findet sich somit eine weitere Vollstreckung gegen Ihre Person, übrigens wollte man Ihnen jedenfalls auf diese Rechtsmittel mit dem Beifügen nützen gemacht haben, daß falls Sie dennoch glauben sollten, Grund zu einer neuen Beschwerde gegen Urtheil zu haben, Ihre diesfallsige Erklärung, auf die Kanzlei des Kgl. Appellationsgerichts Tafel, binnen der gemäß folgenden fünf Tagen zu machen haben, indem Ihnen Ablauf dieser Frist damit nicht mehr gehört sind.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Eisele Hebe

Füss.

56

42

Verhör-Protokoll. 312.

Heute den Zweiten Januar
achthundert ein und fünfzig, um Fünf Uhr Nachmittags
haben vor Karl Konrad Wilhelm Kaerner
Rath am Kgl. Appellationsgerichte der Pfalz durch Kri-
minalcommission vom 24ten Dezember 1850
abgeschickt der Appellationsgerichts-Sekretär

Nachdem 1851, zur weiteren Abhörung Inquisi-
ten Termin ernannt, welche in der Untersuchung wegen
der in den Monaten Mai und Juni 1850 in der Pfalz
stattgefundenen Hochverrathlichen Unternehmungen
gezogen sind, unter Assistenz des Gerichtsschreibers an-
gestellten Kgl. Appellationsgerichts Friedrich Faber,
die nachgenannten Angeklagten in einem besonderen Zim-
mer vernommen wie folgt:

1. Frage: Wie heißen Sie, wann alt sind Sie, welchen Standes,
wo geboren, und wo wohnhaft?

Antwort: Jakob Füss, 20 Jahre alt, Handlungs-
diener, geboren und wohnhaft zu Annweiler.

2. Frage: Sind Ihnen seither zugestellten Akten der
Anklagekammer des Kgl. Appellationsgerichts der Pfalz
vom 20 Juni 1850 und den gleichfalls zugestellten
Anklagen Akten vom 8. Juli desselben Jahres, sowie auch
dem in Gefolge Ihrer Exceptionen ergangenen 25 November

Füss

mündlichen Tages ergangenen Urtheil des Kgl. Ehrenhofes zu Minden, und den darauf gestützten Vorschlag des Anklagantes, diese beide letzteren Urtheilen Ihnen gleichfalls zuzustellen, werden Sie der Güte Ihre Verfassung und Aussage zu d. A.A. gerichtl. ersehen haben?
Antwort: Ja.

3) Frage: Sie haben sich über die gegen Sie gerichtete Anklage in der bisherigen Untersuchung bereits verlautbaret, haben Sie bei diesen Ihren Erklärungen, oder haben Sie etwas beizufügen, oder davon abzuändern?
Antwort: Ja, ich beharre dabei und habe nichts beizufügen oder abzuändern.

4. Frage: Erkennen Sie die hier vorgelegten und von dem Herrn Präsidenten bezeichneten Akten Stücke als Ihre Vertheidigungs?
Antwort: Ja.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Hermann
Lieb.
A. Füss

Durch die oben erwähnte Entscheidung des Ehrenhofes erhebt sich der von Ihnen ergriffene Recurs, worüber Sie sich nunmehr zu erklären haben, ob Sie denselben aufrecht erhalten wollen oder nicht, und sind Sie somit eines weiteren Vortrages Ihrer Gegenstand zu sein, übrigens wollte man Ihnen jedenfalls auf diese Rechtsmittel mit dem Zusatz aufmerksam gemacht haben, dass falls Sie dieselben sollten, Grund zu einer neuen Beschwerde jene Act zu haben, Ihre diesfallsige Erklärung auf der Kanzlei des Kgl. Appellationsgerichts dahier, binnen der nächst folgenden fünf Tagen zu machen haben, indem Ihnen Ablauf dieser Frist damit nicht mehr gehört sind.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Hermann
Lieb.
A. Füss

51

43

307 Fuckert

Verhör-Protokoll.

Heute den dreißten Januar
achthundert ein und fünfzig, im Verhöre zu
Zweibrücken haben vor Karl Conrad Wilhelm Haesner,
Rath am Kgl. Appellationsgerichte der Pfalz durch Ver-
pflichtung vom 24ten Dezember 1850,
als Beisitzer des Kgl. Bezirksgerichts für das zweite

Wurdigung 1851, zur endlichen Abhörung dessen
zu Inquirirenden erschienen, welcher in der Untersuchung wegen
des im Monate Mai und Juni 1850 in der Pfalz
stattgehabten hoch- und landesverrätherischen Unternehmens
zu vernehmen ist, und der Aufforderung des Gerichtsschreibers
besagten Kgl. Appellationsgerichts Friedrich Faber
zu nachgenanntem Angeklagten in einem besonderen Zim-
mer verfügt worden folgt

1. Frage. Wie heißen Sie, wie alt sind Sie, welchen Standes,
wo geboren und wo wohnhaft?

Antwort. Carl Fuckert, 24 Jahre alt, Taglöhner,
geboren und wohnhaft zu Annweiler.

2 Frage. Wie Ihnen seiner zugestellten Anklage der
Anklagekammer des Kgl. Appellationsgerichts der Pfalz
vom 29 Juni 1850 und Ihnen gleichfalls zugestellten
Anklage Akten 8. Juli d. Js. Ihnen Ihre Ver-
theidigung vorgehalten worden, was haben Sie
zu Ihrer Vertheidigung vorzubringen?

Carl Fuckert

mündlichen Eröffnungen gegenwärtigen Urtheils des Kgl. Ehe-Gerichtshofes zu Wismar, und den damit geschehenen Ausspruch der Auflösung dieser beiden bisherigen Ehe, haben Sie gleichfalls begriffen, - werden Sie den Grund Ihrer Anfechtung und Berufung aus's Neue prüft gehabt haben?

Antwort: Ja.

3) Frage: Sie haben sich über die gegen Sie gerichtete Anklage in der bisherigen Untersuchung bereits vollständig erklärt, Sie bei dieser Ihrer Erklärungen, oder haben Sie etwas hinzuzufügen, oder davon abzuändern?

Antwort: Ich bleibe bei den Erklärungen, welche ich bisher gemacht habe, und habe denselben nichts hinzuzufügen oder davon abzuändern.

4. Frage: Erkennen Sie die in der heute getroffenen und von dem Herrn Präsidenten beglaubigten Abschrift des Urtheils nachstehend Glaser Urtheil als Ihre Aussage?

Antwort: Ja.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Ferdinand

C. Fuchert

Hebra

Durch die oben angeführte Entscheidung des Ehe-Gerichtshofes erfolgt auf die von Ihnen ergriffene Berufung, soweit über die von Ihnen angestellte Anfechtungsklage erkannt, und somit scheint eine weitere Vertheidigung Ihrerseits gegenstandlos zu sein, übrigens wollte man Ihnen jedenfalls auf diesen Rechtsmittel mit der Frage eröffnen gemacht haben, daß, falls Sie dennoch glauben sollten, Gründe zu einer neuen Berufung jener Art zu haben, Sie dieselben, auf der Kanzlei des Kgl. Appellationsgerichts dahier, binnen der nächst folgenden fünf Tagen zu machen haben, indem Sie nach Ablauf dieser Frist damit nicht mehr zulässig sind.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Ferdinand

C. Fuchert

Hebra

35

44

291. Graf

Verhör-Protokoll.

Heute den Zwölften Januar
achtzehnhundert neun und fünfzig im Justizhaus zu
Zweibrücken, haben wir Karl Roman Wilhelm Klaener,
Rath am Kgl. Appellationsgerichte der Pfalz durch Prä-
sidialverfügung vom 24ten Dezember 1850
als Präsident des Assisengerichts für das
Jahr

Neunzehnhundert 1851, zur nähern Abhörung derjenigen
zu Frankenthal verhaftet, welche in die Untersuchung wegen
der in den Monaten Mai und Juni 1849 in der Pfalz
stattgehabten hoch- und staatsverrätherischen Unternehmen
gezogen sind, unter Assistenz des Gerichtsschreibers an
besagtem Kgl. Appellationsgerichte Friedrich Faber,
den nachgenannten Angeklagten in einem besondern Zim-
mer verhaft vorgeführt

1. Frage. Wie heißen Sie, wann sind Sie, welches Standes,
wo geboren, und wo wohnhaft?

Antwort. Andreas Graf, 35 Jahre alt, Müller,
geboren in Rinzenbach, wohnhaft in Rinz-
weiler.

2. Frage. Auf den Ihnen heute zugestellten Beschluß der
Anklagekammer des Kgl. Appellationsgerichts der Pfalz
vom 29 Juni 1850 und den gleichfalls zugestellten
Anklageakt vom 8. Juli desselben Jahres sowie auf
den in Gefolge Ihrer Exceptionen verkündeten 25 November

Klaener. Graf Faber

mündlichen Termin ergangenen Urteil des Kgl. Landgerichts zu München, und den darauf gestützten Antrag des Anklagevertr., diese heute letzten Urkunden Ihnen gleichfalls vorgehalten, - wurden Sie den Inhalt Ihrer Verfassung und Verurteilung vor d. A.Ger. genügend erfaßt haben?
Antwort: Ja.

3) Frage: Sie haben sich über die gegen Sie gerichtete Anklage in der bisherigen Untersuchung bereits erklärt. Beharren Sie bei diesen Ihren Erklärungen, oder haben Sie etwas beizufügen, oder davon abzuändern?
Antwort:
Ja, ich beharre bei meinen früheren Erklärungen, denn ich nichts beizufügen und nichts davon abzuändern habe. Ich verzichte auch auf eine weitere Vernehmung.

4. Frage: Erkennen Sie bei der heute getroffenen und an den Angeklagten bestätigten Akte der Ehe Mokerten Golden deren ab Ihre Unterschrift?
Antwort: Ja.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Grad Lehner

Über die eben vorgenommene Feststellung des Tatbestandes erhebt auf die von Ihnen eingelegte Berufung, worüber über die von Ihnen angestellte Rechtsmittelbegründung erkannt, und findet Ihnen eine weitere Verteidigung Klage zum Gegenstand zu tun, übrigens wollte man Ihnen damit jedenfalls auf diese Rechtsmittel mit dem Beisatze aufmerksam gemacht haben, daß falls Sie davon gebrauch machen sollten, Grund zu einer neuen Begründung jener Art zu haben, die Ihre diesfällige Erklärung auf der Kanzlei des Kgl. Appellationsgerichts binnen der gesetzlich folgenden fünf Tagen zu machen haben, indem Ihnen nach Ablauf dieser Frist damit nicht mehr zugehört sind.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Grad Lehner

45

301. Herzog

Verhör-Protokoll.

Heute den dritten Dezember
achtzehnhundert ein und fünfzig im Justizhaus zu
Zweibrücken haben wir Karl Konrad Wilhelm Kaerner,
Rath am Kgl. Appellationsgerichte der Pfalz, diese Ver-
handlung vom 24ten Dezember 1850
als Fortsetzung des Abschlußverhörs für das verflos-

sene Vierteljahr 1850, zur weiteren Abhörung Beschul-
digten, sowie in der Untersuchung wegen
der in den Monaten Mai und Juni 1850 in der Pfalz
stattgehabten pol. und staatsverrätherischen Unternehmun-
gen vereinigt sind, unter Assistenz des Gerichtsschreibers
besagten Kgl. Appellationsgerichts, Heinrich Faber,
den aufgenommenen Augenschein in einem besonderen Pro-
tokolle aufgesetzt wie folgt:

1. Frage. Nachdem Sie wissen und Sie, welchen Namen,
wo geboren, und wo wohnhaft?

Antwort. Gottlieb Herzog, 36 Jahre alt, Schneider
geboren in Großsteinhausen in Hessen, wohnhaft
in Kaiserslautern.

2. Frage. Ob Sie Ihnen heute zugestellten Anklage
Anklagekammer des Kgl. Appellationsgerichts der Pfalz
vom 29 Juni 1850 und den gleichzeitig zugestellten
Anklagen Nr. vom 8. Juli desselben Jahres, ferner die
den in Gefolge Ihrer Exceptionsverhöre vom 25 November

Herzog Herzog Faber

mündlichen Fassung ergangenen Urteil des Kgl. Ehrengerichtshofes zu Münster, und dem darauf gestützten Klageantrag des Antragstellers, diese beide letzteren Urkunden Ihnen gleichfalls zugestellt, werden Sie den Inhalt Ihrer Verfügung vom 6. d. M. geprüft ersehen haben?

Antwort: Ja.

3) Frage: Sie haben sich über die gegen Sie gerichtete Anklage in der bisherigen Untersuchung bereits mündlich geäußert. Beharren Sie bei dieser Ihrer Erklärung, oder haben Sie etwas beizufügen, oder davon abzuändern?

Antwort: Ja, ich beharre bei meinen früheren Erklärungen, denn ich nichts weiteres beizufügen oder davon abzuändern habe.

4. Frage: Gestatten Sie bei der früher getroffenen und von Ihnen bestätigten Wahl des Herrn Justizrat Gerke zu bleiben — ab Ihre Verfügung?

Antwort: Ja.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Hermann Hoyer
Justizrat

Durch die eben erfolgte Eröffnung des Ehrengerichtshofes erhält auf den von Ihnen eingelegten Rechtsmittel, nämlich über die von Ihnen angestellte Nichtigkeitsbeschwerde entscheidet, und zwar dürfen Sie innerhalb Wochenfrist eine weitere Klage oder Gegenstand zu tun, übrigens wollte man Sie darauf jedenfalls auf dieses Rechtsmittel mit dem Hinweis aufmerksam gemacht haben, daß falls Sie davon Gebrauch machen sollten, Grund zu einer neuen Besprechung jener Akten geben, die Ihre diesfallsige Erklärung, auf der Kanzlei des Kgl. Appellationsgerichts dahier, binnen der nächsten folgenden fünf Tagen zu machen haben, indem Ihnen nach Ablauf dieser Frist damit nicht mehr gehört sein.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Hermann Hoyer
Justizrat

41

46

207. Hoffmann

Verhör-Protokoll.

Heute den Zweiten Januar
achthundert ein und fünfzig, im Sitzungssaale zu
Zweibrücken haben wir Karl Konrad Wilhelm Klaeger,
Rath am Kgl. Appellationsgerichte der Pfalz, Kreis-
strafkammer, vom 24ten Dezember 1850
als Präsident des Assisengerichts für das erste

Vierteljahr 1851, zur nächsten Abhaltung desselben
zu Zweibrücken ernannt, welche in die Untersuchung gegen
die im Monate Mai und Juni 1850 in der Pfalz
stattgehabten hoch- und staatsverrätherischen Unternehmungen
gezogenen Beschuldigten, unter Assistenz des Gerichtsschreibers
besagten Kgl. Appellationsgerichts Friedrich Faber,
die aufgerufenen Angeklagten in einem besonderen Zim-
mer vernommen wie folgt:

1. Frage. Wie heißen Sie, wie alt sind Sie, welches Standes,
wo geboren, und wo wohnhaft?

Antwort. Jacob Hoffmann, 23 Jahre alt, Bäcker-
geselle, geboren in Frankenthaim, zu
Steinwenden wohnhaft.

2. Frage. Sind Sie seither gegenwärtigen Verhafts der
Anklagekammer des Kgl. Appellationsgerichts der Pfalz
vom 29 Juni 1850 und der gleichzeitig gegenwärtigen
Anklage vom 8. Juli desselben Jahres schon auf
Sie in Gefolge Ihrer Contumazerklärung vom 25 November

Hoffmann. Faber

74

mentlichen Inhalt enthaltene Urkunde des Kgl. Ex-Patriarchats zu Münster, und den damit gehörig. den Vorlegung der Anklageakte, dass beide letztere Urkunden Ihnen gleichfalls vorgehalten, wurden Sie der Grund Ihrer Verhaftung und Verweisung vor's Assisengericht erfahren haben?

Antwort: Ja.

3) Frage: Sie haben sich über die gegen Sie gerichtete Anklage in der bisherigen Untersuchung bereits erklärt, bestehen Sie bei diesen Ihren Erklärungen, oder haben Sie etwas beizufügen, oder davon abzuändern?

Antwort: Ich bestehe bei meinen früheren Erklärungen und habe denselben nichts beizufügen oder davon abzuändern.

4. Frage: Erkennen Sie die hier vorgelegten und von dem Zeugen Pfründen bestätigten Masse der Stoffe, Glaser Arbeiten als Ihre Verfertigung?

Antwort: Ja.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Hoffmann.
Aktuar

Durch die oben angeführte Feststellung des Ex-Patriarchats erklärt auf die von Ihnen vorgebrachten Beweis, wurde über die von Ihnen angeführte Rechtfertigkeit beschwerde erkannt, und hierdurch Ihnen eine weitere Vollstreckung Frist zur Gegenstand zu thun, übrigens wollte man Ihnen jedenfalls auf diese Beschwerde mit dem Bescheide eröffnen gemacht haben, daß falls Sie damit glauben sollten Grund zu einer neuen Beschwerde zu haben Sie Ihre deshalbige Erklärung auf der Kanzlei des Kgl. Appellationsgerichts dahier, binnen die nächst folgenden fünf Tagen zu machen haben, indem Ihnen Ablauf dieser Frist damit nicht mehr zulässig sind.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Hoffmann.
Aktuar

Koch

47

Verhör-Protokoll. 311.

Heute den dritten Januar
achtzehnhundert ein und fünfzig im Justizhause zu
Inowrazlaw haben wir Karl Reimer Assessor Kaerner
Rath am Kgl. Appellationsgerichte der Provinz Pos.
Commissarien zur Fortsetzung der Untersuchung vom 24ten Dezember 1850
als Fortsetzung des Protokolls vom 23ten

Dezember 1850, zur weiteren Vernehmung Seitens
der Anklage ernannt, welche in der Untersuchung gegen
den in den Monaten Mai und Juni 1850 in der Provinz
Posen verübten Mord- und Raubanfall auf den Gutsbesitzer
Joseph Rosenblatt und dessen Ehefrau Rosalie geborne
Cohn zu Gorczyn, unter Assistenz des Gerichtsschreibers
Kgl. Appellationsgerichts Friedrich Faber,
den nachgenannten Angeklagten in seinem besonderen Zim-
mer vernommen wurde.

1. Frage: Wie heißen Sie, wie alt sind Sie, welchen Standes,
wo geboren, und wo wohnhaft?

Antwort: Johann Koch, 30 Jahre alt, Knecht,
geboren und wohnhaft zu Annaheim.

2. Frage: Sind Ihnen heute zugestellten Anklage der
Anklagekammer des Kgl. Appellationsgerichts der Provinz
vom 29. Juni 1850 und dem gleichzeitig zugestellten
Anklagen Verzeichniß B. Litt. desselben Inhalts, sowie auch
dem in Gemäßheit Ihres Exemplars unterm 25. November

Reimer Ruf Faber

nämlichen Tages ergangenen Urtheil des Kgl. Ca[illegible]ssation zu Mainz, und den damit gethanen Vorbehalt des Anklagerechts, diese beide letztere Urkunden Ihnen gleichfalls [illegible], werden Sie den Grund Ihrer Verfassung und Nichtigkeit der [illegible] gerügt ersehen haben?
Antwort Ja.

3) Frage: Sie haben sich über die gegen Sie gemachte Anklage in der bisherigen Untersuchung bereits erklärt, beharren Sie bei diesen Ihren Erklärungen, oder haben Sie etwas beizufügen, oder davon abzuändern?
Antwort: Ich bleibe bei meinen bisher zu Protokoll gegebenen Erklärungen stehen und habe nichts weiter beizusetzen noch davon abzuändern.

4. Frage: Erkennen Sie bei der Ihnen getroffenen und von dem Kreisgerichte bestätigten Wahl des Hr. Notars Golden dahier — als Ihres Vertheidigers?
Antwort: Ja.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Ferner die oben angesetzte Entscheidung des Cassationshofes erfolgt auf die von Ihnen eingereichte Beschwerde, worin über die von Ihnen angeführten Nichtigkeitsbeschwerde vernommen, und sonderheitlich einen weiteren Vertheidiger zu Ihrer Sache zu ernennen, übrigens wollte man Ihnen jedenfalls auf diese Beschwerde mit dem Beifügen eröffnen gemacht haben, daß falls Sie Lust glauben sollten, Gründe zu einer neuen Beschwerde jene Akte zu geben, Sie Ihre deßfallsige Erklärung auf der Kanzlei des Kgl. Appellationsgerichts dahier, binnen der gesetzlich folgenden fünf Tagen zu machen haben, indem Ablauf dieser Frist damit nicht mehr gehört sey.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Oberst
313.

Verhör-Protokoll.

48

Heute den dritten Januar
achtzehnhundert ein und fünfzig im Justizhause zu
Temesvár haben wir Karl Ritter Kaerna,
Rath am Kgl. Appellationsgerichte der Pfalz und Unter-
suchungsrichter vom 24ten Dezember 1850,
als Fortsetzung des Verhörprotokolls vom 24ten

November 1851, zur weiteren Abhörung Ungarischer
zu Untersuchung gezogener, welche in die Untersuchung wegen
der in den Monaten Mai und Juni 1849 in der Pfalz
stattgefundenen hoch- und landesverrätherischen Unternehmungen
gezogen sind, unter Beiziehung des Gerichtsschreibers an
besagtem Kgl Appellationsgerichte Friedrich Faber,
den nachgenannten Angeklagten in einem besonders dazu
eingerichteten Zimmer verhört wie folgt:

1. Frage: Nachdem Sie, wie alle jene Personen, welche Ihnen
vorgeführt, und vorgestellt?

Antwort: Ich bin Oberst, 24 Jahre alt, Hauptmann,
Ungarn und wohnhaft zu Temesvár.

2. Frage: Sind Ihnen seiner zugestellten Anklage der
Anklagekammer des Kgl. Appellationsgerichtes der Pfalz
vom 29. Juni 1850 und Ihr gleichfalls zugestellten
Anklagen [illegible] vom 8. Juli desselben Jahres genau und
ganz in Gemäßheit Ihres Confirmationsbescheides vom 25. November

Oberist

mündlichen Termin vorgelegten Urkunde des Kgl. Amtsgerichts zu Wurzen, und den darauf gestützten Antrag der Antragsteller, diese beide letzteren Urkunden Ihnen gleichfalls zuzustellen, - werden Sie den Grund Ihrer Anfechtung und Bemängelung der 6 A.B.U. genügt erachten haben?
Antwort: Ja.

3) Frage: Sie haben sich über die gegen Sie gemachte Anklage in der bisherigen Untersuchung bereits vollständig, können Sie bei dieser Ihrer Erklärungen, oder haben Sie etwas beizufügen, oder daran abzuändern?
Antwort: Ja, ich bleibe bei den Erklärungen stehen, welche ich heute zu Protokoll gegeben und habe nichts daran abzuändern oder beizufügen.

4) Genehmigen Sie bei der heute getroffenen und von dem Herrn Richter bestätigten Wahl des Advokaten Gentz dessen als Ihres Vertheidigers?
Antwort: Ja.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Richter
A. Oberreich
Gebauer

Durch die oben angesetzte Verkündung des Endurtheils erhebt auf den von Ihnen eingelegten Revisions, worüber Sie sich auf Befragen erklärt haben, ob Sie noch eine weitere Vertheidigung zu führen, übrigens wollte man Ihnen jedenfalls auf diese Rechtsmittel mit dem Bescheide aufmerksam gemacht haben, daß falls Sie dasselbe thun sollten, Grund zu einer neuen Verfügung jener Art zu haben, Sie Ihre diesfallsige Erklärung auf der Kanzlei des Kgl. Appellationsgerichts dahier, binnen der nächst folgenden fünf Tagen zu machen haben, widrigenfalls Sie nach Ablauf dieser Frist damit nicht mehr gehört sind.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Richter
A. Oberreich
Gebauer

Reuther

(49)

Verhör-Protokoll. 314.

Heute den Dreißten Januar
achtzehnhundert vier und funfzig, im Sitzungssaal zu
Zweibrücken haben vor Karl Benar Wilhelm Kaemar,
Rath am Kgl. Appellationsgerichte der Pfalz, durch Ver-
ordnung vom 24ten Dezember 1850
als Präsident des Assisenhofes für das erste

Vierteljahr 1851, zur mündlichen Abhörung Behufs
zur Session ernannt, welche in der Untersuchung wegen
der in den Monaten Mai und Juni 1850 in der Pfalz
stattgehabten hoch- und staatsverrätherischen Unternehmun-
gen versammelt sind, unter Assistenz des Gerichtsschreibers am
besagten Kgl. Appellationsgerichte Heinrich Faber,
die nachgenannten Angeklagten in einem besonderen Zim-
mer versammelt worden.

1. Zeuge. Nachdem Sie, wie alle sind Sie, welchen Namens,
vorgeladen, und versammelt?

Antwort: Jakob Reuther, 22 Jahre alt, Ackermann,
wohnhaft und wohnhaft zu Hermersberg.

2. Zeuge. Ob Sie den Inhalt der zugestellten Akte der
Anklagekammer des Kgl. Appellationsgerichtes der Pfalz
vom 29. Juni 1850 wie den gleichzeitig zugestellten
Anklageakt Namens S. Folio desselben Inhalt, seyen und
sie in Gefolge Ihres Exceptionsrekurses vom 25 November

Jakob Reuther

mündlichen Termin ergangenen Urtheil des Kgl. Ehe-Revisionshofes zu Münster, und den darauf gesetzlich vorgeschriebenen Antrag des Anklägers, diese beide letzteren Urtheile Ihnen gleichfalls zugefertigt, werden Sie den Inhalt Ihrer Verfassung und Verweisung aus d. A. D. genügend ersehen haben?

Antwort: Ja.

3) Frage: Sie haben sich über die gegen Sie gerichtete Anklage in der bisherigen Untersuchung bereits erklärt, beharren Sie bei diesen Ihren Erklärungen, oder haben Sie etwas beizufügen, oder davon abzuändern?

Antwort: Ja, ich beharre dabei und habe nichts weiter Erklärungen beizufügen oder davon abzuändern.

4. Frage: Erkennen Sie die in der heutigen getroffene und von dem Herrn Präsidenten bestätigte Wahl des Ehe-Vormundes Gerichts Assessor als Ihren Vertheidiger?

Antwort: Ja.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Brinkmann

Kreutzberg

Hebert

Nachdem die oben angesetzte Entscheidung des Ehe-Revisionshofes erfolgt auf die von Ihnen eingelegte Berufung, worüber die von Ihnen angestellte Nichtigkeitsbeschwerde verbunden, und Sie dadurch nicht eine weitere Vertheidigung zu führen, übrigens stellte man Ihnen anheim gedachte auf diese Rechtsmittel mit den Ihnen zustehenden genauer haben, daß falls Sie dennoch glauben sollten, Grund zu einer neuen Beschwerde zu haben, Sie Ihre diesfallsige Erklärung auf der Kanzlei des Kgl. Appellationsgerichts dahier, binnen der nächst folgenden fünf Tagen zu machen haben, indem Ihnen Ablauf dieser Frist damit nicht mehr gehört sein.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Brinkmann

Kreutzberg

Hebert

308. Schellang

Verhör-Protokoll.

50

Heute den dreißigsten Januar
achtzehnhundert und neunundfünfzig im Justizhause zu
Zweibrücken, haben wir Karl Conrad Wilhelm Klemm,
Rath am Kgl. Appellationsgerichte der Pfalz, und Prä-
sidialvertreter von 24½ Dezember 1850
als Untersuchungsrichter für das erste

Mandatsjahr 1851, zur welcher Abtheilung dasselbe
zur Untersuchung gekommen, welche in der Untersuchung gegen
die in den Monaten Mai und Juni 1850 in der Pfalz
stattgehabten Hoch- und Landesverrätherischen Unternehmungen
verwickelt sind, unter Assistenz des Gerichtsschreibers an
besagtem Kgl. Appellationsgerichte Friedrich Faber
den nachgenannten Angeklagten in einem besonderen Zim-
mer verhört wie folgt:

1. Frage. Nachdem Sie, wie alle, die Sie, welchen Namen,
angegeben und vernommen?

Antwort. Carl Schellang, 31 Jahre alt, protest. Konfession,
geboren und wohnhaft zu Bannenheim

2 Frage. Sind Sie damit einverstanden, daß gegenwärtiges Verhör der
Anklagekammer des Kgl. Appellationsgerichts der Pfalz
vom 20. Juni 1850 und den gleichzeitig zugestellten
Anklagen d. d. vom 8. Juli desselben Jahres, sowie auf
den in Folge Ihres Exceptionsverfahrens unterm 25 November

Schellang Gebr.

mündlichen Folge ergangenen Urteil des Kgl. Landgerichts zu Münster, und den darauf gefaßten Beschluß des Amtsgerichts, diese beide letzteren Urkunden Ihnen gleichfalls zugestellt, wurden Sie den Inhalt Ihrer Verfügung und Verweisung vor's Amtsgericht erneut erfassen haben?

Antwort: Ja.

3) Frage: Sie haben sich über die gegen Sie gemachten Anklage in der bisherigen Untersuchung bereits erklärt, beharren Sie bei diesen Ihren Erklärungen, oder haben Sie etwas beizufügen, oder davon abzuändern?

Antwort: Ich beharre bei meinen früheren Erklärungen habe demselben nichts beizufügen und nichts abzuändern: Bleiben abzuändern.

4. Frage: Erkennen Sie bei der heute getroffenen und von dem Herrn Zeugen bestätigten Akt des Ihnen vorgehaltenen Gerichtsbeschlusses? Ihr Inhalt

Antwort: Ja.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Hermann
Gerichtsschreiber Hubert

Durch den vorgelesenen Inhalt Ihrer Vernehmung erfolgt auf den von Ihnen eingelegten Rekurs, wurde über die von Ihnen angestellte Beschwerde verhandelt, und hierdurch steht eine weitere Willkür-Klage zur Gegenstand zu sein, übrigens wollte man Ihnen jedenfalls auf diesen Rechtsmittel mit dem Inhalte antworten genügt haben, daß falls Sie dennoch glauben sollten, Grund zu einer neuen Beschwerde zu haben, Ihre diesfallsige Erklärung auf der Kanzlei des Kgl. Appellationsgerichts dahier, binnen der nächst folgenden fünf Tagen zu machen haben, indem Sie nach Ablauf dieser Frist damit nicht mehr gehört sind.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Hermann
Gerichtsschreiber Hubert

315. Schwartz

Verhör-Protokoll.

(51)

Heute den Dritten Januar
achtzehnhundert ein und fünfzig im Justizhaus zu
Zweibrücken haben wir Karl Konrad Wilhelm Kaerner,
Rath am Kgl. Appellationsgerichte der Pfalz durch Hin-
zuziehung eines Actuars des Appellationsgerichts für das
Rheinkreis

Vormittags 1851, zur nachstehenden Abhörung sogleich
zur Stelle erschienen, welche in der Untersuchung gegen
die in den Monaten Mai und Juni 1850 in der Pfalz
stattgehabten sog. Bauernunruhen Beschuldigten
zu vernehmen sind, unter Assistenz des Gerichtsschreibers
besagten Kgl. Appellationsgerichts Friedrich Faber,
den aufgenommenen Angeklagten in seinem besonderen Zim-
mer vorführen befiehlt.

1. Frage: Wie heißen Sie, wie alt sind Sie, welches Standes,
wo geboren, und wo wohnhaft?

Antwort: Johann Schwarz, 20 Jahre alt, Taglöhner,
geboren und wohnhaft zu Annweiler.

2. Frage: Sind Ihnen seither zugestellten Anklage
Anklagekammer des Kgl. Appellationsgerichts der Pfalz
vom 29 Juni 1850 und Ihnen gleichfalls zugestellten
Anklage Akte vom 8. Juli desselben Jahres, ferner auch
dem in Gefolge Ihres Exceptionsverfahrens unterm 25 November

Johann Schwarz Faber

84

mündlichen Ihres angegangenen Urtheil des Kgl. Landgerichtshofes zu Münchau, und den damit gefertigten Vorladung des Anklagevertr., diese beide letzteren Urkunden Ihnen gleichfalls zugestellt, - wurden Sie den Inhalt Ihrer Verfassung und Verweisung vor d. A.G.H. genau ersehen haben?
Antwort: Ja.

3) Fragt: Sie haben sich über die gegen Sie gemachte Anklage in der bisherigen Untersuchung bereits erklärt, beharren Sie bei diesen Ihren Erklärungen, oder haben Sie etwas beizufügen, oder davon abzuändern?
Antwort: Ja, ich bleibe bei meinem früheren Protokoll gegebenen Erklärungen stehen und habe nichts beizufügen oder abzuändern

4. Fragt: Erkennen Sie bei der heute getroffenen und von dem Herrn Präsidenten beendigten Akt des Ihnen vorgelesenen Gutachtens
Antwort: Ja.

Zeugen
Schwarz Hebart

Diese Urkunde wurde sodann Entscheidung des Gerichtshofs erfolgt auf die von Ihnen eingereichten Beweis, wurde über die von Ihnen angestellte Nichtigkeitsbeschwerde verkannt, und ferneres ist nur noch Urtheil. Erläge des Gegenstand zu sein, übrigens wollte man Ihnen jedenfalls auf diese Rechtsmittel mit den Fristen aufmerksam gemacht haben, daß falls Sie davon glauben sollten, Grund zu einer neuen Beschwerde gegen Urtheil zu haben, Sie Ihre diesfallsige Erklärung auf der Kanzlei des Kgl. Appellationsgerichtshofes dahier, binnen der nächst folgenden fünf Tagen zu machen haben, indem Ihnen nach Ablauf dieser Frist damit nicht mehr gehört sein.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Zeugen
Schwarz Hebart

48

(52)

304. Schroeder

Verhör-Protokoll.

Heute den Dreißten Januar
achtzehnhundert ein und fünfzig, im Sitzungssaal zu
Zweibrücken haben wir Karl Renner Wilhelm Kaerner,
Rath am Kgl. Appellationsgerichte der Pfalz eine Unter-
suchungssache vom 24ten Dezember 1850
als Untersuchungsrichter für das Land

Vierteljahr 1851, zur nähern Abhörung derjenigen
Zeugen ernannt, welche in der Untersuchung gegen
den Winzer Max und Genossen wegen Diebstahls
Hehlerei und Landstreicherei Verdachtsgründe
gegen sich haben, unter Assistenz des Gerichtsschreibers
besagten Kgl. Appellationsgerichts Friedrich Faber,
den nachgenannten Angeklagten in einem besonderen Zim-
mer vorgeführt wie folgt:

1. Zeuge. Nachdem Er, wie alle Zeugen, welchen Standes,
geboren, und vereidigt?

Antwort: Johann Georg Schroeder, 25 Jahre alt,
Zeugner, geboren und wohnhaft zu Annweiler.

2 Zeuge. Als Ihm seiner zugestellten Vorlage der
Anklagekammer des Kgl. Appellationsgerichts der Pfalz
vom 29 Juni 1850 und den gleichzeitig zugestellten
Anklagen Akten vom 8. Juli desselben Jahres, sowie die
ihm in Gefolge Ihres Exhibitums verschiedenen 25 November

Schroeder Faber

86

mündlichen Vortrag angenommene Urtheil des Kgl. Appellationsgerichts zu Münchsen, und den darauf gegründeten Vollzug des Antragstellers, durch beide letztere Urtheilen Ihnen gleichfalls zugefertigt, werden Sie den Grund Ihrer Beschwerung und Verweisung der 6 Appellanten genügend ersehen haben?
Antwort: Ja.

3) Frage: Sie haben sich über die gegen Sie gemachte Anklage in der bisherigen Untersuchung bereits vollständig vernommen, haben Sie bei diesen Ihren Erklärungen, oder haben Sie etwas beizufügen, oder davon abzuändern?
Antwort: Ja, ich beharre bei meinen früheren Erklärungen, indem ich nichts beizufügen oder davon abzuändern habe.

4. Frage: Erkennen Sie bei der heute getroffenen und von dem Herrn Präsidenten bestätigten Wahl des Advokaten Glasser dieser als Ihren Vertheidiger?
Antwort: Ja.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Präsident Schreiber

Durch die oben angeordnete Entscheidung des Appellationsgerichts wurde auf den von Ihnen eingelegten Recurs, worin über die von Ihnen angestellte Nichtigkeitsbeschwerde erkannt, und somit Ihnen eine weitere Vertheidigung gegen die Anklage nicht gestattet, übrigens wollte man Ihnen jedenfalls auf diesen Rechtsmittel mit den Beschwerden genügt haben, daß falls Sie dennoch glauben sollten, Grund zu einer neuen Beschwerde zu haben, Sie Ihre diesfallsige Erklärung, auf der Kanzlei des Kgl. Appellationsgerichts dahier, binnen der nächst folgenden fünf Tagen zu machen haben, indem Sie nach Ablauf dieser Frist damit nicht mehr gehört sind.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Präsident Schreiber

53

Liste der abfindungspflichtigen

Häuser der ältesten Ausgabe
mit Angabe der Hausnummer, der öffentlichen Mieterinnen,
sowie des Johann Baptist
Scherer, bey den königl. bayerischen
Forstamt Landau angestellten
und ausweiter wohnenden Be-
amten bestehend;

Numeri der Häuser in der Verlustigkeitsordnung

1. 1. Des Adam Schneble, 39 Jahre alt, Taglöhner, in seiner Wohnung wohnend mit ihm selbst

2. 2. Des Georg Jacobi, 37 Jahre alt, Forstgehilfe, in seiner Wohnung wohnend mit ihm selbst

3. 3. Des Johannes Schalk, 40 Jahre alt, Forstgehilfe, in seiner Wohnung wohnend mit seiner Ehefrau in seinem Nebenhause

4. 4. Des Philipp Seifried, von Hatzenbühl, 31 Jahre alt, Lieutenant bey dem 1ten Infanterie Regiment, in seiner Wohnung wohnend mit seinem Dienstknecht in seinem Nebenhause

5. 5. Des Franz Georgens, 46 Jahre alt, Landwirth, in seiner Wohnung wohnend mit ihm selbst

6. 6. Des Wilhelm Köster, 44 Jahre alt, Königl. Notar und Bürgermeister, in seiner Wohnung wohnend mit seiner Ehefrau Rosa Kistner, in seinem Nebenhause wohnend;

8. 7. den Carl Loech, Maskar-
pfeniet, in seiner Wohnung
wohnend mit ihrer Leibes

11. 8. den Johannes Breitling, 38
Jahre alt, in seiner Wohnung
wohnend mit seinen Eltern
Carl Wolfmuth

12 9. den Paul Reilhauer, 41 Jahre
alt, Pfeifenist, in seiner
Wohnung wohnend mit seinem
Gesellen Joseph Kuffel

13. 10. den Wilhelm Reilhauer, 44
Jahre alt, Kanzenmacher, in seiner
Wohnung wohnend mit seinen
Eltern

17 11. den Johannes Obelieger, 41
Jahre alt, Tagner, in seiner Woh-
nung wohnend mit seinen
Eltern

35 12. den Jacob Rees, 74 Jahre alt,
Hutmacher, in seiner Woh-
nung wohnend mit seinen
Kindern

36 13. den Carl Böke, 26 Jahre alt,
Kaufmann, in seiner Woh-
nung wohnend mit ihr selbst

29 14. den Jacob Tuzetto, 20 Jahre
alt, Kaminfeger, in seiner
Wohnung wohnend mit seiner
Tante Magdalena Lisi

40. 15. den Jacob Schaller, 25 Jahre
alt, in seiner Wohnung wohnend
mit seiner Mutter;

42. 16. den Daniel Voos, 22 Jahre alt,
Pfeifenist, in seiner Woh-
nung wohnend mit den bei
ihr wohnenden Ehelig Leuten, in
seiner Nachbarschaft

58. 17. den August Börner, 17 Jahre alt
von Pirmasens, Handlungslehr-
ling bei Carl Böke, in seiner
Wohnung wohnend mit seinem Prinzi-
pal, in seiner Nachbarschaft

59 18 den Daniel Kaiser, 36 Jahre alt,
Küfermeister, in seiner Woh-
nung wohnend mit ihr selbst

61 19 den Christian Danner, 20 Jahre
alt, von Homburg, Commis bei
Kaufmann Friedrich Zimmermann, in
seiner Wohnung wohnend mit
ihr selbst

9. Oct 62. 20. den Christian Appel, 19 Jahre
alt, von Pirmasens, Handlung
Commis bei Kaufmann Philipp
Cordier, in seiner Wohnung wohnend
mit seinem Prinzipal, in seiner
Nachbarschaft
alle in Amerikaner angeschrieben.

73. 21. den Louis Marx, 65 Jahre alt,
Handelsmann, Jude in Zweibrü-
cken geboren, in Pirmasens wohnend, in seiner Woh-
nung wohnend mit ihr selbst

90. 22. den Daniel Adam Schmoltz
60 Jahre alt, Gerichtsbote, in
seiner Wohnung wohnend mit
ihr selbst

91. 23. den Ludwig Baba, 4 Mo-
nate, in seiner Wohnung wohnend
mit seinen gesetzlichen Pflegern bei
in seiner Nachbarschaft

95. 24. den Johannes Bettelieux,
19 Jahre alt ledig, in seiner Woh-
nung wohnend mit seinen
Eltern

96. 25. Der Jacob Schultz, 46 Jahre alt, Zimmermann, in seiner Wohnung verhaftet und mit seiner Ehefrau

97. 26. Der Daniel Beck, 49 Jahre alt, Gastwirth, in seiner Wohnung verhaftet und mit ihm selbst

98. 27. Der Peter Bartz, Wirth, in seiner Wohnung verhaftet und mit ihm selbst

Diese Acte ist ebenfalls in Anwendung gebracht

I. 28. Der Abraham Breisch, 33 Jahre alt, Handelsmann, in seiner Wohnung verhaftet und mit ihm selbst

II. 29. Der Christoph Gottl. Frei, Fuhrmann, 28 Jahre alt, ohne Gewerbe, in seiner Wohnung verhaftet und mit seiner Ehefrau

III. 30 Der Friedrich Lenz, 57 Jahre alt, Handelsmann, in seiner Wohnung verhaftet und mit seiner Ehefrau

Diese Acte ist ebenfalls in Anwendung gebracht

IV. 31 Der Carl Lallemann, 30 Jahre alt, Kaufmann, in Anwendung gebracht, in seiner Wohnung verhaftet und mit ihm selbst

vorgeladen, den fünf und zwanzigsten August, Nachmittags um zwei Uhr, zur

Zu Assistenzdienste, in großen Theile der Verhaftungen zu benutzen, zu erscheinen. – Auf die ausgeschickten Verhaftungen gegen Martin Reinhard von Bergen und Andreas, der Hochverrathes und Begünstigung [illegible] der Thatsachen dieses a. angeklagt, und sind die Acten gegen die Angeklagten: 1) Andreas Groß, 2) Jacob Hoffmann, 3) Philipp Caspari, 4) Heinrich Arnd, 5) Friedrich Lenz, 6) Jacob Lips, 7) Karl Friedrich, 8) Friedrich Faber, 9) Johannes Karl 10) Adam Oberst, 11) Jacob Kellner, 12) Johann Georg Pfeiffer, 13) Karl Hellwig, 14) Gottlob Herzog, 15) Johannes Reimann, 16) Heinrich Ludwig Hellwig, 17) Heinrich Groß, 18) Ludwig Lenz, [illegible] 19. Conrad Christ von Obernissa in Baden, sowie 20) Christian Hertz, ebenfalls wie angeklagt, über alle diese Angeklagten Erhebungen, mit ihnen sämmtliche Verhandlungen [illegible]

Kosten

Mehrere der [illegible] Orig — — — 04 — wegen [illegible] gleichen der Requisition
Zeugen — 7 — 14 — und Kanzlei Praesentat. [illegible]
Porto — — — 18 — gesetzt Adjutant Hegenbarth und
Kost — — — 01 — Gebühren [illegible]
[illegible] 7. 47 — [illegible] sind: Sieben — gulden siebzig Kreuzer

№ 2196 Empfangen zu Ammerland am [illegible]
[illegible] August 1881 63 M. den 1960
Gratis

Ein Kontrollschein
K. Rentamt
Ammerland

Ladung auf Offenbarungseid

R01

Name der Zeugen in der Gerichtsordnung

Heute den zwölften August
achtzehn hundert vier und fünfzig;
auf Anrufen des öffentlichen
Klägers erschien;
ich Johann Baptist
Seherr, bei dem Königl. Bayerischen
Landgerichte angestellter
Gerichtsbote;

1, 1. Der Anton Bieber, 61 Jahre alt,
Bürgermeister, in Gerstenweiler
wohnend, in seiner Wohnung
allhier mit seinem Eide sowohl
Bieber in seiner Eigenschaft
wohnhaft

9. 2. Der Johann Lang, 42 Jahre alt,
Adelsmann, in Gerstenweiler
wohnend, in seiner Wohnung
allhier mit seinem Eide
in seiner Eigenschaft

10, 3. Der Georg Lang, 38 Jahre alt,
Adelsmann, daselbst wohnend,
in seiner Wohnung allhier
mit seinem Eide bei seiner
in seiner Eigenschaft

14, 4. Der Franz Michael Kirsch, 52
Jahre alt, Adelsmann, daselbst wohn-
haft, - diese ist eingeschaltet
mit Tod abgegangen, weshalb
sie nicht, der Ehefrau
sowie Vieles an Gerstenweiler
in Eigenschaft des ersten
standes beschränkt ist

15, 5. Der Michael Simal, 54 Jahre
alt, Adelsmann, daselbst wohnend
in seiner Wohnung allhier mit seinem
Eide in seiner Eigenschaft

16. 6, Dr. Conrad Hoffmann, 49 Jahre alt, Adjunct, in Hochheim wohnhaft, in seiner Wohnung wohnend mit seiner Ehefrau, in seiner Religion

18. 7. Dr. Christoffer Merkel, Arzt, geboren in Wiesbaden wohnhaft, Wittwer von Johanna Bauer, in seiner Wohnung wohnend mit seiner Haushaltung bestehend aus Ehefrau, in seiner Religion

19. 8. Dr. Anna Maria Reichmann, ohne Gewerb, Ehefrau von Philipp Adamus, geboren in Hochheim, in Wiesbaden wohnhaft, wohnt mit ihrem Mann welches ein verheirathet, hat drei seine Ehefrau bei sich, und mit ihr gemeinschaftlich kommt, sind zusammen besteuert;

20 9 Dr. Christina Bürgstein, ohne Gewerb, Ehefrau von Philipp Hammann Adjunctum, daselbst wohnhaft, in seiner Wohnung wohnend mit ihr selbst

21. 10 Dr. Jacob Hammann Philipp Hammann selbst, in seiner Wohnung wohnend mit seiner Ehefrau in seiner Religion

22 11. Dr. Franz Joseph Maria, 23 Jahre alt, Rheinländer von Trier, domiciliert in Wiesbaden wohnhaft, wohnend allda mit seinem Vater Michael Hammann, in seiner Religion wohnhaft;

23. 12. Dr. Johannes Heinrich, von Mittelbach, 17 Jahre alt, Pflegesohn des Jacob Hammann, in Wiesbaden wohnhaft, wohnend, da ihr Vater Wohnung wohnhaft hat, mit seinem nächsten Verwandten Jacob Hammann, welcher mit original zu der Einsetzung der Abschrift

2 Ab. Ly

24. 13. Dr. Johann Jacob Rosen, Maurer, in Wiesbaden wohnhaft, in seiner Wohnung wohnend mit ihr selbst

27. 14. Dr. Jacob Braun, 26 Jahre alt, Maler daselbst wohnhaft, in seiner Wohnung wohnend mit ihr selbst

28. 15. Dr. Conrad Ohlmann, 23 Jahre alt, Schuster von Hochheim in Wiesbaden wohnhaft, in seiner Wohnung wohnend mit seiner Ehefrau, in seiner Religion

30. 16. Dr. Jacob Bauer, Schneider, in Wiesbaden wohnhaft, in seiner Wohnung wohnend mit seiner Ehefrau, zwei minderjährigen Kindern, in seiner Religion;

31. 17. Dr. Philipp Arnold, Taglöhner, daselbst wohnhaft, in seiner Wohnung wohnend mit seinem Bruder Johann, in seiner Religion

32. 18. Dr. Jacob Reichmann, Adjunctum, 18 Jahre alt, daselbst wohnhaft, in seiner Wohnung wohnend mit seiner Ehefrau Maria Josephine, in seiner Religion

33. 19 Dr. Philipp Braun, 20 Jahre alt, Adjunctum, daselbst wohnhaft, in seiner Wohnung wohnend mit ihr selbst

34. 20 Dr. Daniel Hofmann, 23 Jahre alt, Adjunctum, in Mainz wohnhaft, in seiner Wohnung wohnend mit seiner Mutter, in seiner Religion

35. 21 Dr. Peter Müller, 24 Jahre alt, Adjunctum, in Wiesbaden wohnhaft, in seiner Wohnung wohnend mit seinem Vater Johann Arnold, in seiner

Niederungsgasse;

36. 22. Der Rudolph Arnold, 61 Jahre alt, Ackermann, in Rickenbach wohnend, mit seiner Frau Josepha Arnold, in seiner Wohnung und Niederungsgasse

37. 23. Der Jacob Liechenberger, 66 Jahre alt, Ackermann, in Rickenbach wohnend, in seiner Wohnung wohnend mit seiner Ehefrau in seiner Niederungsgasse

38. 24. Der Philipp Graulich, 76 Jahre alt, Zimmermann, in Rickenbach wohnend, wohnend da in seiner Wohnung verschieden mit seiner ledigen Tochter Philipp Ackermann, von mir Original gegen den Empfang des abschrifft wieder zurückgegeben;

39. 25. Der Nicolaus Jacobsen, 49 Jahre alt, Ackermann, daselbst wohnend, in seiner Wohnung wohnend mit seiner Ehefrau in seiner Niederungsgasse

41. 26. Der Conrad Mentzer, 76 Jahre alt, Zimmermann, daselbst wohnhaft, in seiner Wohnung wohnend mit seiner Tochter Josepha Mentzer, in seiner Niederungsgasse;

43. 27. Der Jacob Buchmann, Soldat in der 8ten Infanterie-Regiment, der unter in Rickenbach zu Garnison einquartiert, wohnt, da in seiner Wohnung verschieden mit seiner Tochter Adam Jacobsen, von mir Original, gegen den Empfang des abschrifft wieder zurückgegeben hat,

44. 28. Der Hans Mentzer, 30 Jahre alt, Zimmermann, in Rickenbach wohnend, in seiner Wohnung wohnend mit seiner Frau Josepha Mentzer in seiner Niederungsgasse

45. 29. Der Simon Wagner, 34 Jahre alt, Ackermann, daselbst wohnhaft, wohnend, da in seiner Wohnung verschieden mit seiner Tochter Josepha, wohnend in Empfang des abschrifft wieder zurückgegeben;

46. 30. Der Michael Sorg, Ackermann 62 Jahre alt, daselbst wohnend, in seiner Wohnung wohnend mit seiner Familie.

47. 31. Der Georg Heisel, 69 Jahre alt, Ackermann, daselbst wohnend in seiner Wohnung wohnend mit seiner Frau Elisabetha, in seiner Niederungsgasse

48. 32. Der Peter Heisel, 72 Jahre alt, Ackermann, daselbst wohnend, in seiner Wohnung wohnend mit seiner Familie

49. 33. Die Elisabetha Becker, Ehefrau von Michael Abel, Ackermann in Rickenbach wohnend, in seiner Wohnung wohnend mit seiner Familie

50. 34. Der Elisabetha Heisel, 28 Jahre alt, Zimmermann, daselbst wohnend, in seiner Wohnung wohnend mit seiner Familie

51. 35. Der Jacob Becker, der jüngere 29 Jahre alt, Ackermann, daselbst wohnend, wohnt da in seiner Wohnung verschieden mit seiner Tochter Michael Abel

welches mein Original gegen die Unterschrift des Adressaten austauschte;

52. 36. der Anton Klemenčič, 43 Jahre alt, Arbeiter, in Großmünchen wohnhaft, in seiner Wohnung selbst mit ihr selbst

53. 37. der Johann Jacob Kirsch, 49 Jahre alt, Arbeiter, in Großmünchen wohnhaft, in seiner Wohnung selbst mit ihr selbst

54. 38. der Philipp Kirsch, 38 Jahre alt, Schmied, in Großmünchen wohnhaft, in seiner Wohnung selbst mit ihr selbst

55. 39 die Franziska Klingmann, ohne Gewerb, Witwe von Georg Ballenberg, daselbst wohnhaft, selbst, da sie in ihrer Wohnung verschlossen fand, mit ihrem Bruder Johann, welches mein Original gegen die Unterschrift des Adressaten austauschte;

56. 40. die Barbara Kirsch, 30 Jahre alt, Näherin, daselbst wohnhaft, in ihrer Wohnung selbst mit ihrem Bruder Johann Jacob Kirsch in ihrer Wohnungsstube

57. 41 der Heinrich Krenglow, 35 Jahre alt, Arbeiter, daselbst wohnhaft, in seiner Wohnung selbst mit ihr selbst

60. 42. die Katharina Engel, 47 Jahre alt, ohne Gewerb, Witwe von Andreas Kirsch, Taunermeister, daselbst wohnhaft, in ihrer Wohnung selbst mit ihr selbst

63. 43, der Johann Philipp Gramm 28 Jahre alt, Hilfsheizer, daselbst

in Großmünchen, in seiner Wohnung selbst mit ihr selbst

64. 44. der Conrad Jansen, Tabakfabrikant, daselbst wohnhaft, in seiner Wohnung selbst mit seiner Ehefrau Martha Lange, in seiner Wohnung

65. 45, der Martin Lange, Arbeiter, daselbst wohnhaft, in seiner Wohnung selbst mit ihr selbst

66. 46. der Franz Adam, 63 Jahre alt, Arbeiter, daselbst wohnhaft, in seiner Wohnung selbst mit ihr selbst

67. 47 der Simon Hahnebuch, 47 Jahre alt, Arbeiter, daselbst wohnhaft, in seiner Wohnung selbst mit seiner Tochter Magdalena in seiner Wohnung

68. 48 der Wilhelm Heisel, 25 Jahre alt, Tünchergehilfe, daselbst wohnhaft, in seiner Wohnung selbst mit ihr selbst

69 49 der Johann Philipp Glaser, 36 Jahre alt, Arbeiter, daselbst wohnhaft, in seiner Wohnung selbst mit ihr selbst

69½ 50. der Daniel Hofmann, geschieden, Handelsmann, daselbst wohnhaft, in seiner Wohnung selbst mit seinem Dienstmädchen Margarethe Wissel in seiner Wohnung

70. 51 der Anton Kajetan, 53 Jahre alt, Arbeiter, daselbst wohnhaft, in seiner Wohnung selbst mit ihr selbst

71. 59. die Christina Rosskopf, Haus-
hälterin, 70 Jahre alt, in Hohen-
mühlen wohnend, in ihrer
Wohnung verkehrt mit ihr
selbst

72. 54. der Philipp Hermann, 54 Jahre
alt, Adventist, wohnhaft
in Hohenmühlen, in seiner Woh-
nung verkehrt mit ihr selbst

74. 56. der Georg Friedrich, Pfarrer
in Hohenmühlen wohnend,
dieser ist auf die Publikation
seiner Frau Hausfrau Christina
Rosskopf am 5 Juni 1851 mit
der abgegangen, weil, in
Hinsicht seiner Ehe der ordent-
lichen, der Wohnsitz der Ehe-
leute in Hohenmühlen sind
über berücksichtigt

75. 55. der Peter Hermann, 59 Jahre
alt, Bauersmann, wohnhaft
in Hohenmühlen, in seiner
Wohnung verkehrt mit seiner
Ehefrau, in seiner Hinsicht
wohnhaft;

76. 56. der Johann Philipp Gerst, 71
Jahre alt, Bäcker in Hohenmühlen
wohnend, in seiner Wohnung
verkehrt mit seiner Mutter,
welche nur stubenweise, das
diese ihr Bett, derselbe noch
anderweitig nicht genau anzuführen ist

77. 57. der Johann Gottlieb,
adventist, in Hohenmühlen
wohnhaft, in seiner Woh-
nung verkehrt mit seiner
Ehefrau Dorothea in seiner
Hinsicht wohnhaft

78. 58 die Friedrich Stoll, adventi-
stischer wohnhaft, in seiner

Wohnung verkehrt mit seiner
Mutter in seiner Hinsicht wohnhaft

80. 59. der Johann Paul Kirsch, 28 Jahre
alt, Zimmermann, in Hohenmühlen
wohnend, in seiner Wohnung verkehrt
mit ihr selbst

81 60 der Philipp Kirsch, 18 Jahre alt,
Tagner, in Lug wohnhaft, in
seiner Wohnung verkehrt mit
ihr selbst

82 61. der Georg Kirchner,
26 Jahre alt, Bäckerbursch, in
Lug wohnhaft, in seiner
Wohnung verkehrt mit seiner
Ehefrau in seiner Hinsicht
wohnhaft

83. 62 der Jacob Friedrich Graf, 64
Jahre alt, Witwer in Hohenmühlen
wohnend, in seiner Wohnung
verkehrt mit ihr selbst

84 63 der Eduard Schmitt, kath.
Pfarrer, in Hohenmühlen wohnend,
verkehrt mit seiner Schwester
Margaretha Schmitt, welche eine
schwächliche Person ist und
nur einige Wochen gestorben ist

86 64 die Barbara Schmitt, ohne
Gewerb, 42 Jahre alt, in Hohenmühlen
wohnhaft, in ihrer Wohnung
verkehrt mit ihrer Schwester
Margaretha Schmitt, in ihrer
Hinsicht wohnhaft;

86. 65 die Margaretha Schmitt, 48
Jahre alt, ledigen ohne Gewerb,
Schwester wohnend, in ihrer
Wohnung verkehrt mit ihr
selbst.

87. 66 die Elisabetha Burg, 52 Jahre
alt, ledigen ohne Gewerb,
Schwester wohnend, verkehrt
in ihrer Wohnung mit

88 67. Der Andreas Lang, 23 Jahre alt, Maurer, in Rosenfeld, wohnhaft, entfernt sich ohne Urlaub, und diese ist Wann, somit ist Zeit abgegangen seye

89. 68 Der Joseph Antoni, 45 Jahre alt, Zimmermann, in Rosenfeld wohnhaft, in seiner Wohnung entfernt sich selbst;

92. 69 Der Michael Rapp, Küfer, ledig, in Rosenfeld wohnhaft, in seiner Wohnung entfernt sich seinem Dienst, in seine Heimath

93. 70. Der Johannes Lemmle, ledig, 23 Jahre alt, Maurer, in Rosenfeld wohnhaft, in seine Wohnung entfernt sich ohne Urlaub, in seine Heimathgemeinde

vorgelaufen, den Fünf und zwanzigsten Tägigt, erstbesagten Tages in Rosenfeld, Morgens acht Uhr, gezeigt, wo dem Angeklagten, in seiner Wohnung, in Rosenfeld, in der eingeleiteten Untersuchung gegen Martin Reinhard von Rosenfeld wegen Desertion, sich Angeklagten Urlaubsüberschreitung

angeklagt, und sind in besonderen gegen die angeklagten:
1, Anton Graf, 2, Jacob Hoffmann, 3, Philipp Colisant, 4, Heinrich Arnold, 5, Friedrich Lutz, 6, Jacob Lutz, 7, Karl Lindert, 8, Friedrich Lebert, 9, Johannes Koch, 10, Adam Oberst, 11, Jacob Kirchherr, 12, Johann Georg Schäfer, 13, Karl Pfullendorf, 14, Gottlieb Georgii, 15, Johann Pfullendorf, 16, Nikolaus Pfullendorf, 17, Heinrich Graf, 18, Ludwig Lutz, alle von Ammeldingen, 19, Burkhard Eisele, von Oberamtsbezirk Buchau, so wie 20, Christian Lutz, von Ammeldingen und alle drei Angeklagten Gründe angeführt, welche ihnen für ihre Entfernung bekannt sind.

Beweis ist gegeben durch Zeugen, Urkunden und die Angeklagten selbst.

Kosten

Original — — 14
70 Copien — 16 — 20
Briefe — — — 20
Papier — — — 01
16. 55

Kosten sind: Sechzehn Gulden fünf und fünfzig Kreuzer

№ 2497. Gratis
magistrat, Amt
weiler, am neunzehn
ten August 1851
Ed. 37. Blatt 196 Ct.
K. Rentamt
Mumm

Für den Requisitaten
[illegible]
[illegible]
Weiler weiler am 12 august 18[illegible]

Ferdinand Wagmann
Für den Requisitaten Pfleiger
[illegible] abschrift erhalten
Weiler weiler 12 august 1851

Mann

Für die [illegible]
[illegible] Pfleiger
[illegible]
Weiler weiler am 12 august 1851
für den abgeordneten
[illegible]

Heinrich Lorenz
Für den Requisitaten Jacob Lauber
abschrift erhalten.
Zu Weiler weiler am 12. august 1851
Michael Collard

Für die Requisitaten Tünn Pfleiger
[illegible] bedienstete und Mitbürger Jacob
Lauber abschrift erhalten
Zu Weiler weiler am 12 [illegible]
Johann Hubert

Für den Requisitaten Heinrich Lauber
am 5 [illegible] 1851 [illegible]
[illegible]
Zu Weiler weiler am 12 august 1851
Der Gerichtsvollzieher
[illegible]

Für die Requisitaten Jacob Lauber
[illegible] Pfleiger abschrift
erhalten. Weiler weiler 12 august 1851
[illegible]

№ 605.

Vorladung.

Im Auftrage des Königlichen General-Staats-procurators [illegible] Appellhofes zu Köln vom 16ten Juli 1851

Ist der [illegible] Lauber, [illegible] zu Pfleiger wohnhaft und [illegible]

Johann Kuhn, 31 Jahre alt, Ackersmann zu Ammerbitz [illegible] in Gleichenthal [illegible] Pfleiger und zwar im Gerichtszimmer des Friedensgerichts [illegible]

vorgeladen den Fünf und zwanzigsten August 1851 Morgens um acht Uhr, vor dem Friedensgerichte zu Pfleiger [illegible] zu erscheinen, um sich über die [illegible] Klage des [illegible] Lauber [illegible] und [illegible] Gerichtsverfügung [illegible] Gratis [illegible] zu Ammerbitz [illegible] Thaler [illegible] Cent [illegible] zu zahlen.

Die Gebühr für die Beurkundung [illegible] Centimes.

Pfleiger, den 18 August 1851.

E. M. Lauber

№ 7111. Registrirt zu Pfleiger den 18 August 1851. Gratis. Ohne Einregistrirung.

98

№ 8449 B.
des Vormerkungs-Registers.

Vorladungs-Ordonnanz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Königl. General-Staatsprokurator am Königl. Bayer. Appellationsgerichte der Pfalz, Ritter Feuerbach, hat zur mündlichen Verhandlung der wider

Martin Brückner von Heyer und Consorten die Hochverrathsklage betreffenden Untersuchung

und für insbesondere geladene Angeklagten 1 Eduard Scharf, 2 Jakob Hofmann, 3 Philipp Heinrich Schmitt, 4 Heinrich Schmitt,

5 Friedrich Hertz, 6 Jakob Fuß, 7 Karl Fuchert, 8 Friedrich Huber, 9 Johann Hof, 10 Adam Oberst, 11 Jakob Brückner, 12 Johann Georg Schröder, 13 Karl Schelling, 14 Gottlieb Herzog, 15 Johann Schmarz, 16 Nikolaus Schelling, 17 Heinrich Graf, 18 Ludwig Hertz, alle von Neustadt a/H. 19 Hermann Liesle von Edenkoben in Haft

Sollen diese Leute von Neustadt

Auf Anordnung des Präsidenten des Assisen-Gerichts, vorsitzender Rath

auf die Sitzung vom fünfundzwanzigsten August 1851 festgesetzt worden.

Verordnet, daß nachstehende Personen als

№	Vor- und Zunamen	Alter	Stand und Gewerb	Wohnort	Kantons
94	Franz Kuhn	49	Gefängnißverwalter	Edenkoben	Edenkoben

№	Vor- und Zunamen	Alter	Stand und Gewerb	Wohnort	Bemerkungen

vorgeladen werden sollen, um spätestens zum 15ten August 1851 Morgens um halb 10 Uhr gerichtlich vor dem Allhiesigen Gemeinde-Ausschusse zu Feuerbach zu erscheinen, um über alle zur Sache gehörigen, und ihnen insbesondere bekannten Verbrechen befragt zu werden.

Feuerbach am 16ten Juli 1851

Thorbecke

1636. Vorladung.

Es sind alsbald sämtliche mit Hinterlassung ihres wirthschaftlichen Anwesens, —

Auf Anordnung der Kgl. Staatsbehörde, wird

die Gemeinde-Jugend einer löblichen Kgl. General-Staatsprokuratur wegen Kgl. General-Appellationsgerichts-Bezirks zu Heilbronn um 10 Uhr Vormittags an hiesiger Verhandlungs-Gerichtsstelle,

Jakob Friedrich Bronner, Gemeinderath für die Angeklagten Conrad Conrad Bronner,

Johann Peter Wilhelm Bronner, Bürger, wohnhaft in Feuerbach, wegen Plünderung, gemeinschaftlich mit ihm selbst, —

Georg Michael Bruckmann, Bauersmann, wegen gemeinschaftlicher gewaltthätiger Hinderung der Staatsbehörde, wegen Plünderung, gemeinschaftlich mit Anderen, wegen Diebstahls, und Hanns Georg Bernhard Johann Schumann, Feuerbach, wegen Diebstahls, und Hanns Georg Schumann, Feuerbach, wegen Diebstahls,

7 Angeklagte Frauenzimmer

Haft und Vernehmung wegen Plünderung betreffend.

Wolf

welche wegen Plünderung, Diebstahl, Hinderung der Staatsbehörde, und Widerstand gegen dieselbe, in Untersuchung sind, und welche sämtlich in Feuerbach wohnen, und ihrer Verbrechen wegen in Haft

1) Andreas Hauf, 2) Jacob Hoffmann, 3) Philipp Ebersbach, 4) Heinrich Arnis, 5) Friedrich Bretz, 6) Jacob Fuchs, 7) Carl Fuckert, 8) Friedrich Faber, 9) Johann Roch, 10) Adam Oberst, 11) Jacob Reuther, 12) Johann Georg Schneider, 13) Carl Schellang, 14) Gottlob Herzog, 15) Johann Schwarz, 16) Nikolaus Schellang, 17) Heinrich Graf, 18) Ludwig Bretz, 19) Christian Foltz, alle von Annweiler, und 20) Benedict Eisele von Landau in Haft.

Beschluß vom 11. Juli, wonach die Angeklagten zum Abschied gestellt sind.

Kosten: — Gulden — Kreuzer

Taxe . . 11.
Porto . . 28.
Briefe . . 10.
Regist. . 01.

0. 50.

Der Landkommissär des Landkommissariats Landau: Schwarz

Landau, den 11ten August 1851.

Der Landschreiter: Schwarz

Vorstehende Abschrift ist gratis.

Landau, den fünften August 1851.

Der Landschreiter: Schwarz

№ 8448 S
des Correspondenz-Registers.

Vorladungs-Ordonnanz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der königl. General-Staatsprokurator am kgl. Bayerischen Appellationsgerichte der Pfalz,

Nach Einsicht der von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung gegen Martin Reichert von Venningen und Consorten wegen Hochverrathes und Verschwörung, die Anklagekammer des Landkommissariats Landau etc. angeklagt, und für contumaciter gegen die Angeklagten: 1 Andreas Hauf, 2 Jakob Hoffmann, 3 Philipp Ebersbach, 4 Heinrich Arnis, 5 Friedrich Bretz, 6 Jakob Fuchs, 7 Carl Fuckert, 8 Friedrich Faber, 9 Johann Roch, 10 Adam Oberst, 11 Jakob Reuther, 12 Johann Georg Schneider, 13 Carl Schellang, 14 Gottlob Herzog, 15 Johann Schwarz, 16 Nikolaus Schellang, 17 Heinrich Graf, 18 Ludwig Bretz, 19 Christian Foltz, alle von Annweiler, und 20 Benedict Eisele von Landau in Haft

Nach Einsicht der Ordonnanz des Präsidenten des Assisen Gerichts, wodurch diese Sache auf die Sitzung vom fünfundzwanzigsten August 1851 festgesetzt wurde;

Verordnet, daß nachstehende Personen, als:

Nä	Vor- und Zunamen.	Alter.	Stand und Gewerbe.	Wohnort.	Kanton.
IV	Peter Hissinger	52	Wirth	Landrichter	Landau
V	Georg Michael Bruch	49	Oekonom auf dem Rauschhof	"	"

Nä	Vor- und Zunamen.	Alter.	Stand und Gewerbe.	Wohnort.	Kanton.

vorgeladen werden sollen, den fünfundzwanzigsten Augusti 1851 Morgens um 8 Uhr präzis vor dem Assisen Gerichte im großen Saale des Stadthauses zu Zweibrücken zu erscheinen, um über alles das Zeugniß abzulegen, was ihnen hinsichtlich des erwähnten Verbrechens bekannt ist.

Zweibrücken, den 30 ten Juli

Für 4 August

Der Vorsitzende

No 107. Gesehen von dem Königlichen Herrn Generalprokurator und zum Vorladungsbefehl.

Landau den 4 August 1851

Der Königliche Prokurator

Fontan

No 8448, S. des Einschreibungs Registers

Vorladungs-Ordonnanz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Königl. General-Staatsprokurator am Königl. Bayer. Appellationsgerichte der Pfalz, Ritter pp. hat durch seine Anklageschrift vom 30 ten Juli 1851 gegen Martin Reinhard von Hayna und Konsorten die Verweisung vor die Assisen Assise erwirkt und hat insbesondere gegen die Angeklagten Andreas Horst 2 Jakob Hoffmann, 3 Philipp Breitstadt, 4 Heinrich Amici, 5 Friedrich Bentz, 6 Jakob Fuß, 7 Karl Burkart, 8 Friedrich Huber, 9 Johann Rost, 10 Adam Oberst, 11 Jakob Räuscher, 12 Johann Georg Schröder, 13 Karl Spellang, 14 Gottlieb Herzog, 15 Johann Schwarz, 16 Nikolaus Spellang, 17 Heinrich Horst, 18 Ludwig Bentz — alle von Annweiler pfälz. Bezirks Essel von Obermoschel in Baden — sowie 20 Christian Foltz ebenfalls von Annweiler — Anklage-Beschluß-Erkennung der Anklagekammer des Assisen-Gerichts dieses Departements auf die Sitzung vom fünf und zwanzigsten August 1851 festgesetzt worden.

Demnach sind nachstehende Personen als

No.	Vor- und Zunamen	Alter	Stand und Gewerb	Wohnort	Kanton
1	Andreas Vater	64	Bürgermeister	Gossersweiler	Annweiler
2	Adam Schneble	23	Tagner	Annweiler	
3	Georg Jakobs	37	Posthalter	"	"
4	Johann Schelk	41	Schlosser	"	"
5	Philipp Christian Gossersweiler	21	Dienstknecht bei Kaufmann Voß	"	"
6	Dr. Franz Haryand	46	K. Kantonarzt	"	"
7	Wilhelm Köster	44	Notar & Bürgermeister		
8	Karl Lorey	39	Messerschmied		"
9	Johann Lanz	42	Ackerer	Gossersweiler	
10	Georg Lanz	38	"	"	
11	Johann Leibling .	38	Bottler	Annweiler	
12	Jakob Meilhamer	41	Schneider	"	"
13	Wilhelm Meilhamer	44	Taggenmacher	"	"
14	Franz Michael Fiedl	52	Ackerer	Gossersweiler	todt
15	Michael Schmidt	54	"	"	"
16	Christ. Hofmann	42	"	"	"
17	Johann Oslinger	41	Tagner	Annweiler	
18	Elisabetha Marshal Wittwe von Joseph Ramsy	60	ohne Gewerb	Wolkersweiler	

№	Vor- und Zunamen	Alter	Stand und Gewerb	Wohnort	Kanton
19	Anna Maria Schuhmann, Ehefrau von Philipp Allmann, Hausknecht dasier	68	ohne Gewerb	Völklingerweiler	Saarbrücken
20	Christina Feuerstein, Ehefrau von Philipp Hammer, Ackerer	26	id	id	
21	Philipp Hammer	28	Ackerer	id	
22	Franz Joseph Klein	23	Schneider von Lüg, Feldhüter	Völklingerweiler	
23	Johann Friedel von Waldhausen	17	Dienstknecht bei Jakob Hammer	id	
24	Johann Jakob Ehrn	37	Maurer	id	
25	Jakob Raab	34	Huffschmied	Saarbrücken	
26	Karl Heise	24	Kaufmann	id	
27	Peter Braun	26	Weber	Völklingerweiler	
28	Cyprian Klagmann	23	Schuster von Gossenweiler	in Völklingerweiler	seine Mutter
29	Jakob Türgatto	20	Kaminfeger	Saarbrücken	
30	Jakob Ramge	26	Schmied	Völklingerweiler	
31	Philipp Arnold	18	Baumwollenweber	id	
32	Jakob Schuhmacher	18	Ackerer	id	
33	Philipp Braun	20	id	id	
34	Daniel Schubert	23	id	Rain	
35	Peter Müller	54	id	Völklingerweiler	
36	Rudolph Arnold	61	id	id	
37	Jakob Hirschberger	26	id	id	
38	Philipp Hamelius	26	Bäckergeselle	Saarbrücken	
39	Nikolaus Halferich	42	Ackerer	id	
40	Jakob Scholler	25	Rothgerber	Saarbrücken	

angeklagten sowohl selbst als
von dem Gerichte zu gegenwärtiger Sitzung vorgeladen worden sind
über alle die Anklage-Thatsachen vernommen werden sollen.

Morgen früh

Vorgeladen sollen werden

№ des Einschreibungs-Registers

Vorladungs-Ordonnanz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Königl. General-Staatsprokurator am Königl. Bayer. Appellationsgerichte
des Rheinkreises hat Kenntniß der von Anklagen angeklagten Untersuchung gegen

Verfügt die Ladung der Angeklagten auf

Verordnet daß Angeklagte Personen ab

Gerichtsordnungsmäßige Buße festgesetzt werde.

№	Vor- und Zunamen	Alter	Stand und Gewerb	Wohnort	Kanton
41	Cyprian Klauberg	36	Zimmermann	Völklingerweiler	Saarbrücken
42	Daniel Hoos	22	Schreiner	Saarbrücken	
43	Jakob Ballenweber	22	Soldat im 6ten Infanterie-regiment	Gossenweiler	
44	Kaspar Klauberg	30	Zimmermann	id	
45	Simon Klagmann	34	Ackerer	id	
46	Michael Jörger	42	id	id	
47	Georg Heisel	42	id	id	
48	Peter Heisel	22	id	id	
49	Elisabetha Barbier, Ehefrau von Michael Albert, Ackerer	44	Küferinn	id	
50	Ulrich Heisel	28	Zimmermann	id	
51	Jakob Barbier in Lüg	29	Ackerer	id	
52	Anton Schneider	43	id	id	
53	Johann Jakob Rößl	42	id	id	
54	Philipp Kuhs	38	Schneider	id	
55	Franziska Klagmann, Witwe nach Georg Ballenweber	54	ohne Gewerb	Saarbrücken	
56	Barbara Rößl	30	Küferinn	id	

Nr.	Vor- und Zunamen	Alter	Stand und Gewerb	Wohnort	Kanton
57	Christoph Zenglein	58	Ackerer	Hoffersweiler	Annweiler
58	August Döring von Firmasens	17	Handlungslehrling bei Kurz	wie 3 Annweiler	
59	Anna Katharina	36	Leinweberin	Annweiler	
60	Katharina Regina Elisabetha von Landau	42	ohne Gewerb	Hoffenbeiler	
61	Christian Diener von Homburg	20	Commis bei Kaufmann Adolph	wie 3 Annweiler	
62	Christian Appel von Firmasens	19	Commis bei Kaufmann Philipp	Cordier 3 Annweiler	
63	Johann Philipp Hansen	28	Schuhmacher	Hoffenbeiler	
64	Christ Hansen	21	Schuhmacher	"	
65	Martin Kempf	33	Ackerer		
66	Peter Allmann	63	"		
67	Simon Gerhardt	47	"		
68	Wilhelm Hüsel	25	Leinweber		
69	Johann Philipp Glaser	36	Ackerer		
69	Johann Georg	53	"		
70	Anton Reinert	50	Handelsmann bei Pfarrer Leutsch	"	
71	Christian Hoffart	54	Ackerer		
72	Philipp Braun	65	Handelsmann	" jetzt in albersweiler	
73	Lorenz Mayer		Pfarrer	Post	
74	N. Leutsch	59	Bürgermeister	Hochstein	
75	Peter Berner	31	Bäcker	"	wie oben
76	Johann Philipp Groß	25	Ackerer	"	
77	Johannes Hasselbrucker	23	"	"	
78	Friedrich Dell				

Vorladungs-Ordonnanz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nr.	Vor- und Zunamen	Alter	Stand und Gewerb	Wohnort	Kanton
80	Johann Paul Kirsch	28	Leinweber	Hochstein	Annweiler
81	Philipp Kirsch	18	Zagner	Lug	
82	Georg Küselmeier	25	Schäfer	"	
83	Jakob Friedrich Graf	64	Wirth	Hochstein	
84	N. Schmitt		kath. Pfarrer	"	Post
85	Margarethe Schmitt ledig	42	Gewerbs		
86	Margaretha Schmitt ledig	48	"		
87	Elisabetha Kuntz ledig	52	"		
88	Andreas Kuntz	43	Ackerer		Post
89	Jakob Andreä	45	Leinweber		
90	Daniel Adam Schmolze	60	Gerichtsbote	Annweiler	
91	Ludwig Holzer	54	Maler	"	
92	N. Koch		Leser	Hochstein	
93	Johannes Leonhardsberger	23	Maurer	Hoffenbeiler, Wörth	
95	Johannes Batillion	49	Wirth u. Holzhändler	Annweiler	
96	Jakob Scholz	46	Zimmermann	"	

№	Vor- und Zunamen	Alter	Stand und Gewerb	Wohnort	Bemerken
97	Daniel Hess	49	Holzhändler	Ottweiler	Ottweiler
98	Peter Merz	59	Wirth	"	"
99	Georg Schissler	32	Kaffeesieder u. Zuckerbäcker	"	todt
69½	Heinrich Schwartz, genannt Hirsch genannt	39	Handelsmann	Wellesweiler	
I	Abraham Kreutzer	33	Handelsmann	Alberschweiler	
II	Anna Elisabetha Bickel Kreutzer	25	ohne Gewerb	"	
III	Friedrich Lenz	53	Handelsmann	"	
VI	Karl Ullmann	30	Kaufmann	Ottweiler	
N3	die unter Nro I bis VI Angeführten		Personen wurden als Zeugen		vernommen.

vorgeladen worden sollen, um sich an gedachtem 4ten August 1851 Morgens um halb 10 Uhr gemäß der vorstehenden Requisition vor dem Landgerichte Saarbrücken zu stellen und über alle und jede Umstände Aussagen und Zeugnisse abzulegen, welche sie über die in Anklage versetzten Verbrechen wissen.

Saarbrücken, den 25ten Juli 1851.

Der 4 August

Schwarz

Vorstehende 54 Personen sind zu dem angesetzten Termine vorgeladen worden.

Saarbrücken, den 4 August 1851

Der Königl. Prokurator

Jourdan

Brugen-Ville

Haus und Consorten

54

Der Königl. Generalprokurator am Königl. Rheinischen Appellationsgerichtshofe zu Cöln hat mittelst Requisitorii vom 7ten und 23ten Januar d. J. gegen Martin Kreutzer aus Herbitzheim und Consorten die Haussuchung und Verhaftnehmung der Inculpaten verfügt und hierüber übereinstimmend gegen die Angeklagten Andreas Haus Jakob Hohmann, Philipp Croissant, Heinrich Bruch, Andreas Hertz, Jakob Hüsch, Karl Hubert, Friedrich Weber, Johann Hoch, Adam Oberst, Jakob Kreutzer, Johann Georg Schröder, Karl Schlemmer, alle von Ottweiler, und Bernhard Fischer von Fischbach folgende Zeugen über den Thatbestand vernommen worden sind:

№	Vor- und Zunamen	Alter	Stand und Gewerb	Wohnort	Bemerken
N3	wie in der nächst vorigen Vernehmung				
1	Eberhard Reiter	64	Bürgermeister	Wellesweiler	Ottweiler
2	Adam Schäfer	23	Taglöhner	Ottweiler	
3	Georg Herbert	37	Haushalter	"	"
4	Johannes Pickert	41	Pflasterer	"	"
5	Philipp Reichard von Wellesweiler	21	Hausknecht bei Kaufmann Hoff	"	"
6	Dr. Franz Bergrath	46	Königl. Landrath	Ottweiler	
7	Wilhelm Köster	44	Notar u. Bürgermeister	"	"
8	Karl Lenz	39	Messerschmied	"	"
9	Johannes Lenz	42	Schreiner	Wellesweiler	
10	Georg Lenz	38	"	"	"
11	Johann Leuerling	38	Sattler	Ottweiler	
12	Jakob Meilsöder	41	Schneider	"	"
13	Wilhelm Meilsöder	44	Leinenweber	"	"
14	Franz Michael Pistor	52	Schreiner	Wellesweiler	
15	Michael Arnual	54	"	"	"
16	Ignatius Herbert	42	"	"	"
17	Johannes Oslinger	41	Taglöhner	Ottweiler	
18	Sebastian Marschall, Wittwer von Josefa Körner	60	ohne Gewerb	Wellesweiler	
19	Anna Maria Schneemann, Ehefrau von Philipp Allmann, Schneidermeister	68	"	"	"

Zeugen-Liste

Der Königl. Generalprokurator am Königl. Rheinischen Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken in der Rechtssache gegen

folgende Zeugen vor dem Assisengerichte vorladen läßt.

Nr.	Vor- und Zunamen	Alter	Stand und Gewerb	Wohnort	Kanton
20	Christine Feuerstein Ehefrau				
	Philipp Hammer, Ackerer	26	ohne Gewerb	Wolfersweiler	Baumholder
21	Philipp Hammer	35	Ackerer	id.	
22	Franz Joseph Morio	23	Schneider	Lautzenhausen	Wolfersweiler
23	Johanna Friedel geb. Breidenbach	17	Dienstmagd bei Jakob Hammer	Wolfersweiler	
24	Johann Jakob Heinz	37	Müller	id.	
25	Jakob Raab	34	Hufschmied	Baumholder	
26	Karl Lucas	24	Handlungsdiener	id.	
27	Peter Lerchen	26	Weber	Wolfersweiler	
28	Cyrine Hagemann	23	Schuster	Hoppstädten, Wolfersweiler	Hauptstuhlweiler
29	Jakob Zuzzetto	20	Bierbrauergeselle	Baumholder	
30	Jakob Ramsch	26	Schmied	Wolfersweiler	
31	Philipp Arnold	18	Leinenwebergeselle	id.	
32	Jakob Schumacher	18	Ackerer	id.	
33	Philipp Thorn	20	id.	id.	
34	Michael Eberhard	23	id.	Heimbach	
35	Peter Müller	54	id.	Wolfersweiler	
36	Rudolph Arnold	61	id.	id.	
37	Jakob Fischalberger	26	id.	id.	
38	Philipp Hemmerich	26	Leinenweber	id.	

Vorstehende [illegible] Zeugen [illegible] Assisengerichts [illegible]

Saarbrücken den

Signé au plan — Morgenthau — Pour

Saarbrücken [illegible]

Der Präsident des Assisengerichts.

Nr.	Vor- und Zunamen	Alter	Stand und Gewerb	Wohnort	Kanton
39	Nikolaus Hellhaus	42	Ackerer	Wolfersweiler	Baumholder
40	Jakob Keller	25	Holzsetzer	Baumholder	
41	Cyrine Meisberger	23	Leinenweber	Wolfersweiler	
42	Michael Hoos	22	Schreiner	Baumholder	
43	Jakob Leuthäuser	22	Soldat im 6ten Husaren-Regiment	Hoppstädten	
44	Casper Meisberger	30	Leinenweber	id.	
45	Simon Hagemann	34	Ackerer	id.	
46	Michael Jörger	42	id.	id.	
47	Georg Heisel	42	id.	id.	
48	Peter Heisel	22	id.	id.	
49	Elisabeth Berter Ehefrau Michael Albert, Ackerer	44	Häuserin	id.	
50	Ulrich Heisel	28	Leinenweber	id.	
51	Jakob Berter d. J.	29	Ackerer	id.	
52	Anton Schreiber	43	id.	id.	
53	Johann Jakob Rohr	42	id.	id.	
54	Philipp Fuchs	38	Schneider	id.	
55	Franziska Hagemann Wittwe nach Georg Leuthäuser	54	ohne Gewerb	id.	
56	Barbara Rohr	30	Häuserin	id.	

Zeugen-Liste

Der Königl. Generalprokurator am Königl. Rheinischen Appellationsgerichte
hat Pfalzweiler in der Sache gegen

folgende Zeugen vor dem Assisengerichte vorzuladen.

Nr.	Vor- und Zunamen	Alter	Stand und Gewerbe	Wohnort	Kanton
75	Peter Werner	59	Landgerichtsdiener	Pfalzweiler	Amtsweiler
76	Johann Philipp Scherf	31	Förster	″	″
77	Johann Nikolaus Metzger	25	Metzger	″	″
78	Friedrich Hell	23	″	″	″
79	~~———~~	~~—~~	~~———~~	~~———~~	~~———~~
80	Johann Jakob Kirsch	28	~~Tagner~~ Zimmermann	~~Lang~~ ″	
81	Philipp Kirsch	18	Tagner	Lang	
82	Georg Küsselmeier	25	Schlosser	″	
83	Jakob Friedrich Scherf	64	Wirth	Pfalzweiler	
84	N. Schmitt	–	Land-Pfarrer	″	
85	Katharina Schmitt, ledig	42	gewerblos	″	
86	Margaretha Schmitt, ledig	48	″	″	
87	Elisabetha Kautz ledig	52	ohne Gewerb	″	
88	Andreas Kautz	43	Metzger	″	
89	Jakob Andres	45	Zimmermann	″	
90	Michael Peter Schmelzer	60	Gemeindebote	Amtsweiler	
91	Ludwig Holzer	54	L. Holzer	″	
92	N. Rost	–	Bäcker	Pfalzweiler	
93	Johann Leonhard Bürger	23	Maurer	Hofersweiler	
94	Franz Bäcker	65	Gastwirth Brauer	Amtsweiler	geht Blankstadt
95	Johann Bataillon	49	Wirth Holzhändler	″	

Nr.	Vor- und Zunamen	Alter	Stand und Gewerbe	Wohnort	Kanton
57	Christoph Zeugler	55	Metzger	Hofersweiler	Amtsweiler
58	Eugen Werner aus Firmasens	17	Handlungslehrling bei Adel	Bäcker Pfalzweiler	″
59	Daniel Bäcker	536	Gutsbesitzer	″	″
60	Katharina Bergen Ehefrau von Andreas Hirschmeider	42	ohne Gewerb	Hofersweiler	
61	Christian Werner aus Hamburg	20	Commis bei Kaufmann Adelsberger	Amtsweiler	
62	Christian Bergel aus Firmasens	19	Schreibergeselle Philipp Werner	″	
63	Johann Philipp Braun	28	Hufschmied	Hofersweiler	
64	Cyriac Braun	21	Schlosserschmied	″	
65	Martin Bauch	33	Metzger	″	
66	Peter Altmann	63	″	″	
67	Simon Herbstreit	47	″	″	
68	Wilhelm Hensel	25	Zimmergeber	″	
69	Johann Philipp Glaser	36	Metzger	″	
70	Anton Dreyer	53	″	″	
71	Christian Pfeffel	50	Gemeindebürger Pfarrer	Lang	″
72	Philipp Bergen	54	Metzger	″	
73	Lazi Marx	65	Handelsmann Pfarrer		
74	N. Lauth				
75	1369 96 Daniel Schwarz gewesener Hirsch genannt	39	Handelsmann	Hofersweiler	

Vorstehende Zeugen-Liste wurde dem Herrn Präsidenten des Assisengerichts zur
öffentlichen Verhandlung in dieser Assisen-Session Pfalzweiler vorgelegt.

Zweibrücken den

Gesehen zur Assisen-Session
Zweibrücken den

Der Präsident des Assisengerichts.

№	Vor- und Zunamen	Alter	Stand und Gewerb	Wohnort	Bemerken
96	Jakob Pfalz	46	Zeugmacher	Annweiler	Annweiler
97	Adrian Hess	49	Holzhändler	"	
98	Peter Lauz	59	Wirth		
99	Georg Schiffler	52	Gastgeber u. Zuckerbäcker		
—	NB. Nachfolgende 6 Personen werden als die ersten Zeugen vorgerufen: NB.				
I	Abraham Dreifuß	33	Handelsmann	Albersweiler	Annweiler
II	Moses Isaak Dreifuß	25	ohne Gewerb	"	"
III	Friedrich Lang	53	Handelsmann	"	"
IV	Peter Messinger	52	Wirth	Leinsweiler	Landau
V	Georg Michael Brück	49	Oekonom dasselbst	"	"
VI	Karl Eckmann	30	Kaufmann	Annweiler	Annweiler

Vorstehende Geschworne werden hiermit zu der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts auf Montag den 19ten Januar 1851 Morgens 8 Uhr in Landau vorgeladen.

Zweibrücken, den 7. Januar 1851.

L. Schmitt, 1. Akt.

Gesehen auf den fünfundzwanzigsten August 1851 Morgens 8 Uhr in Landau

Zweibrücken, den 10 Febr. 1851.

Der Präsident des Assisengerichts.

Zustellung der Geschworn-Liste

Am Jahr achtzehnhundert ein und fünfzig, den neun und zwanzigsten Augusti

Auf Ansuchen des Herrn königlichen Generalstaatsprocurators am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken

habe ich Gerichtsvollzieher Carl Wilhelm Lauber, Amtswohnhaft zu Landau, den nachgenannten Geschworenen und zu Zweibrücken wohnhaften

1) dem Andreas Graf, Müller
2) dem Jakob Hofmann, Pfälzergasse
3) dem Philipp Croissant, Hofbierbrauer
4) dem Heinrich Amis, Kaufmann
5) dem Friedrich Bretz, Posthalter
6) dem Jakob Füss, Handlungs-Commis
7) dem Karl Fuchert, Buchhalter
8) dem Friedrich Faber, Bezirksrath
9) dem Johann Koch, Rothgerber
10) dem Franz Oberst, Obrist, Rentner
11) dem Jakob Reuther, Posthalter
12) dem Johann Georg Schroeder, Metzger
13) dem Karl Schellang, Maurer

alle von Annweiler;

14) dem Emanuel Eisele, Handelsmann, von Oberweiler in Landau;
15) dem Gottlob Herzog, Färber
16) dem Johann Schwarz, Maler
17) dem Nikolaus Schellang, Maurer v. Steinhauer
18) dem Heinrich Graf, Handlungs-Commis
19) dem Ludwig Bretz, Posthalter
20) dem Sebastian Foltz, Handelsmann

Antragen Insolvenzfall von Annweiler

sämmtliche mit anderen Geschworenen der Pfalz zu Assisensitzungen in Landau vorgeladen haben, zu erscheinen.

108

Reuther

183

55

Zweibrücken d. 23ten März 1851.

Lieber Vater!

Zu Besorgungen für unsern Hausherrn
Kramer habe ich mich [illegible] Ich
schreibe also heute noch an Euch, damit
Ihr nicht glaubt, daß Ihr nun Eure Kinder
Ihnen [illegible] Kramer Kramer
Gebe Euch, [illegible] Ihr wird
Ihr für gut halten [illegible] Ich Philipp Bartz
[illegible] Kramer [illegible] Kramer und dem
Herrn Kramer [illegible] [illegible] Tag einen
oder zwei während der Abwesenheit des Kramer
Tage [illegible] daß sie [illegible] Kramer [illegible] und
Liebe Eltern, Wenn [illegible] Mal der Kleinen Dank
an belangt, so brauche ich Euch [illegible] Kramer, daß
im [illegible] Hause [illegible] daß ich allein
mit [illegible] Kinder, und [illegible] ganze
Geschäfte, von Anfang [illegible] 49 bis auf Gudula
Wasserin [illegible] Gänsehof Waldsomburg
Kinder [illegible] Kramer [illegible] und wir
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] daß [illegible] Geschäftsleute [illegible]
[illegible] Kramer [illegible] Kramer [illegible] Kramer
[illegible] Kramer [illegible] Kramer [illegible] Kramer
[illegible] Kramer [illegible] Kramer [illegible] Kramer
[illegible] Kramer [illegible] Kramer [illegible] Kramer
[illegible] Kramer [illegible] Kramer [illegible] Kramer

110

An
Peter Reuther
Bürgermeister

Für den Altersunterschied von 26 Jahren
Ehestift 1851 in der Pfarrkirche Pfäffingen
der Wittwer Peter Reuther mit Ehefrau geb.
Einwilligung.

Reuther

56

Zeugniß

Von dem Unterzeichneten Amt wohnt sowie
Nachgenannte Ehepaar von Pfäffingen und zeugte
vor daß sie Ehefähigen Alters sind und daß ihr
Vermögen sie in den Stand setzen um
als Zeugen vorgenommen zu werden gegen die
Verkündigung beschließlichen, für den Fall nicht
Besitzen sich arm omnibus oder sonstigen Gehalt
sie muß sich sogleich übergeben weil sie im Leben
Lebt und wird Tod Krankheit, den Landesarzt Dieses
zu sehen um ein Zeugniß wegen sie einigen Fällen
Besitzen, welches mit Behand und der wahren
beschwinigt wird

Pfäffingen den 23ten August 1851
Das Bürgermeisteramt
Reuther

VERWALTUNG DER LAND-GEMEINDE SCHWARZHEIM

111

57

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Zeugniß.

Jean Johann Schriftle, Handelsmann
Annweiler, ist in der Nacht von einem
Schlaganfall ergriffen worden,
so daß er dermalen nicht
zu vernehmen. Es können auf dessen
Verlangen hiermit, ob derselbe
sich so weit erholt hat, daß er der
Ladung Folge leisten kann
ganz gehorsamst

Der Bürgermeister

Annweiler, den 24. August 1851.

Der Adjunkt
Dr. Georgens

112

57

Geschworenen-Liste

für das am 11ten August 1851 beginnende Assisen-Quartal des Rheinkreises.

Nr.	Vor- und Zunamen	Stand, Gewerb und Eigenschaft	Wohnort	Land-Commissariat
1	Heyl, Peter	auf Art. 386 Abs. 2 des Criminal-Verfahrens, Bürgermeister und Adjunkt	Herxheim	Landau
2	Wildrey, Philipp Jakob,	auf denselben Gesetzesartikel, Bürgermeister und Adjunkt	Wilgartswiesen	id.
3	Klein, Georg Michael	auf denselben Gesetzesartikel, Adjunkt	Bergzabern	id.
4	Esch, Conrad,	auf Art. 386 Abs. 2 des Code d'instruction criminelle, Bürgermeister und Notar	Steinweiler	Landau
5	Mayer, David,	auf denselben Gesetzesartikel, Gutsbesitzer	Landau	id.
6	Hartlaub, Johann Michael	Friedensrichter und Vorsitzender;	Hayna	Germersheim
7	Mumiller, Georg	Vorsitzender, auf Art. 386, Adjunkt	Edesheim	id.
8	Gruber, Sylvester	auf Art. 386 Abs. 2 des Criminal-Verfahrens, Vorsitzender	Germersheim	id.
9	Meisser, Peter	Maire, Friedensrichter, Adjunkt und Notar,	Mittelhochstadt,	Homburg,
10	Hamm, Heinrich	Maire, Notar	Hochstadt,	Zweibrücken
11	Wiesem, Georg Philipp, senior,	auf Art. 386 Abs. 2 des Code d'instruction criminelle,	auf dem Hambach bei Gemeinde Neustadt	Landau
12	Neubrech, Jakob	auf denselben Gesetzesartikel, Eigenthümer und Notar	Einöhlhof, Gemeinde	id.
13	Lorch, Johann Heinrich Karl	Notar	Landau	Landau
14	Linn, Karl, junior,	auf Art. 386 Abs. 2 des Strafgesetzbuches, Vorsitzender des Assisenhofes, Gutsbesitzer,	id.	id.
15	Schuler, August,	Gutsbesitzer, Bürgermeister,	Zweibrücken,	Zweibrücken
16	Kessler, Georg Valentin	Maire, Adjunkt	Niederhochstadt	Landau
17	Graff, Philipp Leonhard	Maire, Bürgermeister und Gutsbesitzer	Billigheim	Neustadt
18	Cloos, Peter	auf Art. 386 Abs. 2 des Code d'instruction criminelle,	Landau	id.
19	Stempel, Ludwig	Dr. medicinae, praktischer Arzt	Neustadt	id.
20	Striegel, Valentin	Maire, Notar	Hochstadt	Germersheim
21	Sorg, Georg Adam,	auf Art. 386 Abs. 2 des Code d'instruction criminelle, Gutsbesitzer und Bürgermeister	Landau	Landau
22	Spitzer, Philipp	auf denselben Gesetzesartikel, Landmann,	Offenbach	id.
23	Fleisch, Karl junior,	auf denselben Gesetzesartikel, Maire,	Klingenmünster	Zweibrücken
24	Bossy, Ludwig	Dr. medicinae, pr. Landarzt,	id.	id.

Zweibrücken den 31ten Juli 1851. Der Assisenhof-Präsident
Landgerichts-Director
Ritter mehrerer Orden
C. W. Lauber

Zustellung.

No. 6211. Im Namen Seiner Majestät unseres Königs, des Herrn Herrn Maximilian II., von Gottes Gnaden, Königlichen General-Staats-Prokurators, am Königlichen Assisenhofe zu Zweibrücken, ist die Liste der Geschworenen für das Assisenquartal des Rheinkreises, Landau, Abtheilung zu Zweibrücken, ...

113

Liste

der im Freistaate ausgestellten Legitimations-Karten
für die Epoche des Jahres 1851.

Nr.	Vor- und Zunamen	Stand, Gewerb und Wohnort
1.	Schüller, Heinrich Joseph	Fabrikarbeiter, Hofgeismarer
2.	Wolff, Joseph	Kgl. Landwehrmann
3.	Henigst, Heinrich Christ	Tischlermeister
4.	Knorr, Christoph	Fabrikarbeiter, Hofgeismarer
5.	Krauser, Ernst	Agent, Schweizer
6.	Schuler, August	Kaufmann, Schweizer
7.	Schmidt, Ludwig	Handelsmann, Schweizer
8.	Schulz, Wilhelm Siegm.	Agent, Schweizer
9.	Hemmler, Wilhelm	K. Landwehr-Capt., Doktor der Medizin
10.	Knorr, Ferdinand	Fabrikarbeiter und mit Art. 336 des Strafgesetzbuches
11.	Hertz, Christian	K. gew. Hofgärtner, Schweizer
12.	Cichna, Johann Baptist	Kaufmann, Schweizer
13.	Eisenmenger, Carl	Agent, Schweizer, Landwehr, Schweizer
14.	Gentes, Julius	Kaufmann, Schweizer
15.	Herold, Ludwig	Schweizer, Schweizer
16.	Kramer, Martin	Cimmerer, Schweizer
17.	Kaul, Philipp	Posthalter, Schweizer
18.	Lang, Ludwig	Wirthschaftsbeamter, Schweizer
19.	Lang, Franz, Xaver	Schweizer, Schweizer
20.	Pohl, Gottlieb	Bierbrauereibesitzer, Schweizer
21.	Prager, Jakob	K. gew. Rittmeister, Schweizer
22.	Schlimmer, Christian	Holzgroßhändler, Landwehr, Schweizer
23.	Stutz, Friedrich	Holzgeschäftsführer, Schweizer
24.	Schuler, Joseph	Kaufmann, Schweizer
25.	Werly, Wilhelm	Schweizer, Schweizer
26.	Dümmler, Johannes	Schweizer, Schweizer
27.	Roemer, Ferdinand	Bäcker, Schweizer
28.	Heck, Jakob	Kaufmann, Schweizer

Prag den 17ten Januar 1851. Kgl. Sächs. Regierung der Fremden-Polizei.
Hoke, Polizeydirektor.
Für richtige Abschrift
C. W. Lauber

114

№ 623.

Zustellung.

Im Jahre achtzehnhundert ein und fünfzig, den vier und zwanzigsten August.

Auf Ansuchen des Herrn königlichen General Staatsprocurators am königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, Carl Wilhelm Lauber, Ritter etc. etc. habe ich Gerichtsdiener Carl Buchter zu Landau

1, dem Andreas Graf, Maller, 2, Jakob Hofmann, Pfalzgrafen,
3, Philipp Clerfayant, Posthalter, 4, Heinrich Amis, Posthalter,
5, Friedrich Brehm, Posthalter, 6, Jakob Füsser, Handlungs Commis,
7, Carl Fuchsel, Kaufmann, 8, Friedrich Faber, Lehrer,
9, Johann Roth, Posthalter, 10, Adam Oberst, Pfalzgrafen Oberst,
11, Jakob Reuther, Posthalter, 12, Johann Georg Schroeder, Tagelöhner,
13, Carl Schellang, Maurer, alle von Annweiler,
14, dem Leonhard Eisele, Handlungs Commis von Oberauerbach in Baiern,
15, dem Jakob Herzog, Bäcker, 16, Johann Schwarz, Bäcker,
17, Nikolaus Schellang, Maurer und Weinbauer, 18, Heinrich Graf, Handlungs Commis,
19, Ludwig Brehm, Posthalter und 20, dem Christian Fölz, Handelsmann,

sämtlichen Letzteren daselbst in Annweiler wohnhaft, sämmtlich mit ihren Consorten der Theilnahme und Begünstigung mit der Absicht, daran angeklagt und bezogen, die Pfalz zu Zweibrücken widerrechtlich, gewaltsam gegen die Regierung, die Verfassung und die Gesetze des Königreichs Bayern in Aufruhr gesetzt zu haben, wie solches in der Anklage-Schrift des königl. Generalstaatsprocurators bei dem königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken vom fünfzehnten vorigen Monats März, Nro. 1833 ausführlich angegeben ist, und mir Gerichtsdiener Buchter zu Landau mit Abschrift zugestellt worden, mittelst Abschrift von meinem gegenwärtigen Schreiben, für den dritten Theilnehmer Carl Wilhelm Lauber, sub Nro. 15, auf die gesetzliche gerichtliche Art und Weise.

Weitere Folgen dieser Zustellung sind hier nicht bezeichnet.

C. W. Lauber

Ausg. — 1
Zeugl. — 19
Co. — 4 05.
M. Kellner 2 48.
fl. 7 43.

№ 7280. Registrirt zu Zweibrücken
den 25ten 1851. gratis. Ass.
Lauer Landrichter

58

Protokoll

über den Aufruf und die Prüfung der Geschworenen.

Heute den fünf und zwanzigsten August achtzehnhundert ein und fünfzig um halb neun Uhr des Morgens im Sitzungssaale des Appellationsgerichtes der Pfalz zu Zweibrücken sind der k. Appellationsgerichtsrath Karrer, Präsident der mit den Herrn k. R. ernannten außerordentlichen Appellationssession, in Gegenwart des k. Staatsprocurators Schmitt und unter Assistenz des Sitzungsgerichtsschreibers Faber, der Christian Wilhelm Fölz, Küfer und Gastwirth, geboren und wohnhaft zu Annweiler, und 19 Consorten, der Theilnahme wegen angeklagt der Mitwirkung, wissentlichen Beihilfe und Hilfeleistung zum Hoch- und Landesverrathe, der gewaltsamen Umstürzung der Verfassung von Gemeinden mit Verfassung und Regierung und Störung bewaffneter Banden, der Leitung und Störung bewaffneter Banden, der Hochverrathes und Theilnehmerschaft für sich, Hinderer dieser Verbrechen verübten Mords, Mordversuches und Verwundung, des Mordes, der Mitwirkung und Beihilfe an Mord, Mordversuch und Verwundung, — vorgeführt lassen. Einer zur Prüfung der Geschworenen geschriebenen Liste, stellte der k. Präsident den Antrag, es wollen den k. Appellationsrichtern gefallen, zu verordnen, daß die Entnahme der Geschworenen in gegenwärtiger Sache die Prüfung von zwei Dritttheilen ausgeschiedener Geschworenen falle.

Der Appellationsrichter, dessen Antrag aufgenommen, erklärt nun ein Urtheil, wodurch verordnet wird, daß außer den zwölf Urtheilsgeschworenen noch

müsse ein dreifacher und ein vierfacher Geschworner als Ersatzmänner ausgezogen werden sollen, welche für den Fall, daß während der Abstimmung der 12 Geschworenen durch absolute Unmöglichkeiten verhindert werden sollten, den Verhandlungen bis zu ihrem Schlusse beizuwohnen, an die Stelle etwaiger verhinderter Geschworenen einzutreten und zur Berathung, Abstimmung und beim Verspruche der 12 Urtheilsgeschworenen mitzuwirken, sie aber jeder dieser Functionen zu enthalten haben, wenn ein Verhinderungsgrund der angegebenen Art nicht mehr obwaltete.

Gegen diese Anordnung wurde von Seiten der Angeklagten kein Einwand erhoben.

Der Präsident schritt sodann zum Aufrufe der auf der Hauptliste befindlichen, den Angeklagten gehörig notificirten vier und zwanzig Geschwornen.

Diese Geschwornen, von denen jeder einzelne beim Aufrufe seinen Namen, Stand und Wohnort angab, sind:

1. Fleig, Jakob, laut Art. 386. Abs. 2. des Criminalprozeßgesetzes Bürgermeister und Ackerer zu Hargesweiler,
2. Wedig, Philipp Jakob, laut denselben Gesetzartikel, Bürgermeister und Ackerer in Nußhofen,
3. Klein, Georg Michael, laut denselben Gesetzartikel, Schöffe und Ackersmann in Hayallen,
4. Fisch, Konrad, laut Art. 386. Abs. 2. der Code d'inst. crim, Bürgermeister und Oekonom in Kleinbirkach,
5. Mayer, Moritz, laut denselben Gesetzartikel, Gutsbesitzer in Lambsheim,
6. Harter, Johann Michael, Hüttenverwalter, und Ehrengeschworner, Müller in Hasenbüsch,
7. Baumüller, Joseph, Ehrengeschworner laut Art. 386. des Criminalprozeßgesetzes, Handelsmann in Worms,
8. Gruber, Silvester, laut Art. 386. Abs. 2. des Criminalprozeßgesetzes, Ehrengeschworner, Bürgermeister und Oekonom in Hermersheim,
9. Xavier, Peter, Maximum, Kaufmann, Wirth und Oekonom in Mittelbrunn,
10. Henn, Heinrich, Maximum und Adjunkt in Rockenhausen,
11. Wasem, Georg Philipp, senior, laut Art. 386. No 2. der Code d'inst. crim, Oekonom auf dem Neuhof gemeinde Rockenhausen,
12. Neubach, Jakob, laut denselben Gesetzartikel, Schöffe und Oekonom zu Linkenbach gemeinde,
13. Lorch, Johann Heinrich Karl, Notär in Kusel,
14. Linn, Karl, senior, laut Art. 386. Abs. 2. des Prozeßgesetzes, Kaufmann und Gerber allda,
15. Sachser Georg Valentin, Kaufmann und Adjunkt in Niederhochstadt,
16. Haff, Philipp Conrad, Maximum, Bürgermeister und Gutsbesitzer in Altenmarker,
17. Klos, Kaspar, laut Art. 386. Abs. 2. der Code d'inst. crim., Gutsbesitzer in Lachen,
18. Stempel, Ludwig, Dr. medicinae practischer Arzt in Kaiserslautern,
19. Briegel, Valentin, Maximum, Ackerer in Schmitt,
20. Lorz, Georg Adam, laut Art. 386. Abs. 2. der Code d'inst. crim., Adjunkt und Ackersmann in Steinfeld,
21. Spitzer, Philipp, laut denselben Gesetzartikel, Kaufmann in Speyer,
22. Fleisch, Karl, junior, laut Art. 386. Abs. 2. der Code d'inst. crim., Manufakturist in Landstuhl,

13. Bopp, Ludwig, Dr. medicinae, k. Kantonsarzt in Klingenthal,
14. Schuler, August, Kaufmann, Hospitalverwalter dasselbst.

Ihre Namen wurden sofort in eine Urne gelegt, und der Präsident bemerkte deutungsvoll, daß sie beeidigte seien, um der gezogen werdenden Geschworenen zusammen sechs und siebenzig Ersatzmänner zu ernennen, welche Recht zu wissen hätten, wenn jene etwa Lappen könnten.

Hierauf nahm der Präsident die Ziehung der zwölf Urtheilsgeschworenen und der zwei Ersatzgeschworenen durch Los vor, und ihre Namen kamen in folgender Ordnung hervor:

1. Hess,
   Sorg, verkürzt durch die Kantonsbehörde,
   Bopp, verkürzt durch die Angeklagten,
2. Briegel,
3. Schuler,
4. Maier,
   Tisch, verkürzt durch die Angeklagten,
   Gruber, verkürzt durch die Angeklagten,
5. Wiedig,
6. Bamiller,
7. Neubrech,
   Lein, verkürzt durch die k. Kantonsbehörde,
   Lorch, verkürzt durch die Angeklagten,
   Fickler, verkürzt durch die k. Kantonsbehörde,
8. Wasem,
9. Spitzer,
   Klein, verkürzt durch die k. Kantonsbehörde,
10. Harter,
11. Kaiser,
12. Haff,
13. Stempel,
14. Henn.

Da somit die Zahl der zwölf Urtheilsgeschworenen und der zwei Ersatzgeschworenen vollständig war, so fand der Präsident die Ziehung aufgehoben und die Wahl für eröffnet erklärt.

Hierüber protokollirt, welches vom Präsidenten, dem k. Kantonsprokurator und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet wurde.

F. Schmitt. Zimmermann

Hebert

59

Antrag.

Gegen 1) den k. Appellationsgerichtsrath, Ritter Hr. Ludwig Heinrich Julius von Lindenau, dessen k. Generalstaatsprokurator erklärt, folgende Punkte der allgemeinen Anklageakte seien als gegen den Angeklagten Arnis und 19 Cons. geltender Anklagepunkte zu verlesen, nämlich:

1. Seite 4. vom: Im ersten Anfange p. bis: Mit übereinstimmt p

2. S. 3. 4. 5. 6.

3. Seite 26. vom: Mit Beziehung auf das p bis Seite 27. zu: Antragen 14ten Mai p

4. S. 21-24.

5. S. 26. bis Seite 47. zu: In Folge der gütigen p und endlich:

6. aus dem besonderen Theile der Handen Anmaßer.

Gemeinschaften den 25. August 1851.

L. Schmitz
Rath.

60

Im Namen
Seiner Majestaet des Koenigs von Bayern.

Der Praesident des Assisenhofes fuer die zweite ordentliche Session des dritten Quartals 1851, Hr. Regierungsdirektor Carl Conrad Wilhelm Kaerner zu Zweibruecken, beauftragt hiermit in Ausuebung der Befugnisse, welche ihm der Art. 269 des Strafgesetzbuches und des Strafverfahren in Strafsachen einraeumt, dass in der Strafsache gegen Christian Wilhelm Foltz Bierbrauer und Gastgeber in Annweiler und 19 Consorten, welche derzeitlen wegen Theilnahme am Hoch- und Landesverrathe und anderen Verbrechen bei dem k. Assisenhofe zu Zweibruecken verfolgt wird, der k. Friedensrichter zu Annweiler zur oeffentlichen Sitzung des Assisenhofes daselbst in Zweibruecken neuer Frist bis zum zwanzigsten August 1851, Morgens halb neun Uhr in den gewoehnlichen Sitzungssaal vorzuladen werde, soll zu Vermeidung der disciplinarischen Strafe des Praesidenten mannigfach zu verfahren.

Der Befehl gegenwaertiger Urkunde von allen denen, die es angeht, vollzogen werden.

Zweibruecken den fuenf und zwanzigsten August 1851.

K. B. INSPECTIONS-COMMISSION PFALZ

A: 8675. I. Gesuch um Löschung einer Vormerkung auf R. Friedmann's Antheil Eichholz in Annweiler, an den Gerichtsbotten Scheuer allda, gegen Wiedervorlage samt Taxirungsurkunde.

Zweibrücken den 26 August 1851.

Der
Kgl: Generalstaatsprocurator.

Schorbach

Annweiler am 29. August 1851

Der

Herr Königl Generalstaatsprocurator

zu Zweibrücken

Mit gegenwärtigem beehre ich mich, Ihnen hier anliegend die Löschungsbewilligung auf den Herrn Königl Friedensrichter Eichholz von Annweiler, sammt Taxirungsurkunde gehorsamst zu remittiren.

Mit der vorzüglichsten Hochachtung

Scheuer

№ 8675. J. Akt zur [illegible] Vorladung des R. Friedmann.

№ 885

Vorladung

[illegible]

№ 3056. Einzeichnet Aronweiler, am [illegible] und protokollirten Akt Band 1851. Band 38. Blatt 12 C 8 unentgeltlich

Königl. Rentamt

Kosten

Orig — . — . 14
Copie — . — . 14
Report . — . 01
7 = . 29

Vorladung

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Zwittau den 2ten August
1881

61

Einer Hochwohlgeboren
dem Herrn Bezirksvorsteher
Zwittau, Stadt, Haben die Güte
mitzutheilen wann ich am Augustag
erscheinen
soll

Achtungsvoll.

Durch einen heftigen fieberhaften Schwindelanfall, verbunden mit Erbrechen, heftigem Kopfschmerz, Übelkeit und Ohnmacht außer Stand der Pflicht beizukommen.

Gemeldeter Übel falls sich gestern Abend nach vorhergegangener Leibesverstopfung mit Fieber wie und jetzund bei mir noch angedauert Leibesschmerzen und Hämorrhoidal Affection zu benennen.

Der Empfindung meiner Krankheit und besorgte Constatirung meines Krankheitszustandes halber ich mir nun den hiesigen practischen Arzte Herrn Dr. Fröhlich wie ärztliches Zeugniß auszustellen, der hier beiliegt.

Der billigliche Beantwortung Ihres Schreibens, den ich zuerst deßhalb zu mir bitten bestens

mille

soll auf sechs Tage meistens sein d
Kranke mir dasselbe anschicken.

Wegen dieses meinem Krankheits
anfalle, der mich vor etwa andert
halb Jahren, innerhalb einiger Wochen
2 Mal, auf meinen Tage jedes
Mal, heimsuchte und mich jetzt
wieder längere Zeit niederdrücken
wird, bitte ich Sie Hochwohlgeboren
mit dem Ausdrucke meiner
Hochachtung für die mir
Ihnen gefällig zu verlassen
und ergebenst.

Mit größter Hochachtung
verharre

Ihr ergebenster

L Hempel.

Arztliches Zeugniß B.

Herr Dr Hempel practicirt Arzt
in Neustadt, daselbst ich selbst
und eine gastrisch-petechialen Fieber,
mit heftigen Diarrhoe & Cardialgie
schwerer, ist meiner Ansicht
das Zimmer zu verlassen, gänzlich
die größte Ruhe zu halten
bis der Patient genesen.

Frankenhausen den 27 August 1851

Dr Heintz
Practischer Arzt.

soll auf jede Tage wenigstens ein Stuhlgang erfolgen.

Wegen dieser verschiedenen Krankheitszustände, die auf verschiedene Art, durch verschiedene Mittel geheilt werden müssen, kann ich Ihnen nicht bestimmt sagen, wie lange Sie sich in Karlsbad aufhalten müssen, um Ihre Gesundheit vollkommen wieder herzustellen. Ich rathe Ihnen, sich wenigstens 6 Wochen dort aufzuhalten, und dann nach Befinden der Umstände, Ihren Aufenthalt daselbst zu verlängern.

Karlsbad, den 26ten August 1850.

Dr. Hahnemann.

62

Bremerlehe Den 15ten August 1851.

Morgen Herr Freund!

Ihr Aufsatz über [illegible] habe ich Ihnen noch
nicht bestätigt diese Woche wie einen Brief wieder.
Allein, beide beschäftigt mich noch sehr da Sie, wie Sie
in Ihrer letzten Zeilen wieder die Freiheit ge-
nommen worden Sache so schämen Sie nicht so
schnell ein mäßig Honorar zu bezahlen; ich
Sie aber gegenwärtig verbitten, wenn der Mensch
Ihnen sein, muß Sie mich an die Kasse mit
Neustadt schicken und dasselbe abzuholen die
Mühe ersparen Ihnen sein mögen.

Ich grüße Sie

Ergebenst Ihrer Freund Johannes

Einen Freundschaftlichen Gruß
Ihrem Bruder Adolph
Ihrer Schwester Emma
Ihrer Mutter
Ihrer Tante Wilhelmine
Ihrer Tante Auguste
Ihrer Tante Sophie
Ihrer Tante Caroline
Ihrer Tante Marie
Ihrer Tante Louise
Ihrer Tante Friederike
Ihrer Tante Amalie
Ihrer Tante Henriette
Ihrer Tante Elisabeth
Ihrer Tante Anna
Ihrer Tante Clara
Ihrer Tante Bertha
Ihrer Tante Hedwig
Ihrer Tante Ida
Ihrer Tante Lina
Ihrer Tante Rosa
Ihrer Tante Minna
Ihrer Tante Pauline
Ihrer Tante Therese
Ihrer Tante Ottilie
Ihrer Tante Fanny
Ihrer Tante Julie
Ihrer Tante Mathilde
Ihrer Tante Ernestine
Ihrer Tante Wilhelmine
Ihrer Tante Auguste
Ihrer Tante Sophie
Ihrer Tante Caroline
Ihrer Tante Marie
Ihrer Tante Louise
Ihrer Tante Friederike
Ihrer Tante Amalie
Ihrer Tante Henriette
Ihrer Tante Elisabeth
Ihrer Tante Anna
Ihrer Tante Clara
Ihrer Tante Bertha
Ihrer Tante Hedwig
Ihrer Tante Ida
Ihrer Tante Lina
Ihrer Tante Rosa
Ihrer Tante Minna
Ihrer Tante Pauline
Ihrer Tante Therese
Ihrer Tante Ottilie
Ihrer Tante Fanny
Ihrer Tante Julie
Ihrer Tante Mathilde
Ihrer Tante Ernestine

63

Sitzungsprotocoll.

Heute den fünf und zwanzigsten August achtzehnhundert ein und fünfzig um halb neun Uhr Morgens im Sitzungszimmer und in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichtes behufs Zusammentretens in gegenwärtige zusammengesetzte Gerichtsmitglieder:

Krauss, Rath am k. Appellationsgerichte des Isarkreises, Vorsitzender des Appellationsgerichtes

Fetzing, Seitz, } Räthe am demselben Appellationsgerichte

durch Präsidialverordnung vom 20ten l. M. beigezogen, um den Verhandlungen gegen die fünftägige Angeklagten als Richter beizuwohnen,

Kiefer, Richter am k. Bezirksgerichte Passau,

Glaser, Loe, } Assessoren am demselben Gerichte,

letztere fünf Richter des Appellationsgerichtes, und die beiden letztgenannten in legaler Verhinderung des k. Bezirksgerichtsrathes Hilgard und des k. Bezirksrichters Bichler, Laurent, Low und Holzner, — Assessor Loe durch Kabinettsordre vom 20ten d. M. zum ersten Richter ernannt, nun in der ganzen Dauer der Verhandlungen vom Beginn bis zu ihrem Schluss allen Sitzungen ununterbrochen beizuwohnen und für den Fall einer Verhinderung oder sonstigen legitimen Verhinderung sogleich einzutreten und der übrigen zwanzig Mitglieder des Appellationsgerichtes als weitere

assessor und mitabstimmender Richter an das Obertribunal ernannt;

Schmitt, erster Rechtsprokurator am besagten k. Appellationsgerichte;

Faber, Obergerichtsschreiber, und

Eckhard, stellvertretender Gerichtsschreiber an demselben gerichte, wurden durch die k. Landesregierung vorgeschlagen:

1. Christian Wilhelm Foltz, Küfer & Landwirth
2. Andreas Graf, Müller,
3. Jacob Hoffmann, Schuhgeselle,
4. Bernhard Eisele, Kaufmann,
5. Gottlob Herzog, Färber,
6. Nicolaus Schellang, Maurer,
7. Heinrich Amis, Küfermann,
8. Johann Georg Schröder, Jäger,
9. Philipp Croissant, Geschäftsmann,
10. Heinrich Graf, Kaufmann,
11. Karl Fuckert, Schreiner,
12. Carl Schellang, Maurer,
13. Ludwig Bretz, Schreinermeister,
14. Friedrich Bretz, Schreinermeister,
15. Johann Schwarz, Weber,
16. Friedrich Faber, Burgermeister,
17. Johann Roth, Rothgerber,
18. Jacob Reuther, Schreinermeister,
19. Jacob Fuchs, Kaufmann,
20. Adam Oberst, Kaufmann,

alle zu Zweibrücken wohnhaft,

welche durch Urtheil der Anklagekammer des k. Appellationsgerichtes der Pfalz vom 29ten Juni 1833 sowie des Oberappellationsgerichtes des Königreiches, als Kassations- und Revisionshof für die Pfalz

zu Zweibrücken vom 25ten November mündlichen Verhandlung, öffentlicher Mitwirkung, mündlicher Vertheidigung und Beistandleistung zum Hoch- und Hochverrathe, der gemeinschaftlichen bewaffneten Überfalles von Gemeinden mit Brandstiftung und Mord, der Leitung und Lenkung bewaffneter Banden, der Gastfreundschaft und Begünstigung für diese Verbrecher dieser Banden verübten, Mord, Mordversuches und Verabredung, der Mordthat, der Mitwirkung und Theilnahme an Mord, Mordversuch und Verabredung angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden sind.

Die Angeklagten erschienen ungefesselt, vertheidigt von den ernannten Advocaten, welche für die Angeklagten Ludwig Bretz, Faber, Fuchs, Graf, Braun, Roth, Glaser, welcher für Croissant, Fuckert, Hoffmann, Schröder, Eisele und Foltz, und Jenk, welcher für sämmtliche übrige Angeklagten die Vertheidigung übernommen hatte.

Bevor zur Prüfung der Verbrechensthatsachen geschritten wurde, stellte der k. Rechtsbeistand den Antrag: es wolle dem k. Assisengerichte gefallen, zu verordnen, daß in Betreff der Angaben über die Verhaftungen in gegenwärtiger Sache, die Prüfung zweier Ergänzungsgeschworenen stattfinden solle.

Das Assisengericht, diesen Antrag entsprechend, erließ nun ein Urtheil, wodurch verordnet wird, daß außer den zwölf Urtheilsgeschworenen noch zwei weitere Geschworenen als Ergänzungsgeschworene beigezogen werden sollen, welche für den Fall, daß während der Debatten einer der ernannten

gewöhnlichen Geschworenen durch etwaiges Ausbleiben verhindert werden sollte, den Verhandlungen bis zu ihrem Schlusse beizuwohnen, an die Stelle der also verhinderten Geschworenen - und zwar der 13te an jene des ersten, der 14te an jene des zweiten verhinderten Geschworenen - zu treten, mithin vom Anfange der Verhandlung dieser beizuwohnen und zur Berathung, Abstimmung und beim Verluste der 12 Urtheilsgeschworenen mitzuwirken, sich aber jeder dieser Functionen zu enthalten haben, wenn ein Verhinderungsgrund der angegebenen Art nicht eintreten sollte.

Gegen diese Anordnung wurde von Seiten der Angeklagten kein Einwand erhoben.

Der Präsident rief sodann, nachdem er wegen die Angeklagten auf ihre ihnen zustehende Recusationsbefugniß gegen jene der gezogenen Geschworenen ihre Angabe von Gründen nach beendigter Uebereinkunft zu reklamiren, aufmerksam gemacht hatte, die Namen derjenigen 24 Geschworenen auf, welche in der den Angeklagten mittelst Verfügung vom heutigen notifizirten Liste verzeichnet sind, und welche bei dem Namensaufrufe ihre Anwesenheit kundzugeben, und nahm sofort die Pflichtung der 12 Urtheilsgeschworenen sowie des 13ten und 14ten Ergänzungsgeschworenen vor, worüber ein besonderes Protokoll verfasst ist.

Diesen beeidigten Geschworenen bemerkte der Präsident, daß sie bei den Verhandlungen in gegenwärtiger Sache von dem Beginne bis zu dem Schlusse ununterbrochen beizuwohnen, sich der Berathung und Abstimmung über Schuld

der Verhandlungen sich zu enthalten hätten, falls von den gezogenen und nicht recusirten übrigen gewöhnlichen Urtheilsgeschworenen keiner in den Fall kommen sollte, vor ihrem Schlusse der Verhandlungen entlassen zu müssen.

Die gezogenen und nicht recusirten gewöhnlichen Urtheilsgeschworenen sowie der Ergänzungsgeschworenen nahmen in der durch Los bestimmten Ordnung ihre Plätze ein, adjungirten neun Publikum und den Zeugen, den Angeklagten gegenüber.

Nach beendigter Prüfung der Geschworenen und nachdem der Präsident in dieser Hinsicht die Sitzung für eröffnet erklärt hatte, befragte derselbe die Angeklagten um Namen, Vornamen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort.

Dieselben erklärten sich der Reihe nach, wie folgt.

1. Christian Michael Volz, 46 Jahre alt, Küfer und Leinbrauer, geboren zu Annweiler,
2. Andreas Graf, 36 Jahre alt, Müller, geboren in Nussdorf,
3. Jakob Hoffmann, 24 Jahre alt, Schuhgeselle, geboren in Germersheim,
4. Barthel Eisele, 35 Jahre alt, Kaufmann, geboren zu Bermaisel im Großherzogthum Baden,
5. Gottlob Herzog, 36 Jahre alt, Gerber, geboren zu Großbundenbach in Preußen,
6. Nikolaus Schellong, 25 Jahre alt, Maurer, geboren zu Annweiler,
7. Heinrich Stroh, 25 Jahre alt, Schmied, geboren allda,
8. Johann Georg Schröder, 26 Jahre alt, Tagner, geboren allda,
9. Philipp Weisbrod, 32 Jahre alt, Gastwirth, geboren zu Schwabenheim,

10. Heinrich Graf, 22 Jahre alt, Kaufmann, geboren zu Ammerbach,

alle Genannten wohnhaft allda,

11. Karl Teichert, 25 Jahre alt, Buchbinder,
12. Karl Schellang, 32 Jahre alt, Maurer,
13. Ludwig Beetz, 27 Jahre alt, Schuhmacher,
14. Friedrich Beetz, 22 Jahre alt, Schuhmacher,
15. Johann Schwarz, 21 Jahre alt, Weber,
16. Friedrich Faber, 22 Jahre alt, Tapezierer,
17. Johann Roth, 31 Jahre alt, Rotgerber,
18. Jakob Reuther, 23 Jahre alt, Schuhmacher,
19. Jakob Fuß, 22 Jahre alt, Kaufmann,
20. Adam Bauer, 25 Jahre alt, Kaufmann,

die letzten sechszehn Genannten in Ammerbach geboren und wohnhaft,

der Präsident erklärte hierauf, er sei von dem Rechtsanwalt Glaser brieflich benachrichtigt worden, daß dieser für Rechtsanwalt Fuchs, welcher verhindert war, den angeklagten Eckle als Vertheidiger beizustehen, die Vertheidigung dieses Angeklagten auf dessen Verlangen übernommen hätte. Der letztere bestätigte diese Thatsache.

Auf Befragen des Präsidenten gab der Angeklagte Roland Schellang die Erklärung ab, er habe an der Stelle des Rechtscandidaten Engel, welcher statt des Rechtsanwalts Golden seine Vertheidigung übernommen gehabt, hiermit nunmehr den Rechtsanwalt Glaser beauftragt.

Der Präsident erinnerte die Vertheidiger der Angeklagten, nicht gegen die Gerichtshof und die Gesetze gebührende Ehrfurcht zu sagen und sich mit Anstand und Mäßigung auszudrücken.

Hierauf wandte sich der Präsident an die Geschworenen und las ihnen den im Art. 312 der Strafprozeßordnung enthaltenen Eid vor.

Die Geschworenen sprachen diese Verpflichtung nach und mit erhobenem Finger aus, und ein jeder derselben, namentlich aufgerufen, beantwortete die Frage: ob er den Eid in der vorgeschriebenen Weise leiste, mit Ja.

Die k. Staatsbehörde machte nunmehr folgende Erklärung und stellte den Antrag, sie darüber zu hören:

Behufs der in dem k. Eröffnungsbeschluß, Urkunde zu ersehen, durch den k. Generalstaatsprocurator erklärt, folgende Fassung der allgemeinen Anklagepunkte statt der gegen den angeklagten Eckle und 19 Gt. gestellten Anklagepunkte zu verlesen, nämlich:

„1. D. 14. wovon Ja einem Aufstande ja bis „Wie übereinstimmend ja

„2. Bl. 3. 4. 5. 6.

„3. D. 26. wovon Mit Ausnahme des Aufstandes ja bis Seite 27. zu: „anderen 14ten Mai ja

„4. Bl. 21.-24.

„5. Bl. 26. bis 27. zu: „In Folge der gläubigen ja und endlich

„6. aus dem besonderen Theile der Kanton Ammerbach; mit welcher Erklärung resp. Antrag dasselbe schriftlich übergab, und worüber der k. Eröffnungsbeschluß Urkunde erhalte.

Unmittelbar nachher erinnerte der Präsident die Angeklagten, aufmerksam auf das zu sein, was sie jetzt vernehmen würden, und befahl dem Gerichtsschreiber, das Erkenntnißgutachten der Anklagekammer, das Urtheil des Schwurgerichtshofes als Kassations- und Revisionshof für die Stadt zu Münchau, den Anklagesatz in der in obiger Erklärung resp. Antrag der k. Staatsbehörde bezeichneten Weise und den rektifizirenden Beschluß zum Anklagesatze mit lauter Stimme zu verlesen.

Sodann rief dieser die beiden Gerichtsschreiber

abzunehmen und anzuhören:

1. das Verweisungserkenntnis der Anklagekammer,
2. das Urteil des Kassations- und Revisionshofes,
3. die Anklageakte bis in der oben angeführten Fassung resp. unter Weglassung der k. Kreisregierung bezüglichen Teiles der Anklageakte gegen die flüchtigen Angeklagten bildend,
4. den ratifizierenden Nachtrag zum Anklageakte.

Nach beendigter Verlesung wiederholte der Präsident den Angeklagten den wesentlichen Inhalt des Anklageaktes, die Worte beifügend, er wolle die Angeklagten jetzt die Zeugen vernehmen, welche gegen sie vorbringen wird.

Die k. Kreisregierung hatte, bevor sie den Zeugenstand der Anklage vor und übergab die Liste der auf sie aufstehenden Zeugen mit dem Antrage auf Abhörung derselben.

Diese Liste, sowie die von der Verteidigung der Angeklagten mit Antrag auf Vernehmung übergebene Spezifikation weiterer der vorgeladenen Belastungszeugen wurden von dem Gerichtsschreiber mit lauter Stimme verlesen, und es schloß sich Einvernahme der Zeugen an.

Von den Belastungszeugen standen:

1. Georg Michael Bück, Bauer auf dem Neuhäusel bei Lauenmeiler,
2. Georg Michael Roth, Bäcker in Hasperamiler,
3. Anna Maria Schuhmann, Witwe von Philipp Altmann, Gemeindeviehhirt in Dietersmeiler,
4. Augusta Dana, Handelsgehilfin aus Hirmasens bei Karl Bär in Lauenmeiler,
5. Georg Franck, kath. Pfarrer in Hasperamiler,
6. Johann Philipp Graf, Lehrer, in Schmalzheim wohnhaft,
7. Ambrosius Schmidt, kath. Pfarrer allda,
8. Ambrosius Franck, Bäcker allda,
9. Margarethe Schmidt, ledig, ohne Gewerbe in Schmalzheim,
10. Georg Geisler, Küfermeister und Gastwirt in Lauenmeiler.

Die Zeugin Margarethe Schmidt war laut vorgelegtem Zeugnisse durch Krankheit verhindert, die sub No. 1. 4. 6. genannten Zeugen auf mündliche Ladung allein auch Lauenmeiler, die übrigen vorgeladenen auf die Zeugen Brück, Dana, Graf und Margarethe Schmidt hatte die k. Kreisregierung verzichtet. Die Angeklagten und ihre Verteidiger erhoben hiegegen keine Einrede, und das Assisengericht erteilte Urlaub hierüber.

Von den Entlastungszeugen standen:

11. Jakob Franck, Vikar in Lauenmeiler, infolge eines an den Präsidenten gerichteten Schreibens durch Amtsgehilfen vorführen, vor dem 29.ten l. M. zu erscheinen,
12. Johann Brüstle, Gastwirt in Lauenmeiler, dessen eidliche Zeugnisse durch Amtsboten abgeholt, Termin daß hier einzuhalten,
13. Karl Lang,

auf die Rede der Zeugen Franck leisteten die Angeklagten und deren Verteidiger Verzicht, auf die Vernehmung der beiden letztgenannten Zeugen eventuell Verzicht, wogegen der k. Kreisregierungspräsident keinen Einwand erhob, und worüber das Assisengericht Urkunde erteilte.

Bei der namentlichen Aufrufe der Zeugen traten dieselben in die Schranken. Der Präsident machte sie auf die Heiligkeit und Wichtigkeit der Eides aufmerksam und ermahnte sie aufs Nachdrücklichste an die schweren Folgen, denen sich der Meineidige in religiöser und strafgesetzlicher Beziehung aussetzt.

Räumlich Zeugen, mit der ruhigen Besetzung, welcher im Sitzungssaale zurückblieb, begaben sich unmittelbar in das ihnen angewiesene Zimmer, worauf mit dem Zeugenaufruf begonnen wurde wie folgt:

1. Abraham Dreifuß, 35 Jahre alt, Mäkler in Albersweiler.

Seiner früheren Aussage fügte Zeuge bei:

Ein gewisser Schmidtknecht erzählte mir, einst Tages habe Foltz sich betrunken genommen und sich in diesem Zustande selbst gebrüstet, einen von Foltz ausgestellten Reisepass dem Fremden zugewendet zu haben.

Auf Befragen von Seiten des Präsidenten erklärte Zeuge:

Es würden mir schon von verschiedenen Seiten Erkundigungen wegen meiner Aussage gemacht, und insbesondere Mark selbst war mir unbekannt. Darum war, weil Foltz behauptet, dass ein Gott im Himmel sei, ich solle einen Familienvater nicht unglücklich machen, die Sache sei ja jetzt vorüber.

Zeuge leistete vor seiner Aussage den Eid in den Worten: Ich schwöre bei Gott dem allmächtigen und allwissenden, ohne Hass und ohne Gunst zu reden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe.

Er erklärte ferner, nachdem er auf Befragen die Präsidenten Namen, Vornamen, Alter, Stand und Wohnort angegeben, mit keinem der Angeklagten verwandt, verschwägert oder in Dienstverhältnissen zu sein.

Es wurde kein Verwerfungsgrund gegen denselben vorgebracht.

Nach seiner Aussage wurde derselbe gefragt, ob er von den hier gegenwärtigen Angeklagten gesehen, denen diese Thatsachen gesagt worden, ob sie etwas Verdächtiges zu vermerken fänden.

Die verneinte Zeit, bei Ihr Nachmittags, ob der Präsident die Sitzung auf und vertagte die weitere Verhandlung auf morgen früh 8 Uhr.

Hierüber Protokoll, welches vom Präsidenten und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet wurde.

Schwemmer

Hebart

Heute den fünf und zwanzigsten August achtzehnhundert vier und fünfzig, um halb neun Uhr des Morgens, nachdem die Angeklagten ungefesselt vorgeführt, daran Marktschreyer und der abgehörte Zeuge Jung anwesend, auch die Geschworenen und die in gestrigem Protokolle genannten Gerichtspersonen ihre Plätze eingenommen hatten, erklärte der Präsident die Sitzung für eröffnet.

Hierauf bemerkte der Präsident den Geschworenen, dass er sich heute einen von den Angeklagten Reuther unterm 23ten l. M. an seinen Vater aus dem Gefängnisse gerichteten Brief verschaffte habe, die ernstliche Ermahnung an sie zu richten, sie möchten sich durch keinerlei Einmischungen und Einflüsterungen von welcher Seite sie immer kommen mögen, in strenger und gewissenhafter Erfüllung ihrer Pflichten wankend machen lassen.

Nach dieser Ermahnung und nach Verlesung des erwähnten Schreibens wurde in dem gestern begonnenen Zeugenverhöre weiter gefahren, wie folgt: Protokoll zu den Akten genommen wurde,

2. Fidel Dreifuß, 27 Jahre alt, Schreiner von Albersweiler

Dreifuß in Albersweiler.

der Zeugnisse sowie ihrer früher abgegebenen Aussage bei.

Der verschiedenen Mitwirkungen wegen erscheint die Haftentlassung des angeklagten Foltz zu mir mit der Bitte, ihrem Manne zu helfen und es bei meiner Deposition nicht so arg zu machen. Darauf erklärte ich sie, ich würde die reine Wahrheit sagen.

3. Friedrich Levi, 55 Jahre alt, Handelsmann allda.

4. Peter Wissinger, 54 Jahre alt, Ackerer und Wirth in Sinnersweiler.

Der Inhalt der Deposition dieser Zeugen wurde Zeugen Dreifuß vorgelesen und über die Vorhaltung der von Foltz und gestellten Reproduktionsfragen an diesen durch Schmittknecht bescheid.

Nach Vorlesung der Zeugen Wissinger wurde der Friedensrichter vorerwähnte seine pouvoir discrétionnaire die Deposition des Zeugen Michael Brück.

5. Paul Tallmann, 33 Jahre alt, Kaufmann in Sinnersweiler.

Der Inhalt der Deposition dieses Zeugen wurde der Friedensrichter folgende Aktenstücke

Protokolle der Kommandanturen von Sinnersweiler über Haftentlassung des Peter Hess vom 8ten Juni 1849, No. 38, a. - samt einer darauf befindlichen Randbemerkung,

Quittung über 5 Fl. vom 8ten Juni 1849, No. 38, b.

fünf Requisitionen für Lieferung der Mobilgarde, No. 38, c-g.

seinen vorerwähnten pouvoir discrétionnaire die Deposition des Friedrich Horn und der Adelle Krieger, Wittwe von Peter Decker.

6. Andreas Seiler, 66 Jahre alt, Bürgermeister in Gossersweiler.

Während der Deposition dieses Zeugen wurden der Friedensrichter folgende Akten

Schreiben an den Bürgermeister Gossersweiler, Aufforderung zur Rekrutirung enthaltend, vom 10ten Juni 1849, Fasc. IV. No. 71. a. des Sinnersweiler Archiv,

Aufforderung an die Commandantur der Bürgerwehr zu Sinnersweiler zum Zuge nach Gossersweiler vom 11ten Juni 1849, No. 71. c. ibidem,

Haftbefehl gegen mehrere Personen vom 12ten Juni 1849, No. 71. d. ibidem,

Aufforderung an den Bürgermeister Gossersweiler zu Einsendung eines Verzeichnisses der Personen welche die Legitimation missbrauchten, vom 11ten Juni 1849, No. 71. b. ibidem,

Aufforderung an denselben zu Lösung der Requisitionen vom 13ten Juni 1849. No. 74. b. ibidem; ebenso an den Bürgermeister Obenheim 74. a.

endlich legte der Friedensrichter den Geschworenen den Haussuchungsbefehl die Verhaftsakten vor und ferner Gutachtung von dem Verhaftsprotokolle vom 13ten August 1849, No. 72, k.

7. Adam Schnable, 25 Jahre alt, Zeugner in Sinnersweiler.

Zeuge machte vor seiner früheren Deposition folgende Aenderung:

Ich Foltz mit den anderen Abtheilungen zurückgekommen war, theilt die Mobilgarde von Gossersweiler entwaffnet wurde, erinnere ich mich nicht mehr.

8. Georg Jacobi, 39 Jahre alt, Hofkulturadjunkt allda.

9. Johann Schalk, 43 Jahre alt, Schlosser allda.

Ganze erklärte, seine Frau sei die Schwester der Ehefrau des Angeklagten Karl Schellang.

Demnächst Gelöbnis abgelegt, sofort als Sachverständiger diesen Angeklagten auf den Grund des gemachten Anschuldigungsbeschlusses vom 12ten Juni 1849 - No. 72. b. Fasc. V. - die Zeugen abzuhören.

Der k. Staatsprokurator bittet auf Verlesung des vorgebrachten Sinnerichts vom k. Assisengerichte rücksichtlich dieser Anklage und worauf sich die Verweisung des Hauptmanns in besondere Haft bezieht.

Derselbe erklärte mit Abänderung seiner früheren Adposition:

Akkes war es, der die Fahrmänner anstiftete, nicht Holtz, wie ich früher angegeben. Letzterer rief den Tantzer gute Reise Laute, machte ja nichts mit den Fahrmänner."

10. Philipp Seifried, 23 Jahre alt, Diener bei Kaufmann Bosch in Crimmitschau, aus Hessenmeiningen.

Der Inhalt der Adposition dieser Zeugen bis auf die Freisprechung aus einem Haftentlassungsvorzeigungsbefehle vom 1ten bis 21ten Aug. 1849 - No. 73. b.c. Fasc. V. - die auf die Sache bezüglichen Akten.

11. Dr. Franz Gergens, 41 Jahre alt, k. Untersuchungsrichter in Crimmitschau.

Der Präsident gab während der Adposition dieses Zeugen Verlesung von folgenden Schriftstücken:

Requisitionsschein für Zeugenvorführung vom 25ten Mai 1849, No. 74, c. Fasc. V.

Vollzugsanzeige des Dr. Gergens vom 31ten Mai 1849, No. 75, p.

Schreiben des Kommunalamts Dr. Gergens in Crimmitschau an das Kommunalamt der Zeugenvorführungsbefehle vom 30ten Mai 1849, No. 74, d. Fasc. V.

Abschriftlicher Bericht vom 12ten Juni 1849, No. 72, f. ibid.

Sendbericht vom 26ten Juli 1849 No. 72, c.

Eröffnungsprotokoll, vom 12ten Juni 1849, No. 72. k.

Schreiben des Kommunalamts Gergens an das Kommunalamt der Zeugenvorführungsbefehle vom 26ten Mai 1849, Fasc. II. 4. d. der Gerichtsakten.

12. Wilhelm Kessler, 46 Jahre alt, Notar und Bürgermeister allda.

Ganze erklärte, seine früheren Angaben wahrheitsgemäß:

Mit Bestimmtheit kann ich heute nicht mehr behaupten, daß Andreas Graf gesagt, er müsse stimmen lassen, er würde davon geschossen, er müsse gestimmt werden, auch weiß ich nicht bezeugen vernehmen, daß sein Benehmen gegen mich drohend oder irgendwie beleidigend gewesen sei.

Ein jeder der vorgenommenen Zeugen wahre angelobt und in der von der k. Assisenkommission angegebenen Reihenfolge in den Sitzungssaal vorgerufen und hierauf mündlich abgehört worden, beziehe sich auf seiner Aussage der gerichtlichen Akten in den im gestrigen Protokolle angegebenen Worten.

Ferner erklärten die Zeugen, wahrheitsgemäß Befragen des Präsidenten Namen, Vornamen, Alter, Stand und Wohnort angegeben, mit keinem der Angeklagten verwandt, verschwägert noch in Dienstverhältnissen zu sein.

Gegen keinen der abgehörten Zeugen - mit der sub No. 9. angegebenen Ausnahme - wurde ein Verwerfungsgrund vorgebracht.

Nach seiner Aussage wurde ein jeder Zeuge gefragt, ob er von dem für gegenwärtigen Aus-

Angelegenheiten gesprochen, sowie diese Sitzungen nicht jeder Oeffentlichkeit geschlossen würden, als sie etwas Abträgliches zu verbreiten hätten.

Nach den in der heutigen Sitzung abgegebenen Erklärungen wurden die drei eingeschriebenen Zeugen Philipp Seifried auf Verlangen und mit allseitiger Einwilligung entlassen, die übrigen Zeugen nach ihrer Abkunft in Verhaftsstuben gebracht.

Dem zuletzt vernommenen Zeugen bemerkte der Präsident, daß er sich morgen früh bei Beginn der Sitzung noch einmal im Sitzungssaale einzufinden habe, um in seiner Angelegenheit weiter fortzufahren.

Vor dem Schlusse der heutigen Sitzung gab der Präsident noch Verlesung von einer Erklärung des Kantonalarztes Schlosser zu Annweiler vom 21ten Mai 1849, N. 56 im Fascikel I.

Bei fortgesetzter Zeit, d. i. Nachmittags, hob derselbe die Sitzung auf und verwiederte die nächste Versammlung auf morgen früh 8 Uhr.

Hierüber Protokoll welches vom Präsidenten und Gerichtsschreiber unterzeichnet wurde.

Hermann
Huber

Speyer den sieben und zwanzigsten August achtzehnhundert neun und vierzig um 8 Uhr des Morgens im Sitzungssaale und in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichtes der Pfalz zu Frankenthal, waren die angeklagten ungefähr vorgeführt, auf deren Verhaftsbefehle Bezug genommen wird, welche bereits abgelesen und noch nicht entlassen sind, zugegen waren, ferner die Geschworenen Nr. 1 bis inclusive des vorgestrigen Protokolls genannten Gerichtsmitglieder ihre Plätze eingenommen hatten, erklärte der Präsident die Sitzung für eröffnet.

Bei Beginn der Sitzung eröffnete der Präsident, daß einer der beiden Vertheidigungsgeschworenen ermangelt erkrankt, die von demselben eingereichten Zeugnisse aber von der Art seien, daß man daraus für eine weitere Frist nicht wohl Rücksichten könne, daß er deßhalb zwei Aerzte, welche jene Zeugnisse ausgestellt, zur näheren Erklärung in die Sitzung habe vorrufen lassen, und daß diese bis zu deren Erscheinen die Sitzung ausgesetzt bleiben müsse.

Nach dem Eintreffen der beiden Aerzte wurde die Sitzung fortgesetzt.

Der Präsident wendete zuerst die von den Vertheidigungsgeschworenen Dr. Stempel eingereichte und für der Akten genommene Zeugniß vom heutigen Tage, ferner die von Dr. Edelding dahier unterm Gestrigen und die von Dr. Feltz unterm heutigen ausgestellten Zeugnisse.

Auf Geheiß des Präsidenten traten nunmehr die beiden Aerzte vor und erklärten, nämlich:

1. Johann Edelding, 45 Jahre alt, praktischer Arzt dahier, er habe den genannten Geschworenen gestern auf dessen Verlangen untersucht und sich und ihrer ärztlichen objektiver Haltung überzeugt, daß jenen Leiden keine Darstellung zu Grunde liege, deßhalb Beobachtung habe er heute Morgen genommen. Dieses Uebel könne sich zwar unwillkürlich durch ein Brechmittel wieder bald geben, allein möglicherweise könnte es sich auch noch acht Tage und länger hinausziehen. In günstigstem Falle aber sei der Geschworene Stempel durch seine Geschwulst am Beine an ausdauernden Sitzen verhindert.

2. Friedrich Feltz, 28 Jahre alt, praktischer Arzt dahier, in Abwesenheit des k. Kantonarztes

mit Warnung des Physikats beauftragt.

Heute Morgen sei er zu dem Ergänzungsgeschworenen Stempel gerufen worden, habe denselben untersucht und aus objektiven Erscheinungen die Überzeugung gewonnen, daß derselbe heute an Ausübung seiner Funktionen verhindert sei. Die Dauer der Krankheit lasse sich nicht mit Bestimmtheit angeben. Die Heilmittel können erst die morgige Visite genauer indiziren, durch Anwendung eines solchen könne möglicherweise diese Reaktion erzielt werden, mit Bestimmtheit lasse sich dieß jedoch nicht voraussagen.

Die k. Kreisregierung stellte den Antrag, die Sitzung die morgen auszusetzen und abzuwarten, ob die Ansicht der genannten Geschworenen nicht eine Täuschung sei, seinen Pflichten nachzukommen.

Der Assisenhof ging sich nun mit dem Falle des Kaufes Fitting, welcher insgesammt verhältnißmäßig mit dem Geschworenen Stempel zu den Akten nicht mehr weiter zu können erklärte, kommt in diesem Zeitpunkte zurückberufen und beschloß eine Sitzungspause zu machen, - in sein Berathungszimmer zurück. In den Sitzungssaal wieder zurückgekehrt, verkündete der Präsident den Urtheil, wodurch der Geschworene Stempel als gesetzlich verhindert erklärt und die Fortsetzung der Versammlung verordnet wurde.

Der Junge Wilhelm Fröhlich trat nunmehr vor die Schranken und begann seine in der gestrigen Sitzung begonnene Deposition.

Dieser in der Voruntersuchung abgegebenen Deposition fügte derselbe bei:

Als ich den Angeklagten Herzog meine Tage bemerkte, nannt' ich mich bei mir selbst, wie

so würde ich von meinen Waffen Gebrauch machen, erwiderte er, wie da hätte ich ganz Recht.

Die beiden in Besitz genommenen Waffen habe ich im Falle des angeklagten Holtz gefunden. Einer derselben war ganz blank und nicht mehr transportabel.

Hierauf wird Verlesung der vorgefundenen und Beschlag weiter Anschuldigungen angeordnet.

Es erscheint nun, daß der angeklagte Graf auch den Auftrag, gemeinsam mit Herzog einen neuen Kundschafter für sie dingen, übernommen hat.

Im Laufe der Deposition dieses Zeugen werden der Präsident folgende Aktenstücke:

Dokumente und Zeugnisse für die angeklagten, ausgestellt von dem Gemeinderath zu Ammerthal unterm 16ten Febr. 1850, No. 54. Fasc. IV.

Dokumente und Zeugnisse für Holtz, ausgestellt von Rentamtmann Eckmann zu Hayer am 1ten August 1851, No. 154.

ferner für denselben angeklagten von Lieut. Commissär Maillot von Burgebrach, den 1ten August 1851, No. 156.

ebenso von Christbenannten Arzt in Neustadt den 2ten August 1851, No. 156.

von Landkommissär Schwarzenberger in Hayer den 2ten August 1851. No. 157.

von Pfarramt Ammerthal den 3ten Aug. 1851. No. 158.

von Landgerichtsarzt Wolf dahier den 5ten Aug. 1851. No. 159.

von Burgermeisteramt Ammerthal den 7ten Aug. 1851. No. 165.

Dokumente und Zeugnisse, ausgestellt am 17ten Juli 1851 für Heinrich Schmid, Ludwig und Friedrich Bretz

Philipp Croissant, Jakob Fiss, Heinrich Faber, Karl Fuckert, Heinrich Graf, Gottlob Hetzog, Johannes Koch, Adam Koriot, Jakob Reuther, Karl Schellang, Nikolaus Schellang, Johannes Schwarz, Johann Georg Schröder No 128-143 inkl.

Zeugniß vom Bürgermeisteramt Edenkoben für Croissant vom 8ten August 1851, No 175.

Zeugniß für Eisch vom 11ten Febr. 1850, No 68, c. Fasc. IV.

Zeugniß, ausgestellt für denselben vom Bürgermeister und Gemeinderath zu Hammelbach den 18ten Febr. 1850, No 68, f. ibidem.

Zeugniß für Fuckert vom 7ten Aug. 1851, No 173, und für Hoffmann vom nämlichen Tage, No 165.

Zeugniß, ausgestellt vom Landrath zu Zweibrücken für Heinrich Graf von 18ten März 1851, No 90, und für denselben vom Landrath zu Annweiler den 18ten ejusd. No 91. ferner für Hetzog vom (Augsklagten) kön. Bürgermeisteramte Frankenthal den 25ten Juli 1851. No 148.

Schreiben des k. Friedensgerichts zu Annweiler an den Untersuchungsrichter zu Zweibrücken vom 28ten Juni 1849, Fasc. I. No 3.

Schreiben des Augsklagten Hetzog an den Appellationsprüfenden vom 9ten Aug. 1851. No 179.

Militärabschied des Croissant vom 10ten März 1846, Fasc. V. No 74, c.

Liste des Kammerbataillon Nbg, No 74, f.

7 Zeugnisse für Croissant, No 74, g.

1. vom Bürgermeisteramt Annweiler vom 30ten Aug. 1847,
2. des Friedensgerichts von Annweiler vom 4ten Oktober 1847,
3. der Militärbataillonskommission zu Landau vom 4ten Jan. 1846,
4. des Gerichtsschreibers Faller zu Schweighofen, vom 3ten Jan. 1846,
5. des friedensgerichts daselbst Eldert vom Annweiler vom 29ten Juli 1847,
6. des Bürgermeisteramts Schweighofen vom 4ten Januar 1846,
7. Inhalten Bürgermeisteramts vom Hof für Bernhard Eisch vom 26ten Juni 1845 samt dem darauf befindlichen Visa, Fasc. IV. No 68, b.

13. Karl Koch, 41 Jahre alt, Wagnermeister in Annweiler.

Zeuge stützt seiner vorigen Aussage bei. Holtz vorhaltigte die Zeugen mit gestern Zeugengestandene und auf bei Wegnahme der Zeugnisse sehr stutzig.

14. Johann Lenz, 43 Jahre alt, Tagner in Gossersweiler.

Zu seiner in der Voruntersuchung abgegebenen Aussage bemerkte der Zeuge folgendes Zusatz:

Als der verhaftete Hammer gebrauch machte, sagte Holtz, er solle sein Pistol behalten, und zielte auf die Zeugen mit einer mit dem Mann anfangen solle, die erschossen.

Nach Abgabe der vorgenannten Zeugen bat der Kriegsanwalt den Zeugen Leiter noch einmal vorzutreten und befragte ihn über den Tatbestand des Johannes Lenz.

Hierauf wurde der selbe ein Schreiben des Bürgermeisters von Gossersweiler an den Friedensgericht zu Annweiler, Fasc. V. No 72, d.

15. Georg Lenz, 38 Jahre alt, Ackerer in Gossersweiler.

16. Johann Breitling, 40 Jahre alt, Taglöhner in Annweiler.

Zu seiner vorigen Deposition machte der Zeuge folgende Abänderung:

Auf den Vorwurf, der k. Amtsbezirk würde nun mehr die beiden folgenden Zeugen unter der Liste vorschlagen:

17. Franziska Hegmann, 55 Jahre alt, Witwe von Georg Ballweber in Hohenmeilen.

18. Barbara Rösch, 32 Jahre alt, Näherin allda.

Auf Anfragen des Vorsitzenden Glaser, ob der Präsident den Zeugen Seiler vertreten und befragt sei über den Leumund der Zeugin, erklärte:

Die Barbara Rösch genieße in der Gemeinde kein Vertrauen wegen ihres unsittlichen Lebenswandels:

19. Friedrich Jakob Reichart, 43 Jahre alt, Schneider in Hemmenhofen.

Die Liste der vorgeschlagenen Zeugen, welche einzeln und – mit der laut Nr. 17. 18. vorgenommenen Abänderung – in der von der k. Amtsbezirk bestimmten Reihenfolge vorgerufen und sämtlich mündlich abgehört wurden, befindet sich von seiner Hand- und Fertigung ab bis hier ins Protokoll vom 25ten l. M. angefangenen Bogen.

Ferner erklärten die Zeugen, nachdem sie auf Befragen des Präsidenten Namen, Vornamen, Alter, Stand und Wohnort angegeben, mit keinem der Angeklagten verwandt, verschwägert, noch in Dienstverhältnissen zu sein.

Gegen keinen der Zeugen wurde ein Verwerfungsgrund geltend gemacht.

Nach seiner Aussage wurde ein jeder Zeuge gefragt, ob er von den für gegenwärtigen Angeklagten zu sprechen, seine diese letzteren nach jeder abgehörten gefragt wurden, ob sie etwas Anderes zu erinnern hätten.

Sämmtliche Zeugen mit Ausnahme des Fürsprech und der Franziska Ballweber, welche nach ihrer Deposition auf Verlangen mit allseitiger Einwilligung entlassen wurden, blieben nach ihrer Abhör im Sitzungssaale gegenwärtig.

Bei herangehender Zeit, bei Ihr Nachmittags, wurde die Sitzung vom Präsidenten aufgehoben und die weitere Fortsetzung auf morgen früh 9 Uhr anberaumt.

Hierüber Protokoll, welches vom Präsidenten und Protokollführer unterzeichnet wurde.

Brenner
Hubert

Heute den acht und zwanzigsten August achtzehnhundert ein und fünfzig um halb neun Uhr des Morgens in Sitzungssaale und in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichtes des Kreises für Inzigkofen, nachdem die angeklagten ungefesselt vorgeführt, die Vorsitzer und die Beisitzer, wovon sich entfernen Zeugen zugegen waren, auf die Geschworenen und die in Sitzungsprotokolle vom 25ten l. M. ihre Plätze eingenommen hatten, erklärte der Präsident die Sitzung für eröffnet, worauf mit den Zeugenverhören in folgender Ordnung fortgefahren wurde:

† genannten gerichtsmitglieder Beisatz genehmigt

Brenner
Hubert

20. Wilhelm Reichart, 46 Jahre alt, Zeugenmesser in Hemmenhofen.

Nach diesen diesen Zeugen verlas der Präsident vermöge seiner sachbetreffenden Gewalt die Deposition des Zeugen Franz Michael Roth N. 11. Fac. 11a Zeuge 171.

21. Michael Daniel, 56 Jahre alt, Arbeiter in Hohenmeilen.

22. Conrad Stapner, 44 Jahre alt, Ackerer allda.

23. Joseph Ohlinger, 48 Jahre alt, Zugner in Ammweiler, mit den Angeklagten Carl und Nikolaus Schellang in 3ter Grade verschwägert.

24. Nikolaus Merkel, 62 Jahre alt, Wittwer von Joseph Hempfe in Völklingweiler.

Nach Abfor dieser Zeugen gab der Präsident namens seines gesamten Discussionnaire Vorlesung von der Deposition der Anna Maria Schumann, Ehefrau des Philipp Allmann, N.° 38 im Rel 6 28 Faszikel II

sodann von einem Verzeichnisse der Gefangenwärter Einigen, welchen Waffen weggenommen wurden, Fasc. V. N.° 75. a.

25. Christian Feuerstein, 27 Jahre alt, Ehefrau des Philipp Hammer, Ackerer allda.

26. Philipp Hammer, 37 Jahre alt, Ackerer allda.

27. Franz Joseph Marié, 25 Jahre alt, Schreiber und Lieutenant zu Völklingweiler sich aufhaltend.

Zeuge Feldbauer, vom Präsidenten vorgerufen, erklärte auf Befragen:

die Beschuldigungen rührt von einem gewissen Hieber her, namens.

28. Johann Friedel von Walbesbach, 19 Jahre alt, Knecht bei Jakob Hammer in Völklingweiler.

29. Johann Jakob Schan, 37 Jahre alt, Maurer in Völklingweiler.

30. Jakob Rees, 36 Jahre alt, Schiffschneider in Ammweiler.

Zeuge erklärte, seine Aussage sei die Ehefrau des angeklagten Carl Schellang.

Anwalt Goldon reproducirte als Vertheidiger des angeklagten Schellang auf den Grund der angeführten Thatsachen und Schriften den Zeugen Rees, die k. Staatsanwaltschaft selbst Zeugen seinen Einwand. Der k. Assisenhof erklärte nach gepflogener Berathung durch ein Urtheil, welches der Präsident verkündigte,

die Exception für begründet und verordnete, daß der Zeuge Jakob Rees nicht vernommen werde.

31. Peter Braun, 29 Jahre alt, Zimmermann in Völklingweiler.

32. Carl Bähr, 26 Jahre alt, Kaufmann in Ammweiler.

33. Conrad Wegmann, 25 Jahre alt, Schuster in Völklingweiler.

Zeuge sagte, auf Ansuchen des angeklagten Hoffmann vom Präsidenten vorgerufen und befragt, erklärte:

Ich kann nicht sagen, daß Wegmann am fraglichen Tage betrunken war.

Hoffmann bittet den Präsidenten auf Ansuchen seines angeklagten den Zeugen Conz nochmal vorrufen.

Derselbe erklärte auf Befragen, Corporal habe den Leuten, welche die Waffenstreiche in Verlust setzten, eine empfohlen, diese nicht zu Lieb zu thun.

34. Jakob Perrotta, 22 Jahre alt, Kaminfeger in Ammweiler.

Dieser Zeuge machte an seiner früheren Aussage folgende Modifikationen:

Ich habe nicht gesehen, daß Wegmann geschlagen wurde, etwas wenig, daß Ballweber bestohlen. Ich sah aber den Streit beginnen, auch habe ich mehr vernommen, wie er von Jemand unter den Arm hervorrufen.

Nach Vernehmung dieser Zeugen verlas der Präsident vermöge seines discussionnaire Journals die Depositionen des Heinrich Mayer und Philipp Bockemer, N.° 7. Fasc. II.a. Zeuge 78. & N.° 182. Zeuge 1.

35. Jakob Hempf, 28 Jahre alt, Schmied in Völklingweiler.

36. Philipp Arnold, 20 Jahre alt, Zimmergeselle allda.

Derselbe erklärte:

meine frühere Aussage muß ich dahin berichtigen, daß ich mich getäuscht habe, wo ich in meinem Verhörprotokolle angegeben habe, es fehle kein Waffen gehabt.

37. Jakob Schuhmacher, 21 Jahre alt, Arbeiter allda.
38. Philipp Saam, 21 Jahre alt, Arbeiter allda.
39. Konrad Eberhardt, 25 Jahre alt, Arbeiter in Rein-
40. Peter Müller, 56 Jahre alt, Arbeiter in Volkersweiler.

Zeuge machte mit Abänderung seiner früheren Aussage folgende Erklärung:

Wenn ich früher angab, die Angreifer hätten die Volkersweiler Bursche deshalb attakirt, weil diese zu schlagen kam ich dieß heute nicht mehr bestätigen.

Auf Befragen seiner Legitimation zeigte der Zeuge dem Gerichte seine Mütze vor, welche von einer Kugel durchschossen war, und versicherte, daß dieser Schuß von einem Schusse aus der Waffen der Angreifer herrühre, von wem aber derselbe abgefeuert worden, könnte er nicht sagen.

Ein jeder der vorgenannten Zeugen, welche einzeln und in der von der k. Staatsbehörde bezeichneten Reihenfolge vorgerufen und mündlich vernommen wurden, bestätigte vor seiner Legitimation den geleisteten Zeugeneid in dem im Sitzungsprotokolle vom 25ten l. M. angegebenen Wortlaut.

Ferner erklärten die Zeugen, welche sie auf Befragen des Präsidenten Norman, Vornamen, Alter, Stand und Wohnort angegeben, mit keinem der Angeklagten verwandt, verschwägert oder in dienstverhältnissen zu sein, mit Ausnahme jedoch des Zeugen Jakob Rees.

Gegen keinen der Zeugen, denselben Jakob Rees ausgenommen, wurde ein Verwerfungsgrund geltend gemacht.

Nach seiner Aussage wurde ein jeder Zeuge gefragt, ob er von den seine gegenwärtigen Angeklagten gesehen, so wie diese letzteren nach jeder abgegebenen gefragt wurde, ob er etwas dagegen einzuwenden habe.

Sämmtliche Zeugen mit Ausnahme des Jakob Breitling, der Christian Feuerstein & der Karl Bähr, welche auf Verlangen mit allseitiger Einwilligung entlassen wurden, blieben im Sitzungssaale zurück.

Der herangerückten Zeit, der Ueberhäufung des Gerichtshofes, sah der Präsident die Sitzung auf und vermittlist die weitere Verhandlung auf morgen früh um 8 Uhr.

Hierüber Protokoll, welches vom Präsidenten und Gerichtsschreiber unterzeichnet wurde.

Norman
Schmitt

Heute den achten und zwanzigsten August achtzehnhundert ein und fünfzig um früh 8 Uhr Morgens, im Sitzungssaale und in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichtshofes des Kreises zu Zweibrücken, welchem die Angeklagten ungefesselt vorgeführt, deren Vertheidiger und die abgehörten entlastenden Zeugen zugegen waren, waren die Geschworenen und die im Protokolle vom 25ten l. M. genannten Gerichtsmitglieder ihre Plätze einnehmen hatten, erklärte der Präsident die Sitzung für eröffnet.

Hierauf ließ derselbe die Zeugen Marie und Dr. Gergen vortreten und befragte sie über die Dauer der Arbeitsunfähigkeit des Letzteren.

Dieser erklärte, er sei ungefähr seit Brosejahrsfalle mit über 20 Tagen zu aller Arbeit in der Art unfähig gewesen, daß er bis gar nichts habe verrichten können und bei frischen Kräften

habe in die Kost gehen müssen. Er habe zu seinem Geschäfte wieder leben und sterben können, ohne sich einer mißhandlungen zu Arbeit gemangelt. Als er auf den Füßen wieder aufgestanden, habe die Wunde nachgeeitert.

Auskunft über diesen Punkte könnten geben: Chirurg Manderi, Jakob Eichelberger und Philipp Gramlich.

Der Zeuge Dr. Georgen ermiderte hierauf:

Die Angabe des heutigen Zeugen erscheint mir ganz und gar unwahrscheinlich, und ich muß trotz desselben meine früher aufgenommene Übergangung auch jetzt noch beibehalten, daß nämlich die fragliche Verwundung, weil vor dem 20ten Tage somit geheilt gewesen sein müßte, daß Zeuge sitzen, somit arbeiten konnte. Ich glaube nicht, daß die Heilung länger als 14 Tage gedauert haben kann. Diese meine Ansicht stütze ich auf langjährige Erfahrung.

41. Rudolf Arnold, 64 Jahre alt, Arbeiter in Wöllersmeiler.

Dieser Zeuge machte folgende Verrichtungen und Geschäfte zu seiner früheren Deposition:

Daß Gramlich gesagt hätte: Ja scheiße nur, daß ich nicht getötet, auf mich geschossen, das habe dem Simon Müller einen Kugel durch Fenster ins Zimmer hinein. Ich sah nur das Loch, welches die Kugel ins Fenster geschlagen hatte.

Durch Mauern waren wir, welche geschossen, nicht blos zwei. Distanzritter Kuntz hat den zweiten Schuß gethan.

Zufolge einer von k. Assisengerichten unterm 26.ten l.M. in Anwendung der Art. 269. des Strafprozeßgesetzes angeordneten Beeidigung ertheilte Zeuge nach vorhergegangener Warnung vor Verletzung der Wahrheit und nach Ablegung des Eides folgende Aussage:

Ich erkläre, daß ich über die von den Geschworenen an mich gerichteten Fragen, wie folgt:

Bruder Peter Müller von Arnold habe in der Voruntersuchung eine Angabe von der Wirklichkeit gemacht.

Die Barbara Rösch kann ich nicht wissen; nur so viel weiß, daß der Bürgermeister von Wöllersmeiler sie nicht gut belobt hat. Über ihre Glaubwürdigkeit kann ich mich nicht bestimmt aussprechen. Als die Leute von Wöllersmeiler zur Konfrontation hieher geladen wurden, bemerkte mir der Bürgermeister Lecter, es seien Leute in seiner Gemeinde, von denen er überzeugt sei, daß sie, um ihre Zeugenpflicht zu erfüllen, Manches verschweigen, was sie nicht verantworten könnten.

Lenz machte seine Deposition vor mir mit vieler Bestimmtheit, aber es scheint mir, als sei seine Aussage nicht ganz zuverlässig. Er wurde schon mehrmals zurechtgewiesen, und der Bürgermeister hat vor vor seinem Zeugnisse in dessen Glaubwürdigkeit gesetzt.

Den Michel Berger kenne ich nicht als unbescholten, aber seine Angaben, er habe eine Kugel an den vorbeischießen hören, scheint mir unwahrscheinlich.

In dem Augenblicke, wo es Generalmarsch in Wöllersmeiler schlug, kamen Köster und andere Leute zu mir, mit den Schützen, an der Bürgermeister

von Hofgarteweiler eine Schreiben zu erlassen, dass diejenigen, welche der Legion ersetzen, verhaftet und dahin vielleicht Anzeige von Hofgarteweiler einlegen würde. Sie erklärten, schon alles gegen den Zug aufgeboten zu haben. Ich war wohl bereit, das gestellte Ansinnen zu erfüllen, und schrieb einen Brief an den Bürgermeister von Hofgarteweiler ab. Als ich aber den andern Tag dahin kam, um die Sache zu untersuchen, sagte mir der Bürgermeister, er habe keinen Brief erhalten. Ich hörte, dass dieser dem Croissant eine gefährliche worden sei.

Von dem Andreas Graf kann ich nichts Nachtheiliges anführen, aber er galt als thätiger Anhänger der Bewegung.

Croissant ist mir als ordentlicher Mann bekannt, und ich glaube, dass es gut war, dass gerade er Bürgermeister bei der Volksjustiz war. Da ich selbst dabei wurde, so ersuchte ich den Croissant um Ruhe, was er auch versprach.

Von Abtragung der Barrikaden ist mir persönlich nichts bekannt. Ein Herr Herzog sei bei einem gewesen, die den Schimmelpfennig zum Lauf der Barrikaden veranlasst hätten. Er selbst sagte mir persönlich, er habe den Schimmelpfennig zu Wegräumung der Barrikaden bewogen.

Einen Tag nach dem Hofgarteweiler Zuge kam Polly zu mir und verlangte, ich solle die Arrestanten verfolgen. Ich erwiderte, da kann ich nicht; wenn man mein Amtsverhältniss hätte in Anspruch nehmen wollen, so hätte dies Tage vorher geschehen sollen. Als er auf seinem Begehren bestand, sah ich mich genöthigt, meine Passagen zu lesen, dass

erklärte ich dem Gerichtsschreiber, ich sei nicht willens, eine Amtshandlung vorzunehmen. Wir kamen nun überein, mit an die Legionäre zu machen. Diese waren ganz meiner Ansicht, und auf diese Art kam ich von der Sache los. Polly trat bei der Galgenfrist ab, sprach auf, sprach hätte ich mich nicht gestört. Allein sein Act ist übereilt ohne Zweck, und vielleicht war seine Absicht nicht, mich mit Gewalt zu entfernen.

Zur Unterstützung der Aussage dieses Zeugen wurden der Geschworenen vorgelesen:

einen Brief des Friedensrichters zu Hofgarteweiler an den k. Untersuchungsrichter dahier vom 29ten Juni 1849, No 46. Exc. IV. und

einen Brief des Bürgermeisters zu Hofgarteweiler an den k. Staatsprocurator vom 30ten Juni 1849, No 47. ibid.

42. Jakob Eichelberger, 28 Jahre alt, Arbeiter in Hofgarteweiler.

Zur Unterstützung der Deposition dieses Zeugen wurden der Geschworenen die Aussagen des Philipp Carl, No 177, Zeuge 2.

43. Philipp Gramlich, 27 Jahre alt, Taglöhner allda.

Der Zeuge sagte seiner vorher abgegebenen Erklärung bei:

Der mir durch Verletzung meiner Thür und Fenster verursachte Schaden ist mir ersetzt worden.

44. Nikolaus Hellstedt, 43 Jahre alt, Ackerer allda.

Auf Befehl des Präsidenten wurde sofort der Geschworene Bietz von Thür in den Berathungssaal verbracht, um als Obmann über die in der Klage des Peter Müller bezeichnete, angeblich

von einem Kugelschusse herrührenden Knochenverletzungen abgehört zu werden.

Derselbe erklärte, nachdem er den Eid geleistet, die ihm vorgezeigte Hyäne aufgestellt und sämmtliche Fenster geschlossen und sein Gewehr auf Hasenschrot und Gemsen abgegeben, erstens:

Friedrich Stolz, 36 Jahre alt, Hofgärtner dahier.

Hierauf setzte der Präsident denselben von gegenwärtiger Expertise in Kenntniß, indem er ihm auftrug, ein mit einer Kugel geladenes Gewehr auf der Mütze des Vaters Müller abzuschießen und die hiedurch bewirkte Durchlöcherung mit der angeblich durch einen Kugelschuß bewirkten zu vergleichen, um sich darüber erklären zu können, ob diese letzteren wirklich die Folge eines Kugelschusses seien. Die Distanz, auf welcher er den Schuß abfeuern sollte, betrug 10 – 15 Schritte.

Der Sachverständige entfernte sich zur Vornahme der Expertise aus dem Sitzungssaale.

45. Johann Scholler, 26 Jahre alt, Roßgärber in Ammerlar, mit dem Angeklagten Koch im 4ten Grade verwandt.

Zur Einsicht der Akten dieser Zeugen verlas der Präsident folgende Schriftstücke:

Aufforderung des Kommandanten Boschetzen Burggrafen zu Ammerlar Volkmese vom 19ten Mai 1849, № 70. fasc. V.

Schreiben des Kommandanten der Ammerlar Bürgermehr Rief den Revierförster in Klingammühle vom 28ten Mai 1849, № 73. g. 60.

Schreiben des Revierförsters in Klingammühle an den Kommandanten der Ammerlar Bürgermehr vom 7ten Juni 1849, № 73. h.

Protokoll desselben wegen städtischer Mitbefehlichkeit im Dienste vom 8ten Juni 1849, № 73. i.

Schreiben desselben an den Kantonalbezirksgericht in Ammerlar vom 26ten Mai 1849, № 73. k.

Schreiben des Forstamts Klingammühle an die k. Kantonsbehörde in Lemberg vom 5ten Juli 1849, № 21. fasc. I.

Schreiben von Kleiner Vater und Sohn an den Revierförster Müller in Klingammühle № 73. m. fasc. V.

Schreiben des Forstmeisters von Burggrafen an den Kommandanten der Ammerlar Bürgermehr vom 21ten Mai 1849, № 73. l.

46. Ignaz Mandel, 38 Jahre alt, Leinenweber in Wildbachmühle.

47. Samuel Fuchs, 24 Jahre alt, Schreiner in Ammerlar.

Dieser Zeuge machte folgende Abänderungen und Zusätze zu seinem früheren Depositum:

Als mir in die Nähe von Wildbachmühle kamen, stiegen und spähte er bereits.

Auch Fuchs sich gestellt hätte, als wolle er schießen, erinnere ich mich nicht mehr.

Den Johann Koch habe ich gar nicht gesehen.

Bei Wildbachmühle zogte Corporant. Für dort kamen von Fuß Schützen.

Nach Vernehmung dieser Zeugen kehrte der Experte in den Sitzungssaal zurück und erklärte, er habe der erhaltenen Weisung gemäß eine Mütze mit einem gewöhnlichen Schuß (Pulver) und mit einer gespannten Kugel geladen und dieselbe aus 15 Schritt Entfernung auf die Mütze des Vaters Müller abgefeuert. Hierauf sei seiner

sein Gutachten dahin ab, nach Besichtigung der durch seinen Befund festgestellten Löcher mit der Pinzette in der Mütze behauptlichen lasse sich schwer bestreiten, dass diese von einer Kugel herrühren. Sollte dies dennoch der Fall sein, so könne es kaum Kommiss Kugel, sondern es müsse eine kleine Kugel, jedenfalls eine viel kleinere als die von den angewandten, gewesen sein.

Der Zeuge Peter Müller, nochmals vorgerufen, verharrte, dass sein Nachbar Simon Müller die Kugel, welche durch seine Mütze gegangen, noch in Händen habe.

43. Jakob Ballweber, 24 Jahre alt, ackerer in Gossersweiler, beurlaubter Soldat des k. 6ten Infanterie regiments.

derselbe erklärte mit Abänderung seiner früheren Deposition, Herrn Seiler sei nicht gekommen und habe ihn gebeten er solle da bleiben.

Auf Befragen dieses Zeugen wurde der Präsident wegen seiner distrahirenden Journale die Deposition des Johann Eckerle, No 208 Act 12. Fascikel II. A.

49. Xaver Manderi, 32 Jahre alt, Taglöhner allda.

Ein jeder der vorgenannten Zeugen, welche einzeln und in der von der k. Staatsbehörde bestimmten Reihenfolge vernommen wurden, leistete vor seiner Aussage den Eid in der im Protokolle vom 25ten l.M. angegebenen Weise.

Sie waren erklärten die Zeugen, unseren sie auf Befragen des Präsidenten Namen Vornamen, Alter, Stand und Wohnort angegeben, mit den Angeklagten nicht verwandt, noch verschwägert, noch in ihren Diensten zu sein, seinen Sold zu beziehen.

Gegen keinen der Zeugen wurde ein Verwerfungsgrund geltend gemacht.

Auf seine Aufrage wurde ein jeder Zeuge gefragt, ob er von den hier gegenwärtigen Angeklagten gesprochen, seine Aussage mit jeder Deposition bestätigt wurden, ob sie etwas beizufügen hätten.

Sämmtliche Zeugen, mit Ausnahme der sub No. 43.44. 45.47. genannten, welche auf gemeinsamer Deposition auf Verlangen mit allgemeiner Einwilligung entlassen wurden, blieben nach ihrer Aussage im Sitzungssaale zurück. Von den früher abgehörten wurden die sub No. 7. 9. 15. 18.19.20. 23.24.34. genannten auf Verlangen die Verhandlung öffentlich fortzusetzen

bei fernerweitiger Zeit, drei Uhr Nachmittags sah der Präsident die Sitzung auf und verwiesen die weitere Verhandlung auf morgen früh neun Uhr.

Hierüber Protokoll, welches vom Präsidenten und Gerichtsschreiber unterzeichnet wurde.

Heinzen
Eckert

Heute der dreißigsten August achtzehn hundert ein und fünfzig im Sitzungssaale und in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichtes der Pfalz zu Zweibrücken, um früh neun Uhr des Morgens, nachdem die Angeklagten angeschellt vorgeführt, deren Vorfindigung und die abgehörten nicht entlassenen Zeugen

zugegen waren, auch die Geschworenen und die im Protokolle vom 25ten l. M. genannten Gerichtspersonen ihre Plätze eingenommen hatten, erklärte der Präsident die Sitzung für eröffnet.

Darauf hieß er den Jakob Eichelberger vortreten und befragte ihn über die Dauer der von Zeugen Moriz durch den Besuch verursachten Arbeitsunfähigkeit.

Der Zeuge erklärte, Moriz sei lange unfähig gewesen zu arbeiten, wie lange, könne er selbst nicht angeben.

Hierauf Standori vorgerufen und über den nämlichen Punkt befragt, erklärte:

Etwa 15-18 Tage nach der Verwundung kam Moriz auf Sanitätsbesuch des k. Bezirksgerichtes und des Dr. Pauli aufgesuchen. Damals konnte er auch nicht arbeiten, denn ich mußte ihn auf den Wagen hinauf und von demselben herabheben.

50. Simon Wegmann, 30 Jahre alt, Arbeiter in Hofmeiler.

51. Michael Zeyer, 44 Jahre alt, Arbeiter in Hofmeiler.

Derselbe erklärte:

Wenn in meinem früheren Verhöre angegeben ist, der erste Schuß sei von Ballweber abgegangen, so muß mich der k. Friedensrichter falsch verstanden haben.

Friedensrichter Eichholz hierüber befragt, daß sich folgendermaßen aus:

Gerade dieser Punkt war mir besonders auffallend und weil er durch keine andere Aussage bestätigt wird. Deßhalb frage ich den Zeugen nochmals mit besonderer Betonung hierüber, erhält aber stets dieselbe Antwort.

52. Georg Heisel, 55 Jahre alt, Arbeiter allda.

53. Peter Heisel, 23 Jahre alt, Arbeiter allda.

54. Elisabetha Sarter, 46 Jahre alt, Ehefrau von Michael Albert, Näherin allda.

55. Moriz Heisel, 30 Jahre alt, Taglöhner in Hofmeiler, mit Schröder im 4ten Grad verschwägert.

Zeuge seiner vorigen Aussage bei:

Den angeklagten Holtz habe ich auf die Anordnung des Ballweber an der Zeyalla gesehen.

56. Jakob Sarter, der Junge, 30 Jahre alt, Arbeiter allda.

57. Anton Schwebius, 45 Jahre alt, Arbeiter allda.

58. Johann Jakob Koch, 44 Jahre alt, Arbeiter allda.

Junge Schwebius, nochmals vorgerufen und befragt, erklärte:

Als ich den Eisele 5 mit der Flinte gegangen sah, war Ballweber schon geschossen.

Der Junge Reisch, welcher hierauf vom Präsidenten vor die Schranken gerufen wurde, gab folgende Erklärung ab:

Als wir an die Zeyalla kamen, warf Heisel mit Steinen nach den Amerikanern, worauf Füse uns zurief, wir sollen zu waschen.

59. Philipp Fuchs, 40 Jahre alt, Schneider allda.

Dieser Zeuge verschiedenemale auf Befehl zu seiner früheren Aussage.

Holtz kam dazu, als Mehrere die Gefangenen, und meinte ab. da hätte nicht so Strafung darf werden. Sie müssen alle totgeschossen werden.

60. Christian Spengler, 56 Jahre alt, Ackerer und Wirth allda.

Nach Vernehmung dieser Zeugen wurden der Präsident namens seiner Collegialen Behufs der Deposition des Angeklagten Dörner, Akt 11. fasc. II. Zeuge 179. Akt 12. Zeuge 209.

61. Heinrich Keiser, 38 Jahre alt, Zimmermeister in Ammerbach, mit dem Angeklagten Johann Schwarz im 5ten Grade verwandt.

62. Katharina Meyer, 44 Jahre alt, Ehefrau von Andreas Roth, Landmann in Hattenhof.

63. Christian Damm, 22 Jahre alt, Sohn des Bürgermeisters Friedrich Trinkgras in Ammerbach.

Änderte seine frühere Deposition in dem Punkte ab, daß er weder Feindschaft, noch Schelling gegen Horio verspüre.

64. Christian Hippel, 20 Jahre alt, Landmann in Hermannsen.

Da Zeuge Johann Philipp Geenen, welcher nun an die Reihe kommen sollte, nicht anwesend war, so wurde ein Verfügen über noch nicht vernommene Zeugen vorgenommen, wie folgt:

65. Heinrich Geenen, 23 Jahre alt, Flachsschneider in Hasselborn wohnhaft.

66. Martin Kempf, 35 Jahre alt, Ackerer allda.

Da nach der Aussage des Zeugen Johann Philipp Geenen auf Hornburg nicht mehr zu machen sei, so wurde die k. Finanzbehörde dahin Antrag, eine Geldstrafe gegen denselben anzuordnen.

Das k. Appellationsgericht wurde um Aussetzung des Urtheils bis zum Ende der Sitzung.

67. Peter Allmann, 64 Jahre alt, Ackerer allda.

Zeuge Simon Heymann, vom Präsidenten vorgerufen, erklärte auf die Abschätzung der gestellte Frage, er habe den angeklagten Schröder über die Kartoffelländer an der Hecke hinaufgehen gesehen.

68. Wilhelm Heisel, 26 Jahre alt, Zimmermann allda, wußte der Ruf nicht vernommen, daß der von ihm zum Obmann bestimmte Zeuge Simon Haberlach nicht anwesend war.

Sämmtliche der vorgenannten Zeugen, welche einzeln und – die beiden angeschuldigten durch den Vertheidiger seine Zeugen namhaften Abweisungen vorgenommen – in der von der k. Staatsbehörde gegen unter Anklagestand abgehört worden, leisteten vor seiner Aussage den gesetzlichen Zeugeneid in der im Protokolle vom 25ten l. M. angegebenen Weise.

Ferner erklärten die Zeugen, welchen sie auf Befragen des Präsidenten Namen, Vornamen, Alter, Stand und Wohnort angegeben, mit den Angeklagten nicht verwandt, noch verschwägert, noch in Dienstverhältnissen zu stehen, die sub Nro. 55. bis 61. genannten Zeugen jedoch mit genommen.

Gegen keinen der abgehörten Zeugen wurde ein Verwerfungsgrund geltend gemacht.

Nach seiner Aussage wurde ein jeder Zeuge gefragt, ob er von der für gegenwärtigen Angeklagten gesprochen, sowie diese Letzteren auf jeder Deposition gefragt wurden, ob sie etwas dagegen zu erinnern hätten.

Sämmtliche Zeugen mit Ausnahme des zuletzt genannten, welcher auf seiner Deposition auf Verlangen mit allseitiger Einwilligung entlassen wurden, blieben auf ihrer Aussage im Sitzungssaale

genommt. Dann der Präsident bereits obgenannten Zeugen erstatter Michael Daniel, Philipp Arnold, Johann Friedel, Philipp Sauer und Jakob Schutmacher ihre Entlassung.

Die k. Staatsbehörde beantragte auf gegen den Zeugen Simon Haberlach die Verhängung einer Geldbuße, da derselbe seine Aussage nicht zugegen war.

Das k. Assisengericht entsprach auf gehabter Berathung der beiden Beantragungen und verurtheilte den Johann Philipp Geenen und Simon Haberlach deshalber einen jeden zu einer Geldstrafe von 5 Thlr. durch ein besonderes Urtheil.

Da keine weitere Fall, über welche Nachmittags, so den Präsidenten die Sitzung auf und vermittels die nächstere Verhandlung auf morgen früh gegenwärtige Stunde.

Da hierauf gegenwärtiges Protokoll, welches vom Präsidenten und Gerichtsschreiber unterzeichnet wurde.

Hammann

Huber

Heute den neun und dreißigsten August achtzehn hundert vier und fünfzig um halb neun Uhr Morgens, nachdem die angeklagten ungestellt vorgeführt, deren Vertheidiger und die abgehörten noch nicht anwesenden Zeugen zugegen waren, die Geschworenen und die im Sitzungsprotokolle vom 25ten l. M. genannten Gerichtsmitglieder ihre Plätze eingenommen hatten, - hielt Allerseits Sitzungsstunde und in der öffentlichen Sitzung der Assisengerichte der Präsident folgende

bitten - erklärte der Präsident die Sitzung für eröffnet.

Der Zeuge Christ Geenen trat auf Befehl des Präsidenten vor und erklärte auf klassen Zeugen, er habe bei seinem Weggange vom Militär einen schwarzen Tornister gehabt, und da er bei seinem hiesigen Aufenthalt nicht mehr nothwendig dasselbe besitzt leisten müssen.

Zeuge Köster, über denselben Punkte befragt, machte folgende Aussagen:

Er erinnere sich, daß vor verschiedenen Jahren gegenstand auf dem Rathhause in Annweiler sich befunden und daß auf damaligen obgenannten Fall von den Franzosen mitgenommen worden.

Zeuge Seiler gab über denselben Punkte folgende Erklärung ab:

Es kann ein Tornister von dunkelfarbiger Tuch, worin Christ Geenen mit einem 47 Zoll. angetroffen war für entwendete Armeeeffekte.

69. Johann Philipp Geenen, 30 Jahre alt, Hufschmied in Hochstadt:

Derselbe erklärte:

Wenn ich früher angab, die Ursache seiner Nichtanmeldung der Desertion zu Gefängnisstrafe wurden, so kann ich diese heute nicht mehr bestätigen.

70. Simon Haberlach, 49 Jahre alt, ackerer allda:

Die beiden vorgenannten Zeugen haben Gegenstand gegen ihre unterm gestrigen Tage mündlich ihre ausbleibens gegen sie erkannten Strafurtheil nie.

Nach Anhörung ihrer Entschuldigungsgründe und der k. Staatsbehörde, welche dieselbe anhörte, ihre vermeintes Urtheil aufrechterhalten, sowie nach gepflogener Berathung erklärte das k. Assisengericht durch in

besonderes Urtheil die erhobene Opposition für begründet und nahm also gegen die Beklagten ergangenes Strafurtheil zurück.

71. Johann Philipp Glaser, 38 Jahre alt, Ackerer allhier.

Sagte seiner früheren Opposition bei:

Ich hörte den Advokat ausrufen: Auf das Hungerpfand!"

Im Laufe der Opposition Meisel Hungen gut der Gerichtsbarkeit Verletzung von folgenden Altenstücken, welche sich bei dem Fasc. III. der Generalakten befinden:

Reskript des Kommandirten Holtz zu Ammerbach vom 31ten Mai 1849 an den Chef des Generalstabs, wegen Absendung eines Kommando nach Nidda. Beilagen, No 19.

Idem den Gemeinderath Matternes betreffend vom 4ten Juni 1849. No 20.

Idem den ungehaltenen Gang der Feldpost betreffend, vom 3ten Juni 1849, No 21.

Zeuge Gagern, vom Gerichtsdiener vorgerufen, sagt sich über die in Ammerbach verübte Feldpost befragt, folgendermaßen aus:

Die Feldpost wurde zur Verbindung zwischen Ammerbach und Hungen eingerichtet, geriethe aber, da der Gemeinderath Matternes mit seiner Besorgung Unzufriedenheit wurde, ins stockende Verhältniß vor, bald ins Vorder.

72. Conrad Schwarz, genannt Hirsch, 39 Jahre alt, Handelsmann in Hoffgemeinden.

Zeuge machte zu seiner früheren Opposition folgende Abänderung:

Wenn ich vorher sagte, Oberst sei er gewesen, so gehörte die Hoffgemeinder dürfen wir nicht vergessen, sonst könnten sich die Bauern gegen uns aufstehen," – so ist dieß unrichtig. Es war entweder Fürst oder Hoffmann.

Ebenfalls meinen früheren Opposition vollständig meine ausgegeben, Faber habe der Frau gesagt, sie sollen Leder, sonst schieße er sie auf den Kopf. Ein anderer wurde, der diese Äußerung gemacht.

73. Anton Seifried, 55 Jahre alt, Ackerer allhier.

Seiner früheren Opposition fügte der Zeuge bei: Seine Vorgesetzten, die uns begegneten, riefen uns: Marsch, in seine Stuben kommen wir wieder und legen uns der Ruhe in Ruh.

Zeuge Seifried, gefragt, was gemacht worden und über die Glaubwürdigkeit dieser Zeugen befragt, erklärte:

Gegen den Mann kann ich nichts Nachtheiliges sagen, er hat sich immer gut betragen, allein strafbares kann ich seiner Aussage, soweit sie den Angeklagten Holtz zu Last gelegte Äußerung betreffe, keinen Glauben schenken, denn ich kenne mich den Mann, der zur Zeit, wo die Äußerung gefallen sein soll, im Saufen lag, und mit vielen anderen Leuten, die zugegen waren, aber keiner von allen hat von jener Rede etwas gesagt.

Zeuge Seifried entfernt sich hierauf.

Der Metzger Spengler kann die Worte des Holtz nicht gehört haben, da er nicht da war, sagt er, und er alle Leute gut kennt hatte.

74. Christian Schüssel, 52 Jahre alt, Gastwirth bei dem nassauischen Posthaus Laubach allhier.

75. Philipp Braun, 54 Jahre alt, Ackerer allhier.

Dieser Zeuge änderte seine in der Voruntersuchung gemachte Aussage dahin ab, er erinnere sich nicht, daß Holtz gesagt habe, der

Pfarrer meiste bei, um sich zu vertheidigen.

Nach Ablesung dieser Zeugen bestätigten die Angeklagten und ihre Vertheidiger Verzicht auf die Ablesung der entlastungszeugen Gabriel Frey, Hafnermeister zu Neustadt die k. Staatsanwaltschaft ebenfalls seinen Einverstand und das Appellationsgerichtliche Urkunde überein.

76. Leni Marx, 66 Jahre alt, Handelsmann, früher in Gossersweiler, jetzt in Albersweiler.

Nach Abnahme dieses Zeugen gab der Präsident vermöge seiner diskretionären Gewalt Verlesung nachstehender Depositionen des Zeugen Friedrich, N.° 5 des fasc. II. Zeug.

sowie von einem Theile des Pfarrers zu Gossersweiler an den k. Untersuchungsrichter zu Landau vom 10.ten Juli 1849, N.° 4 des fasc. II.

77. Peter Heerner, 61 Jahre alt, Ackerer und Bürgermeister in Eschmannsim.

der k. Friedensrichter Lehnholtz hat seinen auf gestrige des Präsidenten vor und erklärte auf Befragen:

Holtz [illegible], als wieder freiwilligen angelegenheit zu mir kam, weder von Eschmannsim, noch von Gossersweiler, sondern verlangte blos in allgemeinen, ich solle die Leute machen.

Ein jeder der vorgenannten Zeugen, welche einzeln in den Sitzungssaal verbannen und einzeln abgehört wurden, leistete vor seiner Aussage den gesetzlichen Zeugeneid in der im Protokolle vom 25.ten l. M. angegebenen Weise.

Sämmtliche erklärten die Zeugen, nachdem sie auf Befragen des Präsidenten Namens, Vornamen, Alter, Stand und Wohnort angegeben, mit keinem der Angeklagten verwandt, verschwägert oder in einem

verhältnisse zu sein,

Gegen keinen der abgehörten Zeugen wurde ein Verwerfungsgrund geltend gemacht.

Auf weitere Anfrage wurde jeder Zeuge gefragt, ob er von Jemand gegen Angeklagten angesprochen, sowie die Sachverständigen auf jeder Deposition gefragt wurden, ob sie etwas darauf zu erwidern hätten.

Sämmtliche Zeugen, die auf N.° 73. 75. 76 genannten ausgenommen, welche auf ihrer Deposition mit allseitiger Einwilligung entlassen wurden, blieben auf ihrer Aussage im Sitzungssaale zurück. Von der früher vernommenen Zeugen wurden Christian Danner und Christian Schappel auf Verlangen mit allseitiger Einwilligung entlassen.

Bei fortgerückter Zeit, zwölf Uhr Mittags, hob der Präsident die Sitzung auf und vermittelte die weitere Verhandlung auf morgen früh neun Uhr.

Hierüber Protokoll, welches vom Präsidenten und Protokollführer unterzeichnet worden ist.

Heute den ersten September achtzehn hundert neun und fünfzig neun Uhr Morgens im Sitzungssaale und in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichtshofes zu Zweibrücken, welche die angeklagten eingestellt vorgeführt, deren Vertheidiger und die übrigen noch nicht entlassenen Zeugen gegenwärtig waren, auch die Geschworenen

und die im Pfändungsprotokolle vom 25ten v. M. ge-
nannten Gemeinderathsglieder ihre Klage angenommen
hatten, erklärte der Präsident die Pfändung für vollzogen.

Hierauf hatte derselbe den Fungen Gergen vorgetragen,
um über den Zustand der Klage der erforderliche
Vollmacht Auskunft zu geben.

75. Johann Kastelwander, 37 Jahre alt, Ackerer in Pfinn-
heim.

Nach der Abfor. dieser Fungen meldete der Präsident
vermöge seiner Substitutionen Gewalt die
Appositionen des Johann Philipp Graf.

76. Friedrich Dell, 25 Jahre alt Ackerer allda.

Im Laufe der Appositionen dieser Fungen meldete der
Präsident einen von Hilleckheim ausgestellten
Entlassungsbefehl vom 15ten Juni 1849, No. 58. der Vorgesetzten.

80. Johann Paul Kirsch, 30 Jahre alt, Zimmermann
allda.

81. Philipp Kirsch, 20 Jahre alt, Zögner in Pfy.

Nachdem diese Fungen vernommen war meldete der
Präsident vermöge seiner Substitutionen Gewalt
die Appositionen der Fungen Jakob Giesen und Heinrich
Flammer Act 119. Fungen 1. und Act 122 Fungen 1.

82. Georg Kühlmann, 27 Jahre alt, Pfeiffer allda.

83. Jakob Friedrich Graf, 67 Jahre alt, Ackerer und Bürger
in Pfinnheim.

Im Laufe der Appositionen dieser Fungen meldete
der Präsident einen Abschrift der memorabilia des
Pfarrers Schmitt von Pfinnheim nebst zwei Beilagen
Vorgelegt vom 1ten Juni 1849, No. 29, fasc. II.

Johann vermöge seiner Substitutionen Gewalt
die Appositionen des Pfarrers Ludwig Andreas Ullmann,
No. 94 Fungen 1.

84. Ludwig Jakob Schmitt, 44 Jahre alt, Ehemann
allda.

Nach der Abfor. dieser Fungen meldete der Präsident
die Appositionen der Margaretha Schmitt, No. 24.
fasc. II. A. Fungen 3. & No. 30. fasc. II. C. Fungen 5. und des
andern Franz, No. 30, Fungen 14.

85. Elisabetha Franz, 52 Jahre alt, ihre Ehefrau in
86. Joseph Andres, 45 Jahre alt, Zimmermann allda.

Im Verlaufe der Aufsage dieser Fungen meldete
der Präsident einen Transportbefehl vom 12ten Juni
1849, No. 55. des fasc. II. Aff. 1. vom Kanton Lezzudorn.

87. Daniel Adam Schmelze, 62 Jahre alt, Gemeinde-
bote in Ammeilar.

88. Ludwig Bolze, 56 Jahre alt, k. Notär allda.

Während der Vornehmung dieser Fungen und
der Präsident Verlesung von folgenden Akten-
stücken:

Schluß der provisorischen Regierung vom 10ten Juni
1849, No. 40. fasc. II. h. der Akten des Kantons Ammeilar,

Schreiben mehrerer Einwohner von Ammeilar
an Civilkommissär Heath in Lezzudorn vom
13ten Juni 1849, No. 40, a. ibidem,

Schluß des Letzteren an Peter Bertz vom 13ten Juni
1849, No. 40, b. ibidem,

Erklärung des Vorgetragenen von Ammeilar vom
13ten Juni 1849, No. 40. c. ibidem,

Verzeichniß der zum Pfandungsaufsatze beige-
zogenen Personen, No. 42, fasc. I.

Schreiben des Friedrich Matthewith von Lezzud-
thal an den k. Staatsprokurator in Lezzudorf vom
3ten November 1849, nebst Bescheinigung über die
Vermögen Matthewiths durch den Bürgermeister
von Lezzudthal ausgestellt, vom 3ten Juni 1849,
No. 43. ibid.

89. Michael Koch, 43 Jahre alt, Schullehrer in Schmiechen.

Zeuge, welcher in der Voruntersuchung nicht gehört worden, gab folgende Erklärung ab:

Der Angeklagte Graf suchte in Begleitung seines Advokaten in Wildgartenhausen die Beerdigung vor. Der Letztere stellte seine Anträge an die Anwesenden, das heißt an die Gemeinderäthe, ob sie schreiben wollten oder nicht. Als die Frage an mich kam, antwortete ich mit Nein! Darauf sagte mir sein Advokat, ich möchte doch Graf oder sein Advokat, dann würde die Aufnahme eines Protokolls aufgenommen, das ich der Einzige sei, welcher sich opponirt hätte. Pfarrer Schmitt verschwindet mich so entschieden ein Mordmensch, während dessen ist sich eine Arme suchen und schimpfte.

Dass uns gesagt wurde, wir würden entlassen, habe ich nicht gehört. Es wurde uns nur vorgelesen, dass man den Leib nicht beerdigen würde.

Kathy Brosi einer Tages meiner Frau, die wegen meiner bevorstehenden Verhaftung in großer Furcht schwebte, Muth ein und versprach sich, wenn die Verhaftung wirklich eintreten sollte, sie nächst seinen zu benachrichtigen, in Versprechen, das freilich ihm wegen der Umstände nicht erfüllt werden konnte.

90. Johann Brandenberger, 25 Jahre alt, Maurer in Wilhelmsdorf.

91. Franz Fuchs, 54 Jahre alt, Gefängnißwärter in Ulmthal, früher in Ammerbach.

Zeuge erklärt:

Meinen in dem Berichte des Friedensrichters niedergelegte Aussage muß ich in folgender Weise

rektifiziren.

Seidel und Kaiser standen mehrere Tage im Hofe beisammen. Pfarrer Lehrle mahnte Frau Graf zum Beten und sprach von Todtschießen. Letzterer bemerkte, mein Hemde passe mich auf meinen Kopf und seine Füße. Meine Frau klagte ihm auf die Schulter und sagte: Was soll ich den Kindern sagen? - worauf Seidel erwiderte: „Gott wird es wissen.“ Meine Frau entgegnete: „Ihr könnte, der wisse es.“

Dieß der Vorfall, wie ich mir meine Frau mitgetheilt hat. Der Beruf des Friedensrichters ist demnach in den obigen Punkten unrichtig.

Friedensrichter Eichholz wurde sodann von Zeugen vernommen und über den Grund dieser Abweichungen gefragt. Derselbe erklärte hierauf:

Die Aussage des Zeugen habe ich damals ganz genau so aufgenommen, wie er sie mir vorlag. Wenn er damals die Sache nicht präzis angegeben wie seine Frau sie ihm erzählt hatte, so ist das ganz seiner seiner abweichenden Auffassung zuzuschreiben, denn er war so erregt, daß er vor mir mit den Händen auf den Tisch schlug.

92. Johann Bastian, 51 Jahre alt, Holzhauer allda.

93. Jakob Schultz, 47 Jahre alt, Zimmermann allda.

Zeuge erklärte auf Befragen des Friedensrichters, er sei der Meinung der angeklagten Ludwig Betz

Anwalt Golden rief seinen als Mitstreiter der genannten Angeklagten und auf den Grund des vernommenen Thatbestandes gegen die Vernehmung des Zeugen Einsprache. Der Vertheidiger erklärte, daß sie sich gegen nichts habe, das Appellationsgericht erklärte

nach gepflogener Untersuchung hier ein besonderer Verfall der vorgebrachten Klagepunkte für begründet und verordnete daß derselbe nicht als Zeuge vernommen werde.

94. Heinrich Hess, 50 Jahre alt, Forstgehülfe allda.

95. Peter Barth, 61 Jahre alt, Wirth allda.

Nach Verrichtung dieser Zeugen verlas der Gerichtsschreiber nachfolgende Zeugen Protokolle aus den abgehaltenen Lokal Augenscheine vom 30 Januar 1849, d. Zeuge 11. Fasc. X.

Nachdem nunmehr sämmtliche Belastungszeugen abgehört waren, wurde sofort zur Vernehmung der Entlastungszeugen geschritten, als deren folgende Zeugen, welche in der Voruntersuchung nicht gehört worden, declarirten wie folgt.

96. Kaspar Walker, 41 Jahre alt, k. Bezirksförster allda.

Am Tage der Holzversteigerung sagte mir meine Frau bei meiner Rückkehr aus dem Walde, es seien einige jungen Leute dagewesen die Gemeinde und Jagdtasse zu sehen, selbe wollen bald dann auch der Angeklagte Holtz mit denselben anfingen in Begleitung mehrerer Denunzianten. Auf dem ich aber erklärt, ich habe die Pflicht zur Ausübung meines Dienstes nothwendig, daß der seine Leute visitiren, da ich Alles zu meinem Dienste brauche.

97. Carl Müller, 46 Jahre alt, k. Bezirksförster in Usch.

Im Jahre 1848/849 nahmen die Waldfrevel in der Gemeinde Schnerlein in so außerordentlicher Weise überhand, daß ich mich genöthigt sah, die Frevelthäter durch Pfändung zu Ersatz der Waldschäden anzuhalten, derselbe sollte mir die Burgermeister

oder Communalvorsteher zu dem angegebenen Termine zur Verpfändung der unter der Frevler im Walde nicht sofort vorhandenen Gegenstände anweisen. Bei dieser Pfändung wurden mehrere Frevler, welche mit Holz betroffen worden, aufgefordert, mir zu folgen, um mir ihre Namen anzugeben, damit ich sie vorladen könne, was auch geschah, unter ihnen befand sich auch der Angeklagte Holtz, welcher mir nicht nur seinen Namen nicht angeben wollte, sondern mir auch mit Schlägen drohte, wenn ich ihn vorladen würde, ich habe ihn auch vorgeladen, er ist aber nicht erschienen, ich habe ihn deshalb zu Strafe gezogen, und ihm 1 Thlr. Strafe auferlegt, welche er auch bezahlt hat. Ich habe ihn auch noch mehrere Male vorgeladen, er ist aber nicht erschienen, ich habe ihn deshalb zu Strafe gezogen, und ihm 1 Thlr. Strafe auferlegt, welche er auch bezahlt hat.

Wegen der Frevel konnte Niemand bestraft werden, da der Angeklagte nicht konstituirt werden konnte. Allen wegen Widersetzlichkeit wurden mehrere Leute von dem Korrektionellgerichte bestraft.

Für jeden der vorgenommenen Zeugen wurde einzeln in den Pfändungsakt vorgetreten und jeweils mündlich abgehört wurden, bestätigte vor seiner Aussage der Eid in der im Protokolle vom 25ten l. M. angegebenen

Vorsitzer.

Zeugen erklärten die Zeugen, nachdem sie auf Befragen des Präsidenten Namen, Vornamen, Alter, Wohnort und Wohnung angegeben, mit keinem der Angeklagten verwandt, verschwägert oder in Dienst zu sein, den Zeugen Jakob Schultz ausgenommen.

Gegen keinen der genannten Zeugen – mit Ausnahme jedoch des männlichen Zeugen Schultz – wurde ein Verwerfungsgrund geltend gemacht.

Ein jeder Zeuge wurde nach seiner Aussage gefragt, ob er von den hier gegenwärtigen Angeklagten bestochen, damit diese letzteren auf jeder Disposition gesetzt wurden, ob sie etwas darauf zu erwidern hätten.

Sämmtliche Zeugen mit Ausnahme der sub Nro 87. 85. 86. 90. 93. genannten, welche nach ihrer Disposition im Sitzungssaale zurückbleiben, erhielten nach ihrer Disposition auf Verlangen mit allseitiger Genehmigung die Entlassung.

Von den vorher abgehörten Zeugen wurden die unter den Nummern 14. 22. 27. 35. 39. 40. 41. 46. 48–60. 62. 65. 66. 67. 69. 70. genannten auf ihr Befragen unter mit allgemeiner Zustimmung entlassen.

Bei fernerer Zeit, bei Uhr Nachmittags, hob der Präsident die Sitzung auf und vertagte die weitere Verhandlung auf morgen früh 8 Uhr.

Hierüber Protokoll, welches vom Präsidenten und Gerichtsschreiber unterzeichnet wurde.

Schwarz

Lebert

Heute den zweiten Verhandlungstag eröffnete Sitzung um neun und dreißig Minuten nach 8 Uhr der Vorsitzende

im Sitzungssaale und in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichtes der Pfalz zu Zweibrücken, nachdem die Angeklagten ungefesselt vorgeführt, ihre Vertheidiger und die abgehörten nicht entlassenen Zeugen gegenwärtig waren, auch die Geschworenen und die im Protokolle vom 25ten v. M. genannten Geschworenglieder ihre Plätze eingenommen hatten, erklärte der Präsident die Sitzung für eröffnet.

Die Angeklagten und ihre Vertheidiger wurden auf die Liste der Entlassungszeugen Georg Niedermeiler von Dellfeld, und nachdem die k. Landbehörde keinen Einwand erhob, und nachdem das Assisengericht Urtheil erfüllte.

Hierauf wurde in der Vernehmung der Entlassungszeugen vorgeschritten, wie folgt:

98. Philipp Frei, 29 Jahre alt Fuhrmann in Annweiler.

Zeuge sagte seiner früheren Aussage bei:

Am Tag nach Kirchweih weiter, morgens ½ 8 Uhr, mit Georg Niedermeiler, Jakob Schultz und Peter Baltzer Niedermeiler fuhr ich auf meinem Heu der Brücke befindlichen Häuschen zu, und Schultz rief diesen die Leute sind, sie sollten nicht schießen, es geschehe ihnen nichts. Zugleich machte er sich mit den Worten an seinen Leute: Schießt nur Kinder! – als er anfing zu schießen, ging Baltzer auf mich zu. Im Laufe zeigte, schossen die Annweiler auf Georg Niedermeiler von Dellfeld, der Angeklagte Schultz sie aber nicht getroffen hat. Als die Abfeuerung der Annweiler einige Male Feuer und Rauchen einstellte, machte Schultz abermals auf

Erklärung bei:

Der Angeklagten Antons Graf Josefine bei Kauffmann.

Sonst Nichts Weiteres.

Derselbe Tag bei jenem Zeugen, wenn ich mich nicht irre, einen Mann, wenn ich früher angab, er habe einen weißen Hut getragen, so kommt dies daher, weil er sonst beständig einen solchen trug.

100. Katharina Lugenbiel, 48 Jahre alt, Ehefrau von Johann Nölke, Landwirth in Ammweiler.

Zu dem in der Voruntersuchung genannten Beweismittel bemerkt Zeugin bei:

Bei dem Tage, wo die Tagelöhner mißhandelt worden, kamen zwei Mitglieder der Turnanstalt in Abwesenheit meines Mannes und ersuchten mich, diesen wegen Besorgung Generalversammlung zu befragen. Nach etwa 10 Minuten kam mein Mann und erzählte ihnen Vorgefallene, daß die Gesellschaft darüber entrüstet sei. Nölke kam während der Mittagsstunde hier und sprach sich in denselben Sinne wie mein Mann. Einer der Tagelöhner stieg auf den Tisch und rief aus, wir sind einmüthig, die Bauernstube Marsch niederlegt aufzufordern.

101. Heinrich Nölke, 16 Jahre alt, Pferdejungen und, Sohn von Johannes Nölke allda. Zeuge, der nicht vereidigt wurde, sagt:

Am fraglichen Tage wurde ich aus der Schule gerufen. Es konnte circa 2 Tagelöhner, welche mir unbekannt waren, Generalversammlung zu besuchen und keine Zeit zu verlieren. Nölke sei mich nicht gekommen.

102. Salomon Klotz, 50 Jahre alt, Handelsmann in Albertsweiler.

Derselbe sagte seinen früheren depositis bei stehen nur durch dabei, als ich mit der Zeugin Dreschsch die Sache schon machte.

103. Franz Fischer, 24 Jahre alt, studirter medicinae

und Königsberg, practizirender in Münchweiler.

Dieser Zeuge, welcher in der Voruntersuchung nicht vernommen war, deponirte wie folgt:

Nachdem ich durch die Einrichtungen aufgerufen worden von Hoffersweiler, welcher unter eigener Leitung gestanden mir Besuch gebracht, den Frieden meiner Verfolgung entbrannt war, eilte ich unter Begleitung einiger Hoffersweiler Männer, um die Leute in Ammweiler zu beruhigen. Hinter Völkersweiler kam uns die Mobilgarde entgegen. Einige der selben schlugen ihre Gewehre auf uns an. Ich ging ihnen entgegen und befahlte sie über die Vorgefallene. Die Leute von Hoffersweiler stellten mir bei uns gemacht, damit sie ihre Mißbilligung nicht allzugroßen könnten. Auf das Befehlen meines Vorgesetzten auf Holtz, stieß ich einen Anruf an die versammelte Menge, um sie zu beruhigen. Es gelang mir augenblicklich, sie dahin zu bringen, daß sie ein Kreis und Glied umstellten. Holtz war nicht anwesend, sondern der Anstifter, ihre sie wäre es noch schlimmer gegangen. Die Leute kannten gar keine Autorität, es war viel Gesindel darunter, und nur den Einredungen des Holtz gelang es, die Masse gewaltthätig, daß sie nicht auf einander stand und die Leute überfiel. Einer der Anführer der Bauern, den ich nicht kenne, sagte, er habe einen Haß gegen unsere Mißstände, und wir als Abgeordnete sollen zu verhaften ging nach Völkersweiler. Trotzdem, daß ich sehr angegriffen war, ging ich zur Versöhnung von Hoffersweiler mit. Einsam konnte zu Pferd allein wie dem Manne muß da die zugelaufene Menge bei dem geringsten Anlasse sich zerstreut. Vor Völkersweiler stellte sich der Zug in zwei Ab-

Hallungen, wovon die eine links, die andere, dem Leichenzuge voraus, entfernt sein müsse die Angreifenden sein. In der Nähe von Völkersweiler sollten zwei Trommler, und die Begleitung schließen, aber unmittelbar vor Völkersweiler sollten die Trommler wieder auf beide Seiten der Straßen die Schüsse, welche von den Kommandeuren abgefeuert würden, fallen in einer solchen Entfernung, daß sie nicht treffen könnten. Die Anfangen zerstreuten sich sogleich in die Felder, an der Kapelle rotteten sich wieder zusammen. Plötzlich hörte ich einen Schuß fallen, dem mehrere andere folgten. Ich hörte einen lauten Schrei, eilte hinzu und erblickte den Bellweber, der von einer Kugel durchbohrt war. Entsetzen entstand eine allgemeine Bestürzung. Jedes eilte auf die Landstraße zu versammeln. Der Völkersweiler begegnete man die Albersweiler. Ein Wagen, die Mannschaft zum Rückzuge zu bringen, stand bereits fest. Wir zogen in Ordnung durch Völkersweiler gegen Gossersweiler. Ich kann aber nun den weiteren Vorfallen nicht entfernen, daß vor großer Verwirrung eben Jäger hinter uns ging.

Auf Befehl des Präsidenten war in der Richtung abgefeuert, eine unbezweifelt und selbstverständliche, muß nochmals zu machen:

Barbara Horn, 51 Jahre alt, Ehefrau von Franz Hahn, Ackersmann und Gastwirth in Albersweiler.

Dieselbe erklärte, über den zwischen Seibel und Oberst stattgehabten Wortwechsel befragt, wie folgt.

Seibel und Oberst standen im Gespräche beisammen, Letzterer auf seine Stiefel, Ersterer gegen den Leichenzug. Oberst bemerkte, seine Stiefel passe nicht, auf meinem Pferde müsse seiner fallen, da ich nun den Leichenzug gegen Gossersweiler gehen sehe, rufe ich Seibel auf den Kutscher mit der Frage zu: Was ist denn geschossen? Was hat es denn gegeben? – Mein Mann gab mir einen Verweis und sagte: Was geht Dich das an? – Seibel äußerte, gott würde wissen, wer auf ihn geschossen habe.

Wenn mein Mann früher angab, Seibel sei als Mörder genannt worden, so ist diese Aussage von mir, ich habe sie nicht gesagt.

Die Angeklagten verzichteten nunmehr auf die Vernehmung der Entlastungszeugen Franz Kind, Bürgermeister von Albersweiler, die k. Staatsprokuratur jedoch Zeugen hinzu hinzu und auf das Ergebniß derselben Urkunde hierüber.

104. Johannes Schalk, 17 Jahre alt, Sohn von Johann Schalk, Weber in Albersweiler.

Dieser Zeuge, welcher in der Voruntersuchung nicht vernommen worden, deponirte, wie folgt:

Auf der Rückkehr von Gossersweiler begegnete ich Seibel, der mir erklärte, er habe einen unfreundlichen Gruß, er ginge nicht bei Seite und heißt das gemacht und seine Aussage bestätigt.

105. Simon Müller, 43 Jahre alt, Maler in Völkersweiler. Sagte seiner früheren Aussage bei: als er in unserer Gemeinde stand, ging ich hinaus unter die Versammlung. Es hat mir keine Ruhe gelassen bei meiner Werkstatt, und Hausthüre stehen mir meine Leute mit, es sei eine Kugel in unser Fenster geschossen worden. Von der Kirchentreppe bis an mein Haus sind etwa 50 Gänge. Die Kugel hätte, wenn sie von Seite weit abgefeuert worden, eine andere Richtung nehmen müssen.

106. Friedrich Hess, 40 Jahre alt, Zimmermann in Ammerbach.

Dieser Zeuge machte zu seiner vorigen Deposition folgenden Zusatz.

Am Tage der Hochzeit in Ammerbach ging ich zu meinem Nachbar Faber, als Stolz mit Polizisten kam, um ihn mitzunehmen. Faber weigerte sich, mitzugehen, da er nichts Böses wisse. Ich bat für ihn, wurde aber abgewiesen mit der Äußerung, ich solle mein Maul halten, sonst würde man mir eins auf's Haus geben, es gehe mich nichts an. Faber mußte mitgehen.

Ich hörte zu mir Stolz sagen, er wäre besser, nach Ammerbach, als nach Pfungstadt zu gehen, und über die Exzesse, welche zu Hochstadt vorfielen, sich ganz unterrichtet äußerte.

Es ist merkwürdig, daß Stolz mir den Auftrag gegeben, die Gefangenen sämtlich fortzuschaffen zu Fuß.

Einen Tag vorher ist bei dem Bürgermeister in Pfungstadt, als der Revierförster Müller mit einem Gefangenen und einem Polizisten zum Bürgermeister kam, daß einmal schrecklich es, in einigen Minuten strömte der ganze Hof zusammen, die Leute versammelten sich vor des Bürgermeisters Haus und schossen auf den Förster. Sie hatten aber nur Hühner in den Gewehren.

Ob der Plan des Revierförsters die Leuten verrathen war, weiß ich nicht.

107. Daniel Bender, 46 Jahre alt, Werkmeister allda.

Zeuge modifizirte seine frühere Aussage dahin, daß er sich nicht erinnern könne, daß Constant an jenem Abend die Lampe in Hand und Stock gestellt habe.

108. Peter Tarquito, 54 Jahre alt, Kaminfeger allda.

Nach Vernehmung dieser Zeugen bestätigten die Angeklagten und deren Vertheidiger Verzicht auf die Vernehmung des Zeugen Heinrich Graf, gegenwärtig abwesend in Ammerbach und der Herr Vertheidiger der Angeklagten Philipp Constant.

109. Johann Schmitt, 34 Jahre alt, Schmied allda.

Dieser Zeuge, welcher früher nicht vernommen war, gab folgende Erklärung ab.

Der Angeklagte Oberst sprach von mir einen Schuß, welche von einem solchen Kaliber war, daß man 26–28 Kugeln auf einmal gießen konnte, während für ein Kommißgewehr sich nur 15–16 Kugeln auf einmal gießen lassen.

Zeuge Gegenstand trat auf gefragt die Präsidentin vor und erwiderte auf Befragen:

Es ist nicht wahrscheinlich, daß der äußere Peripherie der Mund somit als auf irgendeinen auf der Büchse, welche die Kugel in der gewölbten Seite der Leber sich, daß diejenigen 9 Kaliber war.

Sie zieht der vorgenannten Zeugen, welche einzeln in den Sitzungssaal vorgerufen und feierlich ermahnt abgeführt wurden, leistete vor seiner Aussage den gesetzlichen Zeugeneid in der im Protokolle vom 25ten v. M. angegebenen Worten.

Ferner erklärten die Zeugen, nachdem sie auf Befragen der Präsidentin Namen, Vornamen, Alter, Stand und Wohnort angegeben, mit keinem der Angeklagten verwandt, verschwägert, auch

* Das k. Landgerichtsmitglied Hr. Assessor Heinrich erhielt das Protokoll und das Gutachten der ärztlichen Sachverständigen zur Einsicht.

in Abwesenheitsfälle zu sein.

Gegen keinen der Zeugen wurde ein Verwerfungsgrund geltend gemacht.

Auf seine Aufrage wurde ein jeder Zeuge gefragt, ob er von der für gegenwärtigen angeklagten gesprochen, ferner diese Letzteren auf jede Weise beeinflußt worden, ob sie etwas Abzug zu erwähnen hätten.

Sämmtliche heute vernommenen Zeugen sind die sub N.o 98. 100 & 101. genannten, welche auf ihre Bitte im Sitzungssaale zurückbleiben, um auf ihre Vernehmung auf Anordnung mit allseitiger Zustimmung entlassen.

Von der heute erschienen wurde dem Bürgermeister Seiler, der Elisabetha Krantz, dem Joseph Andreä, Peter Braun, Johann Brandenburger, Jacob Hagmann, Valentin Flöck, Abraham Dieterich, auf ihr Ansuchen, und da gegen sie Niemand etwas, die Entlassung ertheilt.

Der Präsident stellte nunmehr die Anklagepunkte gegen die einzelnen Angeklagten zusammen und gab seine Vorlesung von der Person der einzelnen Angeklagten aber der übrigen Richter sind mögen und bis zu dem Verhör der Angeklagten Ludwig Bretz einschließlich.

Bei Vernehmung dieser, bei der Nachmittags soll der Präsident die Sitzung auf und vermittels die weitere Verhandlung auf morgen falls nöthig sein.

Hierüber Protokoll, welches vom Präsidenten und Gerichtsschreiber unterzeichnet wurde.

Hermann
Schaar

Heute den dritten September achtzehn hundert ein und dreißig, um halb neun Uhr des Morgens im Sitzungssaale und in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, waren dem die angeklagten vorgeführt worden, ihre Vertheidiger und die übrigen nicht entlassenen Zeugen zugegen waren, auch die Geschworenen und die im Sitzungsprotokolle vom 28.ten v. M. genannten Gerichtsmitglieder des Kreises eingenommen hatten, eröffnete der Präsident die Sitzung für eröffnet.

Nachdem die Zeugen Heinrich Nöltze und Heinrich Nöltze auf Anordnung und mit allseitiger Zustimmung entlassen worden, fuhr der Präsident mit Verlesung der Verhöre der Angeklagten fort, beginnend mit dem des angeklagten Friedrich Bretz.

Sobald er hiermit zu Ende war, erhielt der k. Advokat, der heute gestern sämmtliche Zeugen vernommen waren, das Wort zur Begründung der Anklage.

Da dieselbe heute ihren Vortrag nicht mehr beendigen konnte, so soll der Präsident die Sitzung auf, falls bei ihrer die Sitzung auf und vermittels die weitere Verhandlung auf morgen falls nöthig sein.

Hierüber Protokoll, welches vom Präsidenten und Gerichtsschreiber unterzeichnet wurde.

Hermann
Schaar

Heute den vierten Dezember achtzehnhundert ein und fünfzig um halb neun Uhr des Morgens eine Sitzung abgehalten und in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichtshof der Prozeß zu Ende geführt, welchem die Angeklagten ungefesselt vorgeführt, ihren Vertheidiger und die neu eingetragenen Zeugen gegenüber waren, auf die Geschworenen und die in Sitzungsprotokolle vom 25ten v. M. bezeichneten Gerichtsmitglieder ihre Plätze eingenommen hatten, erklärte der Präsident die Sitzung für eröffnet.

Der k. Kreisbesoldete Fuchs [illegible] mit Verlesung der Anklage fort.

Nach Verlesung ihres Vortrages erhielt Anwalt Glaser als Vertheidiger der Angeklagten Foltz, Croissant, Fuckert, Hoffmann, Schröder und Eisele das Wort. Im Laufe seiner Rede begann der Vertheidiger, den Geschworenen den art. 91. des Strafgesetzbuches vorzulesen. Der Präsident bemerkte denselben, daß er den passus, welcher die Worte enthalte, vorzulesen habe, worauf der Vertheidiger den Geschworenen erklärte, daß nach allen in Frage kommenden Verbrechen die Todesstrafe stehe, und diese in Verlesung des zitirten Artikels weiter fuhr.

Bei der fernern Vertheidigung des Vertheidigungsvortrages eröffnete der Präsident den Vertheidiger, daß nur bezüglich derjenigen Angeklagten, welche der Führung und Leitung beschuldigt seien, in den Fragen von Verbrechen die Rede sei, daß aber bei jenen, welche der Führung und Leitung nicht angeklagt seien, den angeklagten Foltz und Croissant nur genommen der

Und außerdem die Foltz und Croissant betreffend

Hermann

Huber

auf Landes bezügliche Frage, dem Vertheidigungsvortrage weiters Lauf lassen, vorgeblieben.

Der Vertheidiger reklamirte die Aufnahme dieser Frage, auf in seinen Augen, welche die Mitwirkung und Theilnahme am Verbrechen des art. 91. al. 2. zum Gegenstand haben, und stellte, da der Präsident sich weigerte, diesen Augen zu verlesen, den Antrag, es gefalle dem k. Assisengerichte, zu erkennen, daß bezüglich des Verbrechens des art. 91. No 2. in die Fragen aufgenommen werde: ob ein Komplott vor dem Zuge oder während des Vorfalles in mehreren verschiedenen Orten stattgefunden hat, ob die Angeklagten, die keine Waffen hatten, am Orte der That, in Böllstein weiler, Hasenweiler und Schmalzgrube angehalten worden sind, ohne Widerstand und ohne Waffen.

Die k. Kreisbesoldete stellte dagegen den Antrag, es gefalle dem k. Assisengerichte, den von der Vertheidigung auf weitere Fragestellung eingebrachten Antrag als unbegründet und unzulässig zu verwerfen.

Das k. Assisengericht zog sich hierauf in sein Berathschlagungszimmer zurück, und in den Sitzungssaal wieder zurückgekehrt, verkündigte der Präsident das Urtheil, wodurch der gestellte Antrag der Vertheidiger als nicht begründet bezüglich aller derjenigen Angeklagten, bei welchen das Vorverfahren urtheil unter Hinweisung auf art. 91. al. 2. nicht unbedingt der beigefügten Landes Bezeichnung gethan, verworfen wurde.

Hierauf soll die herausgerissene Zeit, bei der

Nachmittags, der Präsident die Sitzung auf und vertagte die weitere Verhandlung auf morgen früh neun Uhr.

Hierüber Protokoll, welches vom Präsidenten und Gerichtsschreiber unterzeichnet wurde.

Hermann

Huber

Heute den fünften September achtzehn hundert ein und fünfzig um halb neun Uhr morgens im Sitzungssaale und in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichtes des Kreises zu Innsbruck, nachdem die Angeklagten einzeln vorgerufen, ihren Vertheidiger und die noch übrigen Zeugen gegangen waren, auch die Geschworenen und die im Protokolle vom 25ten v. M. genannten Gerichtsmitglieder ihre Plätze eingenommen hatten, erklärte der Präsident die Sitzung für eröffnet.

Hierauf benachrichtigte Anwalt Glaser seinen gestern bezeichneten Vertheidigungs vortrag.

Nach ihm erhielt Anwalt Goldon zur Vertheidigung der Angeklagten Ludwig Batz, Faber, Fuchs, Andreas Graf und Koch das Wort.

Da derselbe seine Rede heute nicht beendigen konnte, so hob der Präsident die Verhandlung, bei Uhr Nachmittags, die Sitzung auf und vertagte die weitere Verhandlung auf morgen früh neun Uhr.

Hierüber Protokoll, welches vom Präsidenten und Gerichtsschreiber unterzeichnet wurde.

Hermann

Huber

Heute den sechsten September achtzehn hundert ein und fünfzig um halb neun Uhr morgens im Sitzungssaale und in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichtes des Kreises zu Innsbruck, nachdem die Angeklagten, sowie die noch übrigen Zeugen gegangen waren, auch die Geschworenen und die im Protokolle vom 25ten v. M. genannten Gerichtsmitglieder ihre Plätze eingenommen hatten, erklärte der Präsident die Sitzung für eröffnet.

Derselbe richtete sodann an den Vertheidiger Glaser die Frage, ob er darauf beharre, bezüglich seiner schriftlichen Rede und Conclusion Widerspruchen in der von der Vertheidigung beantragten Weise gestellt werden, was der Vertheidiger bejahte.

Anwalt Golden stieß hierauf in seiner gestern bereits begonnenen Vertheidigungsrede fort.

Nach Beendigung derselben erhielt Advokat Gin zur Vertheidigung der noch übrigen Angeklagten das Wort, und verlas im Laufe seiner Rede mit der ihm vom Präsidenten wegen provisorischer discretionnaire ertheilten Solennität die Exceptionen des Henry Zellmann, Fasc. 11. a. № 9. Zeuge 134.

Nachdem Anwalt Finke seinen Vortrag beendigt hatte, nahm der k. Staatsprocurator die Replik und verlas während seiner Rede die Aussage des Conrad Wacke, worauf ihm der Präsident in Ausübung seiner discretionären Gewalt die Schlussrede ertheilte sodann Fasc. I. a. № 7. 102ter Zeuge p.

da die Staatsbehörde heute ihren Vortrag nicht mehr zu Ende führen konnte, so soll der Präsident um drei Uhr Nachmittags die Sitzung auf und vermittelst die morgen Nachmittag auf morgen früh neun Uhr.

Hierüber Protokoll, welches der Präsident und der Gerichtsschreiber unterzeichnete.

Hennemann

Hebart

Heute aber siebenten September eröffnet sind um neun Uhr die Sitzungssaal und in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichtes des Pfalz zu Hannibrücken, nachdem die Angeklagten ungefesselt vorgeführt, ihren Vertheidiger und die noch übrigen Zeugen vorgerufen waren, auch die Geschworenen und die im Protokolle vom 25ten v. M. genannten Gerichtsmitglieder ihre Plätze eingenommen hatte, erklärte der Präsident die Sitzung für eröffnet.

Die k. Staatsbehörde setzte sofort ihren Replikvortrag weiter fort.

Nach Verlesung desselben erklärte Anwalt Glaser, daß er auf den anderweiten Inhalt der Vorlegung verzichte, und erweiterte sodann auf die Replik der Staatsbehörde. Im Laufe dieses Vortrages erhob derselbe, nachdem ihm der Präsident mehrmals

möge seine procureur discrétionnaire gegen die Geschworenen stellt hatte, die Exposition des Grafen Niederndorf, N° 113. Folge 1.

Um gestern Abend Mittags soll der Präsident die Sitzung auf und vermittelst die weitere Verhandlung auf morgen Früh gestern Abend, da der zu Ehren der Namensfeier Ihrer Majestät der Königin morgen stattfindende Gottesdienst die frühere Eröffnung der Sitzung unmöglich mache.

Hierüber Protokoll welches vom Präsidenten und Gerichtsschreiber unterzeichnet wurde.

Hennemann

Hebart

Heute der neun September achtzehn hundert neun und fünfzig, Morgens halb neun Uhr, im Sitzungssaale und in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichtes der Pfalz zu Zweibrücken, nachdem die Angeklagten ungefesselt vorgeführt, ihren Vertheidiger und die noch übrigen Zeugen vorgerufen waren, auch die Geschworenen und die im Protokolle vom 25ten v. M. genannten Gerichtsmitglieder ihre Plätze eingenommen hatten, erklärte der Präsident die Sitzung für eröffnet.

Sämmtliche Geboten sind auch heute entgegenstehen auf die Replik der Staatsbehörde.

Der letztere Vertheidiger bemerkte der

Präsident im Laufe seines Vortrages, veranlasste
dieser die vor Staatsanwalt gegenüber der k. Staats-
behörde gebrauchten Ausdrücke, dass er sich in
seinem Amte gegen die Untersuchungsbehörden
zu mässigen habe, und erklärte Staatsanwalt seine
entschiedene Missbilligung über die Art und Weise
wie er sich ausgesprochen.

Am Schlusse der letzten Verhandlungsvertagung
wurden die Zeugen Eichholz und Köster auf
Verlangen mit allseitiger Stillschweigung entlassen.

Nachdem der Präsident die Angeklagten befragt,
ob sie zu ihrer Vertheidigung noch etwas beizufügen
hätten, und auf deren verneinende Antwort
erklärte derselbe die Debatten für geschlossen.

Sodann begann er, das Ergebniss der Verhandlung
zusammenzustellen und den Geschworenen die
Hauptmomente gegen und für die Angeklagten
vorzuhalten.

Die Verhandlung fand, dass die Aufgabe, des
Präsidenten die Leitung auf und vermittelte die
weitere Verhandlung auf morgen halb neun Uhr.

Hierüber Protokoll, welches vom Präsidenten und
Gerichtsschreiber unterzeichnet wurde.

Simonsen
Hebert

Heute den zweiten Dezember achtzehnhundert
vier und fünfzig, Morgens halb neun Uhr, im Sitzungs-
saale und in der öffentlichen Sitzung des Assisen-
hofes der Stadt zu Tondern, wurde
die Angeklagten ungefesselt vorgeführt, deren Vertheidiger
und die noch übrigen Zeugen zugegen
waren, durch die Geschworenen und die im Protokolle
vom 25ten v. M. genannten Geschworenen ihre
Plätze einzunehmen hatten, erklärte der Prä-
sident die Sitzung für eröffnet.

Derselbe setzte sodann die Zusammenstellung
der gegen und für die Angeklagten aufgestellten
Hauptmomente zu Ende, las, nachdem er die Geschwo-
renen ihre Pflichten erinnert hatte, die neun ihnen zu
beantwortenden Fragen vor, überreichte dieselben

Dann Verstand der Geschworenen mit den Anklageakten, dem rektifizierenden Verhafts zu denselben und den übrigen Prozeßakten, mit Ausnahme der schriftlichen Zeugenaussagen und bemerkte den Geschworenen, daß die Angeklagten nur mit Stimmenmehrheit für schuldig erklärt werden könnten, daß jedoch, falls dieselben bezüglich der Hauptthatsachen nur mit 7 gegen 5 Stimmen schuldig befunden werden sollten, sie in ihrer Erklärung seinen Anstand zu nehmen hätten. Bezüglich der erschwerenden Umstände sei Zeugen einfache Majorität hinreichend, und sie hätten in diesem Falle Zeugen keine Erklärung zu machen.

Ferner machte der Präsident die Bemerkung, daß der Angeklagte Geschworene der Verhandlung nicht beizuwohnen, sich aber bis zum Schlusse derselben in Verhaftshaft zu halten habe für den Fall, daß mehrere derselben einer der gestellt Urtheilsgeschworenen ersetzt werden sollte.

Die Geschworenen verfügten sich nun zum Beginn der Verhandlung in das ihnen angewiesene Zimmer, und der Präsident gab dem Gerichtsdiener der 2. Gerichtsstube die Weisung, die Zeugin für jenes Zimmer bereit zu lassen, und hieß auch die Angeklagten in den Sitzungssaal abführen.

Nachdem die Geschworenen wieder eingetreten und auf ihre Sitze zurückgekehrt waren, befragte der Präsident um das Resultat ihrer Berathung. Der ernannte Vorsteher der Geschworenen stand auf und sagte, die Hand auf das Herz gelegt, auf meine Ehre und mein Gewissen, vor Gott und den Menschen, der Ausspruch der Geschworenen ist, daß mit 8 gegen 4 Stimmen die Angeklagten sind nicht schuldig. Dies

von dem ernannten Vorsteher auch der Geschworenen in ihrer Gegenwart unterschrieben und dem Präsidenten übergeben. Erklärung derselben wurde auch von diesem und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

Der Präsident hieß die Angeklagten wieder vorführen und der Gerichtsschreiber wurde in ihrer Gegenwart die Erklärung der Geschworenen.

In Folge derselben theilte der Präsident zur Anwendung des art. 358. der Strafprozeßordnung mit, daß die Angeklagten von der wider sie erhobenen Anklage losgesprochen seien, verordnete auf Zeugniß, daß sie alsbald in Freiheit gesetzt werden sollen, falls sie nicht wegen anderweitiger Ursache in Haft zu bleiben hätten.

Als die k. Staatsbehörde erklärte, daß eine Berufung nicht nöthig, so wurden die Angeklagten auf der Stelle freigegeben.

Hierüber Protokoll, welches Nachmittags um zwei Uhr geschlossen und vom Präsidenten und Gerichtsschreiber unterzeichnet wurde.

64

Fragen
welche den Geschworenen zur Entscheidung
vorgelegt worden.

I.

Den Angeklagten Christian Wilhelm Foltz
46 Jahre alt, Gerichtsdiener und Weinbauer, geboren
und wohnhaft in Annweiler, betreffend.

1. Frage.

Ist der Angeklagte Christian Wilhelm Foltz
schuldig:
Zu dem in den Monaten Mai und Juni 1849 in dem
Landkreise stattgehabten und vollzogenen insurrectionellen
Unternehmen [: Attentat :], dessen Zweck war: „den
„Verfassungseid umzustürzen und zu ändern", mittelst
einer, insbesondere deren Theil genommen, und den Ur-
heber dieses Attentats mittelst Waffen und Einstem-
men zu helfen bestrebt zu haben in den Landkreisen, welche das
Attentat vorbereitet, anleitet und vollendet haben?

2. Frage.

Ist derselbe Angeklagte Christian Wilhelm Foltz
schuldig: Zu dem in den Monaten Mai und Juni 1849
in den Landkreisen stattgehabten und vollzogenen
insurrectionellen Unternehmen [: Attentat :], dessen
Zweck war: „die Einigung und Verfassung umzustoßen
„und zu ändern, sich gegen die königliche Gewalt zu be-
„waffnen", mitgewirkt, insbesondere deren Theil genommen
und den Urheber dieses Attentats mittelst Waffen und
Einstemmen dazu geholfen bestrebt zu haben in den Landkreisen, welche
das Attentat vorbereitet, anleitet und vollendet haben?

3. Frage.

Ist derselbe Angeklagte Christian Wilhelm Foltz schuldig:

In dem in den Monaten Mai und Juni 1849 in dem Landkreise Landau verhängten und vollzogenen Ausnahmezustand (: Belagerungszustand :), der zum Zweck gehabt: „den Burgfrieden zu erzwingen mittelst „Aufhebung der Einigkeit und Zusammenwirkung zwischen „einander oder mittelst Auflösung der Einigkeit und „Zusammenwirkung zu einer Aufhebung gegen einander „mitgewirkt, wissentlich dessen Theil genommen und den Anhängern dieses Belagerungszustand wissentlich Hilfe und Beistand dazu geleistet zu haben in den Absichten, welche den Belagerungszustand veranlasst, erleichtert und vollendet haben?

4. Frage.

Ist derselbe Angeklagte Christian Wilhelm Foltz schuldig:

am 11ten Juni 1849 die Gemeinden Hochstadt, Wollmesheim und Rinnthal mit bewaffneten organisirten Banden gewaltsam überfallen zu haben zu dem Zwecke, um diese Gemeinden Mord und Verheerung zu verbreiten, ist er dessen schuldig das in jenem Kreis verhängten und vollzogenen Ausnahmezustand (: Belagerungszustand :), dessen Zweck darin angegeben gewesen ist, nämlich mit bewaffneten organisirten Banden über die genannten Gemeinden Mord und Verheerung zu verbreiten?

5. Frage.

Ist derselbe Angeklagte Christian Wilhelm Foltz schuldig:

die ihm Vorgeworfene am 11ten Juni 1849 wirklich vollzogenen Ausnahmezustand (: Belagerungszustand :), dessen Zweck gewesen ist: „über die Gemeinden Hochstadt, „Wollmesheim und Rinnthal Mord und Verheerung „zu verbreiten", mit bewaffneten organisirten und mit Waffen versehenen Banden ausgeübt und mit diesen Banden, namentlich Insurgenten daselbst Excesse verübt, begünstigt und gefördert zu haben?

6. Frage.

Ist derselbe Angeklagte Christian Wilhelm Foltz schuldig:

Anführer (: Chef :), Befehlshaber, Anführer und Anführerstellvertreter einer verbrecherischen Zusammenrottung gewesen zu sein, welche aufrührerische Zusammenrottung den Zweck, welche die verbrecherischen Mitglieder und Theilhaber oder ein einzelnes Mitglied oder ein einzelner Theilhaber derselben neben dem, daß der aufrührerischen Zusammenrottung gewaltthätige Angriffe gegen die öffentliche Macht (: Rebellion :) und neben verübten gewaltthätigen Einzelnhandlungen den bewaffneten Aufstand (: Empörung :), am 11ten Juni 1849 in der Nähe der Gemeinde Hochstadtweiler den Philipp Ballweber am Hochstadtweiler durch einen Flintenschuß mit einem Tomahawke mit Vorbedacht getödtet haben?

freiwillig verneint, Imminger

7. Frage.

Ist derselbe Angeklagte Christian Wilhelm Foltz schuldig:

Kurhessen /: Chef :/, Inhaber, Kurfürst und Kurprinzlich eine ausführliche Zusammensetzung darüber zu fassen, welche ausführliche Zusammensetzung beziehungsweise einzelne Mitglieder und Theilhaber der dasselben neben dem von der ausführlichen Zusammensetzung mehrbesagten Handelshause Kurfürstlich auch die öffentliche Macht /: Exekution :/ und neben mehrgedachter Handelshause Einwohnern von burgerlichem Stand und der Besitzungen /: Grundzeug :/, am 11ten Juni 1849 in der Nähe des Ortes Völkersweiler von Franz Peter Moris und Lutz, sich in Völkersweiler aufhaltend, durch einen Schlagfluß und einen Durchschuß mit Vorbedacht" tödtlich verwundet haben, welche Verwundung für den Verwundeten eine Krankheit und Unfähigkeit zur persönlichen Arbeit von mehr als zwanzig Tagen zur Folge hatte?

freiwillig zugelassen Krumpen

und Ferner für 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. und 8ten Frage dieses Akkus deutsch, daß der Untersuchungsrichter Foltz, dem als Commandant der Polizeimacht zu Ottweiler die ihm übergebene Wache nicht genügend schien, mittelst expressen Befehls, für die Wache abzugeben ernannt hat, Franz Peter Moris und Albert Weiler zu Ottweiler zu Untersuchungsgefangenen in Ottweiler schlagen, Moris bei seiner Verhaftung, durch einen Schlag mit einem Säbel und einen Durchschuß mit Vorbedacht" tödtlich verwundet haben, welche Verwundung für den Verwundeten eine Krankheit und Unfähigkeit zur persönlichen Arbeit von mehr als zwanzig Tagen zur Folge hatte?

freiwillig zugelassen Krumpen

Kurhessen /: Chef :/, Inhaber, Kurfürst und Kurprinzlich eine ausführliche Zusammensetzung darüber zu fassen, welche ausführliche Zusammensetzung beziehungsweise einzelne Mitglieder und Theilhaber der dasselben neben dem von der ausführlichen Zusammensetzung mehrbesagten Handelshause Kurfürstlich auch die öffentliche Macht /: Exekution :/ mit Vorbedacht" zu tödten, welche durch diese Verletzungen der Tod gänzlich worden sind, mit einem Ausdruck der Vollziehung bezeichnet waren und ihre Wirkung mit Tod zugezogen und neben dem Fallen der Verletzung verschuldet haben?

8. Frage.

Ist derselbe Untersuchungsrichter Christian Wilhelm Foltz schuldig:

Kurhessen /: Chef :/, Inhaber, Kurfürst und Kurprinzlich eine ausführliche Zusammensetzung darüber zu fassen, welche ausführliche Zusammensetzung beziehungsweise einzelne Mitglieder und Theilhaber oder eine einzelne Theilhaber derselben neben dem von der ausführlichen Zusammensetzung mehrbesagten Handelshause Kurfürstlich auch die öffentliche Macht /: Exekution :/ und neben mehrgedachter Handelshause Einwohnern von burgerlichem Stand und der Besitzungen /: Grundzeug :/, am 11ten Juni 1849 in der Nähe des Ortes Völkersweiler von Franz Peter Moris und Lutz, sich in Völkersweiler aufhaltend, durch einen Schlagfluß und einen Durchschuß mit Vorbedacht" verwundet haben, welche Verwundung für den Verwundeten eine Krankheit und Unfähigkeit zur persönlichen Arbeit von mehr als zwanzig Tagen zur Folge hatte?

Franz Fischer von Königsbach ihm beigegeben, an den Zug halten und zum Laden commandiren hörte; denn in zwei Abtheilungen, mit angehaltener Waffe, marschirt, gegen Völkersweiler und von da nach Hochstedweiler zog;

der 3 Völkersweiler marschirt, zum Commando kommandirt und die letzteren Gewehr unterhalten, Schießungen gemacht, in Häuser eingedrungen, Thüren und Fenster zerstört, Personen misshandelt und durch Stöße verwundet, zog auch Flüchtende zusammen, auch den Mayer von da nach Hochstedweiler Felix Ballweber wegholen, die Bewohner der Umgegend, die sich gegen den Unbewaffneten zur Wehre gesetzt, verfolgt und auseinandergetrieben wurden, selbst mittelst Schüssen zwischen durch Verwundungen; der 3, in Hochstedweiler angekommen, stellt sich vor das Haus der Gemeinde Einnahme und Frank postirte und Posten vor dem Hause des Schreinermeisters plündern hörte, auch dem auch andere spärlich nachgeahmt wurde, auch so viele brauchen Sachen nach Schmalzheim zog, dort in Häuser Gewalt drang und abermals eine Anzahl Personen verhaften hörte, während auch ihm die verführten Volksmassen von Albersweiler und Ramsen in Hochstedweiler und Schmalzheim einrückten und die letztere ganz ähnlich handelte;

der 3 Jacob Foltz als Commandant der Volksmasse von Albersweiler Abrahm Dreyfuß von Albersweiler zwei Flintenschüsse, die er nach Leuten einzeln wollte, wegnahmen, den einen schlechten Gewehr und den Gebot in die Ortsvorsteherwohnung legte, den andern aber auch Bürgermeister in die provisorische Regierung abzuliefern befahl, was auch geschah; und Franz Fischer, Kosten für den Zug nach Völkersweiler und Hochstedweiler zu verpflegen suchte.

II.

Den Angeklagten Andreas Graf, 36 Jahre alt, Müller, geboren zu Neuhemsbach, wohnhaft zu Albersweiler, betreffend.

9. Frage.

Ist der Angeklagte Andreas Graf schuldig:

Zu dem in den Monaten Mai und Juni 1849 in dem Pfalzkreise stattgehabten und vollzogenen hochverrätherischen Unternehmen /: Attentat :/, dessen Zweck gewesen: „die Abänderung mehrerer „und zu ändern", mitgewirkt, insbesondere dessen Theil genommen und den Urhebern dieses Attentats wissentlich Hülfe und Beistand dazu geleistet zu haben in den Thatsachen, welche das Attentat vorbereitet, erleichtert und vollendet haben?

10. Frage.

Ist derselbe Angeklagte Andreas Graf schuldig:

Zu dem in den Monaten Mai und Juni 1849 in dem Pfalzkreise stattgehabten und vollzogenen hochverrätherischen Unternehmen /: Attentat :/, dessen Zweck gewesen: „die Bürger und Landesbewohner „aufzureizen, sich gegen die königliche Gewalt „zu bewaffnen", mitgewirkt, insbesondere dessen

Theil genommen und den Urheber dieses Attentates wissentlich Hilfe und Beistand dazu geleistet zu haben in den Thatsachen, welche das Attentat vorbereitet, erleichtert und vollendet haben?

11. Frage.

Ist derselbe Angeklagte Andreas Graf schuldig:

Zu dem in den Monaten Mai und Juni 1849 in dem Polizeibezirke Hatzfeldthum und vollzogenen mordbrennerischen Unternehmen, Attentate, dessen Zweck gewesen: „den Umsturz der „verfassungsmäßigen Regierung des Kaisers und „Landesherrn gewaltsam einander oder mittelst Hinderung der Ausübung der Kaiserlichen und Landesherrlichen Regierungsgewalt gegen einander", mitgewirkt, wissentlich dessen Theil genommen und den Urheberen dieses Attentates wissentlich Hilfe und Beistand dazu geleistet zu haben in den Thatsachen, welche das Attentat vorbereitet, erleichtert und vollendet haben?

12. Frage.

Ist derselbe Angeklagte Andreas Graf schuldig:

Zu dem am 11ten Juni 1849 stattgehabten und vollzogenen mordbrennerischen Unternehmen, Attentate, dessen Zweck gewesen ist: „mittelst gewaltthätigen „bewaffneten Widerstandes der Gemeinden Hostau„meiler, Wolkandmeiler und Umgegend über diese „Gemeinden Absetzung und Mord zu verbreiten", mitgewirkt, wissentlich dessen Theil genommen und den Urheberen dieses Attentates wissentlich Hilfe und Beistand dazu geleistet zu haben in den Thatsachen, welche das Attentat vorbereitet, erleichtert und vollendet haben?

Und zwar Ihre 9. 10. 11 und 12te Frage dieses Alles verneint, dieselbe am 11ten Juni 1849 in dem weiter Innen bezeichneten Hause, durch den Zug nach Hostaudmeiler weder persönlich den Leitung des Volksbewaffneten in Albandmeiler bewirkte, den Zug anhielte, den Zug selbst begleitet mitmachte, noch an der Plünderungsverrichtung im Pfarrerhause zu Hostaudmeiler Theil nahm, selbst in einer gewaltsamen Absetzung Absetzung nach dem Pfarrer zu leiten suchte, den er verhaften wollte, wobei er Pfarrer Pfarrer nicht, noch in ihrer Absicht zu Verhaftung handeln, noch den Pfarrer Absetzung suchte, weil dieser vor ihm, als delegirten Landesregierungs Kommissär, einige Tage Zuvor den versammelten Leid angekündigt hatte, dessen Ankommen Bürgermeister und Wundarzt Schmidt zum Entfernen der Pfarrerfamilie nöthigte, ihnen vorgesagt, der Pfarrer sei schuld, daß die Leute nicht gegen die provisorische Regierung wären, und dabei Gewalt und mit der Hin- und Herfahrenden Faust der Wundarzt Schmidt einigemal auf die Brust pfalz, die Plünderung und Zerstörung am Inventar und Mobilien in dem Pfarrerhause mitmachte und endlich am 16ten Juni 1849 nach einem in Hostaudmeiler

angewandten Pferde eine Depesche des Adjutanten Schimmelpfennig von August Willich nach Franke, welcher berichtet, wie sich damals auch die provisorische Einquartirung befand, eine Abtheilung mit diesen Leuten angekommen und dann mit Willich nach Aun, welcher Ortschaft gekommen ist, also diese der Zeugen, welchen bestimmt.

III.

Der Angeklagte Jacob Hoffmann, 24 Jahre alt, Pfahlzahnhirt, geboren zu Hammerhöhe, in Hammerhöhe wohnhaft, bekennt:

13. Frage.

Ist der Angeklagte Jacob Hoffmann schuldig zu dem in den Monaten Mai und Juni 1849 in dem Pfahlzkreise stattgehabten und vollzogenen gewaltsamen Unternehmen /: Attentat :/, dessen Zweck gewesen: „die Staatsregierung umzustürzen und zu ändern", mitgewirkt, wissentlich deren Theil genommen und den Urhebern dieses Attentats wissentlich Hülfe und Beistand dazu geleistet zu haben, um sie in den Thatsachen, welche das Attentat vorbereitet, erleichtert und vollendet haben?

14. Frage.

Ist derselbe Angeklagte Jacob Hoffmann schuldig:

zu dem in den Monaten Mai und Juni 1849 in dem Pfahlzkreise stattgehabten und vollzogenen gewaltsamen Unternehmen /: Attentat :/, dessen Zweck gewesen: „die Staatsregierung umzustürzen und zu ändern", mitgewirkt, wissentlich deren Theil genommen und den Urhebern dieses Attentats wissentlich Hülfe und Beistand dazu geleistet zu haben, um sie in den Thatsachen, welche das Attentat vorbereitet, erleichtert und vollendet haben?

15. Frage.

Ist derselbe Angeklagte Jacob Hoffmann schuldig:

zu dem in den Monaten Mai und Juni 1849 in dem Pfahlzkreise stattgehabten und vollzogenen gewaltsamen Unternehmen /: Attentat :/, dessen Zweck gewesen: „den Einzelstaaten die Einigung und Bundesverfassung „aufzudringen", sich gegen die königliche Staatsgewalt zu „bewaffnen", mitgewirkt, wissentlich deren Theil genommen und den Urhebern dieses Attentats wissentlich Hülfe und Beistand dazu geleistet zu haben, um sie in den Thatsachen, welche das Attentat vorbereitet, erleichtert und vollendet haben?

16. Frage.

Ist derselbe Angeklagte Jacob Hoffmann schuldig:

den 11ten Juni 1849 die Gemeinden Hofstadtweiler, Wölfersweiler und Hammerhöhe gewaltthätig aber, stellen zu haben zu dem Zwecke, um über diese Gemeinden Aufruhr und Verfassung zu verbreiten, ist der

dumach schuldig sey an jenem Tag verübten und vollzogenen mordbrennerischen Unternehmung /: Attentat :/, dessen Zweck war neben vorgenannten, darunter begriffen ist, nämlich mittelst gewaltthätigen Aufruhrs über die genannten Gemeinden Mord und Verheerung zu verbreiten?

17. Frage.

Ist derselbe Angeklagte Jacob Hoffmann schuldig:

die zur Ausführung des am 11ten Juni 1849 verübten vollzogenen mordbrennerischen Unternehmung /: Attentat :/, dessen Zweck gewesen ist: „über die Gemeinden „Hofstetterweiler, Völkerdorferweiler und Rheinheim Mord „und Verheerung mittelst gewaltthätigen Aufruhrs „zu verbreiten", mit Rücksicht genommen beurtheilenden, „wissentlich Beihilfe geleistet, bestehlagt und gerichtet zu haben?

und zwar zur 13. 14. 15. 16 und 17ten Frage dieses Anklage dahingehend, dass Jacob als Eigenthümer der Mobilien, welche in Steinweiler für den Abzug an der Ausführung des Hilfsgesetzes Seifried in Steinweiler betheiligte, damit dieser beim Verbringen nach Hofstetterweiler hinzog, dem, mit der Mobiliarsache durch den Aufruhr beladen zurückgestellt, Hinzu der Anordnung zwar, dass Aufrührer mitgehen sollten, den Zug selbst in seiner vorgegebenen Absicht unterstützte, indem einer andern Person den Aufrührern zugeführt Völkerdorferweiler beimohnte, in Hofstetterweiler die Aufgerichteten unterstützte und Beihilfe dem Zug Völkerdorferweiler nach Rheinheim

IV.

Der Angeklagten Bernhard Eisele, 25 Jahre alt, Bauersmann, geboren und wohnhaft zu Ober, weiter im Verlesen betroffend.

18. Frage.

Ist der Angeklagte Bernhard Eisele schuldig:

Zu dem in den Monaten Mai und Juni 1849 in dem Pfalzkreise verübten und vollzogenen mordbrennerischen Unternehmen /: Attentat :/, dessen Zweck gewesen: „die Verfassungsänderung umzustürzen „und zu verhindern", wissentlich, wissentlich thätig Theil genommen und den Verhaben dieses Attentats wissentlich Hilfe und Beistand dazu geleistet zu haben in den Absichten, welche der Attentat vorbereitet, verbrochen und vollendet haben?

19. Frage.

Ist derselbe Angeklagte Bernhard Eisele schuldig:

zu dem in den Monaten Mai und Juni 1849 in dem Pfalzkreise verübten und vollzogenen mordbrennerischen Unternehmen /: Attentat :/, dessen Zweck gewesen: „die Bürger und Landesbewohner aufzuhetzen, sich „gegen die königliche Gewalt zu bewaffnen", mit Rücksicht genommen, wissentlich thätig Theil genommen und den Verhaben dieses Attentats wissentlich Hilfe und Beistand dazu geleistet hat zu haben in den Absichten,

welche das Attentat vorbereitet, erleichtert und vollendet haben?

20. Frage.

Ist derselbe Angeklagte Bernhard Eisele schuldig:

zu dem in den Monaten Mai und Juni 1849 in dem Schultheißereibezirke verabredeten und vollzogenen vorbezeichneten Unternehmen (: Attentat :), dessen Zweck dahin gerichtet war: „den Königsmord zu erregen „mittelst Vorbereitung des Todes und Landesverrathes „erheblich beigetragen oder mittelst Beförderung „des Todes und Landesverrathes zu dessen Ausführung beigetragen",

„wissentlich diesen Theil genommen und den Unterhaber dieses Attentates wissentlich stützte und Beistand dazu geleistet zu haben in den Thatsachen, welche das Attentat vorbereitet, erleichtert und vollendet haben?

21. Frage.

Ist derselbe Angeklagte Bernhard Eisele schuldig:

am 11ten Juni 1849 die Gemeinden Hofstetten, Völkersweiler und Scherzheim gewaltthätig überfallen zu haben zu dem Zwecke, um über diese Gemeinden Mord und Verheerung zu verbreiten,

ist er demnach schuldig des zu jenem Zweck verabredeten und vollzogenen vorbezeichneten Unternehmens (: Attentat :), dessen Zweck da neben angegebener dahin gerichtet ist, nämlich mittelst gewaltthätigen Ueberfalles über die gemeinten Gemeinden Mord und Verheerung zu verbreiten?

22. Frage.

Ist derselbe Angeklagte Bernhard Eisele schuldig:

zu dem am 11ten Juni 1849 verabredeten und vollzogenen vorbezeichneten Unternehmen (: Attentat :), dessen Zweck dahin gerichtet ist: „mittelst gewaltthätigen „Ueberfalles der Gemeinden Hofstetten, „Völkersweiler und Scherzheim über diese Gemeinden „Verheerung und Mord zu verbreiten", mitgewirkt,

wissentlich diesen Theil genommen und den Unterhaber dieses Attentates wissentlich stützte und wissentlich Beistand dazu geleistet zu haben in den Thatsachen, welche das Attentat vorbereitet, erleichtert und vollendet haben?

23. Frage.

Ist derselbe Angeklagte Bernhard Eisele schuldig:

zu dem am 11ten Juni 1849 verabredeten Verbrechen: „Hofstetten, Völkersweiler und „Scherzheim mit Vorbedacht zu tödten", mitgewirkt

freiwillig zugesagt, Zusagen

und diesen wissentlich Theil genommen zu haben durch den Unterhaber dieses Verbrechens in den Thatsachen, welche die Verbrechen vorbereitet, erleichtert und vollendet haben, wissentlich geleistete Hülfe und wissentlich geleisteten Beistand dadurch, daß er und andere Personen mit Vorbedacht, vorgefaßtem Entschlusse, heute zum Einbrechen gewartet zu wollen, ihre gefertigt geladenen Gewehre, für es gegen Einzelne,

sie es gegen Strafe dieser Verbrechen abzuhalten haben, Anstalten, welche durch mehrere Handlungen zu dem Zweck gelenkt und von einem Anfange der Ausführung bis zur Vollendung begleitet waren, ihre Wirkungen eben dadurch verhindert haben, daß zufällige von dem Willen der Thäter der Ausführung unabhängige Umstände?

24. Frage.

Ist derselbe Angeklagte Bernhard Eisele schuldig: zu der von 11ten Juni 1849 von der Person des Philipp Ballweber von Hofstetweiler in der Nähe von Wolkertweiler mit Vorbedacht und Vorsatz durch einen Pulverschuß mit einem Feuergewehr in feindseliger Absicht Zusammenwirken und durch mehrhandlungen Unterstützung mehrerer gemeinschaftlicher Tödtung mit Überlegung versuchten gemeinschaftlichen Tödtung mit Gewalt und wissentlich deren Theil genommen zu haben durch den Anfang dieser vorbedachten und vorsätzlichen gemeinschaftlichen Tödtung, in der Absicht, welche diese vorbedachte, vorsätzliche gemeinschaftliche Tödtung vorbereitet, erleichtert und vollendet haben, wissentlich gelaufene Schüsse und wissentlich gegebene Stöße?

und zwar zur 18. 19. 20. 21. 22. 23. und 24ten Frage dieses Alles darum, weil er als Mitglied der Mobilgarde in Ammerdorf war, mit einer Rotte bewaffnet dem Orte nach Wolkertweiler, Hofstetweiler und Ehrenheim sich angeschlossen, um der Entwaffnung des Soldaten Ballweber und der Fortnahme seines Gewehrs thätigen Antheil genommen

und insbesondere weil zwar andern bestimmt genannten Personen durch Zurufen bezeichnet ist, daß der Schuß von Eisele oder diese andere Person abgefeuert, den Philipp Ballweber von Hofstetweiler tödtlich getroffen hat.

V.

Den Angeklagten Gottlob Herzog, 36 Jahre alt, Färber, geboren zu Ehrenhausen im Bezirk, wohnhaft zu Ammerdorf betreffend.

25. Frage.

Ist der Angeklagte Gottlob Herzog schuldig: zu dem in den Monaten Mai und Juni 1849 in dem Schultheißenamte Pfedtzgehabten und vollzogenen Verbrechen Unternehmen [: Attentat :], dessen Zweck gewesen: „die Verfassung und Landesregierung umzustürzen und sich gegen die königliche Gewalt zu bewaffnen", mitgewirkt, wissentlich deren Theil genommen und den Thätern dieses Attentates wissentlich Hülfe und Beistand dazu geleistet zu haben in den Absichten, welche der Attentat vorbereitet, erleichtert und vollendet haben?

26. Frage.

Ist derselbe Angeklagte Gottlob Herzog schuldig: zu dem in den Monaten Mai und Juni 1849 in dem Schultheißenamte Pfedtzgehabten und vollzogenen Verbrechen Unternehmen [: Attentat :], dessen Zweck gewesen: „die Verfassung und Landesregierung umzustürzen und sich gegen die königliche Gewalt zu bewaffnen", mitgewirkt, wissentlich deren Theil genommen und den

Aufhebung dieses Arrestes möglichst Hülfe und Beistand dazu gerichtlich zu leisten in den Gesetzen, welche das Arrestat vorbereitet, errichtet und vollendet haben?

27. Zeuge.

Ist derselbe Aufgeklagte Gottlob Herzog schuldig:

Zu dem in den Monaten Mai und Juni 1849 in dem Schultheißamte stattgehabten und vollzogenen vorbezeichneten Arrestverfahren /: Arrestat :/, dessen Zweck gewesen: „den Ungehorsam zu zwingen „mittelst Vorführung der Ungehorsamen und Landesflucht„ tigen gegen einander oder mittelst Anleitung der Ungehorsamen und Landesflüchtigen zu dieser Vorführung gegen „einander", mitgewirkt, möglichst dessen Theil genommen und den Aufhebern dieses Arrestates möglichst Hülfe und Beistand dazu gerichtlich zu leisten in den Gesetzen, welche das Arrestat vorbereitet, errichtet und vollendet haben?

28. Zeuge.

Ist derselbe Aufgeklagte Gottlob Herzog schuldig:

Zu dem am 11ten Juni 1849 stattgehabten und vollzogenen vorbezeichneten Arrestverfahren /: Arrestat :/, dessen Zweck gewesen ist: „mittelst gewaltthätiger „Vorführung der Ortsvorstände der Gemeinden Hofstetten, Völkersweiler und Ohmenheim über diese Gemeinden „Absperrung und Mord zu verbreiten," mitgewirkt, möglichst dessen Theil genommen und den Aufhebern dieses Arrestates möglichst Hülfe und möglichst Beistand dazu gerichtlich zu leisten und möglichst Beistand dazu gerichtlich zu leisten in den Gesetzen, welche das Arrestat vorbereitet, errichtet und vollendet haben?

und zwar zum 25. 26. 27 und 28ten Zeugen

Joseph Allad Metzger, der so, obgleich nicht Gemeinderath gehörend, den Zug nach Hofstetten, Völkersweiler und Ohmenheim bewerkstelligen mithelfen, sich von den genannten Expressen /: den in den Gemeinden Völkersweiler, Hofstetten und Ohmenheim von den dortigen Einwohnern gewählten Vorgesetzten und Abgeordneten ihrer Ortschaften :/ betheiligt und indem sondern auch die Errichtung des Schanzenkreuzes in Ohmenheim zum Zwecke der Verhinderung des Entweichens mit anzuordnen und an der Hand zu dem Ende vorgenommenen Untersuchung sich betheiligt hat, dieß an dem Tage am 17ten Juni 1849 in Ausführung dieß von den Verbrechern beim Abhaltung der Landesflüchtigen bethailigte, der Hauptsache mit Klagender Schimmelpfennig verklagt, und diese die Orte, wo Verbrecher zu verhaften seyen und die Materialien, die man dazu verwenden könne, bezeichnete.

VI.

Den Aufgeklagten Nicolaus Schellang, 25 Jahren alt, Maurer, geboren und wohnhaft zu Ohmenheim, betreffend:

29. Zeuge.

Ist der Angeklagte Nicolaus Schellang
schuldig:

Zu dem am 11ten Juni 1849 stattgehabten und vollzogenen mordbrennerischen Unternehmen /: Attentat :/, dessen Zweck gewesen ist: „mittelst gewaltthätiger „bewaffneter Unterstellung der Gemeinden Hostedweiler, „Völkerdweiler und Ohrenheim über diese Gemeinden „Verheerung und Mord zu verbreiten", mitgewirkt, wesentlich theil genommen und den Urheberen dieses Attentats wesentliche Hülfe und wesentlich Beistand dazu geleistet zu haben in den Thatbestehen, welche das Attentat vorbereitet, erleichtert und vollendet haben?

und Zweitens dadurch, daß er den Philipp Seifried in Ammerbach verhaftet und in's Gefängniß nach Ohrenheim gebracht, den Zug nach Hostedweiler begleitet mitmachte, in Völkerdweiler den Nicolaus Kraft von da verhaften half, wobei er diesen verhinderte mit einer Axt durch die Scheiben zu hauen und sich an der Verhaftung des Philipp Gramlich von Völkerd, welcher, der augenblicklichen Lebensgefahr sich bewußt, entfloh, und mitsammt selbst noch ihn verfolgen half, oder dabei war, als ein Anderer den nach Gramlich abgefeuerten Schuß vollstreckte.

VII.

Den Angeklagten Heinrich Amend, 25 Jahre alt, Fuhrmann, geboren und wohnhaft zu Ammerbach, bekennt sich.

---

30. Zeuge.

Ist der Angeklagte Heinrich Amend schuldig:

Zu dem am 11ten Juni 1849 stattgehabten und vollzogenen mordbrennerischen Unternehmen /: Attentat :/, dessen Zweck gewesen ist: „mittelst gewaltthätiger „bewaffneter Unterstellung der Gemeinden Hostedweiler, „Völkerdweiler und Ohrenheim über diese Gemeinden „Verheerung und Mord zu verbreiten", mitgewirkt, wesentlich theil genommen und den Urheberen dieses Attentats wesentliche Hülfe und wesentlich Beistand dazu geleistet zu haben in den Thatbestehen, welche das Attentat vorbereitet, erleichtert und vollendet haben?

und Zweitens dadurch, daß er den Zug nach Hostedweiler mitmachte, mitwirkte, schon wiederholt, Hostedweiler müsse zu einem Aufstande zusammengeschossen werden, und sich damit den Tod verschaffen, sowie in Völkerdweiler zu Verhaftungen behülflich.

VIII.

Den Angeklagten Johann Georg Schroeder, 26 Jahre alt, Zeugmacher, geboren und wohnhaft in Ammerbach, bekennt sich.

---

31. Zeuge.

Ist der Angeklagte Johann Georg Schröder schuldig:

Zu dem am 11ten Juni 1849 stattgehabten und vollzogenen mordbrennerischen Unternehmen /: Attentat :/, dessen Zweck gewesen ist: „mittelst gewaltthätiger „bewaffneter Unterstellung der Gemeinden Hostedweiler, „Völkerdweiler und Ohrenheim über diese Gemeinden

„Verfassung und Mord zu verbreiten", mitgewirkt, wissentlich seinen Theil genommen und die Erhebung dieses Aufruhrs wissentlich stützte und wissentlich Beistand dazu geleistet zu haben in den Absichten, welche der Aufruhr vorbereitet, verbindet und vollendet haben?

und ferner dadurch, daß er den Zug nach Hofstetten mitgemacht, thätigen Antheil an den verübten Exzessen daselbst, d. h. an den dortigen Einschlagungen, üblen Behandlungen und Beschimpfungen ihrer Besitzer genommen hat und insbesondere bei der Hofstettermühle Kaspella den Wilhelm Beidel von Hofstettermühle mit Kolbenstößen und Anlegen des Hahnes sein Gewehr abnehmen half, ihn die Kleider zerriß und auch noch Michael Forger von der feinen Flinte schoß, somit Leben soll, so daß dieser die Kugel durch den Ohr vorüber sauste.

IX.

Den Angeklagten Philipp Croissant, 32 Jahre alt, Taglöhner, geboren zu Edenkoben, wohnhaft in Annweiler, betreffend.

32. Frage.

Ist der Angeklagte Philipp Croissant schuldig: den 11ten Juni 1849 die Gemeinden Hofstettermühle, Wölkenstettermühle und Rechenhaus mit bewaffneten vereinigten Banden gewaltthätig überfallen zu haben zu dem Zwecke, um über diese Gemeinden Mord und Verheerung zu verbreiten, resp. an demselben schuldig, daß an jenem Tage Verübungen und Vollzogenen

verbrecherischen Unternehmens (: Attentates :), dessen Zweck der oben angegebene gewesen ist, nämlich mittelst bewaffneten vereinigten Banden über die genannten Gemeinden Mord und Verheerung zu verbreiten?

33. Frage.

Ist derselbe Angeklagte Philipp Croissant schuldig: die Zur Ausführung des am 11ten Juni 1849 wirklich vollzogenen verbrecherischen Unternehmens (: Attentates :), dessen Zweck gewesen ist: „über die Gemeinden „Hofstettermühle, Wölkenstettermühle und Rechenhaus „Mord und Verheerung zu verbreiten", mit Gewalt, gewaltsam bewaffneten vereinigten Banden Beistand dazu geleistet: und zwar dadurch, daß er mündliche Aufforderungen an versammelte Banden gerichtet, aufmunternde Zurufe gethan, Befehle ertheilt und gegeben hat zu geben?

34. Frage.

Ist derselbe Angeklagte Philipp Croissant schuldig: Anführer (: Chef :), Anführer, Aufseher und Aufwiegler eines aufrührerischen Zusammenrottung gewesen zu sein, welche aufrührerische Zusammenrottung mittelst Einverleibung einzelner Mitglieder und Hinzufügung einzelner Mitglieder oder eines einzelnen Mitglied oder eines einzelnen Hinzufügung derselben neben eine von der aufrührerischen Zusammenrottung ausgeübten gewaltsamen Angriff auf die öffentliche Macht (: Rebellion :) und neben aufgeübten gewaltsamen Einwirkungen

von bezeichneten Gut und den Schätzungs-Elementen vom 11ten Juni 1849 in der Nähe der Gemeinde Gossersweiler den Philipp Ballweber von Gossersweiler durch einen Kugelschuß und einen Bauchschuß mit Vorbedacht freiwillig getödtet haben?

35. Frage.

Ist derselbe Angeklagte Philipp Croissant schuldig:

Anführer (Chef), Anstifter, Anordner und Anführer einer verbrecherischen Zusammenrottung gewesen zu sein, welche verbrecherische Zusammenrottung, Beziehungsweise einzelne Mitglieder und Theilhaber von derselben neben dem was die verbrecherische Zusammenrottung verübten Frevels, seinen Angriff durch die öffentliche Macht (Rebellion) und neben verübten Feuerlöschens Hinderungen von bezeichneten Gut durch den Schätzungs-Elementen vom 6ten Juni 1849 unterstützt haben, Einwohner der Gemeinden Gossersweiler, Völkersweiler und Schweyen durch Schüsse und Feuergewehren mit Vorbedacht freiwillig zu tödten, Absichten, welche durch verübten Handlungen von dem Zweck gehabt worden sind, mit einem Anfange der Vollziehung begleitet waren und ihre Wirkung nur durch Zufälligkeiten und gegen Willen der Urheber unbedeutende Umstände verfehlt haben?

36. Frage.

Ist derselbe Angeklagte Philipp Croissant schuldig:

Anführer (Chef), Anstifter, Anordner und Anführer einer verbrecherischen Zusammenrottung gewesen zu sein, welche verbrecherische Zusammenrottung, Beziehungsweise einzelne Mitglieder und Theilhaber oder ein einzelnes Mitglied oder ein einzelner Theilhaber derselben neben dem was die verbrecherische Zusammenrottung verübten Frevels, seinen Angriff durch die öffentliche Macht (Rebellion) und neben verübten Feuerlöschens Hinderungen von bezeichneten Gut durch den Schätzungs-Elementen vom 11ten Juni 1849 in der Nähe der Gemeinde Völkersweiler durch Franz Peter Moris durch Fuß in Völkersweiler durchschossen, durch einen Schuß, welcher durch einen Feuergewehr mit Vorbedacht freiwillig gewendet haben, welche Verwendung für den Verwundeten eine Krankheit und Arbeitsunfähigkeit zur persönlichen Arbeit von mehr als zwanzig Tagen zur Folge hatten?

und zwar durch die 32. 33. 34. 35. und 36ten Fragen dieses Alles durch, daß er als Einwohner der Mobilgarde von Annweiler den Zug nach Gossersweiler, Völkersweiler und Schweyen zu thun mitgemacht, von dem Anmarsche gegen Völkersweiler zum Laden commandirt, ebenso von Völkersweiler die Patrone vertheilen, und daß er selbst auf Fallen und Einwohnern lief, Alles in der vorbezeichneten

Thiessen, sich an den Geschworenenbänken beschäftigte, namentlich an den Tag Christine Wegmann und den Polizeidiener Jakobi Dell, während er andere Verrichtungen vorgenommen hat, den Fischerleinenzug in Hofstetten zu Hofstettemeilen mit angenommen, gleich thätig in Schwarzheim war, die verhafteten Johann Brandenburger von Hofstettemeilen, Adelheid Rohrbacher von da und Philipp Arnold von Wölkersdmeiler sogleich von Kammerer als Vorsitzenden transportiren half und sonstige Executionskosten von den Einzigen, worüber in Hofstettemeiler zu verhandeln sein wird.

X.

Den Angeklagten Heinrich Graf junior, 22 Jahre alt, Bauersmann, Inhaber und wohnhaft zu Kammeiler betreffend.

37. Frage.

Ist der Angeklagte Heinrich Graf der Frage schuldig:

am 11ten Juni 1849 die Gemeinden Hofstettemeiler, Wölkersdmeiler und Schwarzheim gewaltthätig überfallen zu haben zu dem Zwecke, um über diese Gemeinden Mord und Brandlegung zu verbreiten, ist er dessen schuldig das am jenem Tag stattgehabten und vollzogenen mordbrennerischen Unternehmens /: Attentates :/, dessen Zweck der oben angegebene gewesen ist, nämlich mittelst gewaltthätigen Ueberfalls über die genannten Gemeinden Mord und Brandlegung zu verbreiten?

38. Frage.

Ist derselbe Angeklagte Heinrich Graf schuldig:

des zum Attentate des am 11ten Juni 1849 mittelst vollzogenen mordbrennerischen Unternehmens /: Attentates :/, dessen Zweck gewesen ist: „über die Gemeinden Hofstettemeiler, Wölkersdmeiler und Schwarzheim Mord und „Brandlegung mittelst gewaltthätigen Ueberfalls „zu verbreiten", mit Beihilfe begangenen Verbrechens des vorsätzlichen und mit über hundert meuchlerischen Entschlusses begangenen Mordes gleichzeitig mit Beihilfe begangenen Verbrechens der Brandlegung, dadurch, daß er als Feldwebel der Mobilgarde den Zug beaufsichtigt mitgemacht und, obgleich der in Hofstettemeiler marschirt zurückgebliebene Kreuzträger, Kommissär, zugleich Fischer, mitgemacht den Zug begleitete, sich zur dessen Fortsetzung entschied und namentlich sagte: „Wir wollen Hofstettemeiler in einen Aschenhaufen legen, wir wollen den Umgegenden schon zeigen, was wir machen!" in Hofstettemeiler schrie: „Heute Abend müssen wir haben!" in Schwarzheim mit zur Abtheilung Commandirter war, der Schwarzheim anzündete, für die aufgestellte und so den Exzess in Schwarzheim unterstützte, — dieser von mehreren Personen geübte Exzess darin bestehend, daß in den Häusern nach den Häusern Schmidt Durchsuchung gemacht, dessen Thüren eingedrückt und Mangegenthe Schmidt zum Oeffnen der Häuser genöthigt und diese Verrichtung gemacht erwarten, daß Feuer sei gehalten, daß die Leute nicht aus die geschossen Anzündung erwarten, daß Mangegenthe Schmidt von einem den Einzündungen mit der hin und hergehende Trupp

einigemal rasch die Brust herabgehangen wurde und endlich Fenster und Mobilien zerstört worden sind.

XI.

Den Angeklagten Carl Fuckert, 25 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Ottweiler, betreffend.

39. Frage.

Ist der Angeklagte Carl Fuckert schuldig: am 11ten Juni 1849 die Gemeinden Hostenbach-weiler, Völklingweiler und Schwarzheim zusammen-gerottet, überhaupt zu haben zu dem Zwecke, um über diese Gemeinden Mord und Verheerung zu verbreiten, ist er dessen schuldig bei dem zu jenem Zweck stattgehabten und vollzogenen verbrecherischen Unternehmen: Attentat: dessen Zweck er eben angegeben gewesen ist, nämlich mittelst zusammengerotteten Unbewaffnet über die genannten Gemeinden Mord und Verheerung zu verbreiten?

40. Frage.

Ist derselbe Angeklagte Carl Fuckert schuldig: zu dem am 11ten Juni 1849 stattgehabten und vollzogenen verbrecherischen Unternehmen: Attentat: dessen Zweck gewesen ist: „mittelst zusammengerotteten Unbewaffnet der Gemeinden Hostenbach-weiler, Völklingweiler und Schwarzheim, über diese Gemeinden Verheerung und Mord zu verbreiten," mitgewirkt, wissentlich deren Theil genommen und den Urhebern dieses Attentates wissentlich Hülfe und wissentlich Beistand dazu geleistet zu haben in den Absichten,

welche das Attentat vorbereitet, erleichtert und vollendet haben?

41. Frage.

Ist derselbe Angeklagte Carl Fuckert schuldig: zu der am 11ten Juni 1849 stattgehabten Verschwörung: „die Bürgermeister von Hostenbach-weiler, Völklingweiler und Schwarzheim mit Vorbedacht heimlich zu tödten", mitgewirkt und deren wissentlich Theil genommen zu haben durch die Ausführung dieser Verschwörung in den Absichten, welche die Verschwörung vorbereitet, erleichtert und vollendet haben, wissentlich geleistete Hülfe und wissentlich geleisteten Beistand dadurch, dessen Art und sonstigen Personen noch vorhandenen, vorzugsweisen Entschlusse, auch zum Theil schon früher gefaßten zu wollen, ihre Absicht gelebenen Umständen, die zu ihrer Einzelnen, die zu ihrem Theil gewesen, die zu ihrer Ausführung nothwendig gehabt, welche durch den obigen Verhandlungen von dem Tage zu Lust und von einem Aufgeben der Vollziehung begleitet waren, ihre Absichten selbst und Art, Hülfe leisten durch Handlungen, von denen Willen der Urheber der Verschwörung wahrnehmbare Umstände?

42. Frage.

Ist derselbe Angeklagte Carl Fuckert schuldig: zu der am 11ten Juni 1849 in der Nähe der Gemeinde Völklingweiler durch einen Schreckschuß auf einen Landjägersmann mit Vorbedacht verübten heimlichen Anwendung des Strangs Joseph Morio auf Leben

Völkersweiler durchführt, welche Verwendung eine Dringlichkeit und Unerläßlichkeit zur Verwirklichung persönlicher Absicht von mehr als Bedeutung sein für den Verwendeten Herr Folge hatte, in genauer, scharfsichtiger Zusammenfassung und durch wahrheitsgetreue Aufeinanderfolge mit andern Personen, nach vorbedachtem Entschlusse Moritz Morio schaden zu wollen, mitgewirkt und dessen wirksamlich Theil genommen zu haben durch den Anhalt dieser Verwendung in den Thatsachen, welche diese Verwendung vorbereitet, veranlasset und vollendet haben, wirksamlich gelaistete Beistand und wirksamlich gelaistete Hilfen?

mit Bezug auf Frage 39. 40. 41 und 42te Frage dieses Akts dadurch, daß er, mit einem Zeugen gemeinschaftlich, den Zug nach Hofstadtweiler, Völkersweiler und Scheuchheim mitgemacht, sich mitten darin befand, da in Völkersweiler durch den Franz Joseph Morio zugefügten haben, der diesen am 26te Juli 1849 nach drei Uhr Abends in Kleidung packen hatte und nicht ordentlich gehen konnte; daß gerade sein Besitz den Morio so schwer verwundete, und endlich noch gewußt, daß Verwendung d. Morio mit Andern ein Einfallen in Völkersweiler gemeint, weil sie glaubten, Morio habe sich dort geflüchtet, wobei einige in den Weinkeller hinuntergingen und andere ihre Flintenläufe in die Kellerlöcher hielten.

XII.

Den Angeklagten Carl Schellang, 32 Jahre alt, Maurer, Israelit und wohnhaft zu Steinweiler, betreffend.

43. Frage.

Ist der Angeklagte Carl Schellang schuldig: am 11ten Juni 1849 die Gemeinden Hofstadtweiler Völkersweiler und Scheuchheim zusammen Personen über Sachen zu heben zu dem Zwecke, um über diese Gemeinden Mord und Verheerung zu verbreiten; ist er demnach schuldig bei den genannten Thatsachen, selbst und vollzogenen vorbereitenden Handlungen und /: Attentat :/, dessen Zweck der oben angegebene gewesen ist, nämlich mittelst gewaltsamen Widerstands über die genannten Gemeinden Mord und Verheerung zu verbreiten?

44. Frage.

Ist derselbe Angeklagte Carl Schellang schuldig: zu dem am 11ten Juni 1849 stattgehabten und vollzogenen vorbereitenden Unternehmen /: Attentat :/, dessen Zweck gewesen ist: „mittelst gewaltthätigen Widerstands der Gemeinden Hofstadtweiler, „Völkersweiler und Scheuchheim über diese Gemeinden „Verheerung und Mord zu verbreiten", mitgewirkt, wirksamlich dessen Theil genommen und den Anhaben dieses Attentatat wirksamlich Hilfe und wirksamlich Beistand dazu gelaistet zu haben in den Thatsachen, welche das Attentat vorbereitet, veranlasset und vollendet haben?

45. Frage.

Ist derselbe Angeklagte Carl Schellang schuldig:

In der am 11ten Juni 1849 stattgehabten Versuchen: „Daß er mit Hofstadweiler, Völkerdweiler, Mailar und Ehrenhain mit Vorbedacht freiwillig „sich setzen", mit Gewehr und Degen eigentlich Theil genommen zu haben durch den Anhaben dieser Waffen in den Thatsachen, welche die Versuche vorbereitet, erleichtert und vollendet haben, wissentlich geleistet Hülfe und wissentlich geleisteten Beistand dadurch, daß er mit mehreren Personen nach vorbedachtem, vorangegangenem Entschlusse, auch zum Einzahlen sich zu stellen, über gewisse Haltpunkte, sei es gegen Einzelne, sei es gegen Haufen mit Waffen, abgeschossen haben, Versuche, welche durch äußere Handlungen, die den Zweck enthüllt und mit einem Anfange der Vollziehung begleitet waren, ihre Vollendung haben durch Zufälligkeiten, von dem Willen der Anhaber der Versuche unabhängige Umstände?

46. Frage.

Ist derselbe Angeklagte Carl Schellang schuldig:

In der am 11ten Juni 1849 in der Nähe der Gemeinde Völkerdweiler durch einen Schießschuß mit einer Feuerwaffe mit vorbedacht ausgeübten freiwilligen Anwendung des Franz Joseph Morio mit Tod, sich in Völkerdweiler aufhaltend, welche Anwendung eine Verletzung und Untüchtigkeit zur Verrichtung persönlicher Arbeit von mehr als zwanzig Tagen gegen sich den Anwendeten zur Folge hatte, in gemeinschaftlichem Zusammenwirken und durch nachfolgende Handlungsführung mit anderen Personen, nach vorbedachtem Entschlusse, Franz Morio prügeln zu wollen, mit Vorsatz und diesen wissentlich Hülfe genommen zu haben durch den Anhaber dieser Anwendung in den Thatsachen, welche diese Anwendung vorbereitet, erleichtert und vollendet haben, wissentlich geleisteten Beistand und wissentlich geleistete Hülfe?

und Ferner zum 43. 44. 45 und 46ten Fragen dieses Alles dadurch, daß er mit einem Feuergewehre versehen, den Zug nach Hofstadweiler, Völkerdweiler und Ehrenhain mitgemacht, sich unter denen befand, die in Völkerdweiler auch Morio geschossen haben, der daran am 16ten Juli 1849 nach 30 Schuß im Fleisch starken Hatte und nicht ordentlich gehen konnte, auch nach der Anwendung des Morio mit Andern ein Häufchen in Völkerdweiler gebildet, Morio haben sich dann geschlossen hat, stumm hielt, wobei Einige in den Häuserreihen hineingingen, und Andere ihre Flinten laden in die Hallen löste hielten.

XIII

Den Angeklagten Ludwig Bretz, 27 Jahre alt, Schneider, geboren und wohnhaft in Steinweiler, betreffend.

47. Frage.

Ist der Angeklagte Ludwig Bretz schuldig:
am 11ten Juni 1849 die Gemeinden Hostradweiler, Wölchweiler und Schwarzheim gewaltthätig überfallen zu haben, in dem Vorsatze, diese Gemeinden Mord und Brandstiftung zu verbreiten, ist er damit schuldig, daß an jenem Tage gedachte und vollzogene verbrecherischen Unternehmen (: Attentat :), dessen Zweck war, eben angegebene Gemeinden mittelst gewaltthätigen Ueberfalls über die genannten Gemeinden Mord und Brandstiftung zu verbreiten?

48. Frage.

Ist derselbe Angeklagte Ludwig Bretz schuldig:
zu dem am 11ten Juni 1849 gedachten und vollzogenen verbrecherischen Unternehmen (: Attentat :), dessen Zweck gewesen ist: „mittelst gewaltthätigen Ueberfalls der Gemeinden Hostradweiler, Wölchweiler „und Schwarzheim über diese Gemeinden Brandstiftung und „Mord zu verbreiten", mitgewirkt, wesentlich durch den Theil genommen und den Urheber dieses Attentates wesentlich Hülfe und wesentlich Beistand dazu geleistet zu haben in den Thatsachen, welche dies Attentat vorbereitet, verbreitet und vollendet haben?

49. Frage.

Ist derselbe Angeklagte Ludwig Bretz schuldig:
zu dem am 11ten Juni 1849 gedachten Unternehmen: „Gemeinden von Hostradweiler, Wölchweiler und „Schwarzheim mit Vorbedacht gewaltthätig zu todten", mitgewirkt und durch wesentlich Theil genommen zu haben durch den Urheber dieses Unternehmens in den Thatsachen, welche die Vorbereitung verbreitet, verbreitet und vollendet haben, wesentliche Hülfe und wesentlich Beistand dadurch, daß er mit anderen Personen mit Vorbedacht, wovorgefaßtem Entschlusse, auch jene Einrichtung treffen zu wollen, durch welche gedachten Gemeinden Einwohner einzelne, die mit ihren Heerden dieses Gemeinden vorüberzogen, die mit ihren Heerden dieses Gemeinden vorüberzogen, gehindert haben, Unternehmen, welche durch äußere Umstände an der Ausführung gehindert und von einem Aufgeben der Absicht, durch Einleitung eingeleitet waren, ihre Wirkungen haben durch zufällige, von dem Willen der Urheber des Unternehmens unabhängige Umstände?

50. Frage.

Ist derselbe Angeklagte Ludwig Bretz schuldig:
zu der am 11ten Juni 1849 in der Nähe der Gemeinde Wölchweiler durch einen Pistolenschuß mit einem Feuergewehre mit Vorbedacht ausgeübten feindseligen Unternehmung des Franz Joseph Mario aus Trier, zur in Wölchweiler, wesentlich Beistand geleistet, welche Unternehmung mit Bewußtheit und Absichtlichkeit zur Verwirklichung gemeinschaftlicher Arbeit von mehr als 20 Personen für den Unternehmenden eine Folge hatte, in gemeinschaftlichem Zusammenwirken mit durch nachfolgende Unterredung mit anderen Personen, mit vorbedachtem Entschlusse,

auch Moria stimmen zu wollen, mitgewirkt und deren wissentlich Theil genommen zu haben durch den Urheber dieser Verabredung in den Thatsachen, welche diese Verabredung vorbereitet, verlichtet und vollendet haben, wissentlich gleichfalls thätig gewesen sind und wissentlich gleichfalls unterstützt?

Auf Grund Zeug. 47. 48. 49 und 50ten Zeugen dieses Artikel erwiesen, daß es am 11ten Juni 1849 den beschriebenen bewaffneten Zug nach Hofstetten, Wölkendorf und Ochsenheim mitgemacht, daß unter den Vorgenommenen Exzessen, welche auch Moria begangen haben, auch dessen am 26ten Juli 1849 nach 30 Schritte in Streiche verübten hatte und nicht ordentlich gehen konnte, auch nach der Abreise des Moria mit Andern im Wirthshaus in Wölkendorf Raum halte, weil sie glaubten, Moria habe sich dahin geflüchtet, wobei Einige in den Zeugenverhören Hinweglassen und Andere ihre Aussagen in die Protokolle stellten.

XIV.

Den Angeklagten Friedrich Bretz, 22 Jahre alt, Bäckergehilfe, geboren und wohnhaft zu Ammerbach, betreffend.

51. Frage.

Ist der Angeklagte Friedrich Bretz schuldig: am 11ten Juni 1849 die Gemeinden Hofstetten, Wölkendorf und Ochsenheim gemeinschaftlich über, fallen zu haben zu dem Zwecke um über diese Gemeinden Mord und Brandstiftung zu verbreiten, ist er dadurch schuldig sich an jenem Tage stattgehabten und vollzogenen mordbrennerischen Unternehmen (Attentat) dessen Zweck der oben angegebene gewesen ist, mittelst gewaltthätigen Ueberfalls der Gemeinden Hofstetten, Wölkendorf, Ochsenheim über diese Gemeinden Brand und Mord zu verbreiten, mitgewirkt, wissentlich deren Theil genommen und den Urheber dieses Attentats wissentlich Hülfe und wissentlich Beistand dazu geleistet zu haben in den Thatsachen, welche dieß Attentat vorbereitet, verlichtet und vollendet haben?

52. Frage.

Ist derselbe Angeklagte Friedrich Bretz schuldig: zu dem am 11ten Juni 1849 stattgehabten und vollzogenen mordbrennerischen Unternehmen (Attentat) dessen Zweck gewesen ist: mittelst gewaltthätigen Ueberfalls der Gemeinden Hofstetten, Wölkendorf, Ochsenheim über diese Gemeinden Brand und Mord zu verbreiten, mitgewirkt, wissentlich deren Theil genommen und den Urheber dieses Attentats wissentlich Hülfe und wissentlich Beistand dazu geleistet zu haben in den Thatsachen, welche dieß Attentat vorbereitet, verlichtet und vollendet haben?

53. Frage.

Ist derselbe Angeklagte Friedrich Bretz schuldig: zu dem am 11ten Juni 1849 stattgehabten Exzessen: plündernd in Hofstetten, Wölkendorf und Ochsenheim mit Mordbrand gewaltthätig zu toben, mitgewirkt und deren wissentlich Theil genommen zu haben durch den Urheber dieser Exzesse in den Thatsachen, welche die Exzesse vorbereitet, verlichtet und vollendet haben, wissentlich geleistete Hülfe und wissentlich geleisteten

Einstand dessen, daß er mit andern Personen noch vorhabenden, vorsätzlichen Entschlusse, durch jene Einwohner fangen zu wollen, über gewalt gehabenen Umstände, die mit gegen Einzelne, die mit gegen Mehrere dieser Einwohner ausgeübten haben, Thätlichkeiten, welche durch einzelne Handlungen von der Zeit gehabt und wo einem Aufhaltung der Vollziehung begleitet waren, über Widerstehungen neben mit verbunden haben durch Zufälligen von dem Willen der Urheber der Thätlichkeiten und begünstigende Umstände?

54. Frage.

Ist derselbe Angeklagte Friedrich Bretz schuldig:

Zu der am 11ten Juni 1849 in der Nähe der Gemeinde Völkersweiler durch einen Schrotschuß aus einem Feuergewehre mit Vorbedacht und überlegtem freiwilligen Aufopferung der Franz Joseph Morio aus Lutz, sich in Völkersweiler aufhaltend, welche Aufopferung eine Krankheit und Arbeitsunfähigkeit von 20 Tagen für den Aufgeopferten zur Folge hatte, in gemeinschaftlichem Zusammenwirken und durch wechselseitige Unterstützung mit andern Personen durch vorbesagten Entschluß, auf Morio schießen zu wollen, mitgewirkt und dessen wesentlich Theil genommen zu haben durch den Urheber dieser Aufopferung in den Vorsätzen, welche diese Aufopferung modificirt, ausgeführt und vollendet haben, wesentlich gleichen Inhalt und wesentlich gleicher Folgen?

und Zeugen Nro 51. 52. 53 und 54ten Frage dieses Alles bejaht, daß er am 11ten Juni 1849 den bezeichneten bewaffneten Zug nach Hasselbrunnen, Völkersweiler und Schmelzhaim mitmachte, sich unter den Anführenden befand, welche auch Morio angehalten haben, der deßen am 26ten Juli 1849 nach 30 Schritt in Flüchte gestanden hatte und nicht ordentlich gehen konnte, auch nach der Aufopferung des Morio mit Andern ein Bündniß in Völkersweiler schmieden half, weil sie glaubten, Morio habe sich dem Gefängniß, wohin sie ihn mit den Verhafteten Einwohnern und Andern ihre Flüchtenden in die Kellerlöcher stellten; endlich den Doktor Johann Philipp Graf, sowie die Advokaten Johann Hasselwander und Friedrich Dell, alle von Schmelzhaim, zu angestellten Geschworenen gewählt hat.

XV.

Den Angeklagten Johann Schwartz, 21 Jahre alt, ledig, geboren und wohnhaft zu Hasselbrunn, betreffend.

55. Frage.

Ist der Angeklagte Johann Schwartz schuldig:

am 11ten Juni 1849 die Gemeinden Hasselbrunn, Völkersweiler und Schmelzhaim gewaffnet überfallen zu haben zu dem Zwecke, um über diese Gemeinden Mord und Brandstiftung zu verüben, ist er damit schuldig der am gleichen Tage vorbereiteten und vollzogenen Mordanzeigen Attentate: schweren Angriffe

der aber angegebene Thatsache ist, nämlich mittelst gewaltthätigen Einbruchs über die Gemeinden Hostenbach-weiler Völkerdingen Mord und Brand zu verbreiten?

56. Frage.

Ist derselbe Angeklagte Johann Schwartz schuldig: Zu den am 11ten Juni 1819 stattgehabten und vollzogenen verbrecherischen Unternehmen: Attentat: dessen Merkmale gegeben ist: „mittelst gewaltthätigen Einbruchs der Gemeinden Hostenbachweiler, Völkerdingen und Schwenheim über diese Gemeinden Brand und Mord zu verbreiten", mitgewirkt, wissentlich diesen Theil genommen und den Ausführungen dieses Attentates wissentlich Beistand dazu geleistet zu haben in den Thatsachen, welche das Attentat vorbereitet, erleichtert und vollendet haben?

57. Frage.

Ist derselbe Angeklagte Johann Schwartz schuldig: Zu den am 11ten Juni 1819 stattgehabten Verbrechen: „Einbruch von Hostenbachweiler, Völkerdingen und Schwenheim mit Vorbedacht freiwillig zu tödten", mitgewirkt und diesen wissentlich Theil genommen zu haben durch die Ausführung dieser Verbrechen in den Thatsachen, welche die Verbrechen vorbereitet, erleichtert und vollendet haben, wissentlich geleistete Hülfe und wissentlich geleisteten Beistand dadurch, daß er mit denen genannten Personen nach vorbedachtem, vorgefaßtem Entschlusse, auch jene Einbrüche stattfinden zu wollen, jeder gegen jeden gleichförmige Abreden, sowie gegen Einzelne sich gegen Ausführung dieser Einbrüche erklärende Drohungen ausgestoßen, welche durch diesen Handlungen von dem Zeitpunkt gelegt und von einem Aufgeben der Vollziehung abgehalten werden, ihre Wirkungen haben und gehabt haben durch Herstellung von dem Willen der Urheber der Verbrechen unabhängigen Umstände?

58. Frage.

Ist demselben Angeklagten Johann Schwartz schuldig: Zu der am 11ten Juni 1819 in der Nacht der Gemeinde Völkerdingen durch einen Einbruch und einen Todtschlag mit Vorbedacht verübten feindseligen Unternehmung des Franz Joseph Morio und Leg, sich in Völkerdingen aufhaltend, welche Unternehmung eine Handlung und Ausführung zur Verwirklichung gewaltthätiger Arbeit war, welche mit Zerstörung gegen das Unternehmen zur Folge hatte, sie genommen, thatsächlichen Zusammenwirken und durch machthabende Unterstützung mit verbrecherischen Personen, nach vorbedachtem Entschlusse den Morio fangen zu wollen, mitgewirkt und diesen wissentlich Theil genommen zu haben durch den Urheber dieser Unternehmung in den Thatsachen, welche diese Unternehmung vorbereitet, erleichtert und vollendet haben, wissentlich geleisteten Beistand und wissentlich geleistete Hülfe?

Und Zweitens zu den 55. 56. 57 und 58ten Fragen dieses Urtheil Recht, daß er am 11ten Juni 1819 den bezichneten verbrecherischen Zug nach Hostenbachweiler, Völkerdingen und Schwenheim unternommen, sich unter den

Anzeigenden bestand, welche auf Mord gerichtet waren, dass derselbe am 26ten Juli 1849 noch 30 Patronen in Pfeife gehabt hatte und nicht ordentlich gehen konnte, auch nach der Aussage des Mord mit Andern ein Einbruch in Völkersweiler stehen sollte, weil sie glaubten, Mord habe sich dorthin geflüchtet, wobei Einige in den Zeughäusern Hinterlassen und Andern ihre Kleidungsstücke in die Kellerlöcher stellten.

XVI.

Der Angeklagten Friedrich Faber, 22 Jahre Bergmann, geboren und wohnhaft zu Hinterweiler betreffend.

59. Frage.

Ist der Angeklagte Friedrich Faber schuldig: am 11ten Juni 1849 die Gemeinden Forstweiler, Völkersweiler und Scheidenhain zum Theil thätig über, stellen zu heben für den Zweck, um über diese Gemeinden Mord und Brandstiftung zu verbreiten, ist er damit schuldig, daß er jenen Zweck theilweise ausgeführt hat, nämlich mittelst zum Theil thätigen Unternehmens (: Attentat :), dessen Zweck durch die oben angegebenen Umstände nicht erreicht worden ist, nämlich mittelst zum Theil thätigen Unternehmens über die genannten Gemeinden Mord und Brandstiftung zu verbreiten?

60. Frage.

Ist derselbe Angeklagte Friedrich Faber schuldig: Zu dem am 11ten Juni 1849 stattgehabten und vollzogenen verbrecherischen Unternehmen (: Attentat :), dessen Zweck ausgeführt ist: mittelst zum Theil thätigen Unternehmens über die Gemeinden Forstweiler, Völkersweiler und Scheidenhain zum Theil thätig über, stellen zu heben für den Zweck, um über diese Gemeinden Mord und Brandstiftung zu verbreiten, mitgewirkt, wissentlich durch Theil genommen und den Urheber dieses Attentats wissentlich Hülfe und wissentlich Beistand dazu geleistet zu haben in den Thatsachen, welche den Attentäter vorbereitet, erleichtert und vollendet haben?

61. Frage.

Ist derselbe Angeklagte Friedrich Faber schuldig: Zu dem am 11ten Juni 1849 stattgehabten Versuche: „Einwohner von Forstweiler, Völkersweiler und Scheidenhain mit Vorbedacht feindselig zu tödten", mitgewirkt und dessen wissentlich Theil genommen zu haben durch den Urheber dieses Versuchs in den Thatsachen, welche die Versuche vorbereitet, erleichtert und vollendet haben, wissentlich geleistete Hülfe und wissentlich geleisteten Beistand dadurch, daß er mit anderen Personen nach vorbedachtem, vorgefaßtem Entschlusse, auf jene Einwohner feuern zu wollen, ihre scharfe geladenen Gewehre, Pistolen, Säbel gegen Einzelne, sowie gegen Gruppen dieser Einwohner abgefeuert haben, Versuche, welche durch verschiedene Umstände an der Ausführung gehindert und von einem Aufgeben der Vollziehung begleitet waren, ihre Wirkungen aber nur vorerst haben durch Hinzutreten von dem Willen des Urheber des Versuchs unabhängige Umstände?

62. Frage.

Ist derselbe Angeklagte Friedrich Faber schuldig:
Zu der am 11ten Juni 1849 an der Person des Philipp Ballweber von Hasselbrunnerhof in der Nähe von Völkersweiler mit Vorbedacht und Vorsatz durch einen Flintenschuß und einen Säbelhieb zu gewaltsamen, thätlichen Zusammenwirken und durch wiederholte thätliche Mißhandlung versuchten Tödtung mitgewirkt und wissentlich dessen Theil genommen zu haben durch den Umstand, daß derselbe vorbedachten und vorsätzlichen Tödtung in der That stehen, welche diese vorbedachte und vorsätzliche Tödtung vorbereitet, vollendet und vollendet haben, wissentlich geleistete Hülfe und wissentlich geleistete Beistand?

und zwar zur 59. 60. 61 und 62ten Frage dieses Akts dadurch, daß er den Zug nach Hasselbrunnerhof, Völkersweiler und Ehrenweiler begleitet mit Völkersweiler und Ehrenweiler zusammen, daß bei Völkersweiler unter den Schützen befand, der den Versuch machten, in diesen Orten mit wirklicher Anwendung von der Waffe und Gewalt mehrere Personen festnehmen, daß er dann mit den Einzelnen über die Höhe gezogen und durch sein Benehmen in der Behausung des Simon Müller sind, sodann mehrere Personen niedergeschossen und verhaftet haben.

XVII.

Den Angeklagten Johann Rock, 31 Jahren alt, Rothgerber, geboren und wohnhaft zu Ehrenweiler, betreffend.

---

63. Frage.

Ist der Angeklagte Johann Rock schuldig:
am 11ten Juni 1849 die Gemeinden Hasselbrunnerhof, Völkersweiler und Ehrenweiler gewaltthätig überfallen zu haben, zu dem Zwecke, um über diese Gemeinden Mord und Brandstiftung zu verbreiten, so dadurch schuldig daß er zu jenem Zwecke vorbereitende und vollzogenen verbrecherischen Unternehmen (: Attentat :), dessen Zweck der war, ausgeführt ist, nämlich mittelst gewaltthätigen Ueberfalls über die genannten Gemeinden Mord und Brandstiftung zu verbreiten?

64. Frage.

Ist derselbe Angeklagte Johann Rock schuldig:
Zu der am 11ten Juni 1849 stattgehabten und vollzogenen verbrecherischen Unternehmen (: Attentat :), dessen Zweck gewesen ist: „mittelst gewaltthätiger „ Ueberfalls der Gemeinden Hasselbrunnerhof, „ Völkersweiler und Ehrenweiler über diese Gemeinden „ Brandstiftung und Mord zu verbreiten", wissentlich dessen Theil genommen und den Verbrechen dieses Attentats wissentlich Hülfe und wissentlich Beistand dazu geleistet zu haben in den Thatsachen, welche das Attentat vorbereitet, vollendet und vollendet haben?

65. Frage.

Ist derselbe Angeklagte Johann Rock schuldig:
Zu der am 11ten Juni 1849 stattgehabten Thatsachen:

" Langenau um Hostrudweiler, Völkersweiler und
" Schwanheim mit Vorbedacht heimlich zu tödten ",
mitgewirkt und dazu wissentlich Theil genommen
zu haben durch die Abhaltung dieser Versuche in den
Gemeinden, welche die Versuche vorbereitet, er-
leichtert und vollendet haben, wissentlich gelisteten
Hilfen und wissentlich gelisteten Beistand dadurch,
daß er und mehrere Personen nach vorbedachtem,
vorgefaßtem Entschlusse, durch jene Einzelnen planmäßig
zu machen, ihre gefaßte gleichmäßige Absicht,
die ganze Einwohnerschaft, die Gemeinden einzeln
wohnend abzuschlachten, Versuche, welche durch
äußere Umstände von der Ausführung gehindert und von
einem Aufhören der Vollziehung bewirkt worden,
ihre Wirkungen aber nur verfehlt haben durch
freiwillige, von dem Willen der Urheber der
Versuche unabhängige Umstände?

freiwilligen

66. Frage.

Ist derselbe Angeklagte Johann Koch schuldig:
In der von 11ten Juni 1849 an der Person des Philipp
Ballweber von Hostrudweiler in der Nähe von
Völkersweiler mit Vorbedacht und Vorsatz durch
einen Kugelschuß und einen Bauchschuß in gemein-
schaftlichem Zusammenwirken und durch mehrhandlungen
Naturerfüllung gemachten Tödtung mitgewirkt und
wissentlich dazu Theil genommen zu haben durch
den Urheber dieser vorbedachten und vorsätzlichen
Tödtung in den Versuchen, welche diese vorbedachte
Tödtung in den

und vorsätzliche Tödtung vorbereitet, erleichtert
und vollendet haben, wissentlich gelisteten Hilfen
und wissentlich gelisteten Beistand?

und ferner zum 63. 64. 65 und 66ten Falle dieses
Alles dadurch, daß er den Zug nach Hostrudweiler,
Völkersweiler und Schwanheim beschleunigt mit
meisten, sich von den gemachten Excessen: von den
den dortigen Einwohnern gemachten Verletzungen
und Mißhandlungen ihrer Personen: bezeichnet, unter
denen sich befanden, die den Soldaten Ballweber
dortigen Völkersweiler und Hostrudweiler mit-
machend und seinen zu Hilfe eilenden Cameraden
entgegen traben, insbesondere von dem zu Boden ge-
worfenen Soldaten seine Flinte wegriß.

XVIII.

Der Angeklagte Jacob Reuther, 23 Jahre
alt, Schneider, geboren und wohnhaft zu Ar-
weiler, betreffend.

67. Frage.

Ist der Angeklagte Jacob Reuther schuldig:
am 11ten Juni 1849 die Gemeinden Hostrudweiler,
Völkersweiler und Schwanheim gewaltthätig über-
fallen zu haben zu dem Zwecke, um über diese
Gemeinden Mord und Verheerung zu verbreiten,
ist er dessen schuldig, daß er zu jenem Zweck sich betei-
ligt und vollzogenen vorbereitenden Akten:
mitwirkend: Antheil:, dessen Zweck der nahe be-
vorstehende Vollzug ist, nämlich mittelst gewalt-
samen

Unbemittelten über die genannten Gemeinden Mord und Brandstiftung zu verbreiten?

68. Frage.

Ist derselbe Angeklagte Jacob Reuther schuldig:

Zu der am 11ten Juni 1849 stattgehabten Versammlung: „Unterhandelt von Hofstetweiler, Völkersweiler und „Ehrenheim mit Vorbedacht, um zu tödten", mitgewirkt und denen erforderlich Hülfe genommen zu haben durch „Unbemittelten der Gemeinde Hofstetweiler, Völkersweiler, „Weiler und Ehrenheim über diese Gemeinden Brandstiftung „und Mord zu verbreiten", mitgewirkt, erforderlich deren Hülfe genommen und den Urheberen dieses Attentates erforderlich Hülfe und erforderlich Beistand zugesichert zu haben in den Thatsachen, welche das Attentat vorbereitet, erleichtert und vollendet haben?

69. Frage.

Ist derselbe Angeklagte Jacob Reuther schuldig:

Zu der am 11ten Juni 1849 stattgehabten Versammlung:

freiwillig ganzlich Verneinen

„Unterhandelt von Hofstetweiler, Völkersweiler und „Ehrenheim mit Vorbedacht zu tödten", mitgewirkt und denen erforderlich Hülfe genommen zu haben durch Urheber dieser Versammlung in den Thatsachen, welche die Versammlung vorbereitet, erleichtert und vollendet haben, erforderlich deren Hülfe und erforderlich Beistand dadurch, daß sie und andere Personen nach vorbedachtem, vorgefaßtem Entschlusse, sich einen Unterhalt schaffen zu wollen, ihre gewerbsmäßige, ihre Haupt-, sie ist ihren Einzelne, sie ist ihren Theilen dieser Unterhandlungen gehabt haben, Versammlung, welche durch diese Unterhandlungen von der Versammlung beschlossen waren, ihre Wirkungen haben und vorbereitet haben durch Zusammenkünfte, von dem Willen der Urheber der Versammlung unabhängige Umstände?

70. Frage.

Ist derselbe Angeklagte Jacob Reuther schuldig:

Zu der am 11ten Juni 1849 von der Person des Philipp Ballreber von Hofstetweiler in den Orte von Völkersweiler mit Vorbedacht und Vorsatz durch einen Hinterhalt aus einem Kinnzapfen in gemeinschaftlichen Zusammenwirken mit durch verschiedene Unterstützung verübten Tödtung mitgewirkt und erforderlich deren Hülfe genommen zu haben durch den Urheber dieser Vorbedachten und vorsätzlichen Tödtung, in den Thatsachen, welche diese Vorbedachte und vorsätzliche Tödtung vorbereitet, erleichtert und vollendet haben, erforderlich geleistete Hülfe und erforderlich geleisteten Beistand?

und zwar zur 67. 68. 69. und 70ten Frage dieses Alles dadurch, daß sie verabredet den Zug nach Hofstetweiler, Völkersweiler und Ehrenheim mitgemacht und unter denen sich befand, welche den Polizeidiener Jakob Ballreber von Hofstetweiler entwaffneten und dessen dem Letzteren zu Hülfe geeilten Bruder Philipp Ballreber von Hofstetweiler durch einen Kinnzapfen getödtet haben.

XIX.

Der Angeklagte Jacob Füss, 22 Jahre alt, Ackersmann, geboren und wohnhaft in Hornbach, Bezirksamts Zweibrücken.

---

71. Frage.

Ist der Angeklagte Jacob Füss schuldig:
am 11ten Juni 1849 in Gemeinden Horstedweiler, Völkersweiler und Schwarzheim zusammenrottirt oder sich zusammenzurotten gewußt zu haben, um über diese Gemeinden Mord und Brandstiftung auszubreiten, oder dessen schuldig, daß an jenem Tage verabredete und vollzogenen Brandstiftungen Widerstand, (: Attentat :), dessen Zweck war, oder ausgeübt worden ist, nämlich mittelst zusammengerottetem Gewaffnet über die genannten Gemeinden Mord und Brandstiftung zu verbreiten?

72. Frage.

Ist derselbe Angeklagte Jacob Füss schuldig:
Zu dem am 11ten Juni 1849 verabredeten und vollzogenen Brandstiftungen (: Attentat :), dessen Zweck gewesen ist: mittelst zusammengerottetem Gewaffnet über die genannten Gemeinden Horstedweiler, Völkersweiler und Schwarzheim über diese Gemeinden Brandstiftung und Mord zu verbreiten, mitgewirkt, insbesondere dessen Theil genommen und den Urhebern dieses Attentates insbesondere Hülfe und insbesondere Beistand dazu geleistet zu haben in den Absichten, welche das Attentat vorbereitet, veranlasst und vollendet haben?

73. Frage.

Ist derselbe Angeklagte Jacob Füss schuldig:
Zu dem am 11ten Juni 1849 verabredeten Verbrechen:
„Einwohner von Horstedweiler, Völkersweiler und Schwarzheim mit Vorbedacht freiwillig zu tödten"
mitgewirkt und dessen insbesondere Theil genommen zu haben durch die Urheber dieses Verbrechens in den Absichten, welche das Verbrechen vorbereitet, veranlasst und vollendet haben, insbesondere gleichstehende Hülfe und insbesondere gleichstehenden Beistand dazu geleistet, dass er und andere Personen nach vorbedachtem, vorgefaßtem Entschlusse, auch jene Einwohner feindlich zu überfallen, ihnen gehörige Gebäude, Vorräthe, Früchte gegen Einzelne, Früchte gegen Gemeinden dieser Einwohnerschaft abzugrenzen suchen, welche durch mündliche Verhandlungen von dem Tage gelegt und von einem Ausschusse der Vollziehung begleitet waren, ihre Absichten vereitelt und verhindert haben durch Zurückziehung von dem Willen der Urheber des Verbrechens nothwendigen Umstände?

74. Frage.

Ist derselbe Angeklagte Jacob Füss schuldig:
Zu der am 11ten Juni 1849 von der Person des Philipps Ballweber von Horstedweiler in der Nähe von Völkersweiler mit Vorbedacht und Vorsatz durch einen Hinterhalt und einen Feuergewehr

in gemeinschaftlichen Zusammenwirken und durch wechselseitige Unterstützung verübten Tödtung mitbezweckt und vorsätzlich deren Theil genommen

Vorsätzlichen Theilnehmer.

zu haben durch den Urheber dieser vorbedachten und vorsätzlichen Tödtung, in den Absichten, welche dieser vorbedachten und vorsätzlichen Tödtung vorbereitet, erleichtert und vollendet haben, wissentlich falsch Zeugniß abgelegt und wissentlich falsch Eid geschworen?

und zwar zu 71. 72. 73 und 74ten Frage die Akten darüber, daß sie mit einer Flinte bewaffnet, den Zug nach Hofstetterwinkel, Völkersweiler und Schwesenheim mitgemacht, sich unter denen befand, welche durch die Orte Hofstetterwinkel und den Soldaten Jakob Ballweber von Hofstetterwinkel untergehalten, sowie daß dessen Bruder Philipp Ballweber von Hofstetterwinkel durch einen Kugelschuß von einem Franktireur verwundet habe.

XX.

Den Angeklagten Adam Oberst, 25 Jahre alt, Bauersmann, katholischen und wohnhaft zu Hammelbach, betreffend.

75. Frage.

Ist der Angeklagte Adam Oberst schuldig: am 11ten Juni 1849 die Gemeinden Hofstetterwinkel, Völkersweiler und Schwesenheim gewaltthätig überfallen zu haben, zu dem Zwecke, um über diese Gemeinden Mord und Brandstiftung zu verüben, ist er dessen schuldig der von jenen Orten verübten und vollzogenen mordbrennerischen Unternehmung [: Attentat :], dessen Zweck die ohne Veranlassung vorgenommene gewaltthätige Unterstellung über die genannten Gemeinden Mord und Brandstiftung zu verüben?

76. Frage.

Ist derselbe Angeklagte Adam Oberst schuldig:

zu dem am 11ten Juni 1849 stattgehabten und vollzogenen mordbrennerischen Unternehmen [: Attentat :], dessen Zweck gewesen ist: mittelst gewaltthätiger Unterstellung der Gemeinden Hofstetterwinkel, Völkersweiler und Schwesenheim über diese Gemeinden Brandstiftung und Mord zu verüben, mitgewirkt, wissentlich dessen Theil genommen und den Urhebern dieses Attentats wissentlich Hülfe und wissentlich Beistand dazu geleistet zu haben in den Absichten, welche das Attentat vorbereitet, erleichtert und vollendet hat?

77. Frage.

Ist derselbe Angeklagte Adam Oberst schuldig: zu dem am 11ten Juni 1849 stattgehabten Unterfangen:

" Vorsatz von Hofstetterzeichen, Volksaufruhr und Körperschaden
" mit Vorbedacht freiwillig zu tödten", mitgewirkt und
seinen wissentlich Theil genommen zu haben durch den
Thatbestand dieser Verbrechen in den Thatsachen, welche die
Verbrechen vorbereitet, erleichtert und vollendet haben,
wissentlich gelieferte Waffen und wissentlich gelieferten
Unterstand überhaupt, durch sie und andere Personen noch
vorbereitenden, vorzugsweise seine Entschlüsse, durch seine
Einwohner stärken zu wollen, ihren physisch geleisteten
Beistand, sei es gegen Einzelne, sei es gegen Gemeinden
seine Anregungen aufgenommen haben, Verbrechen, welche
durch verschiedene Abstufungen zu dem Zweck gelangt und mit
einander Verbindung der Vollziehung begleitet waren,
ihre Richtungen selbst mit vorbereitet haben durch Hand-
leistungen, von dem Willen der Thatgenossen der Verbrechen
mitbedingende Umstände?

78. Frage.

Ist derselbe Angeklagte Adam Oberdt schuldig:
In der Nacht vom 11ten auf 12ten Juni 1849 von der Person des Philipp
Ballweber von Hofstetterzeichen in der Nähe von
Volksaufruhrzeichen mit Vorbedacht und Vorsatz durch
einen Feuerbrand und einen Feuerfackel in
gemeinschaftlichem Zusammenwirken mit durch gemeinschaftliche
politische Meinungsäußerung erregten Vorsatz mitge-
" freiwilligen führt, mit wissentlich diesem Theil genommen zu haben
Hexenschuss durch den Thatbestand dieser vorbedachten und vorsätzlichen
Tödtung in den Thatsachen, welche diese vorbedachte

und vorsätzliche Tödtung vorbereitet, erleichtert
und vollendet haben, wissentlich geliefertes Gewehr
und wissentlich geliefertes Munition?

mit zweier Zahl 75. 76. 77 und 78ten Fragen dieses
Artikels dahin, daß sie mit einer Stimme bejahend,
den Sinn nach Hofstetterzeichen, Volksaufruhrzeichen und
Körperschaden wissentlich gemacht, für den ersten
ersten so wie den dritten hinzugekommenen erregten
Vorbereitungen und Thatsachen ihres Verfassers /: be-
stimmt, den Soldaten Jakob Ballweber von
Hofstetterzeichen entsprechenden und dessen Bruder
Philipp Ballweber durch einen Entschluß und
einen Feuerfackel vermehrten Hilfe, mit besonderen
auch beabsichtigt hat, daß unterstützt in von ihm
oder von einer andern bestimmt genannten Person
abgenommenen Schuß den Philipp Ballweber
getödtet hat.

Zweibrücken den 10ten Dezember 1851.

Der Assisenpräsident,

Die Abstimmung der Geschworenen ist folgende:
Frage 1 bis incl. 78: Nein die Ange-
klagten sind nicht schuldig.

Zweibrücken den 10 Dezember 1851.

Der ernannte Obmann
der Geschworenen:
Philipp Spitzer

Anlang

Herr [illegible] Hauptmann Hallez, Obrist in Amsterdam mit 19 Consorten

contra

Ihro Königl. Majestät.

Gefallen Ihro Königl. Majestät Commissarien

Ob die [illegible] Hauptmann Hallez [illegible] Consorten [illegible]
ohne Kunte gethan [illegible] mit [illegible] Ihro Königl. Majestät
Gnaden Erlassung von Kunte zum Gegentheil [illegible]
das Interlocutum de Dato 9 Augusti [illegible]
de Dato 9 Jun. [illegible] Ihro Königl. Majestät [illegible]
Kunte confirmiret,
das Klagen Special bey Verl. 100 C. fl. [illegible]
sey.

R. d. G.

Gefallen wohlbesagt Ihro Königl. Majestät, zu [illegible]
das [illegible] Interlocutum de Dato 9 Aug. N. R.
in den Punkten [illegible] [illegible]
arrestirenden [illegible] Hauptmann Hallez [illegible]
Arrestanten, wie [illegible] Charge [illegible]
Gut [illegible] Hauptmann [illegible]
Ihro [illegible]

X Hier [illegible] Zeilen oder [illegible] [illegible] [illegible]

Gewährt in Haag den 1. September 64.

Ad mandatum Domini Principis proprium
Gerard Goeree

199

Anlage. 66.

Gesuch der Bekleidungsmeister der 2ten Landwehr-Cavallerie-Brigade um Verabfolgung neuer Tuchmuster zu Kleidungsstücken für die Landwehr-Cavallerie.

Zedlitz Neukirch d. 6. September 1851.

v. Schmidt Rittm.

Visit

Brennecke